



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

JUNI 2026
57. JAHRGANG

3/2026

S. 167 – 234

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München, Vorsitzender
RA Guido Kutscher, Halle
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

■ AKZENTE

U. Wessels

Geldwäscheprävention im Schleudergang

■ AUFSÄTZE

F. Wohlfeld

Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2026

N. Genitheim / K. Eggert

Strukturelle und wirtschaftliche Lage der
Rechtsanwaltschaft – STAR 2025

D. Hinne

Die Entwicklung des Vergütungsrechts 2025/2026

T. Nitschke

Aktuelle Rechtsprechung zum beA

■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

AG Frankenthal

Nichtige Mandatsvereinbarung wegen Beteiligung am
Prozessfinanzierer (Anm. Chr. Lemke)

LG Halle

Unzulässige Ausschreibung von Rechtsdienstleistungen

BGH

Keine Personenidentität bei Einreichen per
Behördenpostfach

OLG München

Einfache Signatur durch Verteidigerin und ihren
allgemeinen Vertreter



„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter
go.datev.de/anwalt

60
Jahre **DATEV**

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Geldwäscheprävention im Schleudergang	167
--	-----

AUFSÄTZE

F. Wohlfeld Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und Fachanwaltschaften zum 1.1.2026	168
N. Genitheim/K. Eggert Der STAR-Bericht 2025 – Die strukturelle und wirtschaftliche Lage der Rechtsanwaltschaft	172
D. Hinne Die Entwicklung des Vergütungsrechts 2025/2026	181
T. Nitschke Aktuelle Rechtsprechung zum beA	184
A. Jungk/K. Gerauer/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	193

STICHWORT BERUFSRECHT

Anwaltliche Handakten	200
-----------------------	-----

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	201
A. Gamisch/N. Wietoska/F. Boog/S. Pratscher Die BRAK in Brüssel	206
S. Schaworonkova/R. Khalil Hassanain/K. v. Schack Die BRAK International	208

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung unten und auf der nächsten Seite	IV
--	----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

EGMR	31.3.2025	Beschwerdenummer	EMRK-Verstoß bei Wohnungsdurchsuchung eines Anwalts (LS)	210
		12013/21		

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VERGÜTUNG

OLG Brandenburg	5.1.2026	6 W 43/25	Keine Erstattung der Digitalisierungskosten von Unterlagen (LS)	211
AG Frankenthal	11.12.2025	3a C 199/25	Nichtige Mandatsvereinbarung wegen Beteiligung am Prozessfinanzierer (m. Anm. Chr. Lemke)	211

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

LG Halle	18.12.2025	8 O 55/25 n.rkr.	Unzulässige Ausschreibung von Rechtsdienstleistungen	216
----------	------------	------------------	--	-----

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

Brandenburgischer AGH	28.1.2026	I AGH 4/25 n.rkr.	Angemessene Vergütung für die Tätigkeit eines Abwicklers	219
-----------------------	-----------	-------------------	--	-----

PROZESSUALES

BGH	12.3.2026	III ZR 140/25	Kein Anspruch auf Beiordnung eines Notarwalts (LS)	223
OLG Brandenburg (1. Zivilsenat)	30.1.2026	1 W 1/26	Befangenheit einer Richterin	224
OVG Nordrhein-Westfalen	25.3.2026	4 A 2335/24	Unzulässige Ablehnung der Terminverlegung bei Arbeitsunfähigkeit (LS)	225

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	11.3.2026	I ZR 106/25	Einfache Signatur einer Berufungsbegründung durch zwei Anwälte (LS)	226
BGH	25.2.2026	VII ZB 29/24	Keine Personenidentität bei Einreichen per Behördenpostfach	226
OLG München	2.2.2026	5 Ws 38/26	Einfache Signatur durch Verteidigerin und ihren allgemeinen Vertreter	231
FG Berlin-Brandenburg	13.1.2026	5 K 5014/24	Keine Personenidentität von Anwalt und Prozessvertreter (LS)	233
VG Düsseldorf	18.3.2026	20 K 3557/25	Zustellung von Beitragsbescheiden des Versorgungswerkes über das beA (LS)	234

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Chefredakteurin), Ass. jur. Anja Jönsson (Redakteurin), Rechtsanwalt Christian Dahns (Rechtsprechung), Dr. Nadja Wietoska (Rechtsprechung EuGH/EGMR), Frauke Karlstedt (Redaktionsassistentin)

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUG Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten die BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin ohne zusätzliche Kosten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für Nichtmitglieder ist der Bezug kostenfrei per E-Mail über den BRAK-Mitteilungen-Newsletter möglich; dieser kann unter <https://www.brak.de/zeitschriften> abonniert werden. Die Zeitschriften können außer-

dem über die BRAK-Mitteilungen App bezogen werden; diese ist in den App Stores von Google und Apple erhältlich. Alle Ausgaben sind zudem online abrufbar unter www.brak-mitteilungen.de und recherchierbar über die BRAK-Mitteilungen Datenbank.

ANZEIGEN Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter <https://mediasales.otto-schmidt.de>.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Zweite Verordnung zur Neufassung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung

BGBl. 2026 I Nr. 127 v. 7.5.2026

Bekanntmachung über das Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer gem. Art. 22 S. 3 des Registermodernisierungsgesetzes

BGBl. 2026 I Nr. 121 v. 1.5.2026

Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)

BGBl. 2026 I Nr. 119 v. 30.4.2026

Dritte Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung

BGBl. 2026 I Nr. 118 v. 29.4.2026

Gesetz zur Änderung des AZR-Gesetzes und weiterer Gesetze infolge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgegesetz)

BGBl. 2026 I Nr. 112 v. 28.4.2026

Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz)

BGBl. 2026 I Nr. 111 v. 28.4.2026

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

BGBl. 2026 I Nr. 107 v. 22.4.2026

Gesetz zur Änderung des Registerzensuserprobungsgesetzes

BGBl. 2026 I Nr. 106 v. 22.4.2026

Verordnung zur Ermöglichung der Anlegung, Führung oder Weiterführung papiergebundener Akten in Bußgeldverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

BGBl. 2026 I Nr. 104 v. 20.4.2026

Zweite Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMUV

BGBl. 2026 I Nr. 101 v. 16.4.2026

Gesetz zur Begrenzung der Risiken durch Investmentfonds und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 im Hinblick auf die Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei

zentral gelearteten Derivategeschäften und zur Änderung weiterer Vorschriften (Fondsrisikobegrenzungsgesetz)

BGBl. 2026 I Nr. 97 v. 14.4.2026

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Anpassung des Strafrahmens bei geheimdienstlicher Agententätigkeit

BGBl. 2026 I Nr. 95 v. 1.4.2026

Anordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten auf die Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

BGBl. 2026 I Nr. 94 v. 1.4.2026

Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten der Träger der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld (FamkaKiGABrV)

BGBl. 2026 I Nr. 88 v. 1.4.2026

Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

BGBl. 2026 I Nr. 83 v. 31.3.2026

Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2026 nach § 850c ZPO (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2026)

BGBl. 2026 I Nr. 80 v. 26.3.2026

Erstes Gesetz zur Änderung des Eurojust-Gesetzes

BGBl. 2026 I Nr. 69 v. 16.3.2026

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union

BGBl. 2026 I Nr. 64 v. 12.3.2026

Bekanntmachung über das Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer gem. Art. 22 S. 3 des Registermodernisierungsgesetzes

BGBl. 2026 I Nr. 56 v. 6.3.2026

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BGBl. 2026 I Nr. 52 v. 4.3.2026

Verordnung zur Neuregelung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Deutschen Patent- und Markenamt

BGBl. 2026 I Nr. 50 v. 27.2.2026

Berichtigung des Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaf und Ausreisegewahrsam

BGBl. 2026 I Nr. 49 v. 27.2.2026

Gesetz zur Neuregelung der Vollstreckung von Fahrverboten und Entziehungen der Fahrerlaubnis bei Inhabern ausländischer EU- und EWR-Führerscheine ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland

BGBl. 2026 I Nr. 46 v. 26.2.2026

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

BGBl. 2026 I Nr. 43 v. 19.2.2026

IM EU-AMTSBLATT VERÖFFENTLICHT

Delegierte Verordnung (EU) 2026/346 der Kommission v. 16.2.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der finanziellen Unterstützung für die Mitgliedstaaten zur Deckung ihrer Ausgaben für die Anpassung und Automatisierung der Grenzübertrittskontrollen zur Umsetzung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)

ABl. der Europäischen Union L v. 30.4.2026

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2026/798 der Kommission v. 7.4.2026 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Referenzstandards und Spezifikationen für die Ferneinbindung von Nutzern in die europäischen Brieffaschen für die digitale Identität mit elektronischen Identifizierungsmitteln des Sicherheitsniveaus substanziell i.V.m. zusätzlichen Ferneinbindungsverfahren, sofern sie zusammen den Anforderungen des Sicherheitsniveaus hoch entsprechen (ABl. L, 2026/798, 8.4.2026)

ABl. der Europäischen Union L v. 22.4.2026

Verordnung (EU) 2026/877 der Kommission v. 16.4.2026 über die Anwendung des Art. 101 III des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen

ABl. der Europäischen Union L v. 21.4.2026

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 324/2025 v. 5.12.2025 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2026/593]

ABl. der Europäischen Union L v. 16.4.2026

Durchführungsverordnung (EU) 2026/798 der Kommission v. 7.4.2026 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Referenzstandards und Spezifikationen für die Ferneinbindung von Nutzern in die europäischen Brieffaschen für

die digitale Identität mit elektronischen Identifizierungsmitteln des Sicherheitsniveaus substanziell i.V.m. zusätzlichen Ferneinbindungsverfahren, sofern sie zusammen den Anforderungen des Sicherheitsniveaus hoch entsprechen

ABl. der Europäischen Union L v. 8.4.2026

Beschluss (EU) 2026/800 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.3.2026 zur Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts der Europäischen Staatsanwaltschaft

ABl. der Europäischen Union L v. 1.4.2026

Richtlinie (EU) 2026/799 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30.3.2026 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L v. 1.4.2026

Beschluss (EU) 2026/713 des Rates v. 17.3.2026 über den im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit der Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen als Beobachter an Sitzungen dieses Ausschusses in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, zu vertretenden Standpunkt

ABl. der Europäischen Union L v. 30.3.2026

Beschluss (EU) 2026/728 des Rates v. 17.3.2026 über den im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit der Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen als Beobachter an Sitzungen dieses Ausschusses in Bezug auf Aspekte, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen, zu vertretenden Standpunkt

ABl. der Europäischen Union L v. 27.3.2026

Empfehlung (EU) 2026/720 der Kommission v. 18.3.2026 zur Definition innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups

ABl. der Europäischen Union L v. 24.3.2026

Durchführungsverordnung (EU) 2026/138 der Kommission v. 15.1.2026 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Unionsgeschmacksmuster

ABl. der Europäischen Union L v. 19.3.2026

Delegierte Verordnung (EU) 2026/137 der Kommission v. 15.1.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Unionsgeschmacksmuster durch Vorschriften zur Festlegung der Einzelheiten bestimmter Verfahren in Bezug auf eingetragene Geschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission

ABl. der Europäischen Union L v. 19.3.2026

Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 v. 27.10.2022)

ABl. der Europäischen Union L v. 16.3.2026

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

Nachfolgend dokumentiert das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht an der Leibniz Universität Hannover neu erschienene Literatur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen wird auf Veröffentlichungen in BRAK-Mitt. und AnwBl., die Standardlektüre aller anwaltsrechtlich Interessierten sind, verzichtet; zudem muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover von Dipl.-Jur. Enis Robert Dibrani und Dipl.-Jur. Hannah Hölzen.

Anwaltliche Honorierung

Mildenberger/Schefer, Vom Wahl- zum Pflichtverteidiger im Hauptverfahren – Vergütungsrechtlicher Rahmen, Anrechnungsfragen und Reformbedarf, StV 2026, 308

Schneider, Reisekosten trotz Möglichkeit der Videokonferenz?, NJW-Spezial 2026, 283

Wolf/Reinhardt, Zur Erstattungsfähigkeit der Reisekosten auswärtiger Rechtsanwälte mit Spezialkenntnissen, ZAP 2026, 177

Anwaltshaftung

Gilgan, Risikomanagement: Stellschrauben der Haftungsbegrenzung, KP 2026, 97

Berufsausübungsgesellschaften

Posegga, Beteiligungsmöglichkeiten an anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, NJW 2026, 799

Kanzleiorganisation

Arconada, New Work: Vier-Tage-Woche in der Kanzlei – von der Idee zur belastbaren Umsetzung, KP 2026, 70

Cramer-Scharnagl, Schwierige Mandanten Teil 6: Der Schüchterne: Wie Sie das Potenzial zurückhaltender Mandanten entfalten, AK 2026, 79

Keune, Teambuilding: Das Kanzleiteam im Mittelpunkt der modernen Steuerkanzlei, KP 2026, 66

Kubitza, Kanzleinachfolge: Klassischer Verkauf oder Private Equity, KP 2026, 62

Schäfer, Gesprächsführung in der anwaltlichen Beratung, Ein unterschätzter Erfolgsfaktor im Kanzleialltag, BerlAnwBl 5/2026

Elektronischer Rechtsverkehr

Cosack, beA- und ERV-Report: Rechtsprechung 2025, ZAP 2026, 164

Legal Tech, Künstliche Intelligenz und Digitalisierung

Grimm/Heisrath, KI-Training mit anwaltlichen Schriftsätzen, GRUR-Prax 2026, 267

Kilian, Einsatz von KI durch Rechtsanwälte – Risiken und Nebenwirkungen?, NJW 2026, 633

Kilian, Berufsrechtliche Fragen des Einsatzes von generativer KI durch Rechtsanwälte und Steuerberater – Gewissenhaftigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, DStR 2026, 680

Kilian, Berufsrechtliche Fragen des Einsatzes von generativer KI durch Rechtsanwälte und Steuerberater – Informationspflicht, Wahrheitspflicht, Interessenkonflikte, Fortbildung Versicherungspflicht, DStR 2026, 746

Martin, Der neue Anwalt ChatGPT – Berufsrechtliche Grenzen ordnungsgemäßer Rechtsberatung, LTZ 2026, 105

Remmert, Legal-Tech- und KI-Update im anwaltlichen Berufsrecht und im RDG, LTZ 2026, 95

Schindler/Gerstl/Schindler, KI in der juristischen Praxis, Eine empirischer Blick auf Kriterien, Probleme und Potenziale, KIR 2026, 59

Steuerberater

Delath/Diller, Kanzleistategie: Verschenken Steuerkanzleien ihr Beratungspotential?, KP 2026, 82

Freeden, Steuerberater aufgepasst – Neues zum beST, jM 2026, 124

Kämmerer, KI-Steuerberatung im Vormarsch: Ist das Herkunftslandprinzip sachgerecht?, DStR 2026, 947

Mann, Berufsrecht in Zeiten digitaler Transformation: Künstliche Intelligenz und Steuerberatervergütung, DStR 2026, 884

Ring, Haftung für unvorhersehbare Risiken bei der Verwendung KI-gestützter Werkzeuge im Rahmen der steuerberatenden Berufsausübung, DStR 2026, 814

Stahl/Wacker, Queraufstieg – Beschäftigung von Quereinsteigern als Baustein zur Lösung des Fachkräftemangels im steuerberatenden Beruf, DStR 2026, 621

Trosin, Hinweispflichten im Vergütungsrecht der Steuerberater, DStR 2026, 822

Internationales

Blocher/Garrett/Lovelace, Historical Facts and Constitutional Law: New Challenges for Lawyers, Judges and Scholars, Duke Law Journal, Vol. 75 No. 7

Horton, Do Arbitrations follow the law?, Evidence from clause construction, Columbia Law Review, Vol. 126 No. 3

Sonstiges

Bruns, Die Vollstreckung von Ergebnissen der Mediation und Schlichtung, ZZP 2026, 31

Dahns, Der Grundsatz der Einheitstat im anwaltsgerichtlichen Verfahren, NJW-Spezial 2026, 190

EINLADUNG

9. Konferenz



Anwaltschaft

IM BLICK DER WISSENSCHAFT

Freitag | 20.11.2026

Wie sieht die Anwaltschaft der Zukunft aus?

Wie verändern sich juristische Arbeit und Wissenschaft durch KI-Tools?

Wie muss sich die juristische Ausbildung verändern?

Wie entwickelt sich die Anwaltschaft regional und wo sitzt sie?

Wer trägt die Anwaltschaft und wovon lebt sie?

Die Konferenz

Idee der Konferenz ist es, aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Diskussionen aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu begleiten. Sie öffnet den **Dialog** zwischen den zum Berufsrecht Forschenden und all denjenigen, die täglich mit Anwaltsrecht in Berührung kommen: Anwältinnen und Anwälten ebenso wie Rechtsanwaltskammern.

weitere Informationen in Kürze unter www.anwaltskonferenz.de

Anmeldung unter www.brak.de/anwaltskonferenz2026

Answers

ottoschmidt



Neu!

**STAUDINGER
BGB**

Aktionsmodul

199 € mtl. für 3 Nutzer
otto-schmidt.de/staudinger

Start-Abo:
3 Monate nutzen,
nur 2 Monate zahlen

So tief Sie möchten.

Der Staudinger ist der führende Großkommentar zum BGB. Mit 120 Bänden und über 82.000 Seiten bildet das Werk nicht nur alle Aspekte des Zivilrechts einschließlich des Internationalen Privatrechts fundiert ab, sondern verknüpft dank seiner langen Geschichte Rechtstradition und aktuelle Entwicklungen auf einzigartige Weise. Diese Tiefe ist ohnegleichen.

Ab sofort finden Sie den Staudinger in Otto Schmidt online. Unsere Datenbank bietet zahlreiche praktische Funktionen für effizientes Arbeiten, darunter Answers. Unsere ausgezeichnete KI-Lösung löst juristische Aufgaben in Sekunden und liefert präzise, verlässliche und aktuelle Inhalte mit Links zu den hochwertigen Quellen. So ziehen Sie aus den hochwertigen Fachinformationen den maximalen Nutzen.

Tauchen Sie ein unter otto-schmidt.de

Dahns, Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung, NJW-Spezial 2026, 254

Röthemeyer, Grenzbereiche zwischen Mediation und anwaltlicher Tätigkeit, ZKM 2026, 44

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI

**Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.**

JULI – AUGUST 2026

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Arbeitsrecht

Online-Vortrag LIVE: Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bei IT/KI und der Datenschutz
2.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht Aktuell Sommeredition 2026
10.7.2026, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent: Aktuelles Arbeitsrecht an der Ostsee
12.-14.8.2026, Hybrid: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gleiches Entgelt für gleich(wertige) Arbeit – Chancen und Risiken der Entgelttransparenzrichtlinie
18.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Arbeitsrecht 2026: Vergütung – Kündigung – Arbeitsprozessrecht – Urlaub
21.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsverhältnisse von leitenden Angestellten und Führungskräften
28.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Bankentgelte aktuell: Rechtsprechung zu Verwahrenentgelten und Gebühren
7.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxis und Regulierung: Kryptowährungen, Geldwäscheprävention und Künstliche Intelligenz im Fokus
31.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und ausgewählter Oberlandesgerichte in Bausachen
9.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent: Aktuelles Bau- und Architektenrecht an der Ostsee
19.-21.8.2026, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Online-Vortrag LIVE: Die Abnahme – die maßgebliche Schnittstelle im werkvertraglichen Fall! und der Vor-

schussanspruch – der Shootingstar unter den Gewährleistungsansprüchen!

26.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Sicherheiten im Bauvertragsrecht
27.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Online-Vortrag LIVE: Erbaueinandersetzung: Steuerliche Fallstricke und Gestaltungsoptionen
13.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent an der Ostsee: Erbrecht
15.-17.7.2026, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Online-Vortrag LIVE: Erbrechtliche Gestaltungspraxis
27.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erbrechtliche Gestaltung für Unternehmer
6.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Besonders schutzbedürftige Kinder und unliebsame Pflichtteilsberechtigten im Erbrecht
27.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Online-Seminar LIVE: Jugendamt und Familiengericht – Verantwortungsgemeinschaft vs. Konflikt der Professionen
1.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Strategien im Vermögensrecht: Update mit praxisnahen Gestaltungsansätzen
2.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles und Neues zur elterlichen Sorge und Umgangsrecht
3.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Betreuungsrecht aus anwaltlicher Sicht: Praxis, Reformen und Fallbeispiele
7.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Zugewinn: Update
8.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Migrationsrecht und seine familienrechtlichen Bezüge
13.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Atypische Trennungssituationen: Scheidung ohne Trennung, Trennung ohne Scheidung und besondere Gestaltungen
16.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Scheidungsverbund: Risiken, Nebenwirkungen und prozessuale Strategie
17.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Familienrecht
29.-31.7.2026, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Online-Vortrag LIVE: Atypisches und paritätisches Wechselmodell – Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt in der Rechtsprechung des BGH
7.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Wenn's schnell gehen muss.



Neuaufgabe!

Korinth **Einstweiliger Rechtsschutz im Arbeitsgerichtsverfahren** Grundlagen – Praxis – Muster
Bearbeitet von RiArbG a.D. Michael H. Korinth.
6. neu bearbeitete Auflage 2026, gbd.,
678 Seiten, Buch + Datenbank – Freischaltcode
im Buch enthalten, 139 €. ISBN 978-3-504-42721-4

Buch + Datenbank. Enthält über 100 Muster.

Das Standardwerk enthält eine aktuelle und umfassende Darstellung des einstweiligen Rechtsschutzes im Arbeitsgerichtsverfahren. Da in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig schnelles Handeln notwendig ist, schafft dieses Werk einen kompetenten Überblick über das rechtssichere Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz speziell hier im Arbeitsrecht.

Neben den allgemeinen Grundlagen von Arrest, einstweiliger Verfügung, Rechtsmitteln, Vollstreckung und Schadensersatz enthält das Buch im besonderen Teil einzelne Regelungstatbestände zum einstweiligen Rechtsschutz im Individualarbeitsrecht, Arbeitskampf, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht. Mit über 100 online abrufbaren Mustern und zahlreichen Formulierungshilfen zu allen relevanten Verfahrenshandlungen wie Anträgen, Rechtsmitteln und verfahrensrechtlichen Verfügungen. Das macht schnelles Handeln möglich.

Das Werk online

otto-schmidt.de/aka-juris.de/arbr

Optional mit Answers

otto-schmidt.de/answers

Leseprobe und Bestellung:
otto-schmidt.de

ottoschmidt

Online-Vortrag LIVE: Das reformierte Abstammungsrecht
19.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Spezialfragen des Vermögensrechts
21.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kindschaftssachen: Update und taktische Überlegungen
28.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Jugendhilferecht und Familienrecht: Zusammenarbeit der Behörden, Vollmachten und begleiteter Umgang
26.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Gewerblicher Rechtsschutz

Online-Vortrag LIVE: Wettbewerbsverfahrensrecht: Aktuelle Rechtsprechung
1.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Digitale Beeinflussungsstrategien und ihre rechtliche Bewertung
13.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: Influencer-Marketing und Recht: Aktuelle Entwicklungen
8.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: KI und Recht: Aktuelle Entwicklungen
28.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Insolvenzanfechtung – Spezialfragen
7.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Gesellschafter in Krise und Insolvenz seiner Gesellschaft
8.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

DAIvent Miet- und Wohnungseigentumsrecht
22.-24.7.2026, Hybrid: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Schnittstellen Miet- und WEG-Recht: Erprobte Konzepte bei Problemen mit der vermieteten Eigentumswohnung
18.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles sozialversicherungsrechtliches Beitragsrecht und Rückabwicklung von Scheinselbstständigkeit
27.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

Aktuelle praxisrelevante Rechtsfragen der Unternehmensnachfolge
10.7.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Steuerrechtliche Fallstricke in Erbrechtlichen Mandat
15.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unternehmen in der Nachfolgeplanung – anhand eines Fallbeispiels Beratungsansätze erkennen, Chancen nutzen und Risiken vermeiden
3.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Steuerrecht
14.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Immobilien bewerten und übertragen
28.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Online-Vortrag LIVE: Beweisrecht – Beweisanträge
2.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Effektive Verteidigung in Strafsachen
2.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Urheberrechtliche Abmahnungen: Wiederholungsgefahr und Unterlassungserklärungen
(Fortsetzung S. XIII)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

GELDWÄSCHEPRÄVENTION IM SCHLEUDERGANG

Fast wird einem schwindelig bei dem Tempo, mit dem derzeit Änderungen im Geldwäscherecht auf die Anwaltschaft zurollen. Schnell bedeutet aber leider nicht immer gut.



Dr. Ulrich Wessels

Anwält:innen sind bekanntermaßen nur Verpflichtete nach dem GwG, wenn sie in sog. Kataloggeschäften beraten. Trotzdem monieren die OECD und das internationale Kontrollgremium Financial Action Task Force (FATF) immer noch, die Anwaltschaft gebe zu wenige Verdachtsmeldungen ab. Maßstab sind wohl Notare, die deutlich mehr melden, anders ist die Zahlenfixierung kaum erklärbar.

Auch die Jahresberichte der nationalen Financial Intelligence Unit bemängeln dies regelmäßig. Dabei steigt die Zahl anwaltlicher Meldungen seit 2021, wegen der neuen Meldepflicht bei Immobilientransaktionen und weil die Anwaltschaft sensibler wurde. Da die Meldungen qualitativ nicht immer brauchbar waren, brachte die Geldwäsche-Meldeverordnung zum 1.3.2026 erstmals inhaltliche Vorgaben für Meldungen, doch zugleich ein Bündel neuer Formalia und Sorgfaltspflichten.

Bis zur nächsten FATF-Prüfung 2028/2029 will die Regierung laut Koalitionsvertrag die Geldwäscheprävention entscheidend verbessern. Dazu dienen umfangreiche Änderungen im GwG durch das geplante Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz. Doch leider sind diese wenig ausgegoren – und der Zeitpunkt fragwürdig. Denn das EU-Geldwäschepaket wirft große Schatten voraus. Es bringt ab dem 10.7.2027 für den Finanzsektor und den Nicht-Finanzsektor (inklusive Anwaltschaft) neue Prüf- und Sorgfaltspflichten. Zur Umsetzung erarbeitet die 2025 etablierte europäische Geldwäschebekämpfungsbehörde AMLA derzeit zahlreiche delegierte Rechtsakte, sog. Regulatory Technical Standards (RTS).

Das Problem: Bestehende Aufsichtsstrukturen des Nicht-Finanzsektors werden in den RTS-Entwürfen kaum berücksichtigt, das anwaltliche Berufsgeheimnis ignoriert und banktypische Pflichten unterschiedslos auf die

Anwaltschaft übertragen. Die bisherigen RTS-Entwürfe hat die BRAK daher scharf kritisiert. Die Schlagzahl ist hoch, Konsultationen zu weiteren Entwürfen laufen bereits. Doch der Zeitdruck, alles Nötige bis Juli 2027 zu regeln, geht erkennbar zu Lasten der Qualität.

Hinzu kommt, dass der Nicht-Finanzsektor nicht in die Entscheidungsgremien der AMLA berufen wurde – deutsche Vertreter dort sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und das Finanzministerium NRW. Die BRAK ist mit ihnen im Austausch, um die Belange der Anwaltschaft einzubringen. Mit Spannung darf auch die deutsche Umsetzung des Geldwäschepakets erwartet werden – im Herbst kommt laut BMF ein Umsetzungsgesetz.

Weiterer Druck entstand durch die Forderung der OECD, dass die Rechtsanwaltskammern die Sammelanderkonten ihrer Mitglieder statistisch erfassen und Transaktionen regelmäßig prüfen. In zahlreichen Gesprächen mit Bundesjustiz- und -finanzministerium und Kreditwirtschaft ebnete die BRAK in den letzten Monaten den Weg, um Sammelanderkonten dauerhaft zu sichern: durch ein automatisiertes Prüfsystem, das verdächtige Fälle an die Kammern meldet. Die Ministerien tun mit einem Nichtbeanstandungserlass für steuerliche Prüfpflichten und Vorarbeiten für rechtliche Änderungen das Ihre. Die BRAK steht in den Startlöchern für die Umsetzung des Systems.

Doch die geplanten AMLA-RTS zu Kunden-Sorgfaltspflichten bedrohen diese mühsam erarbeitete Lösung – und damit die von vielen Anwält:innen benötigten Sammelanderkonten. Die Geldwäscheverordnung sieht nämlich neue Prüfpflichten für Banken vor, u.a. aller wirtschaftlich Berechtigter auf Sammelkonten. Es besteht die Gefahr, dass Banken wegen der engen Vorgaben der AMLA schlicht keine solchen Konten mehr anbieten. Das wäre eine für die anwaltliche Praxis fatale, irreversible Entwicklung.

Die BRAK fordert daher eine ergänzende Regelung in den RTS, die bestehende Aufsichten von Berufsgeheimnisträgern berücksichtigt, konkret: die Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern, unterstützt durch das neue Prüfsystem. Wir haben eindringlich an die beiden zuständigen Ministerien appelliert, sich im Interesse der Anwaltschaft einzuschalten.

Ihr
Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

MITGLIEDER DER RECHTSANWALTSKAMMERN UND FACHANWALTSCHAFTEN ZUM 1.1.2026

RECHTSANWÄLTIN FRIEDERIKE WOHLFELD*

Seit 2008 veröffentlicht die BRAK jährlich Statistiken zur Anwaltschaft in Deutschland. Die zugrundeliegenden Zahlen erhebt sie bei den Rechtsanwaltskammern. Nachfolgend wird die Entwicklung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sowie der Fachanwaltschaften zum 1.1.2026 im Überblick dargestellt.

I. MITGLIEDER DER RECHTSANWALTSKAMMERN

1. MITGLIEDERENTWICKLUNG IM ÜBERBLICK

a) MITGLIEDERZAHL – GESAMT

Die 28 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Stichtag 1.1.2026 insgesamt 173.505 Mitglieder. Diese Zahl setzt sich zusammen aus den zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den zugelassenen Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten und den in Doppelzulassung zugelassenen Syndizi und Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten nach § 60 II Nr. 1 BRAO.¹ Dazu zählen auch die niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG und § 206 BRAO. Mitglieder sind außerdem die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nach § 60 II Nr. 2 BRAO sowie nach § 60 II Nr. 3 BRAO die nicht-anwaltlichen Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von Berufsausübungsgesellschaften. Schließlich gehören auch die verkammerten Rechtsbeistände nach § 209 BRAO zu den Mitgliedern.

Im Vergleich zum Vorjahr (172.084) nahm die Gesamtzahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern um 1.421 zu, was einem Plus i.H.v. 0,83 % entspricht. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass insgesamt Zuwächse bei den Syndizi und bei den nicht-anwaltlichen Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach § 60 II Nr. 3 BRAO zu verzeichnen sind. Die mitgliederstärkste Rechtsanwaltskammer ist weiterhin München (24.140; Vorjahr: 23.745), gefolgt von Frankfurt (20.649, Vorjahr: 20.363) und Berlin (15.617, Vorjahr: 15.398).

b) MITGLIEDERZAHL – NATÜRLICHE PERSONEN

Zum Stichtag 1.1.2026 verzeichneten die Rechtsanwaltskammern 167.547 zur Rechtsanwaltschaft zugelassene natürliche Personen, d.h. Mitglieder nach § 60 II Nr. 1 BRAO, in den drei Zulassungsarten (Rechtsanwalt, Syndikus sowie Doppelzulassung als Rechtsanwalt und Syndikus). Das entspricht einem Zuwachs von 0,69 % der zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen natürlichen Personen im Vergleich zum Vorjahr (166.504).² Dieses Plus ist auf die gestiegenen Mitgliederzahlen in elf Rechtsanwaltskammern zurückzuführen; 16 Rechtsanwaltskammern verzeichneten Rückgänge und in einer Kammer (Nürnberg) blieb die Mitgliederzahl konstant.

c) MITGLIEDERZAHL – BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Die Zahl der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften (BAG) stieg wie in den Vorjahren an, um 6,55 % (1.1.2026: 5.462; Vorjahr: 5.126).³ Die höchsten BAG-Mitgliederzahlen meldeten die Rechtsanwaltskammern München (879), Berlin (507) und Frankfurt (479). Die höchsten prozentualen Zuwächse an BAG-Mitgliedern verzeichneten die Rechtsanwaltskammern beim BGH (100 % mit nun einer BAG), Berlin (+11,43 %), Nürnberg (+10,89 %) und Koblenz (+9,80 %).

2. MITGLIEDER NACH § 60 II NR. 1 BRAO (NATÜRLICHE PERSONEN) IM DETAIL

a) MITGLIEDERENTWICKLUNG

Zum 1.1.2026 verzeichneten die Rechtsanwaltskammern bundesweit insgesamt 167.547 natürlich Personen als Mitglieder in allen drei Zulassungsarten nach § 60 II 1 BRAO (Vorjahr: 166.504; +1.043; +0,63 %). Der Frauenanteil unter den bundesweit zur Anwaltschaft Zugelassenen lag mit 63.507 Rechtsanwältinnen bei 37,90 % (Vorjahr: 37,33 %). Der Frauenanteil stieg somit in allen Zulassungsarten um 1,59 % an (Vorjahr: 1,66 %). Dieser Aufwärtstrend hält somit an.⁴

In elf Rechtsanwaltskammern ist ein Zuwachs der zur Anwaltschaft zugelassenen natürlichen Personen zu

* Die Autorin ist Geschäftsführerin bei der BRAK in Berlin und u.a. für die Statistiken zuständig.

¹ Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in den Statistiken – außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten verwendet.

² Weitere Ausführungen unter I. 1.

³ Weitere Ausführungen hierzu unter I. 2.

⁴ Zur Entwicklung der Anwältinnenschaft s. ausführl. Nitschke, BRAK-Magazin 2/2026, 4.

verzeichnen. Die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer beim BGH erhöhte sich mit einem Plus von acht Mitgliedern prozentual gesehen am stärksten (1.1.2026: 43; Vorjahr: 35; +22,86 %).⁵ Die prozentual größten Zuwächse verzeichneten sodann die Rechtsanwaltskammern Hamburg (+185 Mitglieder, +1,61 %), München (+351 Mitglieder, +1,54 %) und Frankfurt (+257 Mitglieder, +1,29 %). Die prozentual größten Rückgänge meldeten die Rechtsanwaltskammern Thüringen (-2,49 %), Sachsen-Anhalt (-1,95 %) und Braunschweig (-1,64 %).

Die mitgliederstärksten Rechtsanwaltskammern verzeichneten auch die meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in allen drei Zulassungsarten in ihren Kammerbezirken (München: 23.196; Frankfurt: 20.144; Berlin: 15.096; Düsseldorf: 13.441; Köln: 13.026, Hamm: 13.010).

Die Anzahl der Rechtsanwälte in Einzelzulassung ist zum 1.1.2026 erneut zurückgegangen – diese machen mit 82,62 % den größten Anteil an den natürlichen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern aus. Zum Stichtag waren es 138.420 und damit 295 weniger natürliche Mitglieder als im Vorjahr (138.715; -0,21 %).

In 20 Rechtsanwaltskammern sanken die Mitgliedszahlen der Rechtsanwälte in Einzelzulassung, in sieben Kammern stiegen sie leicht an und in einer Kammer blieb die Anzahl konstant (Bremen). Die höchsten Verluste der einzeln Zugelassenen hatten prozentual gesehen die Rechtsanwaltskammern Thüringen (-2,77 %), Sachsen-Anhalt (-2,18 %) und Braunschweig (-2,15 %). In absoluten Zahlen verringerte sich die Anzahl der Rechtsanwälte in Einzelzulassung am stärksten in den mitgliederstarken Rechtsanwaltskammern Hamm (-120), Celle (-79) und Köln (-53). Die größten Rechtsanwaltskammern München (+204), Düsseldorf (+64) und Berlin (+44) konnten bei dieser Zulassungsart in absoluten Zahlen einen Zuwachs verzeichnen.

b) EINZELZULASSUNGEN, DOPPELZULASSUNGEN UND ZULASSUNGEN ALS SYNDIZI

Wie erwähnt, meldeten die Rechtsanwaltskammern insgesamt einen leichten Anstieg der Mitgliederzahlen nach § 60 II 1 BRAO. Dennoch ist die Anzahl der Rechtsanwälte in Einzelzulassung erneut zurückgegangen. Diese machen mit 82,62 % den größten Anteil an den natürlichen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern aus. Zum Stichtag 1.1.2026 waren es 138.420 und damit 295 weniger als im Vorjahr (138.715; -0,21 %). Die Entwicklung der Einzelzulassungen, die seit dem Jahr 2017 einen kontinuierlichen Abwärtstrend aufzeigen, setzt sich damit weiter fort. Ein Plus von 0,69 % von 48.575 auf 48.910 zeigte sich hingegen bei den Rechtsanwältinnen (+993).

Einen Zuwachs von 644 Mitgliedern (3,19 %) zeigte sich bei den doppelt Zugelassenen (1.1.2026: 20.848; Vor-

jahr: 20.204), davon 9.641 Rechtsanwältinnen (Vorjahr: 9.356; +3,05 %).

Am deutlichsten erhöhte sich die Anzahl der Syndizi mit einem Zuwachs von 9,15 %. Es waren zum 1.1.2026 insgesamt 8.279 Syndizi zugelassen, das bedeutet 694 mehr als im Vorjahr (7.585). Die Tendenz zu dieser Zulassungsart hält damit an, ebenso die Beliebtheit bei Anwältinnen, deren Anteil mit 59,86 % erneut sehr hoch war (Vorjahr: 60,42 %). Zum Vergleich lag der weibliche Anteil bei den doppelt Zugelassenen bei 46,24 % (Vorjahr: 46,31 %) und bei den einzeln Zugelassenen bei 35,33 % (Vorjahr: 35,02 %).

c) GLEICHZEITIG IN EINEM ANDEREN BERUF TÄTIGE RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

Unter den zur Anwaltschaft zugelassenen natürlichen Personen sank die Zahl derjenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gleichzeitig in einem anderen Beruf tätig sind (sog. Doppelbänder),⁶ um 9,81 % von 7.251 im Vorjahr auf 6.540 zum 1.1.2026.

So ist die Anzahl der Anwaltsnotarinnen und -notare weiterhin rückläufig: Sie liegt mit 3.999 (davon 991 weiblich) erneut unter dem Vorjahr mit 4.660 (davon 1.132 weiblich). Die Anzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gleichzeitig als vereidigte Buchprüferinnen und -prüfer tätig sind, sank ebenfalls erneut (221, davon 16 weiblich; Vorjahr: 229, davon 17 weiblich).

Ein ähnliches Bild zeigte sich bei den natürlichen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern, die zudem als Steuerberaterinnen und -berater tätig waren, denn ihre Zahl sank auf 1.740 (Vorjahr: 1.810, -3,87 %). Dieser Abwärtstrend ist im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung des § 60 III Nr. 3 lit. b BRAO zum 1.1.2025⁷ zu sehen, nach der Mitglieder der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer keine Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer mehr sind und dementsprechend von den Rechtsanwaltskammern nicht mehr als sog. Doppelbänder geführt werden.

Entgegen des Abwärtstrends der Vorjahre stieg der Anteil der natürlichen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, die auch als Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer tätig waren, erstmals wieder. Zum 1.1.2026 verzeichneten die Rechtsanwaltskammern 580 Doppelbänder-Mitglieder (Vorjahr: 554, +4,69 %).

d) AUSLÄNDISCHE RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

Der kontinuierliche Anstieg der in Deutschland niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte setzt sich

⁶ Die Angaben einer Rechtsanwaltskammer sind nicht verfügbar, da sie diese Daten nicht erhebt. Die Angaben sind insgesamt ohne Gewähr, da keine Mitteilungspflicht der Rechtsanwälte gegenüber ihrer Kammer besteht, dass sie neben dem Rechtsanwaltsberuf noch in einem anderen Beruf tätig sind.

⁷ Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, BGBl. I 2024, 320.

⁵ Zur Zulassungsrunde 2025 s. Nachr. aus Berlin 8/2025 v. 16.4.2025.

fort: Zum 1.1.2026 waren es bundesweit insgesamt 1.485, dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (1.380) einen Zuwachs um 7,61 %. Der Frauenanteil nahm mit 7,87 % (1.1.2026: 768; Vorjahr: 712) weiterhin zu.

Hintergrund ist, dass Personen, die nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, sich in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Berufsausübung niederlassen dürfen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Für Juristinnen und Juristen aus EU-Mitgliedstaaten sind diese im Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) geregelt, für Personen aus anderen Staaten in § 206 BRAO.

Zum Stichtag waren zum einen 715 europäische Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG (Vorjahr: 716), davon 428 europäische Rechtsanwältinnen (Vorjahr: 420), in Deutschland niedergelassen. Die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte kamen am häufigsten aus folgenden Herkunftsstaaten: Irland (98), Spanien (94) und Griechenland (80). Mit jeweils 59 niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen haben Irland und Spanien den höchsten Frauenanteil bei den Herkunftsländern, gefolgt von Frankreich (53) und Griechenland (47).

Zum anderen waren insgesamt 770 ausländische Rechtsanwälte nach § 206 BRAO (Vorjahr: 664) in Deutschland niedergelassen, davon 428 weiblich (Vorjahr: 292). Sie kamen am häufigsten aus folgenden Herkunftsstaaten: An erster Stelle stand die Türkei (232 Rechtsanwälte, davon 82 weiblich), an zweiter Stelle die Vereinigten Staaten von Amerika (USA; 158 Rechtsanwälte, davon 62 weiblich) und an dritter Stelle das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (GB; 110 Rechtsanwälte, davon 62 weiblich).

3. MITGLIEDER NACH § 60 II NR. 2 BRAO (BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN) IM DETAIL

Die Gesamtzahl der BAG stieg zum 1.1.2026 um 6,55 % auf 5.462 zugelassene Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nach § 60 II Nr. 2 BRAO an (Vorjahr: 5.126).⁸

Den größten Anteil an den zugelassenen BAG machen die 3.544 PartGmbH (Vorjahr: 3.376), gefolgt von den 1.665 GmbH (Vorjahr: 1.525), aus. Stark angestiegen ist erneut die Zahl der zugelassenen GmbH & Co. KG (1.1.2026: 80; +31,15 %, Vorjahr: 61). Zudem waren 54 LL.P. (Vorjahr: 49), 36 UG (+33,33 %, Vorjahr: 27) und 7 sonstige Gesellschaften (Vorjahr: 3) zugelassen. Die Anzahl der AG blieb mit 31 zum Vorjahr unverändert.

Schließlich ist die Anzahl der zugelassenen Personengesellschaften, die nach § 59f I 2 und 3 BRAO freiwillig ih-

re Zulassung beantragen können, im Vergleich zum Vorjahr von 54 auf 45 gesunken. Hierzu zählen 20 PartG (ohne beschränkte Berufshaftung, Vorjahr: 29) und 24 GbR (Vorjahr: 25).

4. MITGLIEDER NACH § 60 II NR. 3 BRAO IM DETAIL

Zum Stichtag 1.1.2026 verzeichneten die Rechtsanwaltskammern insgesamt 378 nicht-anwaltliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach § 60 II Nr. 3 BRAO als Mitglieder (Vorjahr: 335). Dieser Zuwachs um 12,84 % bedeutet erstmals wieder einen Anstieg der Mitgliedszahlen in diesem Bereich, nachdem zum 1.1.2025 durch eine Änderung des § 60 II Nr. 3 BRAO⁹ zunächst starke Rückgänge zu verzeichnen waren (1.1.2025: 335, -1.554 Mitglieder, -82,27 %).

II. FACHANWALTSSTATISTIK

Die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist erneut leicht gestiegen:

Zum Stichtag 1.1.2026 verzeichneten die Rechtsanwaltskammern 47.436 Fachanwälte (Vorjahr: 46.148, +2,79 %), davon 15.991 Fachanwältinnen (Vorjahr: 15.397; +3,86 %). Somit ist der Frauenanteil bei den Fachanwaltschaften leicht gestiegen und liegt bei 25,18 % (Vorjahr: 24,60 %). Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 28,31 % (Vorjahr: 27,72 %) auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 25,18 % (Vorjahr: 24,72 %) auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel ist mit insgesamt 58.177 Titeln leicht zurück gegangen (Vorjahr: 58.655; -0,81 %), die Zahl der weiblichen Titelträgerinnen stieg hingegen leicht an (1.1.2026: 18.754; Vorjahr: 18.608; +0,78 %). Diese Fachanwaltstitel verteilten sich wie folgt: 35.167 Rechtsanwälte (davon 12.670 weiblich) erwarben einen Fachanwaltstitel, 10.714 (davon 2.939 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.555 (davon 382 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Seit 2025 wird bei den Rechtsanwaltskammern zudem abgefragt, wie sich die Fachanwaltstitel auf die Fachanwältinnen und Fachanwälte differenziert nach den drei Zulassungsarten verteilen. Allerdings ist das Ergebnis dieser Erhebung nur bedingt aussagekräftig, da neun Rechtsanwaltskammern keine Differenzierung nach Zulassungsarten vornahmen.¹⁰ Dennoch soll das Ergebnis hier kurz dargestellt werden: Zum 1.1.2026 führten insgesamt 46.132 Rechtsanwälte (davon 14.355 weiblich), 402 Syndikusrechtsanwälte (davon 223 weiblich)

⁸ Seit der sog. großen BRAO-Reform durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BGBl. I 2021, 2362 v. 1.7.2021, sind alle BAG nach § 59f I 1 BRAO – mit Ausnahme der in § 59f I 2 BRAO genannten Personengesellschaften – zulassungsbedürftig.

⁹ Zum 1.1.2025 trat die Neuregelung des § 60 III Nr. 3 lit. b BRAO in Kraft, nach der Mitglieder der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer keine Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer mehr sind; vgl. oben Fn. 7.

¹⁰ Keine Differenzierung nach Zulassungsarten gemeldet von den Rechtsanwaltskammern beim BGH, Bamberg, Bremen, Celle, Freiburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Tübingen und Zweibrücken.

sowie 3.117 doppelt zugelassene Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte (davon 1.500 weiblich) 49.651 der insgesamt 58.177 Fachanwaltstitel. Wie die Verteilung nach Zulassungsarten bei den verbliebenen 8.526 Fachanwaltstiteln ist, wurde nicht erfasst.

Die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte je Rechtsanwaltskammer korreliert nicht mit der Größe der Kammer bzw. mit den Rechtsanwaltskammern mit den meisten anwaltlichen Mitgliedern nach § 60 II Nr. 1 BRAO: Zwar verzeichnete die Rechtsanwaltskammer München, die die meisten natürlichen Personen als Mitglieder (23.196) hat, sowohl die meisten Fachanwältinnen und Fachanwälte (5.450) als auch Fachanwaltstitel (6.554). Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt liegt als zweitgrößte Rechtsanwaltskammer mit 20.144 natürlichen Personen als Mitgliedern bei den Fachanwältinnen und -anwälten (3.941) an vierter Stelle und den Fachanwaltstiteln (4.794) an dritter Stelle. Die kleinere Rechtsanwaltskammer Hamm liegt mit 13.010 natürlichen Personen als Mitgliedern mit 4.579 Fachanwältinnen und -anwälten sowie 6.210 Fachanwaltstiteln in ihrem Kammerbezirk an zweiter Stelle. Mit 3.397 Fachanwältinnen und -anwälten sowie 3.985 Fachanwaltstiteln liegt die drittgrößte Rechtsanwaltskammer Berlin (15.096 natürliche Personen als Mitgliedern) an fünfter Stelle.

Prozentual gesehen verzeichnen die Rechtsanwaltskammern Schleswig-Holstein (46 %), Oldenburg (44 %), Tü-

bingen (39 %), Sachsen-Anhalt (38 %) und Thüringen (37 %) die höchste Fachanwaltsdichte.

Die beliebteste Fachanwaltschaft ist wie in den Jahren zuvor die für Arbeitsrecht (11.253; Vorjahr: 11.314), gefolgt von Familienrecht (8.314; Vorjahr: 8.528) und Steuerrecht (4.584; Vorjahr: 4.641). Die höchsten Zuwächse hatten prozentual gesehen die Fachanwaltschaften für Vergaberecht (+9,11 %), Migrationsrecht (+5,97 %) und Informationstechnologierecht (+4,68 %). Die Fachanwaltschaften für Urheber- und Medienrecht (-14,17 %), Transport- und Speditionsrecht (-5,36 %) und Sozialrecht (-4,20 %) verzeichneten die höchsten Rückgänge.

Zahlen zur Anwaltschaft

Die Mitgliederstatistik, die Verteilung der Fachanwälte und die – hier nicht abgedruckte – Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2026 sind abrufbar unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/>.

Die Statistiken der vergangenen Jahre finden Sie im Archiv unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/archiv-statistiken-der-brak/>.

Umfangreiche Zahlen zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage in der deutschen Anwaltschaft fragt die BRAK regelmäßig im Rahmen des Statistischen Berichtsystems für Rechtsanwälte (STAR) ab. Die Ergebnisse sind abrufbar unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star/>.

RAK	Mitglieder nach § 60 II Nr. 1 BRAO - zur Rechtsanwaltschaft zugelassene / aufgenommene natürliche Personen -								Mitglieder nach § 60 II Nr. 2 BRAO - zugelassene BAG gesamt -	Mitglieder nach § 60 II Nr. 3 BRAO - nichtanwaltliche Mitglieder von BAG gesamt -	Mitglieder nach § 60 II Nr. 4 BRAO - nichtanwaltliche Mitglieder von ausländ. BAG* gesamt -	Rechtsbeistände nach § 209 BRAO		Mitglieder RAKn 01.01.2026 gesamt	
	gesamt	davon: (weitere Details: Seite 3) Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt			davon: w		gesamt	davon: w				gesamt	davon w		
		gesamt	davon w	gesamt	davon w	gesamt		davon w							
BGH	43	8			0		43	8	1					44	
Bamberg	2.521	889	212	100	87	53	2.222	736	92	0	0	3	0	2.616	
Berlin	15.096	5.552	1.611	730	609	346	12.876	4.476	507	14				15.617	
Brandenburg	2.060	796	134	71	35	24	1.891	701	44	2	0	0	0	2.106	
Braunschweig	1.622	590	192	80	158	82	1.272	428	43	0	2			1.667	
Bremen	1.725	610	113	51	56	29	1.556	530	62	3	0	2	0	1.792	
Celle	5.682	2.091	638	277	280	169	4.764	1.645	176	18	0	3	0	5.879	
Düsseldorf	13.441	5.147	2.007	949	857	528	10.577	3.670	381	0	10	0		13.832	
Frankfurt	20.144	8.157	3.398	1.621	839	507	15.907	6.029	479	20	0	6	1	20.649	
Freiburg	3.327	1.200	236	114	90	57	3.001	1.029	168	8	0	2	0	3.505	
Hamburg	11.642	4.467	1.517	732	616	385	9.509	3.350	402	7	0	10	0	12.061	
Hamm	13.010	4.610	1.424	619	748	462	10.838	3.529	385	133	0	5	2	13.533	
Karlsruhe	4.524	1.700	520	237	249	145	3.755	1.318	179	1	0	1	0	4.705	
Kassel	1.650	610	160	68	47	28	1.443	574	56					1.706	
Koblenz	3.133	970	315	50	161	46	2.657	874	112	4	0	0	0	3.249	
Köln	13.028	4.912	2.007	912	701	419	10.320	3.581	371	30	0	4	0	13.433	
Mecklenburg-Vorpommern	1.236	393	46	28	28	15	1.162	350	34	0	0	0	0	1.270	
München	23.196	9.591	3.259	1.599	1.202	746	18.735	7.246	879	10	14	41	6	24.140	
Nürnberg	4.734	1.935	584	283	271	168	3.879	1.484	224	9	0	3	0	4.970	
Oldenburg	2.538	921	171	64	101	53	2.266	804	109	0	0	2	0	2.649	
Saarbrücken	1.338	494	96	44	44	23	1.198	427	61	6	0	0	0	1.405	
Sachsen	4.250	1.529	251	113	88	51	3.911	1.365	117	0	0	0	0	4.367	
Sachsen-Anhalt	1.356	464	39	14	16	10	1.301	440	26	0	0	0	0	1.382	
Schleswig-Holstein	3.593	1.258	331	138	131	75	3.131	1.045	108	2	0	2	0	3.705	
Stuttgart	7.833	2.924	1.252	608	709	439	5.872	1.877	277	98	0	3	0	8.211	
Thüringen	1.606	547	76	36	20	12	1.510	499	43	2				1.651	
Tübingen	1.943	686	156	67	78	51	1.709	568	81	8	0	2	0	2.034	
Zweibrücken	1.276	456	103	36	58	33	1.115	387	45	3				1.326	
Bundesgebiet 2026	167.547	63.507	20.848	9.641	8.279	4.956	138.420	48.910	5.462	378	14	103	9	173.504	
Vorjahr 2025	166.504	62.514	20.204	9.356	7.585	4.583	138.715	48.575	5.126	335	0	119	12	172.084	
Veränderung absolut	1.043	993	644	285	694	373	-295	335	336	43	14	-16	-3	1.420	
Veränderung in %	0,63%	1,59%	3,19%	3,05%	9,15%	8,14%	-0,21%	0,69%	6,55%	12,84%	0,00%	-13,45%	-25,00%	0,83%	

Abb. 1: Mitgliederstatistik zum 1.1.2026

RAK	Fachanwaltstitel nach Fachgebieten								Fachanwälte (Personen)									Fachanwälte vs. RAe gesamt (vgl. Mitgliederstatistik)			
	gesamt	RA *		Syndikus-RA *		RA+ Syndikus-RA *		gesamt	FA mit nur 1 Titel		FA mit nur 2 Titeln		FA mit nur 3 Titeln		Rechtsanwälte 2026		Anteil Fachanwälte in %				
		davon w	gesamt	davon w	gesamt	davon w	gesamt		davon w	gesamt	davon w	gesamt	davon w	gesamt	davon w	gesamt	davon weiblich	gesamt	davon weiblich		
BGH	13	1	0	0	0	0	0	9	1	5	1	2	0	2	0	43	8	21	13		
Bamberg	1.213	382	0	0				929	308	609	240	230	62	26	6	2.521	889	37	35		
Berlin	3.985	1.345	3.694	1.201	25	16	266	128	3.397	1.166	2.881	998	48	157	5	11	15.096	5.552	23	21	
Brandenburg	864	331	829	310	4	3	31	18	641	254	444	186	170	59	22	9	2.060	796	31	32	
Braunschweig	744	224	698	203	8	6	38	15	561	183	401	145	137	35	23	3	1.622	590	35	31	
Bremen	765	221	765	221					612	187	476	156	110	28	1	3	1.725	610	35	31	
Celle	2.641	830	0	0	0	0	0	0	1.994	652	1.416	487	500	152	60	13	5.682	2.091	35	31	
Düsseldorf	3.705	1.118	3.377	975	55	34	273	109	2.981	958	2.344	815	563	129	74	14	13.441	5.147	22	19	
Frankfurt	4.794	1.691	4.315	1.460	21	12	458	219	3.941	1.446	3.166	1.213	697	221	78	12	20.144	8.157	20	18	
Freiburg	1.552	438	0	0					1.202	364	891	297	272	60	39	7	3.327	1.200	36	30	
Hamburg	2.556	827	2.313	697	39	21	204	109	2.556	827	2.209	738	320	87	27	2	11.642	4.467	22	19	
Hamm	6.210	1.822	5.873	1.666	41	22	296	134	4.579	1.529	3.163	1.107	1.201	293	215	129	13.010	4.610	35	33	
Karlsruhe	1.828	571	1.716	512	13	7	99	52	1.440	484	1.093	402	300	77	41	5	4.524	1.700	32	28	
Kassel	750	231	713	220	2	1	35	10	569	187	413	149	131	32	26	6	1.650	610	34	31	
Koblenz	1.505	425	1.428	390	9	4	68	31	1.075	334	709	246	300	80	6	8	3.133	970	34	34	
Köln	4.070	1.235	3.767	1.095	41	22	262	118	4.070	1.235	2.607	873	1.214	314	240	48	13.028	4.912	31	25	
Mecklenburg-Vorpommern	655	181	637	173	5	2	13	6	471	141	309	104	140	34	22	3	1.236	393	38	36	
München	6.554	2.473	6.005	2.182	43	24	506	267	5.450	2.139	4.437	1.825	92	293	9	21	23.196	9.591	23	22	
Nürnberg	2.116	731	1.980	667	14	4	122	60	1.615	577	1.163	438	400	127	40	12	4.734	1.935	34	30	
Oldenburg	1.473	463	1.412	433	10	4	51	25	1.113	348	712	243	342	95	50	10	2.538	921	44	38	
Saarbrücken	583	198	554	122	2	2	27	13	448	162	327	127	107	33	1	2	1.338	494	33	33	
Sachsen	2.025	675	1.965	637	9	7	60	31	1.557	532	1.130	401	386	119	41	12	4.250	1.529	37	35	
Sachsen-Anhalt	693	225	0	0	0	0	0	0	519	178	371	138	122	33	26	7	1.356	464	38	38	
Schleswig-Holstein	1.667	483	1.594	449	3	2	70	32	1.667	483	887	317	678	154	102	12	3.593	1.258	46	38	
Stuttgart	2.764	881	2.497	742	57	29	210	110	2.226	729	1.709	586	466	132	51	11	7.833	2.924	28	25	
Thüringen	785	248	0	0					594	192	423	140	151	48	20	4	1.606	547	37	35	
Tübingen	1.014	295	0	0	0	0	0	0	755	237	528	184	196	48	32	5	1.943	686	39	35	
Zweibrücken	653	209	0	0	1	1	28	13	465	158	304	114	134	37	27	7	1.276	456	36	35	
Bundesgebiet gesamt	58.177	18.754	46.132	14.355	402	223	3.117	1.500	47.436	15.991	35.167	12.670	10.714	2.939	1.555	382	167.547	63.507	28,31	25,18	
Vorjahr 2025	58.655	18.608							46.148	15.397	34.961	12.437	9.877	2.720	1.310	240	166.504	62.514	27,72	24,60	
Veränderung absolut	-478	146							1.288	594	206	233	837	219	245	142					
Veränderung in %	-0,81%	0,78%							2,79%	3,86%	0,59%	1,87%	8,47%	8,05%	18,70%	59,17%					

(*) Differenzierung nach Zulassungsarten seit 2025; keine Differenzierung gemeldet von RAKn BGH, Bamberg, Bremen, Celle, Freiburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Tübingen und Zweibrücken

Abb. 2: Verteilung der Fachanwälte nach Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2026

DER STAR-BERICHT 2025

DIE STRUKTURELLE UND WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER RECHTSANWALTSCHAFT

NICOLE GENITHEIM, M.A., UND DIPL.-SOZW. KERSTIN EGGERT*

Seit 1993 lässt die BRAK in regelmäßigen Abständen vom Institut für Freie Berufe (IFB) detaillierte Daten zur deutschen Anwaltschaft erheben. Das hierfür ins Leben gerufene Projekt „Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR)“ liegt aktuell mit STAR 2025 in seiner 22. Ausführung vor, wobei diesmal das Augenmerk auf der wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte¹ lag.

Im Rahmen dieses Beitrags werden die wesentlichen Eckpunkte der Untersuchungsergebnisse der aktuellen Befragung dargestellt. Dabei werden zunächst ausgewählte Strukturparameter näher betrachtet, bevor auf die Entwicklung der persönlichen Einkommenssituation der selbstständigen und beschäftigten Rechtsanwälte eingegangen wird. Zum Abschluss wird noch ein Überblick über das Stimmungsbild innerhalb der Anwaltschaft gegeben.

* Die Autorinnen Genitheim und Eggert sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Studienleiterinnen beim Institut für Freie Berufe (IFB) an der Universität Erlangen-Nürnberg.

¹ Um einen besseren Lesefluss zu ermöglichen, wird im vorliegenden Artikel im Fol-

genden weitestgehend auf die Nennung beider Geschlechter bzw. das Gendern (Anwält*innen etc.) verzichtet und männliche Berufs- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet. Natürlich ist, wenn nicht anders erwähnt, immer von beiden Geschlechtern die Rede.

I. STAR 2025 AUF EINEN BLICK

STAR 2025 stellt die 22. Befragung zur Erhebung des Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte dar und wurde zwischen Mitte Mai und Mitte September des Jahres 2025 erhoben. Diesmal beschäftigt sich die Erhebung hauptsächlich mit der wirtschaftlichen Situation der selbstständigen und beschäftigten Rechtsanwälte sowie der Rechtsanwaltskanzleien. Hierbei beziehen sich die Antworten zu den wirtschaftlichen Aspekten der Rechtsanwälte und der Kanzleien auf das Wirtschaftsjahr 2024.

STAR 2025 war als reine Online-Befragung gestaltet. Dazu eingeladen wurden die Berufsträger auf der Homepage bzw. im Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über die jeweiligen regionalen Rechtsanwaltskammern. Diese hatten die Möglichkeit, den Zugangslink zur Umfrage entweder auf ihrer Homepage und/oder in ihrem regelmäßigen Newsletter zu veröffentlichen und/oder ihn über das besondere elektronische Anwaltspostfach an ihre Mitglieder zu verschicken. An der aktuellen Erhebung beteiligten sich die Kammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Oldenburg, Saarbrücken, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Stuttgart, Thüringen, Tübingen und Zweibrücken.² Hinzu kamen im Erhebungszeitraum je nach Kammer eine oder mehrere Erinnerungsaktionen. Für die Auswertung konnten schließlich insgesamt 3.596 auswertbare Fragebögen berücksichtigt werden. Angesichts der langen Laufzeit des Projekts, aber auch im Vergleich mit anderen Erhebungen dieser Art ist der erreichte Rücklauf als gut einzustufen. An dieser Stelle soll den Teilnehmenden und Kammern recht herzlich für Ihre Unterstützung und Zeit gedankt werden.

II. STRUKTUR DER ANWALTSCHAFT

Im Folgenden wird die Struktur der Teilnehmenden an STAR 2025 genauer dargestellt. Hierbei liegt das Augenmerk neben den Entwicklungen seit der letzten STAR-Erhebung mit wirtschaftlichem Schwerpunkt vor allem auf geschlechtsbedingten und geografischen Unterschieden.

1. BERUFLICHE STELLUNG

Bei Betrachtung der beruflichen Stellung wird zwischen selbstständigen Anwälten, angestellt Tätigen und Syndikusrechtsanwälten unterschieden. Die Verteilung der Teilnehmenden auf die genannten Tätigkeitsformen ähnelt der STAR-Erhebung 2023 stark. Der Großteil der Be-

² Hinzu kommen Berufsträger, die im Rahmen der vorherigen STAR-Erhebung angegeben, wieder an der Befragung teilnehmen zu wollen und aufgrund dessen Adressdaten hinterlegten. Diese wurden direkt durch das IFB angeschrieben und über die erneute Befragung informiert.

fragten ist als selbstständiger Rechtsanwalt tätig. Ausschließlich Selbstständige machen bundesweit einen Anteil von rund 45 Prozent der Befragten aus; überwiegend selbstständig sind weitere 12 Prozent. Ebenfalls wie in STAR 2023 folgen darauf anteilmäßig angestellte Anwälte und Syndici. Die (vorwiegend oder zu 100 Prozent) angestellten Kollegen stellen rund 18 Prozent der Teilnehmenden, und Syndici haben einen Anteil von 16,5 Prozent. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Bundesgebieten sowie bei einer geschlechtsspezifischen Betrachtung. So fällt in den ostdeutschen Bundesländern der Anteil der ausschließlich selbstständig tätigen Rechtsanwälte mit etwa 56 Prozent merklich höher aus als in den westdeutschen Bundesländern, in denen dieser Wert bei 43 Prozent liegt. Während angestellte Rechtsanwälte in den alten und neuen Bundesländern anteilmäßig in etwa gleich häufig vertreten sind, zeigt sich bei den Syndikusrechtsanwälten ein gegenteiliges Bild: Ihr Anteil ist mit 18 Prozent in den westdeutschen Ländern höher als in Ostdeutschland; dort beträgt ihr Anteil nur knapp 9 Prozent.

Die Differenzierung nach Geschlecht ergibt außerdem, dass Frauen im Vergleich zu Männern häufiger als beschäftigte Arbeitnehmer tätig sind. So arbeiten 25 Prozent der weiblichen Befragten, aber nur 15 Prozent der männlichen Teilnehmer überwiegend oder ausschließlich als angestellter Anwalt; und auch unter den Syndikusrechtsanwälten liegt der Frauenanteil mit 19 Prozent etwas über dem Männeranteil von 15 Prozent. Bei den Selbstständigen kann das umgekehrte Bild festgestellt werden. Knapp 50 Prozent der männlichen Berufsträger, aber nur rund 37 Prozent ihrer Kolleginnen sind zu 100 Prozent selbstständig tätig. Diese Befunde konnten ebenfalls in STAR 2023 in vergleichbarer Größenordnung nachgewiesen werden. Auch die Anzahl der Teilnehmer, die überwiegend oder ausschließlich in freier Mitarbeiterschaft arbeiten, ist mit einem Anteil von weniger als 2 Prozent unverändert gering.

2. KANZLEIFORM UND KANZLEIGRÖSSE

Bei der Betrachtung der Kanzleiform wird in erster Linie zwischen Einzelkanzleien und Sozietäten unterschieden. Diesbezüglich zeigt sich, dass mit knapp 67 Prozent der Großteil der selbstständigen Befragten in einer Einzelkanzlei tätig ist, während 33 Prozent der Selbstständigen den Anwaltsberuf in einer Sozietät ausüben. Auch hier lassen sich gegenüber STAR 2023 kaum Veränderungen beobachten. Bei einem Vergleich zwischen den neuen und alten Bundesländern ist im Osten ein nochmals höherer Anteil an Selbstständigen in Einzelkanzleien – 73 Prozent – zu erkennen, wodurch der Anteil der Selbstständigen in Sozietäten mit 27 Prozent niedriger ausfällt. Auch diese Muster zeigten sich bereits in der Erhebung von 2023 in sehr ähnlicher Ausprägung.

Wenn die befragten Rechtsanwälte angestellt in einer Kanzlei tätig sind, ist dies meist innerhalb einer Sozietät der Fall. Nur etwa 15 Prozent dieser Teilnehmenden ge-

ben bei STAR 2025 an, in einer Einzelkanzlei angestellt tätig zu sein, während 85 Prozent in einer Sozietät arbeiten. Dabei ergibt die Differenzierung nach Bundesgebiet, dass der Anteil angestellter Anwälte in Einzelkanzleien mit rund 20 Prozent in den östlichen Kammerbezirken höher ausfällt als im Westen mit 13 Prozent. Die Analyse der Daten zu STAR 2023 zeigt hier mit einem Gesamtanteil von 11 Prozent der Angestellten in Einzelkanzleien einen etwas niedrigeren Wert.

Hinsichtlich der Kanzleigröße weisen Einzelkanzleien – nicht ganz unerwartet – überwiegend sehr kleine Kanzleistrukturen auf. So geben 42 Prozent der in STAR 2025 vertretenen Inhaber von Einzelkanzleien an, als Solo-Selbstständige ohne weitere Mitarbeitende tätig zu sein. Weitere 36,5 Prozent berichten von KanzleiGrößen zwischen 1,5 und drei Personen. Somit bewegen sich knapp 80 Prozent der betrachteten Einzelkanzleien in einer eher kleinen Struktur mit einem Inhaber und bis zu zwei Mitarbeitenden. Größere Einzelkanzleien kommen deutlich seltener vor; Kanzleien mit mehr als zehn tätigen Personen machen lediglich 2 Prozent aus. Die Unterschiede zwischen Kanzleien in den alten und neuen Bundesländern sind dabei eher gering. Es fällt auf, dass in westlichen Kammerbezirken mit 43 Prozent etwas mehr reine Inhaberkanzleien ohne weitere Mitarbeitende ansässig sind (Osten: 37 Prozent), während in ostdeutschen Einzelkanzleien dagegen mit 43 Prozent etwas häufiger 1,5 bis drei Personen tätig sind (Westen: 35 Prozent).

Werden die Einzelkanzleien hinsichtlich der Anzahl der dort tätigen Berufsträger analysiert, so findet sich in 84 Prozent ein einziger Berufsträger – der Inhaber selbst. In 12 Prozent der Einzelkanzleien sind noch 1,5 bis drei Berufsträger (angestellt oder in freier Mitarbeit) beschäftigt, während Kanzleien mit mehr als drei Berufsträgern mit einem Anteil von rund 4 Prozent damit eher die Ausnahme darstellen. Zwischen den West- und Ost-Kammerbezirken lassen sich hierbei nur minimale, kaum relevante Abweichungen beobachten. Und auch gegenüber STAR 2023 sind eher geringe Veränderungen zu verzeichnen.

Wie zu erwarten, zeigt sich bei der Betrachtung von Sozietäten eine grundlegend andere Größenstruktur. So finden sich in rund 59 Prozent und damit in deutlich mehr als Hälfte der berücksichtigten Sozietäten über zehn tätige Personen, wobei 39 Prozent sogar über mehr als 20 tätige Personen verfügen. Die Differenzierung nach Bundesgebiet bringt hier aber strukturelle Unterschiede ans Licht. So sind die Größenstrukturen in westlichen Gebieten von einer höheren Zahl tätiger Personen geprägt als dies in östlicher Lage der Fall ist. Der Anteil von Sozietäten mit über zehn tätigen Personen liegt in den alten Bundesländern bei 61,5 Prozent, während er sich in den neuen Bundesländern auf rund 47 Prozent beläuft. Verglichen mit STAR 2023 fallen auch hier die jeweiligen Verteilungen weitgehend ähnlich aus.

Werden bei den Sozietäten wiederum ausschließlich die in der Kanzlei tätigen Berufsträger berücksichtigt, zeigt

sich, dass in 32 Prozent der Sozietäten bis zu drei Berufsträger arbeiten, während insgesamt 48 Prozent auf über drei bis zu 20 Anwälte zurückgreifen können. Auch sehr große Sozietäten mit mehr als 20 Berufsträgern sind immer noch mit einem Anteil von 20 Prozent in den Daten vertreten. Erneut werden hier Unterschiede zwischen den West- und Ost-Standorten deutlich. So sind im Westen rund 34 Prozent der Sozietäten mit über zehn Berufsträgern aufgestellt. Im Osten trifft dies auf etwa 24 Prozent zu. Dafür ist hier der Anteil kleinerer Sozietätsstrukturen, die höchstens drei Berufsträger umfassen, mit 42 Prozent höher als im Westen, wo dieser bei 30 Prozent liegt.

3. ARBEITSZEIT

Zu ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit je Woche im Jahr 2024 befragt, geben die Befragten im Mittel 43,4 Wochenstunden an. Hierbei zeigen sich kaum Unterschiede zwischen West- und Ost-Kammern, sehr wohl aber bei der Betrachtung nach Geschlecht. Mit 41,4 Stunden pro Woche geben Rechtsanwältinnen eine etwas geringere mittlere Arbeitszeit als ihre männlichen Kollegen an, die im Durchschnitt eine Wochenarbeitszeit von 44,5 Stunden nennen (vgl. Abb. 1).

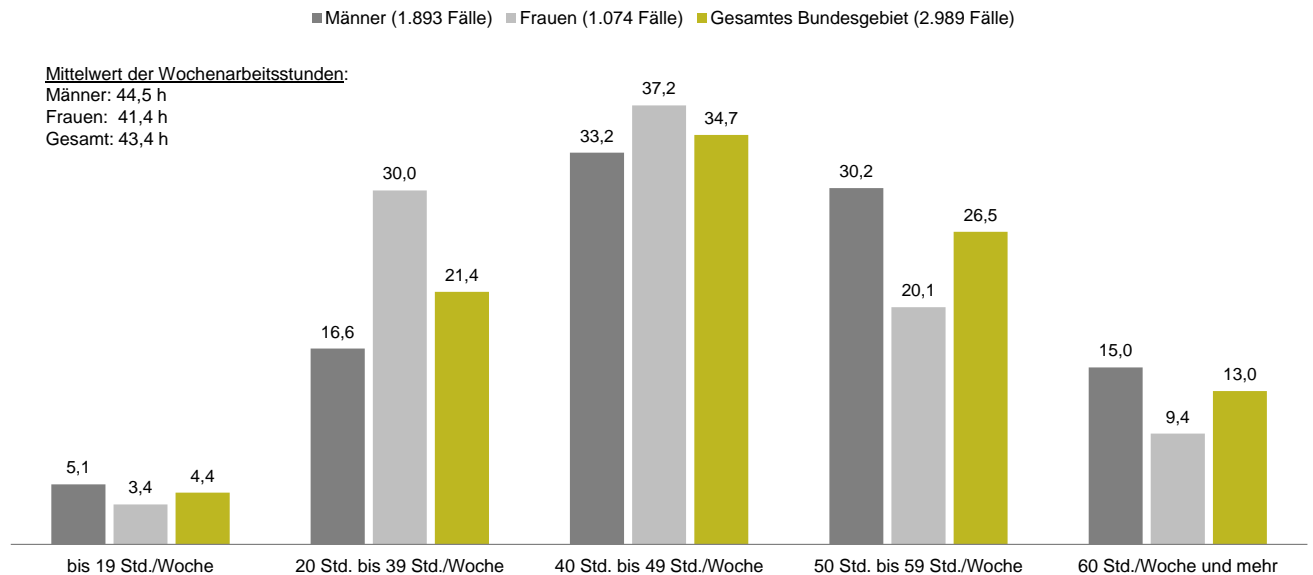
Insgesamt arbeiteten 74 Prozent der Befragten im Jahr 2024 mindestens 40 Stunden pro Woche und bewegten sich damit in einem klassischen Vollzeitumfang. Auffällig ist, dass der Bereich zwischen 20 und 39 Wochenstunden, der gängige Teilzeitmodelle umfasst, deutlich von Frauen dominiert wird: 30 Prozent der Teilnehmerinnen fallen in diese Kategorie, während es bei den männlichen Befragten nur knapp 17 Prozent sind. Umgekehrt sind Männer in den höheren Stundenumfängen überrepräsentiert: 45 Prozent von ihnen arbeiteten 50 Stunden oder mehr pro Woche, bei den Frauen liegt dieser Anteil bei knapp 30 Prozent (vgl. Abb. 1). Ähnliches konnte bereits im Rahmen von STAR 2023 und früheren Untersuchungen gezeigt werden. Dabei ist nach wie vor anzunehmen, dass sich die Themen Familienplanung und Kinderbetreuung in der Arbeitszeit niederschlagen.

Selbstständig tätige Anwälte kommen bundesweit mit durchschnittlich 45,1 Wochenstunden auf die höchsten Werte, während angestellt tätige Kollegen mit 42,5 Stunden und Syndici mit 41,0 Stunden etwas niedriger liegen. Dabei zeigen sich auch bei der Differenzierung nach beruflicher Stellung nur eher geringfügige Abweichungen zwischen den alten und neuen Bundesländern; und im Vergleich zu STAR 2023 sind die Unterschiede ebenfalls nur marginal.

4. SPEZIALISIERUNG

Spezialisierung und Fachanwaltstitel sind auch weiterhin ein wichtiger Aspekt der juristischen Expertise und werden zunehmend nachgefragt.³ So geben im Rahmen von STAR 2025 nur knapp 16 Prozent der Befragten an,

³ S. dazu im Detail *Wohlfeld*, BRAK-Mitt. 2026, 168 (in diesem Heft).



Quelle: STAR 2025

Abb. 1: Verteilung der befragten Rechtsanwälte nach Wochenarbeitszeit 2024 und Geschlecht (in %)

weder spezialisiert zu sein noch über einen Fachanwaltstitel zu verfügen. Damit sind insgesamt 84 Prozent der Rechtsanwälte auf ein oder mehrere Rechtsgebiete spezialisiert und/oder verfügen über einen bzw. mehrere Fachanwaltstitel. Die Analyse der Daten aus STAR 2023 zeigt nur leicht niedrigere Werte; damals teilten 83 Prozent der dort Teilnehmenden mit, spezialisiert oder Fachanwalt zu sein.

Während es kaum Unterschiede nach Bundesgebiet oder Geschlecht gibt, fällt allerdings auf, dass bei den jüngeren Anwälten der Anteil der Berufsträger, die über einen Fachanwaltstitel verfügen, im Vergleich zur vorangegangenen Erhebung zugenommen hat. Aktuell geben 15 Prozent der Befragten bis 35 Jahre an, einen solchen Titel zu führen; in der Altersgruppe der über 35- bis 45-Jährigen liegt der Anteil bereits bei 43 Prozent. In der Vorerhebung lagen diese Werte noch bei 10 Prozent bzw. 39 Prozent. Dies deutet darauf hin, dass Fachanwaltschaften inhaltlich sowie als Differenzierungsmerkmal gegenüber den Mandanten offenbar eine steigende Wichtigkeit zugeschrieben wird. Gerade der zunehmende Anteil jüngerer Berufsträger, die die Kosten und zeitlichen Herausforderungen der Fachanwaltslehrgänge in Kauf nehmen, lässt hierauf schließen.

III. DIE PERSÖNLICHE WIRTSCHAFTLICHE SITUATION

Im Rahmen von STAR werden neben den kanzleibezogenen Daten insb. auch die persönlichen Wirtschaftsdaten der Rechtsanwälte untersucht. Die aktuelle Befragung bezieht sich dabei auf das Wirtschaftsjahr 2024. Diese persönlichen Daten sollen im Folgenden näher betrachtet werden, wobei sie mit den Ergebnissen der vorangegangenen STAR-Befragung aus dem Jahr 2023, in der die

Daten für das Wirtschaftsjahr 2022 erhoben wurden, verglichen werden. Im Zentrum der Betrachtung stehen die selbstständigen Berufsträger. Für sie werden die persönlichen Umsätze⁴ und Überschüsse⁵ ausgewiesen. Neben den Durchschnittswerten (arithmetisches Mittel bzw. Mittelwert⁶) werden in den Grafiken auch die Mediane⁷ präsentiert.

Das arithmetische Mittel errechnet sich aus der Summe aller Werte (hier Stundensätze) dividiert durch die Anzahl an Fällen, die für die Berechnung der Summe herangezogen wurden. Jedoch können keine Aussagen über die Verteilung getroffen werden. Hierzu müssen weitere Maßzahlen, wie z.B. der Median betrachtet werden (siehe Abb. 2 bis 4). Der Median ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte unterschreiten. Es handelt sich um ein statistisches Lagemaß, das bei der Bildung von Durchschnittswerten eingesetzt wird, um die Effekte großer Streuungen und extremer Datenwerte zu glätten. Der Median bietet bei Wirtschaftsdaten eine gute Interpretationsgrundlage. Die Ergebnisse für die neuen und alten Bundesländer werden getrennt ausgewiesen, da nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den anwaltlichen Einkommen in Ost- und Westdeutschland bestehen.

Aber auch die Einkommenssituation der angestellten Rechtsanwälte sowie der Syndikusrechtsanwälte wird dargelegt. Zu beachten gilt dabei stets, dass ausschließlich die Gruppe der sog. „Vollzeit-Rechtsanwälte“ analysiert wurde: Vollzeit-Tätigkeit im Rahmen einer genann-

⁴ Der Umsatz wird ohne Mehrwertsteuer und ohne Anderkonten ausgewiesen.
⁵ Die Angaben beziehen sich auf die Überschüsse vor Steuern. Die Begriffe Überschuss und Gewinn werden synonym verwendet.
⁶ In den Abbildungen geben die Höhe der Balken und die dazugehörige Zahl das arithmetische Mittel der dargestellten Daten an.
⁷ In den Grafiken stellt die kursiv geschriebene Zahl unter der Linie innerhalb der Balken den Median dar.

ten beruflichen Stellung wird an dieser Stelle bei einer Arbeitszeit (einschließlich Fort- und Weiterbildung) von wöchentlich 40 Stunden oder mehr angenommen.⁸ Anwaltsnotare gehen nicht in die Analyse ein, da deren Umsätze und Gewinne regelmäßig über denen der rein rechtsanwaltlich tätigen Anwälte liegen und somit eine Aufnahme der Anwaltsnotare in die Analyse zu verzerrten Ergebnissen führen würde.

1. ENTWICKLUNG DER PERSÖNLICHEN JAHRESUMSÄTZE BEI SELBSTSTÄNDIGEN RECHTSANWÄLTEN

Der persönliche Honorarumsatz selbstständiger Vollzeit-Rechtsanwälte stieg im Jahresvergleich weiter an. Im Wirtschaftsjahr 2024 erzielten sie bundesweit einen durchschnittlichen persönlichen Honorarumsatz von 226 Tsd. Euro (gegenüber 219 Tsd. Euro in 2022; dies

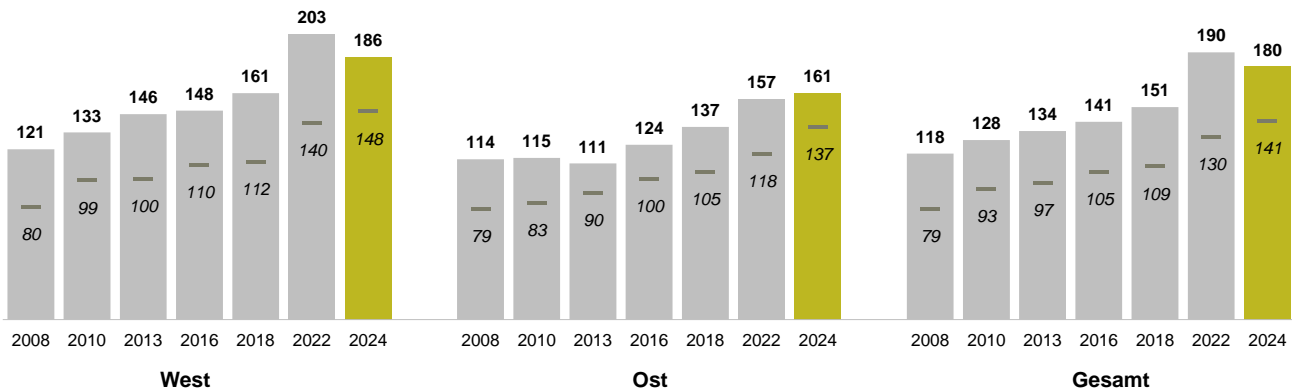
⁸ Da es sich im Falle der Einkommensentwicklung um einen zusammenfassenden Artikel handelt, wird an dieser Stelle auf eine ausführliche Diskussion von Einkommensunterschieden in Abhängigkeit von Merkmalen wie z.B. Geschlecht oder Alter verzichtet, zumal dies auch den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen würde. Zu geschlechtsbezogenen Einkommensunterschieden auf Basis von STAR 2025 s. Nitschke, BRAK-Magazin 2/2026, 8.

entspricht einem Anstieg von etwa 3 Prozent). Dabei treten z.T. deutliche Unterschiede bei der Einkommenshöhe sowohl zwischen den Kanzleiformen als auch zwischen West- und Ostdeutschland auf. Zudem verzeichnen einzelne untersuchte Gruppen im Vergleich zum Jahr 2022 rückläufige Durchschnittsumsätze.

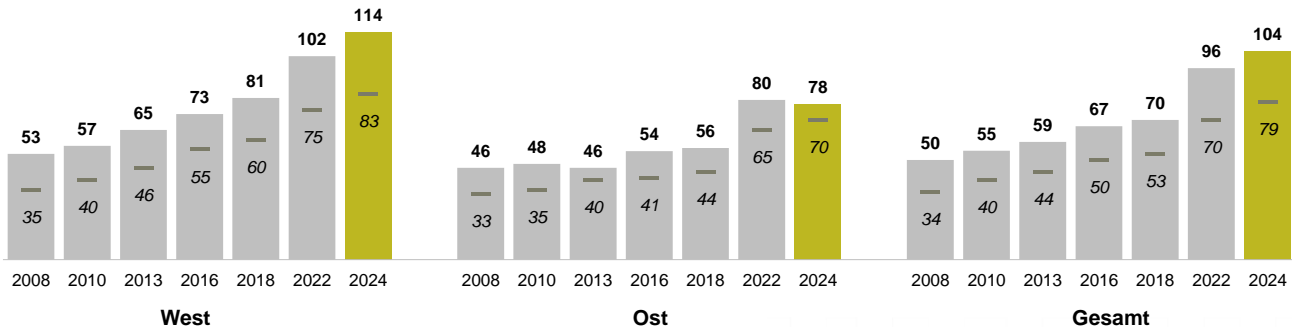
a) EINZELKANZLEIEN

Eine negative Umsatzentwicklung lässt sich bei den Einzelkanzleien beobachten. Insgesamt betrachtet, sank der durchschnittliche Jahresumsatz Vollzeit tätiger Berufsträger in Einzelkanzleien im Jahr 2024 gegenüber 2022 um rund 5 Prozent von 190 Tsd. Euro auf 180 Tsd. Euro. Diese Abnahme beruht auf der Umsatzminderung westdeutscher Einzelkanzleien. Diese erwirtschafteten verglichen mit dem Jahr 2022 (203 Tsd. Euro) durchschnittlich 8 Prozent weniger Umsatz und kamen 2024 somit auf 186 Tsd. Euro. In ostdeutschen Einzelkanzleien nahmen die mittleren Jahreshonorarumsätze im Jahr 2024 dagegen leicht um 2,5 Prozent von 157 Tsd. Euro in 2022 auf 161 Tsd. Euro zu. Damit erzielten ostdeutsche, in Einzelkanzleien tätige Vollzeit-Rechtsanwälte rund 87 Prozent des Umsatzniveaus ihrer westdeutschen Kollegen (vgl. Abb. 2).

Persönlicher Jahreshonorarumsatz: (Fälle Einzelkanzleien gesamt: 2008: 900, 2010: 779, 2013: 730, 2016: 1.235, 2018: 642, 2022: 448, 2024: 444)



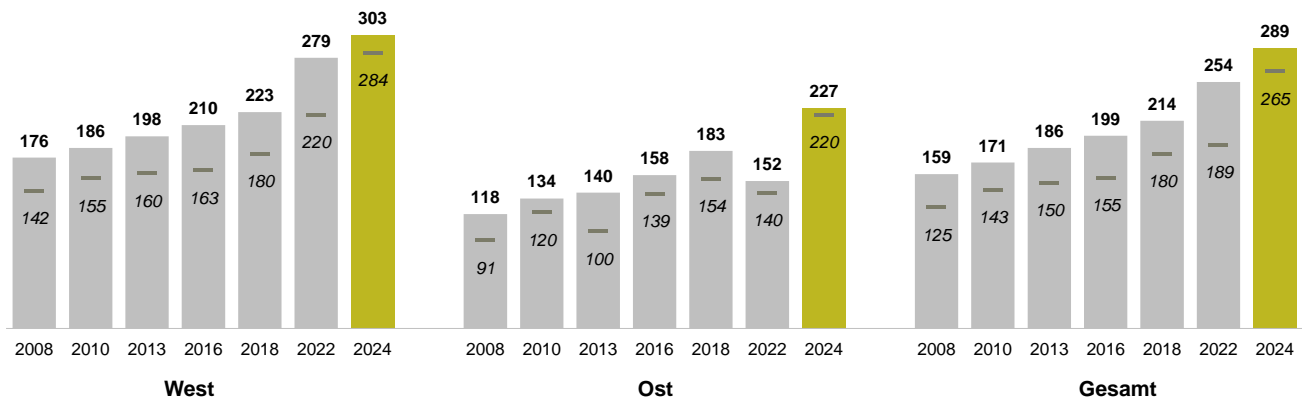
Persönlicher Jahresüberschuss: (Fälle Einzelkanzleien gesamt: 2008: 895, 2010: 773, 2013: 718, 2018: 554, 2022: 385, 2024: 377)



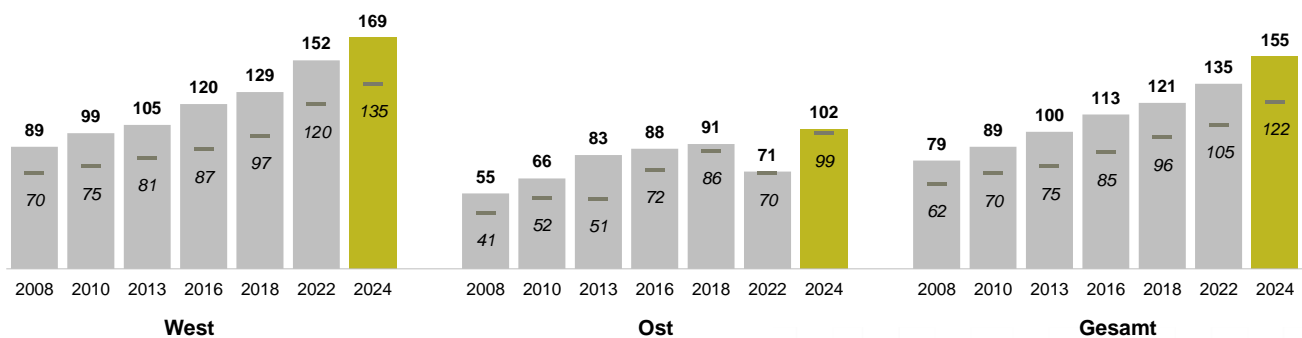
Quelle: STAR 2010, 2012, 2015, 2020, 2023, 2025

Abb. 2: Persönlicher Jahreshonorarumsatz und Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in Einzelkanzleien im Jahresvergleich nach Bundesgebiet (in Tsd. Euro)

Persönlicher Jahreshonorarumsatz: (Fälle lokale Sozietäten gesamt: 2008: 355, 2010: 390, 2013: 357, 2016: 491, 2018: 227, 2022: 149, 2024: 144)



Persönlicher Jahresüberschuss: (Fälle lokale Sozietäten gesamt: 2008: 347, 2010: 378, 2013: 353, 2016: 388, 2018: 192, 2022: 113, 2024: 118)



Quelle: STAR 2010, 2012, 2015, 2020, 2023, 2025

Abb. 3: Persönlicher Jahreshonorarumsatz und Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in lokalen Sozietäten im Jahresvergleich nach Bundesgebiet (in Tsd. Euro)

b) LOKALE SOZJETÄTEN

Die persönlichen Umsätze der Vollzeit tätigen Rechtsanwälte in lokalen Sozietäten wuchsen 2024 im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2022 für Gesamtdeutschland um etwa 14 Prozent von durchschnittlich 254 Tsd. Euro auf 289 Tsd. Euro. Dabei stiegen die persönlichen Umsätze insb. in ostdeutschen lokalen Sozietäten: Dort kamen die Vollzeit-Rechtsanwälte 2024 im Mittel auf 227 Tsd. Euro und damit auf 49 Prozent mehr Umsatz als zwei Jahre zuvor (152 Tsd. Euro). Ihre Kollegen in lokalen Sozietäten der alten Bundesländer hingegen konnten im gleichen Zeitraum ihre persönlichen Jahreshonorarumsätze nur um knapp 9 Prozent auf durchschnittlich 303 Tsd. Euro erhöhen. Somit konnten die Vollzeit tätigen Anwälte in lokalen Sozietäten im Osten Deutschlands im Mittel 75 Prozent der westdeutschen Umsatzhöhe erwirtschaften. Der Ost-West-Vergleich zeigt damit eine Verringerung der Umsatzunterschiede zwischen den beiden Teilen Deutschlands: In STAR 2023 belief sich dieser Anteil noch auf lediglich 54 Prozent (vgl. Abb. 3).

c) ÜBERÖRTLICHE SOZJETÄTEN

Bei den nachfolgenden Ausführungen zu den Umsätzen (wie auch an späterer Stelle zu den Gewinnen) von Voll-

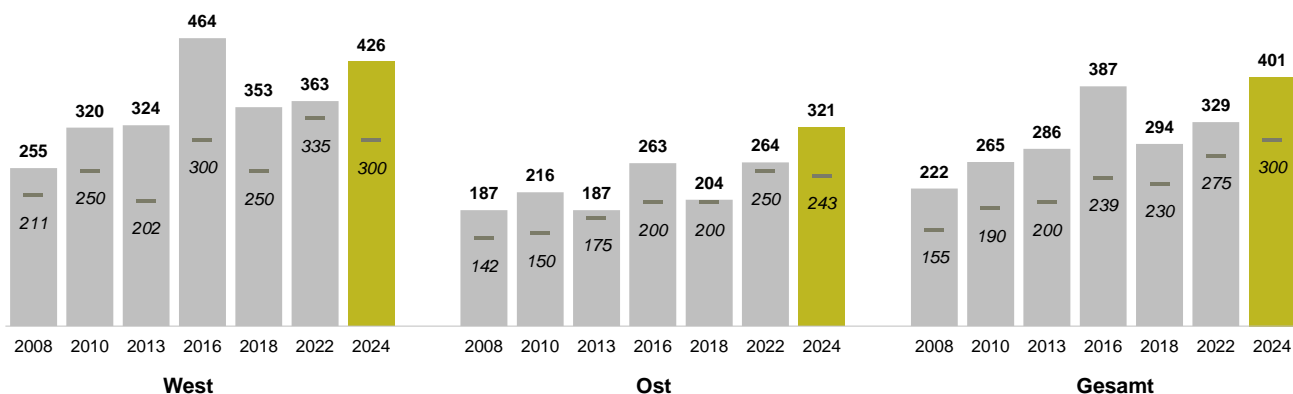
zeit-Rechtsanwälten in überörtlichen Sozietäten⁹ ist zu beachten, dass die Angaben zu den Wirtschaftsdaten mit einem gewissen Vorbehalt zu bewerten sind: Zum einen stellt die Gruppe der überregionalen Sozietäten hinsichtlich der Fallzahl die kleinste der drei betrachteten Kanzleiformen dar, zum anderen ist sie oftmals sehr heterogen (z.B. hinsichtlich der Anzahl der Partner oder der Standorte). Hierdurch zeigen sich häufig größere Schwankungen im Jahresvergleich als bei den lokalen Sozietäten und Einzelkanzleien, die z.T. auf den unterschiedlichen Stichprobenezusammensetzungen in den einzelnen Befragungsjahren beruhen.¹⁰

Auch in überörtlichen Sozietäten stiegen die persönlichen Honorarumsätze der Vollzeit tätigen Berufsträger im Jahresvergleich. Sie erzielten in 2024 im gesamten Bundesgebiet einen mittleren Jahresumsatz von 401 Tsd. Euro und damit 22 Prozent mehr als im Jahr 2022, in dem sie auf durchschnittlich 329 Tsd. Euro kamen. Westdeutsche Vollzeit-Rechtsanwälte konnten in

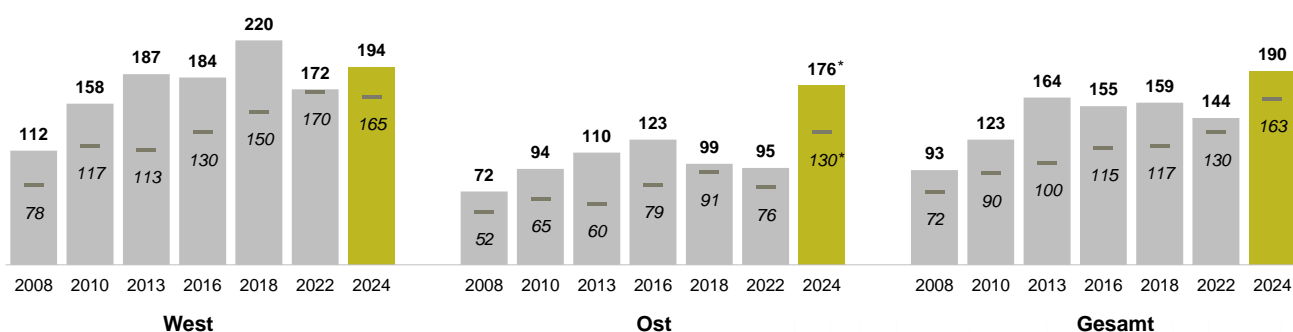
⁹ Die Zuordnung der überörtlichen Sozietäten zu den neuen und alten Bundesländern erfolgte über die Person, die den Fragebogen zur überörtlichen Sozietät ausgefüllt hat. Je nachdem, wo deren Zulassung zur Anwaltschaft bestand, wurde die Sozietät in die Gruppe der ost- bzw. der westdeutschen Kanzleien aufgenommen.

¹⁰ Des Weiteren sollte bedacht werden, dass sich die Zusammensetzung der an der STAR-Untersuchung teilnehmenden Kammern im Laufe der Jahre immer wieder geändert hat.

Persönlicher Jahreshonorarumsatz: (Fälle überörtliche Sozietäten gesamt: 2008: 86, 2010: 114, 2013: 100, 2016: 134, 2018: 68, 2022: 50, 2024: 51)



Persönlicher Jahresüberschuss: (Fälle überörtliche Sozietäten gesamt: 2008: 87, 2010: 107, 2016: 95, 2013: 95, 2018: 50, 2022: 36, 2024: 40)



Quelle: STAR 2010, 2012, 2015, 2020, 2023, 2025

* Aussagekraft wegen geringer Fallzahl stark eingeschränkt

Abb. 4: Persönlicher Jahreshonorarumsatz und Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in überörtlichen Sozietäten im Jahresvergleich nach Bundesgebiet (in Tsd. Euro)

diesem Zeitraum ihren Jahreshonorarumsatz im Mittel von 363 Tsd. Euro auf 426 Tsd. Euro steigern, was einem Zuwachs von 17 Prozent gleichkommt. In ostdeutschen überörtlichen Sozietäten nahmen die durchschnittlichen Jahresumsätze der Vollzeit tätigen Berufsträger im Durchschnitt um knapp 22 Prozent von 264 Tsd. Euro auf 321 Tsd. Euro zu. Damit weist der Ost-West-Vergleich auf eine weitere, wenn auch eher leichte Annäherung der Umsatzniveaus in beiden Landesteilen hin. Erwirtschafteten ostdeutsche Vollzeit-Rechtsanwälte in überörtlichen Sozietäten 2022 im Mittel 73 Prozent der Höhe des durchschnittlichen Jahreshonorarumsatzes der westdeutschen Vergleichsgruppe, lag dieser Wert im Jahr 2024 bei 75 Prozent (vgl. Abb. 4).

d) GESAMTSCHAU

Zusammenfassend ist mit Blick auf den persönlichen Jahreshonorarumsatz Vollzeit tätiger Rechtsanwälte festzuhalten, dass sowohl in west- als auch in ostdeutschen Kanzleien im Jahresvergleich überwiegend Umsatzsteigerungen erzielt wurden. Eine Ausnahme bilden Einzelkanzleien auf Bundesebene sowie in Westdeutschland, in denen der persönliche Umsatz leicht rückläufig war. Die Einkommensschere zwischen selbstständigen Vollzeit-Anwälten in West- und Ostdeutschland besteht

zwar weiterhin zugunsten der westdeutschen Berufsträger, hat sich jedoch merklich verringert.

2. ENTWICKLUNG DER PERSÖNLICHEN JAHRESÜBERSCHÜSSE

Die persönlichen Jahresüberschüsse der Vollzeit-Rechtsanwälte in Deutschland insgesamt lagen im Wirtschaftsjahr 2024 bei durchschnittlich 123 Tsd. Euro (2022: 107 Tsd. Euro; daraus ergibt sich ein Zuwachs von rund 15 Prozent). Da auch hier – ähnlich wie bei den persönlichen Jahresumsätzen – zum Teil deutliche Unterschiede zwischen den Kanzleiformen und dem Bundesgebiet auftreten, wird im Folgenden näher darauf eingegangen.

a) EINZELKANZLEIEN

In Vollzeit arbeitende Berufsträger konnten im Wirtschaftsjahr 2024 in Einzelkanzleien einen durchschnittlichen Überschuss von 104 Tsd. Euro erwirtschaften. Damit erreichten sie im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2022, in dem sie im Mittel auf 96 Tsd. Euro kamen, einen Zuwachs von 8 Prozent. Diese Steigerung ist in erster Linie auf das Gewinnwachstum in westdeutschen Einzelkanzleien zurückzuführen. Im Westen verzeichneten in Vollzeit tätige Berufsträger dort einen Anstieg um 12 Prozent von 102 Tsd. Euro in 2022 auf 114 Tsd. Euro

im Jahr 2024. Bei den ostdeutschen Vollzeit-Rechtsanwälten in Einzelkanzleien sank der mittlere persönliche Überschuss in diesem Zeitraum sogar leicht um 2,5 Prozent von 80 Tsd. Euro auf 78 Tsd. Euro. Damit erreichten sie nur noch 68 Prozent des westdeutschen Niveaus, während dieser Wert zwei Jahre zuvor immerhin bei 78 Prozent lag (vgl. Abb. 2).

b) LOKALE SOZietäten

In lokalen Sozietäten erwirtschafteten Vollzeit tätige Berufsträger im Jahr 2024 bundesweit im Mittel einen Jahresüberschuss von 155 Tsd. Euro. Damit konnten diese Rechtsanwälte ihr Einkommen im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2022, in dem sie bei durchschnittlich 135 Tsd. Euro Gewinn lagen, um 15 Prozent steigern. Diese positive Entwicklung zeigt sich, wie auch schon bei den Umsätzen, für lokale Sozietäten sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern. So erzielten dort tätige Vollzeit-Anwälte im Westen Deutschlands 2024 einen durchschnittlichen Jahresüberschuss von 169 Tsd. Euro und damit im Mittel 11 Prozent mehr gegenüber dem Jahr 2022, als sie im Durchschnitt einen Überschuss von 152 Tsd. Euro erwirtschafteten. Der mittlere Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten in ostdeutschen lokalen Sozietäten erhöhte sich in diesem Zeitraum sogar um 44 Prozent von 71 Tsd. Euro auf 102 Tsd. Euro. Wie schon bei den Umsätzen lässt sich in Ostdeutschland also auch bei den persönlichen Gewinnen ein deutliches Wachstum erkennen. Damit konnten Vollzeit tätige Berufsträger in lokalen Sozietäten im Osten 2024 immerhin 60 Prozent der Höhe des Jahresüberschusses ihrer westdeutschen Kollegen erzielen, während es 2022 lediglich 47 Prozent waren (vgl. Abb. 3).

c) ÜBERÖRTLICHE SOZietäten

Vollzeit tätige Berufsträger in überörtlichen Sozietäten konnten im Vergleich der Wirtschaftsjahre 2022 und 2024 beim Jahresüberschuss einen Zuwachs von durchschnittlich 32 Prozent generieren und kamen dadurch im Jahr 2024 auf einen persönlichen Gewinn von durchschnittlich 190 Tsd. Euro, während er 2022 im Schnitt bei 144 Tsd. Euro lag. Dabei stieg der durchschnittliche Jahresüberschuss bei westdeutschen Vollzeit-Rechtsanwälten um 13 Prozent von 172 Tsd. Euro im Jahr 2022 auf 194 Tsd. Euro in 2024. Ihre ostdeutschen Kollegen verzeichneten in diesem Zeitraum zwar einen Anstieg um 85 Prozent von 95 Tsd. Euro auf 176 Tsd. Euro, wodurch sie im Wirtschaftsjahr 2024 91 Prozent des mittleren Jahresüberschusses ihrer westdeutschen Kollegen erwirtschaften konnten. Allerdings soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass bei den ostdeutschen Vollzeit-Berufsträgern in überörtlichen Sozietäten die Fallzahlen diesmal sehr gering ausfallen. Damit ist die Aussagekraft der Ergebnisse stark eingeschränkt, und sie werden nur unter Vorbehalt berichtet (vgl. Abb. 4).¹¹

¹¹ An dieser Stelle sei nochmals auf die große Heterogenität der Gruppe der überörtlichen Sozietäten hingewiesen. Dies kann – wie bereits weiter oben angemerkt –

d) GESAMTSCHAU

Zusammenfassend zeigt sich bei den persönlichen Jahresüberschüssen der Vollzeit-Rechtsanwälte ein insgesamt positiveres Bild als bei den persönlichen Umsätzen. So haben etwa in Einzelkanzleien die durchschnittlichen persönlichen Gewinne zugenommen, wohingegen die persönlichen Umsätze sogar leicht gesunken sind. In lokalen Sozietäten sind die persönlichen Überschüsse in ähnlichem Umfang wie die Umsätze gestiegen; in überörtlichen Sozietäten hingegen fallen die Zuwächse bei den Gewinnen stärker aus als bei den Umsätzen. Dabei zeigt der Ost-West-Vergleich, dass die weiterhin bestehende Einkommensschere bei den Überschüssen deutlicher ausgeprägt ist als bei den Umsätzen.

3. ENTWICKLUNG DER EINKOMMENSITUATION DER NICHT-SELBSTSTÄNDIGEN RECHTSANWÄLTE

Im Folgenden wird auf die Einkommenssituation angestellter Vollzeit-Rechtsanwälte sowie Vollzeit tätiger Syndikusrechtsanwälte im Wirtschaftsjahr 2024 und im Jahresvergleich zu 2022 eingegangen.¹² Berücksichtigt werden diejenigen Berufsträger, die ihre jeweilige Tätigkeit ausschließlich ausüben und mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten (einschließlich der Zeit für Fort- und Weiterbildung).

a) ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTE

In Vollzeit tätige angestellte Rechtsanwälte erzielten im Wirtschaftsjahr 2024 ein durchschnittliches Jahresbruttoeinkommen (Gehälter mit dreizehntem Gehalt und freiwilligen betrieblichen Leistungen) von 87 Tsd. Euro. Damit sanken die Einkommen dieser Berufsträger im Vergleich zum Jahr 2022, in dem die Jahresbruttogehälter im Mittel bei 90 Tsd. Euro lagen, leicht um 3 Prozent.

Die Einkommenshöhe angestellter Rechtsanwälte weist allerdings deutliche Unterschiede hinsichtlich der Kanzleiform, in der der Berufsträger beschäftigt ist, sowie hinsichtlich der Region, in der sich die Kanzlei befindet, auf. Generell kann festgestellt werden, dass das Jahreseinkommen mit der Kanzleigröße steigt und zudem angestellte Berufsträger in Westdeutschland immer noch höhere Einkünfte erzielen als ihre Kollegen im Osten Deutschlands.

Im Westen erhielten Vollzeit angestellt tätige Berufsträger im Wirtschaftsjahr 2024 durchschnittlich 92 Tsd. Euro und lagen damit um 2 Prozent unter dem Wert des Jahres 2022 (94 Tsd. Euro). In Ostdeutschland hinge-

ggf. zu größeren Schwankungen der Ergebnisse führen, als dies bei den anderen Vergleichsgruppen der Fall ist.

¹² Auf frei Mitarbeitende Rechtsanwälte wird nicht näher eingegangen, da hier die Fallzahl bei den Vollzeit Tätigen zu gering ausfällt, um belastbare Ergebnisse auszuweisen. Auch insgesamt ist die Datengrundlage bei den freien Mitarbeitern mit n=15, die Angaben zu ihrem Jahreshonorar gemacht haben, vergleichsweise klein. Im Wirtschaftsjahr 2023 erzielten sie in der Gesamtbetrachtung für Deutschland ein durchschnittliches Jahreshonorar von 58 Tsd. Euro.

gen konnten sie 2024 ihr Jahresbruttoeinkommen im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2022 von 60 Tsd. Euro auf 69 Tsd. Euro um 15 Prozent steigern.

Die Betrachtung nach Kanzleiform zeigt folgendes Bild: In Einzelkanzleien angestellte Vollzeit-Rechtsanwälte erzielten im Jahr 2024 im Mittel 64 Tsd. Euro, während sie 2022 bei 58 Tsd. Euro lagen. Dies entspricht einem Anstieg von 10 Prozent. In westdeutschen Einzelkanzleien hatten die angestellten tätigen Berufsträger 2024 ein durchschnittliches Jahresbruttoeinkommen von 67 Tsd. Euro und damit 6 Prozent mehr als in 2022 (63 Tsd. Euro). Ihre Kollegen in Ostdeutschland kamen 2024 auf ein Jahresbruttoeinkommen von durchschnittlich 58 Tsd. Euro. Sie konnten damit ihr Einkommen im Vergleich zum Jahr 2022, in dem sie im Mittel auf 44 Tsd. Euro Jahresgehalt kamen, um 32 Prozent steigern. An dieser Stelle sollte allerdings hinzugefügt werden, dass 2022 die Aussagekraft des Ergebnisses aufgrund einer sehr geringen Fallzahl stark eingeschränkt war.

Das mittlere Bruttoeinkommen in Sozietäten beschäftigter Vollzeit-Rechtsanwälte lag deutlich über den in Einzelkanzleien erzielten Beträgen. So erwirtschafteten Vollzeit angestellte Berufsträger in Sozietäten bundesweit ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 92 Tsd. Euro. Damit blieb ihr Jahresgehalt im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2022 (ebenfalls 92 Tsd. Euro) unverändert. Im Westen Deutschlands kamen angestellte Vollzeit-Rechtsanwälte in Sozietäten im Mittel auf 96 Tsd. Euro. Hier zeigt sich gegenüber 2022 (97 Tsd. Euro) ein leichter Rückgang um 1 Prozent. In Ostdeutschland konnten Vollzeit angestellte Berufsträger 2024 ein mittleres Jahreseinkommen von 74 Tsd. Euro erzielen. Im Vergleichsjahr 2022 bewegte sich ihr durchschnittliches Jahresgehalt bei niedrigeren 63 Tsd. Euro, was im Jahresvergleich einem Zuwachs von 17 Prozent gleichkommt.

b) SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

Vollzeit tätige Syndikusrechtsanwälte erzielten im Wirtschaftsjahr 2024 ein durchschnittliches Bruttoeinkommen von 132 Tsd. Euro, während sie 2022 bei 127 Tsd. Euro lagen. Somit wuchs ihr mittleres Einkommen im Jahresvergleich um 4 Prozent. Dabei erwirtschafteten Vollzeit-Syndici im Westen Deutschlands 2024 im Schnitt ein Jahresbruttoeinkommen von 134 Tsd. Euro. Ausgehend von 129 Tsd. Euro im Jahr 2022 entspricht dies einem Zuwachs von ebenfalls 4 Prozent. In den neuen Bundesländern fiel die Steigerung deutlich größer aus: Hier kletterten die Bezüge im selben Zeitraum um 19 Prozent von 86 Tsd. Euro 2022 auf nunmehr 102 Tsd. Euro im Jahr 2024.

c) GESAMTSCHAU

Zusammenfassend kann im Hinblick auf die Jahreseinkommen der angestellten und in Vollzeit tätigen Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte konstatiert werden, dass die durchschnittlichen Einkünfte in 2024 im

Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2022 bei den betrachteten Vergleichsgruppen gewachsen sind. Dennoch bestehen bei den beschäftigten Rechtsanwälten – wie auch bei ihren selbstständigen Kollegen – nach wie vor zum Teil deutliche Einkommensunterschiede zwischen West und Ost zu Gunsten westdeutscher Berufsträger, obwohl sich die Gehälter der neuen Bundesländer dem West-Niveau durchaus weiter angenähert haben.

IV. BEURTEILUNG DER PERSÖNLICHEN LAGE

Ziel der STAR-Befragung ist es, nicht nur wirtschaftliche Kennzahlen zu ermitteln, sondern auch die Stimmung innerhalb der Anwaltschaft abzubilden.

So sollten die teilnehmenden Rechtsanwälte zunächst für das Jahr 2023 ihre berufliche und wirtschaftliche Lage einschätzen. Dabei berichtete mit 66 Prozent eine deutliche Mehrheit der Befragten, dass dieses Jahr für sie persönlich beruflich und wirtschaftlich ihren Erwartungen entsprechend verlaufen ist. Für weitere 20 Prozent ist das Wirtschaftsjahr erfolgreicher ausgefallen als vorab gedacht, während es bei einem vergleichsweise kleinen Anteil von 14 Prozent weniger erfolgreich war als angenommen. Bei einer Betrachtung nach Bundesgebiet zeigen sich nur geringfügige Abweichungen zwischen westdeutschen Berufsträgern und ihren ostdeutschen Kollegen.

Das folgende Jahr 2024 wurde von den teilnehmenden Rechtsanwälten überwiegend besser bewertet als das Vorjahr. So gaben etwa 41 Prozent an, dass dieses Jahr für sie in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht besser als 2023 verlaufen ist. 42 Prozent teilten eine ähnliche Lage wie in 2023 mit, während 17 Prozent eine Verschlechterung gegenüber 2023 berichteten. Dabei schätzen Berufsträger in Sozietäten ihre Situation in 2024 im Vergleich zum Vorjahr insgesamt gesehen etwas positiver ein als Rechtsanwälte in Einzelkanzleien.

Für das Jahr 2025, das zum Zeitpunkt der Befragung bzw. der Teilnahme daran bereits teilweise – zwischen etwa einem Viertel und mehr als einem halben Jahr – verstrichen war, zeigten sich die Befragten zudem durchaus optimistisch. So erklärten 34 Prozent, mit 2025 ein besseres Wirtschaftsjahr als 2024 zu erwarten, während knapp 49 Prozent von einer gleichbleibenden Lage ausgingen. Damit waren 17 Prozent der Teilnehmenden der Ansicht, dass dieses Jahr für sie in wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht schlechter als das Vorjahr ausfallen würde.

Dabei sollte allerdings stets bedacht werden, dass es sich um eine Selbsteinschätzung handelt, dies aber nicht zwingend die real-wirtschaftliche Kanzleisituation abbilden muss.

V. FAZIT

Die aktuelle STAR-Erhebung bestätigt erneut, dass die wirtschaftlichen Bedingungen innerhalb der deutschen Anwaltschaft ausgesprochen unterschiedlich sind. So bestehen nach wie vor merkbare Einkommensdifferenzen zwischen Rechtsanwälten in den alten und neuen Bundesländern: Sowohl selbstständige als auch angestellte Rechtsanwälte oder Syndici erzielten im Westen Deutschlands teilweise deutlich höhere Einkünfte als ihre Kollegen im Osten. Auch die Kanzleiform beeinflusst das Einkommen, wobei in Sozietäten die Einkünfte in der Regel höher ausfallen als in Einzelkanzleien. Die STAR-Erhebung ergab wiederum Hinweise auf nach wie vor bestehende Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen

im Beruf des Rechtsanwalts¹³ sowie Einkommensunterschiede in Abhängigkeit vom Kanzleialter. Wie bereits erwähnt, wurden diese Aspekte aufgrund des Übersichtscharakters des vorliegenden Artikels hier ausgeklammert.

Trotz dieser Einkommensunterschiede, die auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sind, ergab die STAR-Befragung, dass in der Gesamtheit der deutschen Anwaltschaft eine überwiegend positive Grundhaltung vorherrscht. Sowohl rückblickend auf das vergangene Wirtschaftsjahr als auch mit Blick auf die kommenden Entwicklungen berichten die Befragten mehrheitlich von Verbesserungen oder zumindest stabilen Verhältnissen.

¹³ Zu geschlechtsspezifischen Einkommensunterschieden auf Basis von STAR 2025 s. Nitschke, BRAK-Magazin 2/2026, 8.

DIE ENTWICKLUNG DES VERGÜTUNGSRECHTS 2025/2026

RECHTSANWALT DIRK HINNE*

In seinem jährlichen Berichtsaufsatz gibt der Autor einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im anwaltlichen Vergütungsrecht. Nachdem im letzten Bericht (BRAK-Mitt. 2025, 200) die Gebührenanpassung durch das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz (KostBRÄG) 2025 wesentliches Thema war, hat sich die Rechtsprechung zuletzt vornehmlich den Regelungen zur Vergütungsvereinbarung angenommen. Das korrespondiert damit, dass das RVG in vielen Bereichen durch die nicht ausreichenden Anpassungen 2021 und 2025 als nicht mehr auskömmlich angesehen wird – eine bedenkliche Entwicklung, weil das RVG entgegen seiner ausdrücklichen Zielrichtung damit für die Mandanten, die nicht in der Lage sind, Vergütungsvereinbarungen abzuschließen, nicht mehr den Zugang zum Recht sichert.

I. FORM UND AUSLEGUNG VON VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

Mit den formellen Voraussetzungen für die Vergütungsvereinbarung und der Ermittlung deren Inhalts, sowie den Grenzen für Vergütungsvereinbarungen befasst sich ein Urteil des BGH aus dem Februar 2026.¹

In dem zu entscheidenden Fall hatten die Parteien eine Mandatsvereinbarung und eine Vergütungsvereinbarung getroffen. Nach der Mandatsvereinbarung sollten die Rechtsanwälte die Mandantschaft bei auftretenden

Rechtsfragen unterstützen und die Prozessführung übernehmen. Parallel dazu schlossen die Parteien eine Vergütungsvereinbarung „in Sachen C./P.“, nach der eine Zeitvergütung geschuldet wurde. Zu diesem Zeitpunkt war bereits ein gerichtlicher Rechtsstreit zwischen der Mandantschaft und P anhängig. Streitgegenständlich waren im Vergütungsrechtsstreit die Zeitvergütung für die Berufungsinstanz und die Rückforderung des gezahlten Zeithonorars für die erste Instanz.

1. TEXTFORMERFORDERNIS

Landgericht und Oberlandesgericht vertraten die Ansicht, dass das Textformerfordernis sich auch auf die Beschreibung der Gegenstände erstreckt, die von der Vergütungsvereinbarung erfasst werden sollen. Sie waren der Auffassung, dass weder der Auftrag noch etwaige Folgeangelegenheiten ausreichend bezeichnet worden seien, so dass dem Textformerfordernis nicht Genüge getan sei; es sei zu erwarten gewesen, dass bei einem laufenden Rechtsstreit jedenfalls die Bezeichnung des Rechtsstreits in der Vergütungsvereinbarung aufgeführt worden wäre. Die Gebührenklage war damit wegen der Unbestimmtheit des Vertragsgegenstands abgewiesen worden.

Der BGH hat diese Entscheidung aufgehoben. Er hat ausgeführt, dass auch bei einer formbedürftigen Vereinbarung der Vertragsinhalt durch Auslegung zu ermitteln ist. Bei der Auslegung sind auch Umstände zu berücksichtigen, die nicht der erforderlichen Form entsprechen. Danach ist eine ausreichende Bestimmtheit einer Vergütungsvereinbarung gegeben, wenn der Gegenstand des Auftrags im Wege der Auslegung nach den allgemeinen Grundsätzen bestimmbar ist. Die Vergü-

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, für Sozialrecht und für Versicherungsrecht in Dortmund. Er ist Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung.

¹ BGH, Urt. v. 19.2.2026 – IX ZR 226/22, BRAK-Mitt. 2026, 143.

tungsvereinbarung kann daher auch im Wege der Auslegung sogar noch nicht entstandene Folgeverfahren umfassen, wenn durch Auslegung ermittelt werden kann, dass das der Wille der Parteien gewesen ist.

Der BGH stellt in der Entscheidung (Rn. 14 und 17-18) nochmals klar, dass das Formerfordernis nur für die Vergütungsvereinbarung, also die Bestimmung des Entgelts gilt; die Vereinbarung des Auftrags dagegen ist formfrei vereinbar. Da ein Auftrag mehrere Angelegenheiten umfassen kann, können auch diese von der Vergütungsvereinbarung umfasst sein. Allerdings muss aus der Vergütungsvereinbarung durch Auslegung hervorgehen, auf welchen Auftrag mit welchem Umfang sich die Vereinbarung bezieht.

Die Darlegungs- und Beweislast für den Auftrag und die Bestimmbarkeit der Vergütungsvereinbarung trifft die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt. Es liegt daher im eigenen Interesse, die Vereinbarungen so klar, wie möglich zu formulieren.

2. TRANSPARENZ

Daneben befasst sich der BGH in der Entscheidung mit einer möglichen Intransparenz der Vergütungsvereinbarung wegen eines nicht ausreichenden Hinweises auf die begrenzte Erstattungs-fähigkeit von Zeithonoraren.

Der BGH postuliert hier eine unterschiedliche Bewertung danach, ob es sich bei der Mandantschaft um einen Verbraucher oder einen Unternehmer handelt. Im konkreten Fall handelte es sich um einen Formkaufmann. Bei diesem ist nach der Ansicht des BGH damit zu rechnen, dass dieser sich – anders als ein Verbraucher – mit Kostenkalkulation auskennt und in Betracht zieht, dass die entstehende vereinbarte Vergütung über der gesetzlichen liegen kann und deshalb nicht erstattbar ist. Es handelt sich hier aber offensichtlich um eine aus dem Einzelfall begründete Entscheidung. Daher sollte bei einer Vergütungsvereinbarung immer ein ganz klarer Hinweis auf die Grenzen der Erstattbarkeit gegeben werden.

3. UNWIRKSAME ANERKENNTNISKLAUSEL

Schließlich befasst sich der BGH mit einer in der Vereinbarung enthaltenen Anerkenntnisklausel, nach der die Mandantschaft den Stunden-aufwand anerkennt, wenn sie nicht binnen einer bestimmten Frist widerspricht.

Diese Klausel ist, wie der BGH feststellt, eine unangemessene Benachteiligung des Auftraggebers und damit unwirksam. Dabei ist zwischen Verbrauchern und gewerblichen Mandanten kein Unterschied zu machen. Allerdings führt diese Unwirksamkeit nicht zu einer Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen, sondern nur zur Klauselunwirksamkeit.

II. ZEITHONORARVEREINBARUNGEN

Das OLG Düsseldorf hat sich bereits mehrfach mit Zeithonorarvereinbarungen befasst und die Rechtsprechung hierzu geprägt. Der BGH hat insb. die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zu Zeitabschnittspauschalen in Zeithonorarvereinbarungen bestätigt. Mit dem Urteil vom 13.1.2026 – 24 U 65/22² führt das OLG Düsseldorf seine Rechtsprechung fort und konkretisiert sie.

Zunächst stellt das OLG Düsseldorf klar, dass ein vereinbarter Zeittakt von 15 Minuten sowohl bei Unternehmern als auch bei Verbraucher-Mandanten eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners darstellt und deshalb unwirksam ist. Dies führt jedoch nicht zu einer Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung insgesamt. Vielmehr ist nur die Zeittaktklausel unwirksam; der Vertrag über das Zeithonorar bleibt jedoch bestehen. Damit ist zum vereinbarten Stundensatz minutengenau abzurechnen.

Das OLG Düsseldorf stellt schließlich fest, dass für den angefallenen Zeitaufwand der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin darlegungs- und beweispflichtig ist. Dabei ist ein pauschales Bestreiten des Mandanten soweit unerheblich, als der Mandant eine Möglichkeit der Überprüfung hat. Dies betrifft insb. die abgerechneten Zeiten für Besprechungen mit dem Mandanten oder dessen Mitarbeitenden, sowie Terminen, an denen der Mandant oder seine Mitarbeitenden ebenfalls teilgenommen haben.

III. ANGEMESSENHEIT VON VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

Die wohl wichtigste Entscheidung des Berichtszeitraums ist ein Urteil des BGH aus dem Mai 2025.³

Der BGH stellt in der Entscheidung zunächst klar, dass die Vermutung der Unangemessenheit bei einer Vereinbarung von mehr als dem Sechsfachen der gesetzlichen Vergütung auch bei Wertgebühren gilt. Allerdings ist eine Vergütungsvereinbarung bei Überschreiten dieser Grenze nicht automatisch unwirksam. Der BGH konkretisiert den Anwendungsbereich dieser Grenzziehung dahin, dass unterhalb dieser Grenze die Darlegungs- und Beweislast für die Unangemessenheit bei dem Mandanten liegt, während bei dem Überschreiten dieser Grenze der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin für die Angemessenheit darlegungs- und beweispflichtig wird.

Im vorliegenden Fall war eine Vergütungsvereinbarung für einen aus mehreren Angelegenheiten bestehenden Auftrag abgeschlossen worden. Bei einer solchen Konstellation ist es fraglich, ob es für die Prüfung der Über-

² BRAK-Mitt. 2026, 149.

³ BGH, Urt. v. 8.5.2025 – IX ZR 90/23, BRAK-Mitt. 2025, 391 mit ausführlicher Anm. Hinne.

schreitung des Sechsfachen der gesetzlichen Vergütung auf die Vergütung für den Gesamtauftrag, also die Summe aller gesetzlichen Vergütungen der erfassten Angelegenheiten, oder auf die jeweiligen einzelnen Angelegenheiten ankommt. Der BGH stellt insoweit klar, dass es für die Entscheidung dieser Frage auf den Willen der vertragschließenden Parteien ankommt. Dieser ist durch Auslegung der Vereinbarung zu ermitteln.

Sodann stellt der BGH fest, dass bei einer Unangemessenheit die Herabsetzung im Rahmen des gewählten Vergütungsmodells erfolgen muss. So kann bei einem vereinbarten Zeithonorar nicht auf ein Pauschalhonorar herabgesetzt werden. Wie eine Herabsetzung dann aussehen soll, ist jedoch unklar. Soll eine Herabsetzung der aufgewendeten Stunden oder des Stundensatzes erfolgen? Die Rechtsprechung wird hier zukünftig Klärung bringen müssen.

Schließlich stellt der BGH klar, dass es die Pflicht des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin ist, bei einem Zeithonorar substantiiert über die aufgewendeten Zeiten abzurechnen. Das bedeutet, dass Angaben, wie „Literaturrecherche“ nicht ausreichen. Vielmehr muss bspw. dargelegt werden, zu welcher Rechtsfrage welche Literatur gesucht und ausgewertet worden ist. Wenn solche Darlegungen vorliegen, ist es die Aufgabe des Tatrichters, zu prüfen, ob der betriebene Zeitaufwand erforderlich war und angemessen abgerechnet wurde.

IV. NOCHMAL: DIE GRENZE DER ÜBERSCHREITUNG UM DAS FÜNFACHE

Die zuvor besprochene Entscheidung des BGH ist in den Instanzen angekommen. Das LG Stuttgart setzt sich in seinem Urteil vom 8.4.2026 – 13 S 56/25 intensiv mit dem Verhältnis zwischen der allgemeinen Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) und der spezialgesetzlichen Herabsetzungsbefugnis nach § 3a III 1 RVG auseinander.

Wie der BGH entschieden hat, müssen für eine Herabsetzung nach § 3a III RVG die gesetzlichen Gebühren nicht um mehr als das Fünffache überschritten sein. Diese Grenze spielt nur bei der Beweislast eine Rolle: Wird mehr als das Sechsfache der gesetzlichen Gebühren verlangt, spricht eine tatsächliche Vermutung für die Unangemessenheit. Liegt das Honorar darunter, muss dagegen der Mandant darlegen und beweisen, warum die Vereinbarung unangemessen sein soll. Das hat dann die Unangemessenheit nach den Maßstäben des § 242 BGB zu prüfen und zu klären, ob das Festhalten an der Honorarvereinbarung unzumutbar wäre. Im vorliegenden Fall war die Sache rechtlich und tatsächlich nur durchschnittlich schwierig, der Arbeitsaufwand eher gering (kurze Akte, wenige Schriftsätze, ein Telefonat). Die Vergütung war daher herabzusetzen.

V. HINWEISPFlicht NACH § 49b V BRAO

Mit der Hinweispflicht nach § 49b V BRAO befasst sich der BGH in einem Urteil aus dem November 2025.⁴

Im zu entscheidenden Fall war in einer Scheidungssache eine Vergütungsvereinbarung für die außergerichtliche Tätigkeit abgeschlossen worden; an diese schlossen sich mehrere gerichtliche Verfahren in Scheidungs- und Folgesachen an. Die Vergütungsvereinbarung enthielt den Hinweis, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, soweit nicht die Vergütungsvereinbarung gilt.

Nach § 49b V BRAO hat der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin vor Abschluss des Mandatsvertrags darauf hinzuweisen, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten können. Nach Feststellung des BGH soll der Hinweis den Mandanten in den Stand versetzen, den Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin nach der wirtschaftlichen Auswirkung des abzuschließenden Mandatsvertrags fragen zu können.

Danach ist der Hinweis mindestens bei jedem Auftrag zu erteilen. Ein Auftrag kann jedoch mehrere Angelegenheiten umfassen. Ist das so, darf es der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin nicht dem Mandanten überlassen, darüber Klarheit zu bekommen, welche Gebühr in welcher Angelegenheit sich nach dem Gegenstand richtet.

Richten sich in allen vom Auftrag erfassten Angelegenheiten die Vergütungen nach dem Gegenstandswert, so reicht die Belehrung vor Auftragserteilung regelmäßig aus. Im vorliegenden Fall war das jedoch nicht so, weil die Vergütung außergerichtlich nach dem Zeitaufwand vergütet werden sollte. Nach der Entscheidung des BGH hätte entweder der Hinweis klarstellen müssen, dass die späteren gerichtlichen Verfahren streitwertbezogen abgerechnet werden würden, oder der Hinweis hätte vor Eintritt in die gerichtlichen Verfahren erneut erteilt werden müssen.

Andererseits muss der Hinweis nicht unbedingt in jeder folgenden Angelegenheit wiederholt werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Belehrung noch fortwirkt und der Mandant nicht wieder belehrungsbedürftig ist. Bei einer engen zeitlichen Aufeinanderfolge der Auftragserweiterung oder Neubeauftragung kann die Belehrung fortwirken. Bei einem zeitlichen Abstand von einem Jahr seit der vorherigen Beauftragung war im zu entscheidenden Fall jedoch von erneutem Belehrungsbedarf auszugehen.

Folge einer unterlassenen Belehrung ist nach der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass der anwaltliche Vergütungsanspruch von vornherein belastet mit dem Schadenersatzanspruch wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten entsteht. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin ist danach darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass dem Mandanten kein Schaden ent-

⁴ BGH, Ur. v. 13.11.2025 – IX ZR 175/24; dazu *Jungk/Gerauer/Grams*, BRAK-Mitt. 2026, 109.

standen ist. Hierzu weist der BGH in der jetzigen Entscheidung darauf hin, dass wegen des Verbots der Gebührenunterschreitung in gerichtlichen Verfahren durch die unterlassene Belehrung kein ersatzfähiger Schaden entstehen kann.

VI. ANWALTliches ERMESSEN BEI DER GEBÜHRENBESTIMMUNG

Mit der gerichtlichen Überprüfung von Kostenfestsetzungsanträgen befasst sich das Bundesverwaltungsgericht in einem Beschluss aus dem Januar 2026.⁵

Das BVerwG stellt zunächst fest, dass nach § 14 I 1 und 4 RVG der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin die Gebühren bestimmt und diese Bestimmung auch Dritten gegenüber verbindlich ist, wenn sie nicht unbillig ist. Die Gebührenbestimmung ist daher nicht Sache des Gerichts. Das Gericht darf das anwaltliche Bestimmungsermessen auch nicht ersetzen. Seine Aufgabe im Festsetzungsverfahren ist nur eine Billigkeitskontrolle.⁶

⁵ BVerwG, Beschl. v. 22.1.2026 – 1 WB 79.25 (unveröff.).

⁶ Anschluss an BVerwG, Beschl. v. 13.9.2021 – 1 W.KSt 1.21; ebenso BSG 12.12.2019 – B 14 AS 48/18 R.

Zugleich stellt das BVerwG fest, dass das Kostenfestsetzungsverfahren ein kontradiktorisches Verfahren ist. Wenn der Verfahrensgegner im Festsetzungsverfahren keine substantiierten Einwendungen vorbringt, hat das Gericht die Billigkeit nicht weiter zu prüfen.

Die Entscheidung ist richtig; leider sind die gesetzlichen Regelungen des § 14 I 1 und 4 RVG nicht allen Gerichten so klar bewusst. Insbesondere bei der Festsetzung von Betragsrahmengebühren durch die Sozialgerichte werden die gesetzlichen Regelungen – bewusst oder unbewusst – verkannt. Das betrifft beispielhaft die Festsetzungspraxis bei Untätigkeitsklagen. Einige Landessozialgerichte geben eine Festsetzung in Höhe des Doppelten der Mindestgebühr vor (z.Zt. 130 Euro); die zugehörigen Sozialgerichte kürzen höhere Gebührenbestimmungen ungeprüft und ohne weitere Begründung als den Hinweis auf die Festsetzungspraxis des Landessozialgerichts auf diesen Betrag. Dabei hat das BSG in der angeführten Entscheidung zugleich festgestellt, dass feste Gebührensätze für bestimmte Fallgestaltungen nach der Gesetzeskonzeption des § 14 RVG unzulässig sind.

Die Entscheidung des BVerwG gibt Anlass, sich über die Rechtslage wieder klarer zu werden.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUM beA

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL.*

Seit Anfang 2022 gilt in Deutschland flächendeckend die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, für weitere Berufsgruppen wie etwa Steuerberater und Patentanwältinnen kam sie seitdem hinzu. Anknüpfend an die Darstellung in BRAK-Mitt. 2023, 74 gibt der Beitrag einen Überblick über die Rechtsprechung zu verschiedenen Aspekten des elektronischen Einreichens von Dokumenten über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Einige der damals dargestellten Fragen wurden seitdem höchstrichterlich geklärt, die Rechtsprechung hat sich insgesamt weiter ausdifferenziert.

I. EINLEITUNG

Seit dem 1.1.2022 müssen – von einigen Ausnahmen abgesehen – Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch Behörden und juristische Personen des öf-

fentlichen Rechts, vorbereitende Schriftsätze, Anträge und Erklärungen als elektronische Dokumente bei Gericht einreichen. § 130a ZPO und die parallelen Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen (§ 32a StPO, § 55a VwGO, § 46c ArbGG, § 52a FGO, § 65a SGG) sowie die zur Umsetzung erlassenen Verordnungen¹ sehen als primären Kommunikationskanal für die Anwaltschaft das beA vor (vgl. § 130a IV Nr. 2 ZPO u.a.), für Behörden das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo; § 130a IV Nr. 3 ZPO).

Für Steuerberaterinnen und -berater wurde zum 1.1.2023 das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) eingeführt, für das ebenfalls eine aktive Nutzungspflicht besteht (vgl. § 130a IV Nr. 3 ZPO u.a.).² Seit dem 1.1.2026 sind zudem Verbände und andere in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen wie etwa Gewerkschaften, Verbraucherzentralen und Inkassodienstleister³ verpflichtet, Dokumente elektronisch einzureichen; hierzu soll primär das elek-

* Die Autorin ist Rechtsanwältin in Karlsruhe, Geschäftsführerin der BRAK sowie Chefredakteurin der BRAK-Mitteilungen und des BRAK-Magazins.

¹ Für das beA: RAVPV, für das beSt: StBPPV, für das beBPo und das eBO: ERVV.

² Zur Nutzungspflicht des beSt s. Nitschke, BRAK-Mitt. 2023, 74.

³ Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 19/28399, 35.

tronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) genutzt werden.⁴

Durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz⁵ erfolgten im Wesentlichen mit Wirkung zum 17.7.2024 einige praktisch wichtige Änderungen und Erleichterungen für den elektronischen Rechtsverkehr. Insbesondere können seitdem in Schriftform abzugebende Anträge und Erklärungen formwährend als Scan elektronisch übermittelt werden (§ 130a III 3 ZPO). § 130e ZPO sieht eine Formfiktion für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen vor. Empfangsbedürftige Willenserklärungen, die der gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten materiell-rechtlichen Schriftform oder elektronischen Form bedürfen, gelten danach als zugegangen, wenn sie als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt werden.

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung rund um das wirksame Einreichen von Dokumenten bei Gericht. Im Zentrum stehen dabei die Fragen, wer das beA zum Einreichen nutzen muss bzw. wann noch auf herkömmlichem Weg eingereicht werden darf, wer mit welcher Art von Signatur ein Dokument signieren muss und aus wessen Postfach dieses zu versenden ist.

II. WER MUSS PER beA EINREICHEN?

§ 130d S. 1 ZPO (und parallel § 32d StPO, § 55d VwGO, § 46g ArbGG, § 52d FGO, § 65d SGG) regeln, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze und Anlagen als elektronische Dokumente bei Gericht einreichen müssen. Prozessuale Folge, wenn dies nicht beachtet wird, ist eine unwirksame Einreichung und damit ggf. die Versäumung von Rechtsmittelfristen. Bereits seit Beginn der aktiven Nutzungspflicht gab es Unklarheiten, ob diese auch gilt, wenn der Schriftsatz durch eine Person eingereicht wird, die zwar auch Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ist, aber daneben noch eine weitere Zulassung oder eine besondere Rolle innehat. Einige solcher Konstellationen wurden inzwischen durch die Rechtsprechung geklärt.

1. AUFTRETEN IN EIGENER ANGELEGENHEIT ODER BESONDERE ROLLE

Von Beginn an umstritten war die Frage, ob Anwältinnen und Anwälte auch dann der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) unterliegen, wenn sie in eigener Sache auftreten, ob die Nutzungspflicht also an ihre konkrete Rolle in dem jeweiligen Verfahren anknüpft oder an ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.⁶ Für Diskussionen hatten insofern Entscheidungen des VG Berlin⁷ und des FG Berlin-Brandenburg⁸ gesorgt. Der BGH hatte zwischenzeitlich für mehrere Konstellationen, in denen Anwältinnen oder Anwälte in eigenem Namen oder in besonderer Rolle auftraten, die Chance, Klarheit zu schaffen.

So entschied er, dass ein auch zur Rechtsanwaltschaft zugelassener *Insolvenzverwalter* jedenfalls, wenn er im Insolvenzverfahren Rechtsmittel einlegt, der aktiven Nutzungspflicht unterliegt.⁹ Gleiches gilt für einen zur Rechtsanwaltschaft zugelassener *Verfahrenspfleger*, zumindest, wenn er im Verfahren unter dem Briefkopf seiner Kanzlei auftritt,¹⁰ sowie für einen anwaltlichen *Berufsbetreuer*.¹¹

Auch für einen Rechtsanwalt, der in einem *Zwangsvollstreckungsverfahren* in eigener Sache auftrat, bejahte der BGH die aktive Nutzungspflicht¹² und entschied damit den Meinungsstreit in der Literatur, der sich u.a. um die eingangs genannten Berliner Entscheidungen entspann. Ebenso entschied er für einen Rechtsanwalt, der in einem *Teilungsversteigerungsverfahren* in eigener Sache ein Rechtsmittel einlegte.¹³ Auch der BFH entschied, dass ein Steuerberater, der für sich selbst oder einen Angehörigen (§ 62 I, II 2 Nr. 2 FGO) ohne Hinweis auf seine Zulassung als Steuerberater eine finanzgerichtliche Klage einlegt, zur Nutzung des beSt verpflichtet ist;¹⁴ er schließt sich insoweit ausdrücklich der Rechtsprechung des BGH an.¹⁵ Ebenso entschieden im Ergebnis auch das BVerwG¹⁶ und das BAG.¹⁷

Tragender Gedanke war in allen Entscheidungen der mit § 130d ZPO und den Parallelvorschriften verfolgte Zweck, den ERV zu fördern und eine medienbruchfreie Kommunikation mit den Gerichten zu ermöglichen. Zudem seien Anwält:innen ohnehin berufsrechtlich verpflichtet, ein beA vorzuhalten.¹⁸ Auch in anderen Fällen, in denen in Frage stand, ob oder auf welchem Weg der ERV zu nutzen ist, stellt die höchstrichterliche Rechtsprechung maßgeblich auf den Zweck ab, den ERV zu fördern.¹⁹ Daher ist nicht zu erwarten, dass oberste

7 VG Berlin, Beschl. v. 5.5.2022 – 12 L 25/22, BRAK-Mitt. 2022, 236 Ls.: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit einer statusbezogenen Anknüpfung der aktiven Nutzungspflicht.

8 FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8.3.2022 – 8 V 8020/22, BRAK-Mitt. 2022, 165 mit Anm. von *Seltmann*: Anknüpfung an Zulassung als Rechtsanwalt, obwohl hinsichtlich der weiteren Zulassung als Steuerberater zum damaligen Zeitpunkt noch keine aktive Nutzungspflicht bestand.

9 BGH, Beschl. v. 24.11.2022 – IX ZB 11/22, BRAK-Mitt. 2023, 58 Rn. 6; s. dazu *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 74 (75).

10 BGH, Beschl. v. 31.1.2023 – XIII ZB 90/22 Rn. 16 ff.

11 BGH, Beschl. v. 31.5.2023 – XII ZB 428/22, NJW-RR 2023, 1233 = BRAK-Mitt. 2023, 426 Ls.; offen lassen konnte der BGH (vgl. Rn. 16), ob die Nutzungspflicht auch gälte, wenn der Rechtsanwalt bewusst ehrenamtlich als Betreuer auftritt.

12 BGH, Beschl. v. 4.4.2024 – I ZB 64/23, NJW 2024, 2255 = BRAK-Mitt. 2024, 243 Ls.

13 BGH, Beschl. v. 27.3.2025 – V ZB 27/24, BRAK-Mitt. 2025, 227 mit Anm. *Nitschke*.

14 BFH, Ur. v. 25.11.2025 – VIII R 2/25.

15 BFH, a.a.O. Rn. 17.

16 BVerwG, Beschl. v. 15.11.2024 – BVerwG 11 VR 9.24 zur Ersatzeinreichung durch einen sich selbst vertretenden Rechtsanwalt.

17 BAG, Beschl. v. 21.9.2023 – 10 AZR 512/20 Rn. 11; Beschl. v. 23.5.2023 – 10 AZB 18/22 Rn. 9 ff., BRAK-Mitt. 2023, 255.

18 S. etwa BGH, Beschl. v. 27.3.2025 – V ZB 27/24, BRAK-Mitt. 2025, 227 Rn. 25 ff., 34, 37.

19 S. zuletzt BAG, Beschl. v. 19.12.2024 – 8 AZB 22/24, BRAK-Mitt. 2025, 162 mit Anm. *Nitschke* – Verbandssyndikus.

⁴ Eingeführt durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, BGBl. 2021 I, 4607.

⁵ BGBl. 2024 I Nr. 234 v. 16.7.2024.

⁶ S. hierzu *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 74 (75).

Bundesgerichte in bislang noch nicht judizierten Konstellationen im Ergebnis anders entscheiden werden. Für zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte empfiehlt es sich daher auch dann, wenn sie explizit in eigener Sache und nicht anwaltlich auftreten, Dokumente per beA einzureichen.

2. UNZUMUTBARKEIT DER beA-NUTZUNG

Aus der Reihe fällt eine Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg,²⁰ das die aktive Nutzungspflicht eines in eigener Sache vor dem Finanzgericht klagenden Rechtsanwalts wegen Unzumutbarkeit verneinte. Das FG begründete dies damit, dass Mitarbeitende seiner Kanzlei Zugriff auf sein beA hätten (was aufgrund der üblichen Arbeitsteilung in Kanzleien sehr häufig sein dürfte) und daher Einblick in seine steuerlichen Verhältnisse erhalten könnten.

Das FG geht zwar im Ansatz – und nach ausführlicher Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BGH und des BFH – von einer Nutzungspflicht für Anwält:innen in eigener Sache aus. Es spricht jedoch insoweit allein von einer beA-Nutzungspflicht und verkennt, dass in § 130a IV ZPO und den Parallelvorschriften noch weitere sichere Übermittlungswege genannt sind, von denen zumindest das eBO und Mein Justizpostfach (MJP) auch für Anwältinnen und Anwälte neben ihrem beA zugänglich sind, weil sie nicht von einer beruflichen Zulassung abhängen. Weder dem Wortlaut von § 130a ZPO und der Parallelvorschriften noch der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass Anwältinnen und Anwälte elektronische Dokumente ausschließlich per beA einreichen dürfen und ihnen andere sichere Übermittlungswege verwehrt wären.²¹ So sieht es auch das BAG und spricht daher Verbandssyndici ein Wahlrecht zwischen ihrem beA und dem eBO des Verbands zu, für den sie tätig sind.²²

Sowohl eBO als auch MJP kämen somit als Ausweichmöglichkeiten in Betracht,²³ sofern Anwältinnen oder Anwälte wie im Fall des FG Berlin-Brandenburg nicht ihr beA nutzen möchten, um zu verhindern, dass Personen innerhalb der Kanzlei, denen sie Zugriffsrechte auf ihr beA eingeräumt haben, auch Einsicht in ihre privaten Angelegenheiten erhalten könnten. Freilich ist für die Nutzung des eBO eine kostenpflichtige Software nötig,²⁴ MJP hat, worauf *Biallaß*²⁵ zu Recht hinweist, den Nachteil, dass dann im SAFE-Verzeichnis für sämtliche

Nutzerinnen und Nutzer des ERV aus Anwaltschaft, Justiz, Verwaltung und anderen Berufsgruppen die Privatadresse sichtbar wäre. Gleichwohl hätte die Nutzung alternativer sicherer Übermittlungswege i.S.v. § 130a IV ZPO zumindest erörtert werden müssen, bevor das FG – ohnehin systemfremd – eine Unzumutbarkeit der Einreichung als elektronisches Dokument annahm.

3. ANWALTSGERICHTLICHES VERFAHREN

Eine spezielle Ausprägung der Nutzung des ERV in eigener Sache ist diejenige im anwaltsgerichtlichen Verfahren. Ob Anwältinnen und Anwälte auch hier verpflichtet sind, Dokumente elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg einzureichen, ist in der Anwaltsgerichtsbarkeit umstritten. Höchststrichterlich ist die Frage bislang nicht geklärt.

Der AGH Nordrhein-Westfalen²⁶ hielt eine Berufung gegen ein anwaltsgerichtliches Urteil für wirksam, obwohl sie schriftlich und nicht als elektronisches Dokument eingereicht wurde. Seiner Ansicht nach ist auf das anwaltsgerichtliche Verfahren § 37 BRAO – und nicht § 32d S. 2 StPO, § 116 I 2 BRAO – anzuwenden, wonach für nach der BRAO abzugebende Erklärungen die Schriftform durch eine Abgabe über das beA oder einen anderen sicheren Übermittlungsweg ersetzt werden kann. Die Anwendbarkeit auf Rechtsmittel im anwaltsgerichtlichen Verfahren entnimmt der AGH einer verfassungskonformen Auslegung von §§ 143 II, 37 BRAO. Eine Nutzungspflicht im anwaltsgerichtlichen Verfahren bejahen dagegen der AGH Berlin²⁷ und der AGH Brandenburg.²⁸ Beide Gerichte halten § 32d StPO über § 116 I 2 BRAO für sinngemäß auf das anwaltsgerichtliche Verfahren anwendbar.

Für eine verwaltungsgerichtliche Anwaltssache hält der BGH²⁹ eine elektronische Einreichung nach § 112c BRAO, § 55d S. 1 VwGO für verpflichtend. Ebenso sieht dies der AGH Nordrhein-Westfalen.³⁰

4. SYNDIKUSRECHTSANWÄLTINNEN UND -ANWÄLTE

Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte sind im Grundsatz zur aktiven und passiven Nutzung des beA verpflichtet, § 46c BRAO sieht insofern keine Ausnahmen vor. Unklarheit bestand jedoch in verschiedenen Konstellationen, in denen Syndici in nach dem ArbGG prozessführungsbefugten Verbänden tätig waren.

Für einen Fall, in dem ein Syndikus für einen Arbeitgeberverband Rechtsmittel einlegte, stellte das BAG³¹ klar, dass dieser gem. § 46g S. 1 ArbGG den ERV nutzen muss. Maßgeblich war für das BAG, dass eine Person, die kraft ihrer Rechtsstellung (hier: als Syndikus-

²⁰ FG Berlin-Brandenburg, Urte. v. 11.6.2025 – 3 K 3005/23, BRAK-Mitt. 2025, 408 Ls.

²¹ In diese Richtung auch BAG, Beschl. v. 23.5.2023 – 10 AZB 18/22 Rn. 9, BRAK-Mitt. 2023, 255: „insoweit missverständlich ausschließlich auf die Übermittlung aus einem beA abstellend das Berufungsgericht.“ § 37 S. 3 BRAO stellt andere sichere Übermittlungswege sogar ausdrücklich dem beA gleich, allerdings in Bezug auf die Ersetzung der Schriftform.

²² Dazu unten 4.

²³ De-Mail ist kein sicherer Übermittlungsweg mehr; die frühere Nr. 1 des § 130a IV 1 ZPO wurde durch das Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (BGBl. 2025 I Nr. 349 v. 22.12.2025) mit Wirkung zum 23.12.2025 aufgehoben.

²⁴ Darin sieht das AG Dillingen, Beschl. v. 21.10.2024 – XVII 561/09 (2) in Bezug auf die Nutzungspflicht für nicht-anwaltliche Berufsbetreuer kein Hindernis.

²⁵ *Biallaß*, NJW 2025, 1665.

²⁶ AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 5.9.2025 – 2 AGH 8/25, BRAK-Mitt. 2026, 76; s.a. bereits AGH Nordrhein-Westfalen, Urte. v. 21.4.2023 – 2 AGH 10/22.

²⁷ AGH Berlin, Urte. v. 17.9.2024 – II AGH 14/23, BRAK-Mitt. 2025, 82.

²⁸ AGH Brandenburg, Beschl. v. 6.10.2025 – 2 AGH 1/23, BRAK-Mitt. 2026, 74.

²⁹ BGH, Beschl. v. 15.12.2023 – AnwZ (Brfg) 10/23.

³⁰ AGH Nordrhein-Westfalen, Urte. v. 19.9.2025 – 1 AGH 23/25.

³¹ BAG, Urte. v. 23.5.2023 – 10 AZB 18/22, BRAK-Mitt. 2023, 255 Rn. 21 ff.

rechtsanwalt) über einen sicheren Übermittlungsweg verfügt, verpflichtet ist, den ERV zu nutzen.³²

Ebenfalls geklärt ist, was für Verbandsvertreter gilt, die *nicht* als Syndikus für ihren Arbeitgeber zugelassen sind: Verbände und andere in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen müssen erst seit dem 1.1.2026 den ERV verpflichtend nutzen. Das BAG³³ entschied im Fall eines Verbandsvertreters, der zwar neben seiner Tätigkeit für den Verband auch als Rechtsanwalt zugelassen, aber für die konkrete Sache *nicht* vom Verband mandatiert war, dass dann die – zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bestehende – Nutzungspflicht des Verbands maßgeblich ist; die umfassende ERV-Nutzungspflicht als Rechtsanwalt betreffe ein anderes Rechtsverhältnis. Im Ergebnis ebenso hat es auch der BFH³⁴ gesehen, der allein auf die damals noch nicht bestehende Nutzungspflicht einer Steuerberatungs-GmbH abstellte, an der die Nutzungspflicht des für sie handelnden angestellten Rechtsanwalts nichts ändere.

Eigentlich nicht um die Nutzungspflicht dreht sich eine weitere Entscheidung des BAG³⁵ zu Verbandssyndici. Im entschiedenen Fall hatte ein Verbandssyndikus einen Schriftsatz über das – damals noch nicht verpflichtend zu nutzende – eBO des Verbands eingereicht, nicht über sein beA. Aufgrund eines entsprechenden Angriffs des Klägers hatte das BAG zu klären, welches von mehreren (verpflichtend oder freiwillig) nutzbaren besonderen Postfächern das richtige ist, um das Rechtsmittel formwirksam einzureichen. Das BAG betonte die Gleichwertigkeit aller sicheren Übermittlungswege i.S.v. § 130a IV ZPO und der Parallelregelungen. Nur dieses Verständnis entspricht auch der vom Gesetzgeber bezweckten möglichst breiten Nutzung des ERV.³⁶ Das BSG³⁷ weist zu Recht darauf hin, dass dieser Zweck unabhängig davon erreicht wird, auf welchem der zugelassenen Wege ein elektronisches Dokument eingeht. Nach der Entscheidung des BAG besteht für Verbandssyndici also ein Wahlrecht zwischen ihrem beA und dem Verbands-eBO.

Konsequent weitergedacht muss man auch in weiteren Konstellationen, in denen mehrere sichere Übermittlungswege zur Verfügung stehen, von einem Wahlrecht ausgehen, insb. bei Mehrbändern. Auch insofern kann es, den Überlegungen von BAG und BSG folgend, keine Rolle spielen, ob das für den weiteren Beruf vorgesehene besondere Postfach bereits aktiv nutzungspflichtig ist oder ob es dies erst künftig wird. Da neben Steuerberaterinnen, für die bereits seit 2023 eine Nutzungspflicht (beSt) gilt, seit dem 1.1.2026 auch Patentanwältinnen, Wirtschaftsprüfer und andere „professionelle

Einreicher“ wie z.B. Berufsbetreuerinnen oder Insolvenzverwalter nutzungspflichtig (eBO) sind, spielt dies freilich nur noch für vor 2026 anhängig gewordene Fälle eine Rolle.

5. DIENSTLEISTENDE EUROPÄISCHE RECHTSANWÄLTINNEN UND -ANWÄLTE

Ob auch dienstleistende europäische Rechtsanwältinnen und -anwälte i.S.v. §§ 25 ff. EuRAG, also Berufsträger aus EU-Mitgliedstaaten, die vorübergehend in Deutschland tätig sind, der aktiven Nutzungspflicht des ERV unterliegen, war in der Literatur lange umstritten. Auch sie können gem. § 27a I EuRAG ein beA erhalten und unterliegen nach § 27 I EuRAG bei der Vertretung von Mandanten den gleichen Pflichten wie inländische Anwält:innen. Der BGH³⁸ hat die Streitfrage im Fall einer österreichischen Anwaltskanzlei bejaht.

III. WAS WIRD PER beA EINGEREICHT?

Schriftsätze und Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen müssen nach § 130d S. 1 ZPO (und parallel § 32d StPO, § 55d VwGO, § 46g ArbGG, § 52d FGO, § 65d SGG) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Die formalen Anforderungen an die einzureichenden Dokumente regelt § 2 ERVV nebst den verschiedenen Bekanntmachungen nach § 5 ERVV, die u.a. Details zu den zulässigen Versionen der Dateiformate, den zulässigen Speichermedien und zu Anzahl und Dateivolumen von Anhängen enthalten.

Im vorangegangenen Bericht konzentrierte sich die Rechtsprechung v.a. darauf, welche Arten von prozesualen Anträgen und Erklärungen elektronisch eingereicht werden müssen.³⁹ Zuletzt standen vermehrt die elektronisch eingereichten Dateien im Fokus.

1. KORREKTES DATEIFORMAT

Nach § 2 I ERVV sind Dokumente im Format PDF zu übermitteln. Ein gleichwohl im Format .docx übersandtes Dokument ist nicht formwirksam eingereicht und kann eine Rechtsmittelfrist nicht wahren; hierin sind sich die obersten Bundesgerichte einig.⁴⁰ Dies gilt jedenfalls für Verfahren mit führender elektronischer Akte; sofern das Gericht noch mit führender Papierakte arbeitet, kann ein druckbarer Schriftsatz gleichwohl zur Papierakte genommen werden und ist dann i.S.v. § 2 I ERVV zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet.⁴¹

Wird eine Datei für den Versand per beA in das Format PDF umgewandelt, muss die Anwältin oder der Anwalt

³² BAG, a.a.O. Ls. 2 und Rn. 21 ff.

³³ BAG, Beschl. v. 21.9.2023 – 10 AZR 512/20, BRAK-Mitt. 2024, 62.

³⁴ BFH, Ur. v. 25.10.2022 – IX R 3/22.

³⁵ BAG, Beschl. v. 19.12.2024 – 8 AZB 22/24, BRAK-Mitt. 2025, 162 mit Anm. Nitschke.

³⁶ Vgl. BT-Drs. 17/12634, 27 zur Nutzungspflicht gem. § 130d ZPO.

³⁷ BSG, Ur. v. 29.6.2023 – B 1 KR 20/22 R. Rn. 12.

³⁸ BGH, Beschl. v. 15.5.2025 – IX ZB 1/24, BRAK-Mitt. 2025, 283.

³⁹ S. die Nachweise bei Nitschke, BRAK-Mitt. 2023, 74 (76).

⁴⁰ Vgl. BGH, Ur. v. 10.2.2026 – VI ZR 313/24, BRAK-Mitt. 2026, 156 Ls.; BAG, Ur. v. 25.8.2022 – 6 AZR 499/21, BAGE 178, 343 Rn. 12, 43 ff.; BVerwG, Beschl. v. 14.10.2022 – 20 F 15/22, NVwZ 2023, 1823; BFH, Beschl. v. 30.8.2024 – V R 1/24, BFHE 2024, 834 Rn. 1, 3 ff.

⁴¹ Vgl. BGH, Ur. v. 10.2.2026 – VI ZR 313/24 Rn. 12, BRAK-Mitt. 2026, 156 Ls. und die Nachw. zur Rspr. der anderen obersten Bundesgerichte.

prüfen, ob ihr Inhalt dem Inhalt der Ausgangsdatei entspricht. Unterbleibt diese Prüfung, hindert das zwar nicht die wirksame Einreichung. Wird allerdings versehentlich ein falsches oder ein fehlerhaft umgewandeltes Dokument eingereicht, wäre eine etwaige Fristversäumnis schuldhaft und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu versagen.⁴²

2. HEILUNG NACH § 130a IV 2 ZPO

Der BGH weist in einer aktuellen Entscheidung⁴³ jedoch auch auf die in § 130a VI 1 ZPO enthaltene unverzügliche Hinweispflicht des Gerichts hin, wenn eine Datei nicht zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Reicht die Anwältin bzw. der Anwalt das Dokument unverzüglich im richtigen Format nach und macht glaubhaft, dass es mit dem formunwirksam eingereichten übereinstimmt – auch dies setzt eine Prüfung nach Umwandlung des Dateiformats voraus –, gilt es nach § 130a VI 2 ZPO als zum Zeitpunkt der eigentlich formunwirksamen ersten Einreichung eingegangen.

Diese Glaubhaftmachung ist eine unverzichtbare Tatbestandsvoraussetzung, ohne die eine Heilung der zunächst formunwirksamen Einreichung nicht eintreten kann.⁴⁴ Das BAG⁴⁵ hat die Glaubhaftmachung der Identität beider Dokumente jedoch für entbehrlich gehalten, wenn lediglich ohne weitere Ausführungen ein Rechtsmittel eingelegt wird.

3. ANFORDERUNGEN AN DEN DATEINAMEN

Für die Bezeichnung von Dateien, die als elektronische Dokumente i.S.v. § 2 I ERVV eingereicht werden, gelten nach § 5 I Nr. 6 ERVV i.V.m. Nr. 6 b), c) ERVB 2025 bestimmte Anforderungen. Dort ist u.a. geregelt, wie lang Dateinamen maximal sein und welche Zeichen sie enthalten dürfen, und dass mehrere Dateien logisch zu nummerieren sind.

Mit einem nach den damals geltenden Anforderungen von §§ 2, 5 ERVV zulässigen Dateinamen war ein Schriftsatz in einer Adoptionssache versehen, über dessen Zulässigkeit letztlich das BVerfG⁴⁶ zu entscheiden hatte. Der Schriftsatz ging zwar beim zuständigen Gericht ein, konnte aber, weil der *Dateiname zu lang* war, durch die Gerichts-IT nicht weiterverarbeitet werden und gelangte deshalb nicht in die Akte. Erst nach dem Adoptionsbeschluss wies das Gericht den Antragsteller hierauf hin. Das BVerfG hielt die Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs für offensichtlich begründet.

Zumindest beim Versand über die beA-Webanwendung kann sich ein derartiger Fall nicht mehr wiederholen.

Diese wurde nach der Entscheidung des BVerfG so angepasst, dass hochgeladene Anlagen immer auf ihre formale Konformität mit den Anforderungen von ERVV und ERVB – also auch auf die Länge des Dateinamens – überprüft werden. Ist dies nicht der Fall, erhält der Anwalt bzw. die Anwältin einen Warnhinweis; die Nachricht kann nicht versandt werden, bevor der Dateiname des Anhangs gekürzt wurde. Seit der neuesten Version der beA-Webanwendung wird zudem automatisch ein kompatibler Dateiname vorgeschlagen.⁴⁷

Keine unmittelbare formale Anforderung nach § 2 I ERVV, Nr. 6 ERVB 2025 ist es, die Anhänge mit sinnvollen Dateinamen zu versehen. Eine Datei, die z.B. als „schriftsatz.pdf“ bezeichnet ist, wäre danach wirksam eingereicht. Eine Entscheidung des BGH⁴⁸ macht jedoch deutlich, dass eine sinnvolle, aussagekräftige Bezeichnung der als Anhang zu versendenden Dateien im Interesse einer zuverlässigen Ausgangskontrolle notwendig ist, damit anhand der automatisierten Eingangsbestätigung (§ 130a V 2 ZPO) zweifelsfrei nachprüfbar ist, ob das richtige Dokument an das Gericht gesandt wurde. Daher empfiehlt es sich, Dateinamen so zu wählen, dass sie Rückschlüsse auf Parteien, Aktenzeichen, Art und Datum des Schriftsatzes erlauben.⁴⁹

4. PASSWORTSCHUTZ

Nicht zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet i.S.v. § 2 I ERVV ist (man möchte fast sagen: selbstverständlich) eine passwortgeschützte Datei. Das OLG Dresden⁵⁰ hat dies im Fall eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil sogar angenommen, obwohl der Anwalt der beA-Nachricht, in der er die Einspruchsschrift als passwortgeschützte PDF-Datei einreichte, zusätzlich eine Excel-Datei mit dem Passwort beigefügt hatte. Denn der Passwortschutz führte dazu, dass die gesamte Nachricht mit allen Anhängen durch die Justiz-IT nicht auf Viren geprüft werden konnte und deshalb letztlich gelöscht wurde.

Die Entscheidung des OLG Dresden erscheint streng, weil danach letztlich ein Schriftsatz nebst allen anderen Anlagen nicht wirksam eingereicht wäre, wenn nur eine Anlage nicht bearbeitbar ist. Für eine derartige „Infektion“ findet sich in § 130a II ZPO keine Stütze, nach dessen Wortlaut kommt es auf das einzelne zu bearbeitende Dokument an.⁵¹ Im Ergebnis vermischt das OLG hier Formanforderungen mit der Frage des Eingangs beim Gericht. Leider lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen, ob der Anwalt eine Eingangsbestätigung gem. § 130a V 2 ZPO erhielt. War dies der Fall, geht es lediglich um die – hier in Gestalt von Quarantäne und Löschung erfolgte – Weiterverarbeitung, und damit um

⁴² BGH, Beschl. v. 17.12.2024 – II ZB 5/24 Rn. 9 f. m.w.N., BRAK-Mitt. 2025, 164 Ls.

⁴³ BGH, Urt. v. 10.2.2026 – VI ZR 313/24 Rn. 15, BRAK-Mitt. 2026, 156 Ls.

⁴⁴ BGH, Urt. v. 10.2.2026 – VI ZR 313/24 Rn. 22, BRAK-Mitt. 2026, 156 Ls.; ebenso BAG, Urt. v. 25.8.2022 – 6 AZR 499/21, BAGE 178, 343 Rn. 47 ff.

⁴⁵ BAG, Urt. v. 25.8.2022 – 6 AZR 499/21, BAGE 178, 343 Rn. 57.

⁴⁶ BVerfG, Beschl. v. 16.2.2023 – 1 BvR 188/21, BRAK-Mitt. 2023, 201 Ls.

⁴⁷ Vgl. beA-Newsletter 3/2026 v. 17.3.2026.

⁴⁸ BGH, Beschl. v. 31.8.2023 – VIa ZB 24/22, BRAK-Mitt. 2023, 422.

⁴⁹ Vgl. Grams, BRAK-Mitt. 2023, 379 (383).

⁵⁰ OLG Dresden, Urt. v. 5.2.2025 – 5 U 467/24.

⁵¹ Ebenso Schultzky, MDR 2025, 908 (909).

rein gerichtssinterne Vorgänge. Diese haben allerdings keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Eingangs.⁵²

Die Situation kann durch gerichtlichen Hinweis und unverzügliches Nachreichen nach § 130 VI ZPO⁵³ gerettet werden. Im Fall des OLG Dresden scheiterte die Heilung allerdings. Die Entscheidung zeigt jedoch, wie wichtig es ist, die in ERVV und ERVB gestellten formalen Anforderungen penibel einzuhalten.

5. WEITERLEITUNG

Die nach § 130d S. 1 ZPO erforderliche elektronische Form ist auch dann gewahrt, wenn ein elektronisches Dokument formgerecht bei einem unzuständigen Gericht eingereicht und von diesem ausgedruckt und postalisch an das zuständige Gericht weitergeleitet wurde.⁵⁴ Der Umstand, dass ein Dokument auf Papier weitergeleitet wurde, ändert also nichts an seiner ursprünglich formgerechten Einreichung. Ob es auch fristgemäß eingereicht wurde, hängt hingegen davon ab, wann es nach Weiterleitung beim zuständigen Gericht einging.

IV. WER MUSS WIE SIGNIEREN UND WORAUS VERSENDEN?

Ein elektronisches Dokument muss entweder von der verantwortenden Person (einfach) signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a IV ZPO eingereicht werden (§ 130a III 1, 2. Alt. ZPO) oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein (§ 130a III 1, 1. Alt. ZPO) und gem. § 4 I ERVV auf einem sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a IV ZPO (oder – praktisch kaum mehr relevant – an das EGVP des Gerichts) eingereicht werden. Die Rechtsprechung hat inzwischen zahlreiche Detailfragen dazu geklärt, wer ein Dokument wie zu signieren und aus welchem Postfach zu versenden hat.

1. ANFORDERUNGEN AN EINE EINFACHE SIGNATUR

Probleme bereiten in der Praxis weiterhin die Anforderungen an eine einfache Signatur beim Einreichen über einen sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a III 1, 2. Alt. ZPO.

a) SIGNATURBEGRIFF

Nach der Legaldefinition in Art. 3 Nr. 10 EIDAS-VO besteht die (einfache) elektronische Signatur aus Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten

beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die zum Unterzeichnen verwendet werden. Das kann z.B. durch maschinenschriftliche Wiedergabe des Namens oder eine eingescannte Unterschrift am Ende des Schriftsatzes geschehen.⁵⁵ Ein völlig unleserliches Namenskürzel genügt hingegen nicht als einfache Signatur.⁵⁶

Durch die einfache Signatur wird zum Ausdruck gebracht, dass die signierende Person die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernimmt.⁵⁷ Lediglich den Namen einer Person anzugeben, die das Dokument inhaltlich nicht verantwortet, genügt also nicht; freilich wird sich dies in der Praxis nur selten nachweisen lassen.⁵⁸

b) „RECHTSANWÄLTIN“ ODER „RECHTSANWALT“ ALS EINFACHE SIGNATUR

Nach inzwischen einhelliger Rechtsprechung⁵⁹ genügt die Angabe „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ ohne Nennung eines Namens nicht als einfache Signatur. Denn dadurch ist in aller Regel nicht zweifelsfrei nachzuweisen, dass die Anwältin oder der Anwalt die Verantwortung für den Inhalt der Klageschrift übernommen und diese willentlich in den Rechtsverkehr eingebracht hat. Zweifel verbleiben insb., wenn die Kanzlei-bezeichnung (etwa „X Rechtsanwälte“) auf die Tätigkeit mehrerer Berufsträger schließen lässt.⁶⁰

Anders hat das BAG⁶¹ dies im Fall einer Einzelanwältin gesehen. Es nahm im konkreten Fall an, dass das Fehlen einer einfachen Signatur ausnahmsweise unschädlich sei, weil aufgrund anderer Umstände zweifelsfrei feststand, dass die Prozessbevollmächtigte die Verantwortung für den Schriftsatz übernehme. Dies kann schon deshalb nicht pauschalisiert werden, weil in Einzelkanzleien häufig angestellte oder frei mitarbeitende Anwält:innen tätig sind, die nicht auf dem Briefkopf genannt werden, und wegen der Möglichkeit von Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen durch andere Anwältinnen oder Anwälte.⁶² Die überwiegende Rechtsprechung sieht dies daher zu Recht weniger großzügig als das BAG.⁶³

⁵² Vgl. BGH, Beschl. v. 8.3.2022 – VI ZB 25/20 Rn. 8, BRAK-Mitt. 2022, 302 Ls.; Urt. v. 14.5.2020 – X ZR 119/18 Rn. 12 ff., BRAK-Mitt. 2020, 302 Ls. mit Anm. *Krauschneider*. In beiden Fällen war die Weiterverarbeitung durch die Justiz-IT wegen Umlauten im Dateinamen nicht möglich. Umlaute sind inzwischen nach Nr. 6 c) aa) ERVB 2025 ausdrücklich zulässige Bestandteile von Dateinamen; die Entscheidungen würden daher so heute nicht mehr ergehen.

⁵³ S. dazu oben 2.

⁵⁴ BGH, Beschl. v. 23.10.2024 – XII ZB 411/23, BRAK-Mitt. 2025, 78 Ls.

⁵⁵ Vgl. nur BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, BRAK-Mitt. 2022, 336 Rn. 10 m.w.N.

⁵⁶ BGH, Beschl. v. 24.6.2025 – VI ZB 91/23, BRAK-Mitt. 2025, 280.

⁵⁷ S. zuletzt (zum Versand aus einem beBPo) BGH, Beschl. v. 25.2.2026 – VII ZB 29/24, BRAK-Mitt. 2026, 226 (in diesem Heft).

⁵⁸ Anders im Fall des BGH, Beschl. v. 25.2.2026 – VII ZB 29/24, BRAK-Mitt. 2026, 226 Ls. (in diesem Heft), in dem feststand, dass lediglich der Name der Behördenleiterin wiedergegeben wurde.

⁵⁹ BGH, Beschl. v. 9.4.2025 – XII ZB 599/23, BRAK-Mitt. 2025, 408 Ls.; Urt. v. 11.10.2024 – V ZR 261/23, BRAK-Mitt. 2025, 78; Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, BRAK-Mitt. 2022, 236 Rn. 12; OLG Braunschweig, Beschl. v. 9.6.2023 – 1 ORbs 22/23, BRAK-Mitt. 2023, 268 mit Anm. von *Seltmann*; s. auch BAG, Beschl. v. 25.8.2022 – 2 AZN 234/22, BRAK-Mitt. 2022, 338 mit Anm. *Nitschke*.

⁶⁰ S. hierzu BGH, Urt. v. 11.10.2024 – V ZR 261/23, BRAK-Mitt. 2025, 78 Rn. 23.

⁶¹ BAG, Beschl. v. 25.8.2022 – 2 AZN 234/22, BRAK-Mitt. 2022, 338 mit Anm. *Nitschke*.

⁶² Zur Kritik ausf. *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2022, 339 f.

⁶³ S. die Nachw. bei BGH, Urt. v. 11.10.2024 – V ZR 261/23, BRAK-Mitt. 2025, 78 Rn. 22.

2. EINHEIT VON SIGNIERENDER UND VERSENDENDER PERSON

Um die Form nach § 130a III 1, 2. Alt. ZPO (und den Parallelregelungen) zu wahren, muss das elektronische Dokument von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Dabei muss es sich um einen sicheren Übermittlungsweg handeln, welcher der verantwortenden Person zugeordnet ist – signierende und versendende Person müssen also identisch sein. Dies entspricht inzwischen der einhelligen Ansicht in der Rechtsprechung zum beA⁶⁴ und gilt auch für den Versand aus einem beSt.⁶⁵ Noch nicht abschließend geklärt ist, ob dies entsprechend auch beim Versand aus nicht personengebundenen Postfächern wie dem beA-Gesellschaftspostfach und dem beBPo gilt.⁶⁶

Klar ist damit, dass für jegliche Art von Vertretungskonstellation im Rahmen von § 130a III 1, 2. Alt. ZPO kein Raum ist. Kann eine Anwältin oder ein Anwalt etwa wegen kurzfristiger Krankheit ein Dokument nicht aus dem eigenen beA versenden, gibt es zwei Wege, um es gleichwohl formwirksam einzureichen: Sie bzw. er versieht das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur – dann ist die Form nach § 130a III 1, 1. Alt. ZPO gewahrt und es spielt keine Rolle, wer das Dokument einreicht. Oder eine Kollegin bzw. ein Kollege übernimmt vertretungshalber die Verantwortung für das Dokument und versendet es aus dem eigenen beA – dann ist die Form nach § 130a III 1, 2. Alt. ZPO gewahrt; allerdings wird dieser Weg schon mit Blick auf Haftungsrisiken nicht immer in Betracht kommen.

Die Personenidentität fehlt jedenfalls, wenn ein Berufsträger einer Berufsausübungsgesellschaft das Dokument einfach signiert und ein anderer es über sein Postfach einreicht,⁶⁷ oder wenn ein Rechtsanwalt sich zwar in eigener Sache prozessual vertreten lässt, den Schriftsatz der Prozessvertreterin dann aber – mit deren einfacher Signatur – aus seinem beA einreicht.⁶⁸

3. EIGENHÄNDIGER VERSAND

Nach § 26 I RAVPV dürfen Anwältinnen und Anwälte beim Einreichen über den sicheren Übermittlungsweg nach § 130a III 1, 2. Alt. ZPO ihre beA-Karte bzw. ihr beA-Softwarezertifikat und die dazugehörige PIN nicht an Dritte weitergeben. Gleichwohl kommen immer wieder Fälle vor, in denen Kanzleipersonal trotzdem mit beA-Karte und PIN des Anwalts anstatt mit der hierfür vorgesehenen beA-Mitarbeitendenkarte Dokumente elektronisch bei Gericht einreichen.⁶⁹ Diesem Weg ha-

⁶⁴ Zuletzt BGH, Beschl. v. 20.8.2025 – VII ZB 16/24, BRAK-Mitt. 2025, 471 Rn. 19 m.w.N.; s. auch BAG, Beschl. v. 14.9.2020 – 5 AZB 23/20, BRAK-Mitt. 2020, 367 Rn. 16 m.w.N.; BSG, Beschl. v. 16.2.2022 – B 5 R 198/21 B Rn. 8 f. m.w.N.

⁶⁵ BFH, Ur t. v. 10.2.2026 – IX R 33/24 Rn. 14 m.w.N.

⁶⁶ Dazu sogleich unten 5.

⁶⁷ So BFH, Ur t. v. 8.4.2025 – VII R 4/24.

⁶⁸ FG Berlin-Brandenburg, Ur t. v. 13.1.2026 – 5 K 5014/24, BRAK-Mitt. 2026, 234 Ls. (in diesem Heft).

⁶⁹ S. hierzu ausführl. Nitschke, BRAK-Mitt. 2023, 74 (77).

ben u.a. der BGH,⁷⁰ das BSG⁷¹ und jüngst das OVG Nordrhein-Westfalen⁷² eine klare Absage erteilt.

Prozessual müssen Anwältinnen und Anwälte, wenn unter Verstoß hiergegen über ihr beA Dokumente durch Dritte elektronisch eingereicht wurden, sich so behandeln lassen, als hätten sie die Erklärung selbst abgegeben; dies gilt selbst dann, wenn der Versand ohne ihre Kenntnis erfolgt sein sollte.⁷³

4. SIGNATUR DURCH MEHRERE ANWÄLT:INNEN

Beim Versand über den sicheren Übermittlungsweg nach § 130a III 1, 2. Alt. ZPO ist unschädlich, wenn neben der einfachen Signatur des Anwalts, der das Dokument aus seinem beA eingereicht hat, auch noch die einfache Signatur eines weiteren Anwalts wiedergegeben ist. Damit hat der BGH⁷⁴ eine Klarstellung zu der praktisch häufigen Konstellation vorgenommen, dass mehrere Anwältinnen und Anwälte einen Schriftsatz gemeinsam erarbeitet haben und diesen daher auch gemeinsam verantworten und unterzeichnen. Entsprechend hat auch das OLG München⁷⁵ die Einlegung einer Berufung durch eine Strafverteidigerin und ihren allgemeinen Vertreter und Unterbevollmächtigten, die beide das Dokument einfach signiert hatten, über das beA des Vertreters für wirksam gehalten.

Ebenso sah der BGH dies auch bereits für den Fall, dass neben der qualifizierten elektronischen Signatur eines Anwalts, der das Dokument zudem auch über sein eigenes beA einreichte, noch ein weiterer Anwalt der Sozialtät das Dokument einfach signiert hatte.⁷⁶

5. BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Für Berufsausübungsgesellschaften nahm der BGH⁷⁷ eine wichtige Klarstellung vor: Aus einem beA-Gesellschaftspostfach⁷⁸ muss notwendigerweise eine vertretungsberechtigte Anwältin oder ein vertretungsberechtigter Anwalt den Versand vornehmen, da die Gesellschaft nicht selbst handeln kann. Für einfach signierte elektronische Dokumente stellte sich daher die Frage, ob es auch hier auf die beim Versand durch Anwält:innen geforderte Identität von signierender und versendender Person ankommt. Der BGH entschied, dass ein Dokument wirksam eingereicht ist, wenn es durch einen

⁷⁰ BGH, Beschl. v. 3.8.2023 – VIa ZB 24/22, BRAK-Mitt. 2023, 422 Ls. 2 und Rn. 9.

⁷¹ BSG, Ur t. v. 14.7.2022 – B 3 KR 2/21 R, Rn. 12 ff.

⁷² OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 22.1.2026 – 4 A 2039/25; s. hierzu bereits ArbG Lübeck, Verfügung v. 19.6.2019 – 6 Ca 679/19, BRAK-Mitt. 2019, 266 mit Anm. Miedtank.

⁷³ BGH, Beschl. v. 3.8.2023 – VIa ZB 24/22, BRAK-Mitt. 2023, 422 Rn. 9; BSG, Ur t. v. 14.7.2022 – B 3 KR 2/21 R, Rn. 15. Anders OLG Hamburg, Ur t. v. 17.9.2021 – 11 U 71/20 Rn. 32 ff., das dann keine wirksame Einreichung über einen sicheren Übermittlungsweg annimmt.

⁷⁴ BGH, Ur t. v. 11.3.2026 – I ZR 106/25, BRAK-Mitt. 2026, 226 Ls. (in diesem Heft).

⁷⁵ OLG München, Beschl. v. 2.2.2026 – 5 Ws 38/26, BRAK-Mitt. 2026, 231 (in diesem Heft).

⁷⁶ BGH, Beschl. v. 28.2.2024 – IX ZB 30/23, BRAK-Mitt. 2024, 178.

⁷⁷ BGH, Beschl. v. 16.9.2025 – VIII ZB 25/25, BRAK-Mitt. 2025, 465 mit Anm. von Seltmann; dazu auch Jungk/Chab/Grams, BRAK-Mitt. 2025, 438.

⁷⁸ Ausf. dazu von Seltmann, BRAK-Magazin 3/2022, 10 f. und dies., BRAK-Magazin 4/2022, 10 f.; zur Einreichung über ein Gesellschafts-beA s. Nitschke, BRAK-Mitt. 2023, 74 (79).

für die Gesellschaft vertretungsberechtigten Anwalt einfach signiert ist und der Versand aus dem Gesellschaftspostfach durch eine vertretungsberechtigte Person vorgenommen wird. Dies wird durch den sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) belegt. Im zu entscheidenden Fall nahm der Anwalt den Versand vor, der auch einfach signiert hatte, so dass insoweit tatsächlich Personenidentität bestand.

Noch nicht geklärt ist damit, ob bei Nutzung eines Gesellschaftspostfachs der einfach signierende Anwalt und derjenige, der den Versand vornimmt – also die VHN-berechtigte Person –, zwingend identisch sein müssen. Der BGH brauchte dies hier nicht zu entscheiden; er verwies jedoch insoweit auf die Rechtsprechung zum beBPO, bei dem keine Personenidentität gefordert wird.⁷⁹ Vorsichtshalber sollten Berufsausübungsgesellschaften bis zu einer höchstrichterlichen Klärung daher entweder auf Personenidentität achten oder mit qualifizierten elektronischen Signaturen arbeiten.⁸⁰

6. ANFORDERUNGEN AN QUALIFIZIERTE SIGNATUREN

Für elektronische Dokumente, die nach § 130a III 1, 1. Alt. ZPO mit qualifizierter elektronischer Signatur eingereicht werden, sieht Nr. 5 der 2. ERVB 2022 technische Standards vor, nämlich sog. inline-Signaturen und detached Signatures. Hingegen sind sog. enveloping Signatures (einbettende Signaturen) in der ERVV nicht vorgesehen. In Rechtsprechung und Literatur war umstritten, ob solche Signaturen überhaupt nach § 130a III 1, 1. Alt. ZPO, § 4 I Nr. 2 ERVV zu einer wirksamen Einreichung führen.⁸¹

Der BGH⁸² hat den Streit dahin entschieden, dass auch einbettende Signaturen die Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen nach § 130a III 1, 1. Alt. ZPO erfüllen. Denn § 5 I Nr. 5 ERVV sowie Nr. 5 der 2. ERVB 2022 enthalten keine zwingenden Formvorschriften, deren Missachtung zum Vorliegen einer unzulässigen qualifizierten elektronischen Signatur führt. Vielmehr wird, sofern das einbettend signierte Dokument nicht zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist, die Hinweispflicht gem. § 130a VI ZPO ausgelöst.

Anders ist dies jedoch für sog. Container-Signaturen, mit denen mehrere Dokumente wie in einer Art Briefumschlag gemeinsam qualifiziert signiert werden können.⁸³ Weil deshalb den Gerichten keine Signaturprüfung der einzelnen Dokumente möglich ist, ist diese Art der Signatur nach § 4 II ERVV unzulässig.

⁷⁹ S. zuletzt BGH, Beschl. v. 25.2.2026 – VII ZB 29/24, BRAK-Mitt. 2026, 226 (in diesem Heft).

⁸⁰ Ebenso von *Seltmann*, BRAK-Mitt. 2025, 471.

⁸¹ S. die Nachw. zum Streitstand bei BGH, Ur. v. 15.5.2024 – VIII ZR 52/23 Rn. 31, BRAK-Mitt. 2024, 337 Ls.

⁸² BGH, Ur. v. 15.5.2024 – VIII ZR 52/23 Rn. 32, BRAK-Mitt. 2024, 337 Ls.

⁸³ Vgl. dazu BGH, Ur. v. 15.5.2024 – VIII ZR 52/23 Rn. 37 m.w.N., BRAK-Mitt. 2024, 337 Ls.

V. DIE ERSATZEINREICHUNG BEI TECHNISCHER UNMÖGLICHKEIT

Neben den typischen Wiedereinsetzungsfällen, in denen Fristen beispielsweise wegen unvollständiger oder falsch adressierter Schriftsätze versäumt werden,⁸⁴ treten im ERV auch Fälle auf, in denen eine fristwahrende Einreichung wegen technischer Störungen der ERV-spezifischen Kommunikationswege vorübergehend nicht möglich ist. Für sie sehen § 130d S. 2 und 3 ZPO und die Parallelregelungen die Möglichkeit der Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften vor; als Ausnahmevorschriften sind diese eng auszulegen.⁸⁵ Bereits im ersten Jahr nach Eintritt der aktiven Nutzungspflicht des ERV gab es reichlich Rechtsprechung zur Ersatzeinreichung;⁸⁶ inzwischen hat diese sich weiter ausdifferenziert.

1. VORÜBERGEHENDE TECHNISCHE STÖRUNGEN

Die Ersatzeinreichung ist nach § 130d S. 2 ZPO nur eröffnet, wenn die Einreichung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. Ob diese technischen Gründe aus der Sphäre der Anwältin bzw. des Anwalts oder des Gerichts herrühren, spielt dabei keine Rolle.⁸⁷

Es muss sich jedoch um eine Störung der technischen Einrichtungen für die Übermittlung handeln.⁸⁸ Scheitert die elektronische Einreichung an Gründen, die in der Person des Einreichenden liegen – etwa Krankheit,⁸⁹ Unkenntnis der Bedienung der beA-Anwendung,⁹⁰ Bedienungsfehler⁹¹ oder dem Unwillen, das beA zu nutzen⁹² –, kommt (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen) allenfalls eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht.

Unzureichende Ausstattung ist ebenfalls keine technische Störung i.S.v. § 130d S. 2 ZPO. Der BGH hat etwa für die verzögerte Erstregistrierung im beA⁹³ und für eine nicht funktionsfähige beA-Karte⁹⁴ klargestellt, was von Anwältinnen und Anwälten erwartet wird: Als „professionelle Einreicher“ müssen sie die erforderlichen

⁸⁴ Statt vieler s. etwa BGH, Ur. v. 11.2.2025 – VIII ZB 65/23 (verwechelte Datei).

⁸⁵ BGH, Beschl. v. 14.3.2024 – V ZB 2/23 Rn. 14; Beschl. v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22 Rn. 13.

⁸⁶ S. hierzu *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 74 (79).

⁸⁷ So die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/12634, 17; s. auch BGH, Beschl. v. 17.1.2024 – XII ZB 88/23, BRAK-Mitt. 2024, 174 Rn. 8. Missverstanden hat dies das OLG Celle, Beschl. v. 3.6.2025 – 14 U 226/24, BRAK-Mitt. 2025, 294 Ls., das bei einer Störung aus der Sphäre des Gerichts eine Pflicht zur Ersatzeinreichung verneint und Wiedereinsetzung gewährt (unter Berufung auf BGH, Beschl. v. 19.5.2023 – V ZR 14/23, in dessen Fall allerdings neben der technischen Störung in der Justizinfrastruktur noch ein weiterer, tatsächlich zur Wiedereinsetzung führender Grund vorlag).

⁸⁸ BGH, Beschl. v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22, BRAK-Mitt. 2023, 61 Ls.

⁸⁹ BGH, Beschl. v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22 Rn. 13 m.w.N., BRAK-Mitt. 2023, 61 Ls.; OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.7.2025 – 6 U 99/24.

⁹⁰ BayVGH, Beschl. v. 1.7.2022 – 15 ZB 22.286 Rn. 14.

⁹¹ BGH, Beschl. v. 17.1.2024 – XII ZB 88/23, BRAK-Mitt. 2024, 174 Rn. 8; BayVGH, Beschl. v. 20.1.2023 – 8 CS 22.2562 Rn. 16.

⁹² OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.3.2022 – 12 U 61/21 Rn. 13 m.w.N.; zu weiteren Bsp. s. *Siegmund*, NJW 2023, 1681 (1683).

⁹³ BGH, Beschl. v. 17.1.2024 – XII ZB 88/23, BRAK-Mitt. 2024, 174 Rn. 8; s. auch BGH, Beschl. v. 8.12.2022 – AnwZ (Brfg) 21/22 Rn. 13 (zur verzögerten Erstregistrierung im beA).

⁹⁴ BGH, Beschl. v. 7.10.2025 – VIII ZB 21/25.

technischen Einrichtungen vorhalten, um Dokumente elektronisch einreichen zu können – und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe sorgen.⁹⁵ Dazu zählt nach Ansicht des LAG Baden-Württemberg auch, dass bei einem Ausfall der Kanzleisoftware stattdessen die beA-Webanwendung zum Versand genutzt wird.⁹⁶ Ob Anwältinnen und Anwälte bei einem Ausfall der Internetverbindung – der unzweifelhaft eine technische Störung i.S.v. § 130d S. 2 ZPO darstellt – vor einer Ersatzeinreichung zunächst über ihr Mobiltelefon mittels eines mobilen Hotspots eine Ersatz-Internetverbindung herstellen müssen, brauchte der BGH bislang nicht zu entscheiden.⁹⁷

Funktionieren Geräte nicht, weil erforderliche Wartungen oder Updates unterlassen wurden, ist dies ebenfalls keine technische Störung i.S.v. § 130d S. 2 ZPO.⁹⁸ Der Defekt eines Druckers eröffnet nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil zum wirksamen Einreichen per beA – weder zum Erzeugen einer PDF-Datei noch zum Anbringen einer einfachen oder qualifizierten Signatur – kein Ausdrucken erforderlich ist.⁹⁹ Weil es sich bei Druckern nicht um zum elektronischen Einreichen erforderliche technische Einrichtungen handelt, ist folglich auch die Ersatzeinreichung nicht eröffnet.

Bei einem angekündigten Ausfall der IT-Infrastruktur (im konkreten Fall: des beA) aufgrund von Wartungsarbeiten verlangt der BGH – jedenfalls sofern dies nach den Umständen in Betracht kommt – vor einer Ersatzeinreichung, dass zeitnah nach Ende des angekündigten Ausfalls ein erneuter Versand per beA versucht wird.¹⁰⁰ Diese Anforderung erscheint sehr streng und wird, soweit ersichtlich, auch nicht von allen Senaten des BGH geteilt.¹⁰¹

2. GLAUBHAFTMACHUNG DER STÖRUNG

Dass die elektronische Einreichung vorübergehend technisch unmöglich war, muss aus sich heraus verständlich und in sich geschlossen dargestellt werden. Dazu können die tatsächlichen Abläufe und technischen Zusammenhänge in einer laienhaften Art und Weise geschildert werden, ebenso die ggf. zur Behebung einer Störung selbst unternommenen Maßnahmen.¹⁰² Die Rechtsprechung verlangt hierbei keine ausführlichen technischen Darlegungen – konkreter als z.B. „Computer-Absturz“ müssen sie allerdings sein.

Dargelegt werden muss ferner, dass die Störung nicht auf einem Bedienfehler beruht und dass sie auch bei regelmäßiger Wartung der erforderlichen Geräte nicht hätte vermieden werden können.¹⁰³ Sofern die Umstände Anlass dazu geben, muss zudem dargelegt werden, dass die technischen Einrichtungen zur elektronischen Einreichung überhaupt ursprünglich vorhanden und funktionsfähig waren.¹⁰⁴

a) MITTEL DER GLAUBHAFTMACHUNG

Zur Glaubhaftmachung der technischen Störung kommen grundsätzlich alle präsenten Beweismittel i.S.v. §§ 355 ff. ZPO in Betracht. Für technische Störungen bieten sich insb. Auszüge von Störungsdokumentationen u.a. der BRAK¹⁰⁵ und der Justiz¹⁰⁶ sowie Screenshots der Fehlermeldungen¹⁰⁷ an, ferner Belege des Internetproviders oder eine eidesstattliche Versicherung des IT-Administrators der Kanzlei.¹⁰⁸

Eine anwaltliche Versicherung der Umstände, die zur vorübergehenden Unmöglichkeit führten, ist nicht zwingend immer erforderlich. Der BGH hielt diese Anforderung im Fall einer Störung des beA, die durch die Störungsdokumentation der BRAK belegt war, für überspannt.¹⁰⁹ Ob das Gericht die Störung angesichts dessen als offenkundig i.S.v. § 291 ZPO hätte behandeln müssen, ließ er jedoch offen.¹¹⁰ Ist die Störung aus einer zuverlässigen Quelle, z.B. der Störungsdokumentation der BRAK, belegt, genügt dies zur Darlegung – Anwält:innen müssen also nicht extra einen Senderversuch unternehmen und dessen Fehlschlagen dokumentieren.¹¹¹

b) ZEITPUNKT DER GLAUBHAFTMACHUNG

Nach § 130d S. 3 ZPO ist die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung zusammen mit der ersatzweisen Einreichung nach den allgemeinen Vorschriften oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Letzteres kommt nur dann in Betracht, wenn die Zeit bis zum Fristablauf so knapp ist, dass zwar noch die Ersatzeinreichung vorgenommen werden kann, aber nicht mehr genügend Zeit ist, auch noch die vorübergehende technische Unmöglichkeit darzulegen und glaubhaft zu machen. Ist die Glaubhaftmachung bereits mit der Ersatzeinreichung machbar, so verlangt die Rechtsprechung dies auch.¹¹² Ein Wahlrecht haben Anwältinnen und Anwälte hier also

⁹⁵ BGH, Beschl. v. 7.10.2025 – VIII ZB 21/25, Rn. 26; Beschl. v. 14.3.2025 – V ZB 2/23 Rn. 14; Beschl. v. 25.2.2025 – VI ZB 19/24 Rn. 8.

⁹⁶ LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 10.4.2025 – 2 Sa 8/25.

⁹⁷ Offengelassen in BGH, Beschl. v. 24.4.2025 – III ZB 12/24 Rn. 22; dies hatte aber das OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 6.7.2022 – 16 B 413/22 Rn. 7 verlangt.

⁹⁸ Vgl. BGH, Beschl. v. 24.4.2025 – III ZB 12/24 Rn. 20; Beschl. v. 1.3.2023 – XII ZB 228/22 Rn. 15, 17; Beschl. v. 15.12.2022 – I ZB 35/22 Rn. 13.

⁹⁹ BGH, Beschl. v. 30.11.2023 – III ZB 4/23, BRAK-Mitt. 2024, 106 Rn. 10.

¹⁰⁰ BGH, Beschl. v. 18.3.2026 – IV ZB 28/25 Rn. 16.

¹⁰¹ Großzügiger wohl BGH, Beschl. v. 24.4.2025 – III ZB 12/24 Rn. 21: Vorhalten eines Faxgeräts nicht erforderlich.

¹⁰² BGH, Beschl. v. 19.12.2024 – IX ZB 41/23, ZInsO 2025, 1481 Rn. 10; Beschl. v. 14.3.2024 – V ZB 2/23 Rn. 16; Beschl. v. 17.1.2024 – XII ZB 88/23, BRAK-Mitt. 2024, 174 Rn. 13.

¹⁰³ Vgl. BGH, Beschl. v. 24.4.2025 – III ZB 12/24 Rn. 20; Beschl. v. 1.3.2023 – XII ZB 228/22 Rn. 15, 17; Beschl. v. 15.12.2022 – I ZB 35/22 Rn. 13.

¹⁰⁴ Vgl. BGH, Beschl. v. 17.1.2024 – XII ZB 88/23, BRAK-Mitt. 2024, 174 Rn. 16.

¹⁰⁵ https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/bea/beA-St%C3%B6rungsdokumentation_02.pdf.

¹⁰⁶ <https://egvp.justiz.de/meldungen/index.php>.

¹⁰⁷ BGH, Beschl. v. 10.10.2023 – XI ZB 1/23, BRAK-Mitt. 2024, 60; BayVGH, Beschl. v. 8.6.2022 – I ZB 22.30532 Rn. 3.

¹⁰⁸ Ausf. dazu von *Seltmann*, BRAK-Magazin 6/2021, 12, 13.

¹⁰⁹ BGH, Beschl. v. 10.10.2023 – XI ZB 1/23, BRAK-Mitt. 2024, 60 Rn. 17 f.; ebenso BGH, Beschl. v. 19.12.2024 – IX ZB 41/23, ZInsO 2025, 1481 Rn. 16 m.w.N.

¹¹⁰ BGH, Beschl. v. 10.10.2023 – XI ZB 1/23, BRAK-Mitt. 2024, 60 Rn. 17 f.

¹¹¹ So ausdrückl. BGH, Beschl. v. 19.12.2024 – IX ZB 41/23, ZInsO 2025, 1481 Rn. 17.

¹¹² S. etwa BGH, Beschl. v. 17.11.2022 – IX ZB 17/22 Rn. 9, BRAK-Mitt. 2023, 61 Ls.

nicht. Vielmehr müssen sie aktiv werden, sobald sie zu einer geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe – und zum Vorlegen entsprechender Belege¹¹³ – in der Lage sind.¹¹⁴ Nicht mehr unverzüglich ist jedenfalls eine Glaubhaftmachung, die erst mehr als eine Woche nach Fristablauf erfolgt.¹¹⁵

3. VORNEHMEN DER ERSATZEINREICHUNG

Liegen die Voraussetzungen des § 130d S. 2 ZPO vor, kann das Dokument zulässigerweise nach den allgemeinen Vorschriften eingereicht werden, d.h. auch eine Einreichung per Fax oder Post wahrt dann die prozessuale Form. Dass auf einem anderem als dem vorgeschriebenen elektronischen Weg eingereicht werden darf, ändert nichts daran, dass die Einreichung fristgemäß erfolgen muss. Die Rechtsprechung verlangt daher von Anwältinnen und Anwälten, dass sie rechtzeitig mit der Ersatzeinreichung beginnen, um die Frist noch wahren zu können.¹¹⁶

¹¹³ Dazu oben a).

¹¹⁴ S. etwa BGH, Beschl. v. 26.1.2023 – V ZB 11/22 Rn. 11 sowie Beschl. v. 21.9.2022 – XII ZB 264/22 Rn. 17, jeweils m.w.N.

¹¹⁵ BGH, ebda.

¹¹⁶ BGH, Beschl. v. 18.3.2026 – IV ZB 28/25, krit. bespr. von Jungk, BRAK-Mitt. 2026, 198 (in diesem Heft); OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 3.3.2026 – 14 A 3326/25.

Auf welchem Weg die Ersatzeinreichung erfolgen bzw. welche technischen Geräte Anwältinnen und Anwälte dazu noch vorhalten müssen, ist noch nicht abschließend geklärt. Nach Ansicht des BGH¹¹⁷ müssen alternative mögliche, zumutbare Wege zur Ersatzeinreichung genutzt werden. Beispielhaft nennt der BGH den Versand per Computerfax oder die Fahrt ins (nahegelegene) Büro mit einem Faxgerät.¹¹⁸

Klargestellt hat der BGH, dass Anwältinnen und Anwälte, wenn sie die Ersatzeinreichung veranlassen, sich nicht so lange weiter um die elektronische Einreichung des Dokuments bemühen müssen, bis die Ersatzeinreichung tatsächlich erfolgt ist.¹¹⁹

Ist sie erfolgt, muss ein elektronisches Dokument gem. § 130d S. 3, 2. Hs. ZPO nur auf Aufforderung des Gerichts nachgereicht werden – beim gescheiterten Fax-Versand sah die Rechtsprechung dies noch anders.

¹¹⁷ BGH, Beschl. v. 18.3.2026 – IV ZB 28/25 Rn. 13 f.

¹¹⁸ BGH, a.a.O. Rn. 16.

¹¹⁹ BGH, Beschl. v. 19.12.2024 – IX ZB 41/23, ZInsO 2025, 1481 Rn. 11 m.w.N. Was gilt, wenn auch die Ersatzeinreichung per Fax scheitert, ist (soweit ersichtlich) bislang nicht judiziert; s. hierzu Schwenker, MDR 2025, 836 (839).

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN KARIN GERAUER UND RECHTSANWALT HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autorinnen und der Autor an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

MANDATSNIEDERLEGUNG WÄHREND EINER LAUFENDEN RECHTSMITTELBEGRÜNDUNGSFRIST

Ein Rechtsanwalt ist berechtigt, das Mandat während der laufenden Rechtsmittelbegründungsfrist niederzulegen, wenn er entgegen der Auffassung des Mandanten nach sorgfältiger rechtlicher Prüfung von der Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels überzeugt ist und das dem Mandanten ausführlich erläutert hat. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 12.3.2026 – III ZR 140/25, BRAK-Mitt. 2026, 223 (in diesem Heft)

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, die Autorin Gerauer Referentin bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

Die Klägerin machte einen Schadenersatzanspruch geltend. Gegen das klageabweisende Urteil erster Instanz erhob sie Berufung. Das Kammergericht wies die Berufung mit Versäumnisurteil zurück und hielt es auch nach Einspruch der Klägerin aufrecht; die Revision ließ das Kammergericht nicht zu.

Die Klägerin wandte sich sodann an einen beim BGH zugelassenen Rechtsanwalt, der dann zunächst auch fristwährend für die Klägerin Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim BGH einreichte. Begründet hat der Rechtsanwalt die Beschwerde allerdings nicht mehr. Er maß ihr nach eingehender Prüfung des Vorgangs keinerlei Erfolgsaussichten bei, was er der Klägerin auch mehrfach ausführlich darlegte. Da die Klägerin dennoch auf die Beschwerde bestand, legte der Rechtsanwalt das Mandat schließlich innerhalb der verlängerten Begründungsfrist nieder. Das kommt gerade beim BGH angesichts der strengen Zulassungsvoraussetzungen gar nicht so selten vor.

Unter den gegebenen Umständen war der BGH-Anwalt berechtigt, entgegen der Weisung seiner Mandantin das Beschwerdeverfahren nicht weiterzuführen und stattdessen das Mandat niederzulegen. Er handelte insofern gegenüber seiner Mandantin nicht pflichtwidrig.

Das lässt sich aus dem Beschluss des BGH über den Antrag der Klägerin auf Beordnung eines Notarwalts zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde folgern. Der BGH hat den Antrag zurückgewiesen.

Gemäß § 78b I ZPO kann einer Partei ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn sie nachweislich keinen Rechtsanwalt zu ihrer Vertretung findet und die Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Hatte die Partei einen Rechtsanwalt gefunden, so kommt nach einer Mandatsniederlegung eine Beordnung nur in Betracht, wenn die Partei die Mandatsniederlegung nicht zu vertreten hat.¹

Soweit die Klägerin aber auf eine Begründung der nicht erfolgsversprechenden Nichtzulassungsbeschwerde bestand, obgleich ihr Prozessvertreter ihr das Ergebnis seiner eingehenden Prüfung der Erfolgsaussichten der Beschwerde ausführlich und mehrfach erläutert hatte, habe sie nach Auffassung des BGH seine Mandatsniederlegung veranlasst. Ein Mandant habe, so der BGH, keinen Anspruch darauf, dass ein Rechtsanwalt seine rechtlichen Vorstellungen übernimmt, wenn der Rechtsanwalt nach sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage zu einer konträren Überzeugung gelangt. Das sei Ausfluss der Eigenverantwortung eines jeden Rechtsanwalts.² Daher bestünde in den Fällen auch kein Anspruch auf Beordnung eines Notarwalts gem. § 78b ZPO.

Folglich konnte der BGH-Anwalt aber auch entgegen der Weisung der Klägerin das Mandat während der laufenden Frist niederlegen, ohne sich insofern pflichtwidrig gegenüber der Klägerin verhalten zu haben. (kg)

BERUFSRECHT ALS SCHUTZGESETZ i.S.d. § 823 II BGB?

1. Zur Frage der Eigenschaft des § 43a VII 2 BRAO als Schutzgesetz i.S.d. § 823 II 1 BGB.

2. (...)

LG Stralsund, Urt. v. 19.3.2026 – 2 O 1/24

Ansprüche von Mandanten gegen Anwältinnen und Anwälte werden – besonders wenn es emotional wird – immer wieder einmal auch auf deliktische Anspruchsgrundlagen gestützt. Das ist aber nicht so einfach, denn – abgesehen von dem sehr krassen Fall der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB – fehlt es fast immer an dem von § 823 BGB geschützten Rechtsgut. Das bloße Vermögen, um das es in An-

waltshaftungsfällen regelmäßig geht, fällt nicht darunter. Die zutreffende Anspruchsgrundlage ist daher die Vertragshaftung (§ 280 BGB).

In Betracht kommen kann allerdings § 823 II BGB i.V.m. einem Schutzgesetz. Sofern strafrechtlich relevantes Vorgehen des Anwalts im Raum steht, können Normen des StGB Schutzgesetz sein. Interessant ist die Frage, ob auch Verstöße gegen anwaltliches Berufsrecht zu einer deliktischen Haftung führen können.

Es geht hier um ein ganz grundsätzliches Thema, nämlich das Verhältnis von Haftungsrecht und Berufsrecht. Während berufsrechtliche Vorgaben nicht einen konkreten Mandanten im Blick haben, sondern vornehmlich die Integrität des Rechtsanwaltsstands insgesamt schützen sollen, geht es bei der Haftung um die individuellen Interessen des einzelnen Mandanten. Ein Verstoß gegen berufsrechtliche Vorschriften bringt somit nicht automatisch eine Verletzung von Pflichten aus dem Mandatsvertrag mit sich. Im Einzelfall können sowohl Berufs- als auch Haftungsrecht berührt sein, wobei die Verletzungshandlung ggf. aus berufsrechtlicher und aus vertraglicher Sicht unterschiedlich zu bewerten sein kann.

Der Umgang mit Fremdgeld findet in der BRAO besondere Erwähnung. Bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte ist der Rechtsanwalt zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen (§ 43a VII BRAO).

Genau das war hier streitig, denn der beklagte Anwalt hatte eine Vorschusszahlung von Seiten des gegnerischen Haftpflichtversicherers i.H.v. 60.000 Euro aus einem Unfallschaden nicht auf ein Konto des Klägers, sondern auf dasjenige der Mutter des Klägers überwiesen, die wiederum das Geld verprasste. Die vom Rechtsanwalt behauptete Geldempfangsvollmacht der Mutter verneinte das Gericht. Die Anspruchsgrundlage für Auszahlung von Fremdgeldern ist grundsätzlich der Herausgabeanspruch nach §§ 667, 675 I BGB. Da eine Herausgabe nicht mehr möglich war, ergab sich der Schadensersatzanspruch aus § 280 BGB – allerdings Zug um Zug gegen Abtretung des bereits titulierten deliktischen Anspruchs gegen die Mutter.

Der Kläger hatte indes den Anspruch im Hauptantrag auf § 823 II BGB i.V.m. § 43a VII 2 BRAO gestützt. Er wollte damit wohl eine gesamtschuldnerische Haftung mit der Mutter nach § 840 BGB konstruieren und die Abtretung des Anspruchs gegen die Mutter vermeiden. Dieser Hauptantrag ging beim LG Stralsund aber – im Ergebnis zu Recht – nicht durch. Zwar könne man der berufsrechtlichen Vorschrift nicht schon im Ansatz eine individualschützende Komponente absprechen. Jedoch ziele § 43a VII 2 BRAO auf die Verzögerung der Auszahlung ab und nicht auf die Auskehrung an einen falschen Empfänger. Der Schutzgesetzcharakter sei daher hier zu verneinen. (ju)

¹ St. Rspr., etwa BGH, Beschl. v. 13.8.2024 – VIII ZR 50/24, BGH, Beschl. v. 12.10.2022 – IX ZR 95/22, BGH, Beschl. v. 27.11.2014 – III ZR 211/14, BGH, Beschl. v. 18.12.2013 – III ZR 122/13.

² BGH, Beschl. v. 12.10.2022 – IX ZR 95/22, BGH, Beschl. v. 27.11.2014 – III ZR 211/14, BGH, Beschl. v. 18.12.2013 – III ZR 122/13.

FRISTEN

WIEDEREINSETZUNG: ANFORDERUNGEN AN DIE ORGANISATION UND ÜBERWACHUNG DER ERLEDIGUNG VON FRISTEN

1. Eine in einen Fristenkalender eingetragene Frist darf erst als erledigt gekennzeichnet werden, wenn die fristwahrende Maßnahme durchgeführt ist. Dafür ist eine gestufte Ausgangskontrolle erforderlich. Zunächst hat der Rechtsanwalt seine Mitarbeiter anzuweisen, anhand der Akte zu kontrollieren, dass nichts mehr zu veranlassen ist (Stufe 1). Darüber hinaus hat der Rechtsanwalt anzuordnen, dass seine Mitarbeiter am Ende eines jeden Arbeitstages anhand der Akte und des Fristenkalenders noch einmal kontrollieren, dass die Frist erledigt ist (Stufe 2).

2. Für per beA übermittelte Schriftsätze bedeutet das, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung zu prüfen ist. Das umfasst die Pflicht zur Überprüfung, ob der richtige Schriftsatz vollständig an das zuständige Gericht übermittelt worden ist. (eigene Ls.)

BGH, Beschl. v. 22.1.2026 – V ZB 35/25

Die Wiedereinsetzung in eine versäumte Frist gem. § 233 S. 1 ZPO kommt nur dann in Betracht, wenn die Partei nicht zu vertreten hat, dass die Frist nicht gewahrt worden ist. Dabei muss sich die Partei gem. § 85 II ZPO auch ein Verschulden ihres Prozessvertreters zu rechnen lassen, nicht aber das sonstiger Dritter. Fehler von Mitarbeitern des Prozessvertreters, die zu einem Fristversäumnis führen, stehen daher einer Wiedereinsetzung in die versäumte Frist grundsätzlich nicht entgegen. Anders verhält es sich aber, wenn die Fehler auf eine mangelhafte Kanzleiorganisation des Prozessvertreters und eine von ihm mangelhaft durchgeführte Überwachung seiner Mitarbeiter beruhen.

Das OLG Oldenburg war in der Sache hier der Auffassung, dass der Prozessvertreter der Beklagten die Anforderungen an die Organisation und Überwachung der Erledigung von Fristen nicht erfüllt habe, weshalb es den Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist zurückgewiesen hat. Dagegen wandten sich die Beklagten mit ihrer Rechtsbeschwerde zum BGH.

Die Beklagten begründeten die Berufung gegen das ihnen am 19.2.2025 zugestellte Urteil erst am 9.5.2025. In dem mit der Berufungsbegründung zugleich gestellten Wiedereinsetzungsantrag trugen sie vor, dass die Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Berufung ordnungsgemäß in den Fristenkalender ihres Prozessvertreters eingetragen worden wären. Um sie ihrer Rechtsschutzversicherung mit der Bitte um Erteilung einer Deckungszusage für die zweite Instanz vorlegen zu können, habe ihr Prozessvertreter die Berufungsbegründung schon deutlich vor Ablauf der Begründungsfrist gefertigt und in der Handakte entsprechend vermerkt, dass die Berufungsbegründung erledigt sei. Den

Vermerk habe seine stets sehr sorgfältig arbeitende und sehr erfahrene Mitarbeiterin missverstanden und angenommen, dass die Berufungsbegründung bereits mit der Berufungsschrift bei Gericht eingereicht worden und damit die Berufungsbegründungsfrist bereits erledigt sei. Deshalb habe sie sowohl die Vorfrist als auch die Berufungsbegründungsfrist im Fristenkalender gestrichen. Am Ende eines jeden Arbeitstages prüfe ihr Prozessvertreter die im Kalender eingetragenen Fristen und parallel dazu seine Mitarbeiter die Akten, in denen eine Frist notiert ist. Eine solche Überprüfung sei auch bezüglich ihrer Berufungsbegründungsfrist erfolgt. Auf Nachfrage ihres Prozessvertreters habe die verantwortliche Mitarbeiterin den Eingang der Berufungsbegründung beim OLG bestätigt, weil sie weiter davon ausgegangen sei, dass sie bereits mit der Berufungsschrift dem Gericht zugeleitet worden wäre.

Darin sah das OLG keine ausreichenden Vorkehrungen, mit denen sichergestellt worden wäre, dass fristgebundene Schriftsätze rechtzeitig bei den zuständigen Gerichten eingehen. Der BGH ist dem OLG gefolgt.

Rechtsfehlerfrei, so der BGH, habe das OLG angenommen, dass der Prozessvertreter der Beklagten nicht für eine ausreichende Fristenkontrolle Sorge getragen habe. Gegenteiliges sei nicht dargelegt und glaubhaft gemacht worden. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH muss sichergestellt sein, dass ein fristgebundener Schriftsatz innerhalb der laufenden Frist beim zuständigen Gericht eingeht. Hierfür bedürfe es der Organisation einer gestuften Ausgangskontrolle.³

Das bedeute zum einen, dass die im Fristenkalender eingetragene Frist erst als erledigt gekennzeichnet werden darf, wenn die fristwahrende Maßnahme tatsächlich durchgeführt worden ist (Stufe 1). Ein Rechtsanwalt habe daher seine Mitarbeiter anzuweisen, sich anhand der Handakte zweifelsfrei zu vergewissern, dass zur Wahrung der Frist nichts weiter zu veranlassen ist.⁴ Bei der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA müsse nach Auffassung des BGH die Anweisung des Rechtsanwalts zwingend beinhalten, dass seine Mitarbeiter stets den Versandvorgang zu überprüfen haben. Dazu gehört die Kontrolle des Erhalts der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO und v.a. auch die Kontrolle, ob der richtige Schriftsatz vollständig an das richtige Gericht übermittelt worden ist.⁵

Zum anderen habe ein Rechtsanwalt anzuordnen, dass seine Mitarbeiter die Erledigung von Fristen am Ende eines jeden Arbeitstages anhand der Akten und des Fristenkalenders nochmalig überprüfen (Stufe 2). Das umfasse die Überprüfung, welche fristwahrenden

³ BGH, Beschl. v. 21.11.2024 – I ZB 34/24, BRAK-Mitt. 2025, 112 mit Anm. Chab, BGH, Beschl. v. 22.11.2022 – XI ZB 13/22, BGH, Beschl. v. 29.10.2019 – VIII ZB 103/18, VIII ZB 104/18.

⁴ BGH, Beschl. v. 21.11.2024 – I ZB 34/24, BRAK-Mitt. 2025, 112 mit Anm. Chab.
⁵ BGH Beschl. v. 30.1.2024 – VIII ZB 85/22, BRAK-Mitt. 2024, 148 mit Anm. Chab, BGH, Beschl. v. 31.8.2023 – VIa ZB 24/22, BRAK-Mitt. 2023, 422, BGH, Beschl. v. 20.9.2022 – XI ZB 14/22, BRAK-Mitt. 2022, 336 Ls.

Schriftsätze aus den Akten versandt worden sind und ob insoweit eine Übereinstimmung mit den im Fristenkalender vermerkten Vorgängen besteht.⁶

Der Prozessvertreter der Beklagten hat es nach Auffassung des BGH an einer gehörigen Organisation einer solchen gestuften Ausgangskontrolle vermissen lassen. Schon seine Anordnung, dass eine Frist nur dann als erledigt im Kalender eingetragen werden dürfe, wenn geprüft sei, dass fristgebundene Maßnahme auch erfolgt seien, sei unzureichend gewesen. Wie schon das OLG stellt auch der BGH fest, dass kein konkreter Prüfungsmaßstab dargestellt und glaubhaft gemacht worden sei. So sei nicht vorgetragen und nicht glaubhaft gemacht worden, dass es eine Anweisung des Prozessvertreters an seine Mitarbeiter gegeben habe, dass eine Überprüfung anhand der Akte zu erfolgen habe. Eine Überprüfung der sich in der Akte befindlichen automatisierten Eingangsbestätigung des Gerichts gem. § 130a V 2 ZPO hätte eindeutig ergeben, dass nur die Berufungsschrift und nicht auch die Berufungsbegründung als elektronisches Dokument i.S.v. § 130a I ZPO an das zuständige Gericht übermittelt worden ist. Soweit damit schon auf der ersten Stufe der Ausgangskontrolle die Berufungsbegründungsfrist schuldhaft zu Unrecht gelöscht worden sei, kommt es nach dem BGH auf die Nachkontrolle, die zweite Stufe der Ausgangskontrolle, nicht mehr an.

Somit traf nach Auffassung des BGH den Prozessvertreter ein Organisations- und Überwachungsverschulden. Die Rechtsbeschwerde gegen die Zurückweisung ihres Antrags auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist hatte daher beim BGH keinen Erfolg. (kg)

WIEDEREINSETZUNG: ANFORDERUNGEN AN DIE ORGANISATION UND ÜBERWACHUNG BEI E-KALENDER

1. Die Eintragung einer Frist in einen e-Kalender bedarf einer genauso effektiven Gegenkontrolle wie die in einen herkömmlichen papierenen Kalender, um etwaige Eintragungsfehler und -versäumnisse, v.a. aber auch Datenverarbeitungsfehler, aufzudecken.

2. Die bloße Anordnung des Rechtsanwalts an seine Mitarbeiter, die Frist einzutragen und in der Handakte zu unterstreichen, gewährleistet keine solche effektive Gegenkontrolle. (eigene Ls.)

BGH, Beschl. v. 29.1.2026 – V ZB 49/25

Auch in der Sache hier hatte der BGH über eine Rechtsbeschwerde gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in eine versäumte Berufungsbegründungsfrist zu entscheiden.

Das OLG Hamm hatte die Frist zur Begründung der Berufung auf Antrag der Klägerin bis zum 26.2.2025 ver-

längert. Die Begründung ist dann aber erst am 27.2.2025 eingereicht worden. In ihrem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand trug die Klägerin vor, dass das Fristversäumnis alleine auf ein Versehen der sonst äußerst zuverlässigen Mitarbeiterin ihres Prozessvertreters beruhe. Obwohl ihr Prozessvertreter die Mitarbeiterin per Diktat ausdrücklich angewiesen habe, den Fristablauf in den elektronisch geführten Fristenkalender auf den 26.2.2025 zu notieren, sie mit der Frist aus der Verlängerungsverfügung des OLG Hamm abzugleichen und den Abgleich durch Unterstreichen der Frist in der der Handakte beigefügten Verfügung zu dokumentieren, habe die Mitarbeiterin dennoch unzutreffend den 27.2.2025 eingetragen.

Nach Auffassung des OLG hatte der Prozessvertreter der Klägerin die Kontrolle der Eintragung von Fristen in den e-Kalender nicht hinreichend organisiert. Es habe keine Anordnung gegeben, die Eintragung von Fristen in den e-Kalender anhand von auszudruckenden Eingabeprotokollen zu überprüfen. Auch war ein Abgleich zwischen gesetzten und eingetragenen Fristen nicht sichergestellt. Der BGH ist dem OLG gefolgt.

Rechtsfehlerfrei habe das OLG nicht auf eine ausreichende Fristenkontrolle des Prozessvertreters der Klägerin erkannt. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH bedürfe es bei der Eintragung von Fristen in einen e-Kalender einer Kontrolle, Eingabefehler oder -versäumnisse und v.a. auch Fehler in der Datenverarbeitung mit geringem Aufwand rechtzeitig zu erkennen und beseitigen zu können, die der Kontrolle der Eintragungen von Fristen in einen herkömmlichen Fristenkalender zu entsprechen hätte.⁷

Unter Verweis auf die fortschreitende Digitalisierung hat der BGH an der Stelle offengelassen, wie eine solche Kontrolle auszugestalten ist. Vor allem hat er entgegen dem OLG offengelassen, ob man weiterhin einen papierenen Kontrollausdruck über die Eingabe von Fristen verlangen kann.⁸ Der BGH musste dazu nicht ausführen, da aus seiner Sicht der Prozessvertreter der Klägerin jedenfalls keine Maßnahmen angeordnet habe, die eine eigenverantwortliche Fristenkontrolle durch ihn ermöglichte. Es habe keine effektive Gegenkontrolle existiert, um den typischen Fehler seiner Mitarbeiterin, die Eingabe der beantragten, aber um einen Tag zu langen Frist in den e-Kalender, aufdecken zu können. Jedenfalls seien solche Maßnahmen weder dargetan noch glaubhaft gemacht worden.

Der Umstand, dass dem Prozessvertreter die Handakte mit der gerichtlichen Verfügung über die Fristverlängerung vorgelegt worden und in der Verfügung die Frist unterstrichen gewesen sei, was nach der üblichen Kanzlei-Praxis bedeute, dass die Frist in den e-Kalender eingetragen sei, stellt auch für den BGH keine geeignete Ge-

⁶ BGH, Beschl. v. 21.11.2024 – I ZB 34/24, BRAK-Mitt. 2025, 112 mit Anm. Chab, BGH, Beschl. v. 22.11.2022 – XI ZB 13/22, Beschl. v. 29.10.2019 – VIII ZB 103/18, VIII ZB 104/18.

⁷ BGH, Beschl. v. 12.4.2018 – V ZB 138/17, BGH, Beschl. v. 2.2.2021 – X ZB 2/20, BGH, Beschl. v. 26.9.2024 – III ZB 82/23.

⁸ So auch schon BGH, Beschl. v. 2.2.2021 – X ZB 2/20, BGH, Beschl. v. 26.9.2024 – III ZB 82/23.

genkontrolle dar. Die entsprechende Anweisung des Prozessvertreters betreffe nur den Eintrag der Frist, nicht ihre Kontrolle. Die Unterstreichung besagt nach dem BGH schon nicht, welche Frist tatsächlich in den e-Kalender notiert worden ist, und schon gar nicht ergebe sich aus der Unterstreichung, dass die konkrete Eintragung noch einmal kontrolliert worden ist.

Dem Prozessvertreter der Klägerin trifft nach Auffassung des BGH daher ein ihr nach § 85 II ZPO zurechenbares Organisations- und Überwachungsverschulden. Die Rechtsbeschwerde gegen die Zurückweisung ihres Antrags auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist gem. § 233 S. 1 ZPO hat der BGH daher zurückgewiesen.

Der Rüge der Klägerin, es hätte einen richterlichen Hinweis gem. § 139 I ZPO auf die Notwendigkeit von weiterem Vortrag zu dem Wiedereinsetzungsantrag bedurft, hat der BGH im Übrigen eine klare Absage erteilt. Zu den Voraussetzungen an eine solche Hinweispflicht ist die Entscheidung ebenfalls lesenswert.⁹ (kg)

EINZELWEISUNG MUSS EINDEUTIG SEIN UND BLEIBEN

1. Erteilt der Rechtsanwalt einer mit dem Fristenwesen betrauten Kanzleikraft mündlich eine konkrete Einzelanweisung zur Eintragung einer Rechtsmittelbegründungsfrist, muss diese klar und präzise sein und beinhalten, dass die Frist sofort und vor allen anderen Aufgaben im Fristenkalender einzutragen ist.

2. Wird einer zunächst klaren fristbezogenen Einzelanweisung an eine Kanzleiangestellte durch nachfolgendes Handeln des Rechtsanwalts die Eindeutigkeit genommen, ist der Rechtsanwalt erneut gehalten, durch geeignete organisatorische Maßnahmen oder durch eine konkrete Einzelanweisung sicherzustellen, dass die Frist zuverlässig festgehalten und kontrolliert wird.

BGH, Beschl. v. 4.3.2026 – XII ZB 244/24

Menschliches Fehlverhalten einer Kanzleimitarbeiterin kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen. Voraussetzung ist aber immer, dass die Büroorganisation und die Überwachung durch den Prozessbevollmächtigten so gestaltet sind, dass das Risiko einer Fristversäumung möglichst gering gehalten wird.

Hier war die Frist für eine Beschwerdebegründung gegen einen Beschluss, mit dem Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche nach einer tätlichen Auseinandersetzung in der Ehezeit abgewiesen wurden, versäumt worden. Das mag zum einen daran gelegen haben, dass dem Beschluss eine fehlerhafte Rechtsmittelbegründung beigefügt war. Auf diese durfte sich der Prozessbevollmächtigte laut BGH ohnehin nicht verlassen, da die Unrichtigkeit offenkundig war.

⁹ S.a. BGH, Beschl. v. 22.1.2026 – V ZB 35/25.

Der Prozessbevollmächtigte führte aber weiter die Nichtbefolgung einer mündlichen Einzelweisung zur Notierung der Frist durch die Rechtsanwaltsfachangestellte ins Feld. Nachdem er eindeutige Anweisung erteilt habe, die Beschwerde- und die Beschwerdebegründungsfrist zu notieren, habe sich die Mitarbeiterin durch die von ihm an demselben Tag sicherheitshalber entsprechende der falschen Rechtsbehelfsbelehrung eingelegte Beschwerde und die damit verbundene Bitte um Einräumung einer Beschwerdebegründungsfrist dahin missverstanden, dass es vorerst keiner Fristeintragung bedürfe. Das lässt der Senat nicht gelten: Zum einen fehlte es an der erforderlichen Weisung zur sofortigen Erledigung der Fristeintragung.¹⁰ Durch die schriftsätzliche Bitte um Einräumung einer Beschwerdebegründungsfrist habe er zudem der vorherigen Weisung die erforderliche Klarheit genommen und eine zusätzliche Fehlerquelle geschaffen, weil sich für seine Kanzleikraft aus dem Schriftsatz der Eindruck ergeben konnte, die Eintragung der Fristen habe sich erledigt. Es hätte daher einer weiteren Klarstellung bedurft. (ju)

KEINE ÜBERTRAGUNG DES VERSANDS AUS DEM EIGENEN beA DES RECHTSANWALTS AN DRITTE

Ein Anwalt darf das Recht, nicht qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg aus seinem eigenen beA zu versenden, nicht auf eine andere Person übertragen.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 22.1.2026 – 4 A 2039/25, s. dazu Nitschke, BRAK-Mitt. 2026, 184 (in diesem Heft)

Hier war innerhalb der Frist keine Begründung eines Antrags auf Zulassung einer Berufung zum OVG eingereicht worden. Erst Wochen später holte der Anwalt die Begründung nach und beantragte Wiedereinsetzung. Die Frist sei aufgrund einer Kommunikationspanne zwischen Anwalt und Kanzleimitarbeiterin versäumt worden. Die Mitarbeiterin habe den Entwurf bereits vorbereitet gehabt, sei jedoch irrtümlich davon ausgegangen, dass der Anwalt den Schriftsatz noch ergänzen und selbstständig bei Gericht einreichen würde. Der Anwalt habe dagegen angenommen, die Mitarbeiterin selbst werde – wie üblich – die Schlussversion rechtzeitig absenden. Auf eine Aufforderung des OVG, den vorgesehenen Ablauf und die behauptete Kommunikationspanne sowie die organisatorischen Vorkehrungen für die Ausgangskontrolle und deren Überwachung näher darzulegen, reagierte der Anwalt nicht mehr.

Das OVG lehnte Wiedereinsetzung ab und verwarf den Antrag auf Zulassung der Berufung mangels rechtzeitiger Begründung als unzulässig. Für die Einreichung per beA habe es folgende Alternativen gegeben: Entweder hätte der Anwalt den Schriftsatz qualifiziert elektronisch signieren (qeS) und ihn dann seiner Mitarbeiterin zur Einreichung bei Gericht aus deren Mitarbeiter-beA überlassen können. Oder, wenn keine Anbringung einer qeS beabsichtigt gewesen sei, hätte der Anwalt den

¹⁰ BGH, Beschl. v. 18.10.2023 – XII ZB 31/23, BRAK-Mitt. 2024, 36 mit Anm. Grams.

Schriftsatz selbst aus seinem eigenen beA mit seinem Zertifikat und seiner PIN als sicherem Übermittlungsweg an das Gericht versenden können. In beiden Fällen hätte der Anwalt aber persönlich tätig werden müssen und nicht darauf vertrauen dürfen, dass seine Mitarbeiterin die Versendung alleine vornehmen werde.

Das Recht des Anwalts, nicht qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg aus seinem eigenen beA zu versenden, dürfe er nicht auf eine andere Person übertragen. Der Inhaber eines beA-Zertifikats dürfe dieses nach §§ 26 I, 23 III 5 RAVPV keiner weiteren Person überlassen und müsse die zu dem Zertifikat gehörige Zertifikats-PIN geheim halten.

Die Entscheidung ist zutreffend. Da es keinen zulässigen Weg gab, den Schriftsatz allein durch die Mitarbeiterin und ohne Mitwirkung des Anwalts selbst einzureichen, durfte der Anwalt nicht davon ausgehen, dass der Schriftsatz ohne sein Zutun eingereicht werde. (hg)

ALS WORD-DATEI EINGEREICHTE SCHRIFTSÄTZE SIND FORMUNWIRKSAM – ES MUSS PDF SEIN!

Bei der Regelung in § 2 I 1 ERVV, wonach das elektronische Dokument im Dateiformat pdf zu übermitteln ist, handelt es sich um zwingendes Recht. Bei führender elektronischer Akte ist eine docx-Datei (also Word-Dateiformat) ein nicht formwirksam eingereichtes Dokument.

BGH, Urt. v. 10.2.2026 – VI ZR 313/24, MDR 2026, 531 = BB 2026, 705 = BRAK-Mitt. 2026, 156 Ls.; s. dazu auch Nitschke, BRAK-Mitt. 2026, 184 (in diesem Heft)

Der Leitsatz spricht für sich. Schriftsätze, die per beA nicht im vorgeschriebenen Dateiformat pdf eingereicht werden, sind formunwirksam. Soll mit einem solchen Schriftsatz eine Frist gewahrt werden (hier: Berufungsbegründung), führt dies zur Verfristung und damit ggf. zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels. Dies ist inzwischen ständige Rechtsprechung.¹¹

Die Entscheidung zeigt noch eine Rettungsmöglichkeit gem. § 130a VI ZPO auf: Das Gericht muss dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit mitteilen, dass das Dokument zur elektronischen Bearbeitung nicht geeignet ist. Dann kann es mit fristwahrender Rückwirkung im richtigen Dateiformat nachgereicht werden. Voraussetzungen: a) Unverzüglichkeit der Nachreichung und b) ausdrückliche Glaubhaftmachung, dass das nachgereichte Dokument mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt – und zwar ebenfalls unverzüglich! An Letzterem fehlte es im vorliegenden Fall. (hg)

ACHTUNG BEI DER AUSWAHL DES beA-ADRESSATEN!

Eine Rechtsmittel(begründungs)frist wird nicht durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) der Verwaltung des Rechtsmittelgerichts gewahrt.

BAG, Beschl. v. 4.3.2026 – 5 AZB 26/25

¹¹ Z.B. BAG, MDR 2023, 457; BVerwG, NVwZ 2023, 1823; BFHE 2024, 834.

Die Berufungsbegründung einer beim LAG anhängigen Berufung wurde vom Anwalt am Tag des Fristablaufs per beA übermittelt, allerdings nicht an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des LAG, sondern an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) der Verwaltung des LAG. Das LAG wies einen Wiedereinsetzungsantrag des Anwalts zurück und verwarf die Berufung wegen Verfristung als unzulässig. Das BAG wies die dagegen eingelegte Revisionsbeschwerde zurück.

Das beBPo der Gerichtsverwaltung sei nicht der für das Gericht eingerichtete Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das EGVP.¹² Durch die Einrichtung separater Posteingangsschnittstellen werde der funktionalen Trennung von Justizverwaltung und Rechtsprechung Rechnung getragen. Mit dem Eingang in das Verwaltungspostfach habe – soweit keine gemeinsame Eingangsstelle vorgehalten wird – der die Rechtsprechungsfunktion erfüllende Bereich des LAG noch keine Verfügungsgewalt über das elektronische Dokument. Damit sei die Berufungsbegründung nicht fristgerecht beim LAG eingereicht worden.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht zu gewähren. Der Anwalt sei seinen Sorgfaltspflichten nicht gerecht geworden. Er sei gehalten, die ihm von seinem Kanzleiprogramm angezeigte Nutzer-ID zu überprüfen, auch wenn dieses ihm nur das mit „Verwaltung“ des LAG angezeigte Postfach angezeigt habe. Dies sei ein greifbarer Anhaltspunkt dafür, dass es sich gerade nicht um das Postfach des Berufungsgerichts handle.

Der Anwalt hatte hier (erfolglos) geltend gemacht, ihm sei von seiner Kanzleisoftware nur die Verwaltung des LAG angezeigt worden. Jedenfalls wenn man mit der Empfängersuche des beA selbst arbeitet, werden dem Nutzer sowohl das LAG als auch die Verwaltung des LAG als unterschiedliche Adressaten angezeigt. Darauf muss man als Anwältin bzw. Anwalt achten und auch das eigene Kanzleipersonal entsprechend instruieren; das Personal muss zudem angewiesen werden, in Zweifelsfällen Rückfrage bei der Anwältin bzw. beim Anwalt zu halten. (hg)

beA-STÖRUNG UND ERSATZEINREICHUNG

Bei einer Störung des beA muss zeitnah nach dem angekündigten Ende der Störung ein weiterer Versendungsversuch per beA unternommen und bei dessen Scheitern ein gem. § 130d S. 2 ZPO eröffneter alternativer, möglicher und zumutbarer Weg der Ersatzeinreichung genutzt werden. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 18.3.2026 – IV ZB 28/25

Was tun, wenn das beA nicht funktioniert? Mit dieser Frage sehen sich Anwältinnen und Anwälte immer wieder konfrontiert. § 130d S. 2 ZPO soll den technischen

¹² So auch OLG Zweibrücken, NZFam 2025, 1095; OLG Stuttgart, NZFam 2024, 902; VG Schleswig, Urt. v. 11.10.2023 – 10 A 46/22; Zöller/Greger, ZPO, 36. Aufl., § 130a Rn. 22.

Tücken eigentlich den Schrecken nehmen, indem er eine – verschuldensunabhängige – Rettungsmöglichkeit durch Ersatzeinreichung aufzeigt. Dennoch kann man beim Zeitfaktor ins Stolpern geraten. Denn einerseits darf man bereits dann zur Ersatzeinreichung schreiten, wenn die Übermittlung fehlschlägt, und muss nicht weitere Versuche unternehmen.¹³ Andererseits muss man sich dann aber um eine fristwahrende Ersatzeinreichung bemühen. Die Anforderungen des BGH an Möglichkeit und Zumutbarkeit sind einigermaßen streng.

Hier war der Prozessbevollmächtigte nach dem ersten Versandversuch aus dem Homeoffice auf der beA-Störungsseite auf die Ankündigung planmäßiger Wartungsarbeiten von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestoßen. Danach hatte er es erst um 23:46 Uhr wieder – erfolglos – probiert. Der Senat meint, er hätte bereits entweder nach dem ersten Fehlversuch oder jedenfalls nach einem weiteren Übermittlungsversuch direkt um 22:00 Uhr eine Ersatzeinreichung vornehmen müssen, die durch eine – zumutbare – Fahrt ins Büro mit dem dort befindlichen Faxgerät hätte realisiert werden können.

Diese Anforderungen erscheinen übermäßig streng. Dass unmittelbar nach 22:00 Uhr weitere Versuche hätten erfolgen müssen, steht im Widerspruch dazu, dass es zulässig gewesen wäre, überhaupt erstmals um kurz vor Mitternacht (abgesehen von einem Sicherheitszuschlag von – wenn überhaupt – 20 Min.¹⁴) mit der Übermittlung zu beginnen.

Dass auf ein nicht direkt verfügbares Faxgerät zurückgegriffen werden muss, sollte ebenfalls nicht mehr der Maßstab sein. Der III. Zivilsenat¹⁵ hatte das auch bereits in Frage gestellt: „Ebenso offenbleiben kann, ob ein Rechtsanwalt in seiner Kanzlei – oder sogar im Homeoffice – auch nach Einführung des verbindlichen elektronischen Rechtsverkehrs noch ein analoges Telefaxgerät und damit eine letztlich veraltete Technik für aufgrund technischer Störungen möglicherweise erforderlich werdende Ersatzeinreichungen vorhalten muss ...“ Wer weiß – vielleicht wächst ja bei den Richterinnen und Richtern die Nachsicht, wenn sie selbst mit den Tücken des elektronischen Rechtsverkehrs kämpfen müssen... (ju)

BEI beA-STÖRUNGEN RECHTZEITIG MIT ERSATZEINREICHUNG BEGINNEN

Wenn die rechtzeitige Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes per beA aufgrund einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich ist, muss der Anwalt rechtzeitig von der Möglichkeit einer Ersatzeinreichung auf herkömmlichem Weg

Gebrauch machen und darf er sich nicht darauf beschränken, weitere Übermittlungsversuche per beA zu unternehmen. (eigener Ls.)

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 3.3.2026 – 14 A 3326/25

Hier lief die Frist zur Begründung eines Antrags auf Zulassung einer Berufung zum OVG am 3.2.2026 ab. Die Begründung ging erst mit Schriftsatz vom 5.2.2026 an diesem Tag beim OVG ein. Der Anwalt beantragte zugleich Wiedereinsetzung und machte geltend, dass eine – nicht näher konkretisierte – technische Störung vom 2.2.2026, 8:00 Uhr, bis 4.2.2026, ca. 23:50 Uhr vorgelegen habe. Über ein Faxgerät verfüge er wegen der Pflicht zur elektronischen Einreichung nicht mehr. Das OVG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf den Zulassungsantrag als unzulässig.

Eine relevante technische Störung sei schon weder hinreichend dargelegt noch glaubhaft gemacht. Im Falle einer witterungsbedingten Störung der kabelgebundenen Internetverbindung hätte es nahegelegen, die Einrichtung eines WLAN-Hotspots auf dem Smartphone und die entsprechende Verbindung mit der Kanzlei-Hardware in Betracht zu ziehen.¹⁶

Wenn man gleichwohl von einer nicht behebbaren Störung ausgehe, sei nicht dargelegt, dass und warum eine Ersatzeinreichung nach § 55d S. 3 VwGO (entspricht § 130d S. 2 ZPO) nicht möglich und/oder nicht zumutbar gewesen sei.

Da die Störung bereits seit dem Morgen des 2.2.2026 bestanden habe, habe es spätestens im Verlauf des 3.2.2026 nahegelegen, eine Ersatzeinreichung nach § 55d S. 3 und 4 VwGO ernsthaft in Betracht zu ziehen. Es könne offen bleiben, ob Anwälte für Fälle technischer Störungen beim beA-Versand zur Ersatzeinreichung ein Faxgerät vorhalten müssen. Jedenfalls hätte der Rechtsanwalt sich des Faxanschlusses eines Dritten oder der Möglichkeit zur Versendung eines Computerfaxes bedienen oder den Schriftsatz selbst oder durch Boten rechtzeitig in den Briefkasten des OVG einwerfen können. Dass Letzteres aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen dem Sitz der Kanzlei in „K.-Y.“ und dem OVG in Münster unter Berücksichtigung der gesteigerten anwaltlichen Sorgfaltspflichten unzumutbar gewesen wäre, sei weder dargetan worden noch ansonsten ersichtlich (leider ist die Entfernung aus dem Beschluss nicht ersichtlich). (hg)

¹³ BGH, Urt. v. 25.5.2023 – V ZR 134/22, BRAK-Mitt. 2023, 348 Ls.

¹⁴ BGH, Beschl. v. 24.4.2025 – III ZB 12/24 Rn. 17, BRAK-Mitt. 2025, 263 mit Anm. Grams.

¹⁵ BGH, Beschl. v. 24.4.2025 – III ZB 12/24 Rn. 21, BRAK-Mitt. 2025, 263 mit Anm. Grams.

¹⁶ Vgl. OVG NRW, Beschl. v. 6.7.2022 – 16 B 413/22.I

STICHWORT BERUFSRECHT

ANWALTICHE HANDAKTEN

Handakten sind ein zentrales Organisationsinstrument der anwaltlichen Tätigkeit. § 50 I 1 BRAO erlegt Anwältinnen und Anwälten die Pflicht auf, durch das Führen von Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung ihrer Mandate zu ermöglichen. Diese Pflicht ist eine besondere Ausprägung der allgemeinen Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 BRAO), die über § 59e I BRAO auch für Berufsausübungsgesellschaften gilt.

Der **Begriff und Inhalt der Handakte** wird – wie auch der Aktenbegriff im Verwaltungsverfahrensrecht und in den Prozessordnungen – nicht legaldefiniert, sondern vielmehr in § 50 BRAO vorausgesetzt. Aus dem Zweck von Handakten lässt sich jedoch auf ihren notwendigen Inhalt schließen. Die Handakte dokumentiert die anwaltliche Tätigkeit, u.a. um Vergütungsansprüche darlegen zu können, nützt aber auch Mandanten, z.B. um anwaltliche Pflichtverletzungen belegen zu können; zudem ermöglicht sie die Überprüfung im berufsaufsichtlichen Verfahren. Dazu muss sie den Verlauf der Mandatsbearbeitung zeitlich und inhaltlich geordnet und vollständig wiedergeben, d.h. alle Dokumente enthalten, welche die Anwältin oder der Anwalt in der Sache vom Mandanten oder für ihn erhalten hat (vgl. § 50 II BRAO), beispielsweise Abrechnungen (insb. von Fremdgeldern), gerichtliche und behördliche Dokumente, Gutachten, aber auch Gesprächsnotizen und gegnerische Schreiben.

Die Handakte kann in analoger Form oder **elektronisch** geführt werden (§ 50 IV BRAO). Häufig werden Akten derzeit noch hybrid zu führen sein, weil etwa gerichtliche Korrespondenz digital über das besondere elektronische Anwaltspostfach eintrifft und versandt wird, aber Urkunden oder Vollstreckungstitel auf Papier vorliegen.

Was zur Handakte zählt, hat Bedeutung für den Umfang der Herausgabepflicht an den Mandanten, aber auch des Beschlagnahmeverbots gem. § 97 StPO. Diesem (und dem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 52 IV, V GwG) unterliegt zwar die Handakte, nicht aber die nach § 8 GwG geforderte Dokumentation zur Identitätsprüfung und Risikobewertung. Daher empfehlen BRAK und Rechtsanwaltskammern, Geldwäscheprüfungsunterlagen getrennt von den Handakten aufzubewahren.

Handakten sind nach § 50 I 2, 3 BRAO sechs Jahre ab Beendigung des Mandats aufzubewahren, parallel zur steuerrechtlichen **Aufbewahrungsfrist** nach § 147 III 1, I Nr. 5 AO. Geldwäscheprüfungsunterlagen sind nach § 8 IV GwG nur fünf Jahre aufzubewahren. Die berufsrechtliche Aufbewahrungsfrist können Anwälte:innen

abkürzen, indem sie dies individuell vereinbaren oder nach Mandatsbeendigung den Mandanten auffordern, seine Dokumente in Empfang zu nehmen (§ 50 II 3 BRAO).

Bei der Aufbewahrung sowohl während des Mandats als auch nach dessen Beendigung ist zu beachten, dass der Akteninhalt der anwaltlichen **Verschwiegenheitspflicht** (§ 43a II BRAO) unterliegt. Anwälte:innen müssen analoge und digitale Akten daher so ablegen, dass sie vor unbefugter Einsicht durch Dritte geschützt sind. Das bedeutet, dass sie die dazu nötigen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ergreifen (vgl. § 2 II BORA) und unberechtigte Einsichtsbegehren abwehren müssen. Auch bei der Vernichtung nach Ende der Aufbewahrungsfrist müssen sie (z.B. durch Schreddern) sicherstellen, dass niemand unbefugt vom Akteninhalt Kenntnis erlangt.

Auf Verlangen muss die Anwältin oder der Anwalt nach § 50 II 1 BRAO dem Mandanten alle Dokumente herausgeben, die sie bzw. er im Rahmen des Mandats von ihm oder für ihn erhalten hat. Dazu zählen nicht die Dokumente, die der Mandant bereits im Original oder in Kopie erhalten hat, und nicht die Korrespondenz zwischen Anwältin/Anwalt und Mandant (§ 50 II 4 BRAO). Nach der Rechtsprechung des BGH handelt es sich hierbei um einen berufsrechtlichen **Herausgabeanspruch**, der neben dem gleichgerichteten zivilrechtlichen Anspruch aus dem Mandatsverhältnis (§§ 675, 667 BGB) besteht. Der Mandant kann auch verlangen, die Akten an nachfolgend beratende Anwälte:innen herauszugeben.

Nach § 50 III 1 BRAO kann die Anwältin oder der Anwalt dem Herausgabeanspruch des Mandanten ein **Zurückbehaltungsrecht** entgegenhalten, bis sie/er wegen entstandener Gebühren und Auslagen befriedigt wurde. Das Zurückbehaltungsrecht geht über das nach § 273 BGB hinaus, es setzt keine fällige Forderung voraus; allerdings muss eine Gebührenabrechnung i.S.v. § 10 RVG vorliegen. Es erstreckt sich nur auf Handakten zu der konkreten Sache, aus der auch der Gebührenanspruch herrührt.

Das Zurückbehaltungsrecht besteht nach § 50 III 2 BRAO nicht, wenn die Verweigerung der Herausgabe nach den Umständen unangemessen wäre, z.B. wenn dem Mandanten durch die Zurückbehaltung von Urkunden oder einem Vollstreckungstitel ein unverhältnismäßig hoher Schaden entstünde. Mit § 17 BORA versucht die Satzungsversammlung, Anwälte:innen eine Orientierung zur Wahrung ihres Zurückbehaltungsrechts zu geben, wenn der Mandant ein berechtigtes Interesse an Aktenteilen hat (denklogisch kann dies nur für Fälle ge-

meint sein, in denen die Zurückbehaltung noch nicht unverhältnismäßig ist).

Neben dem Herausgabeanspruch nach § 50 II BRAO richten sich **weitere Ansprüche** auf eine Information über Inhalte oder eine Herausgabe (von Teilen) der Handakte. **§ 810 BGB** ermöglicht eine Einsicht in Urkunden; dem kann jedoch das Zurückbehaltungsrecht gem. § 50 III BRAO entgegengehalten werden. Nach **Art. 15 III DSGVO** stellt der Verantwortliche (Anwältin/Anwalt) dem Mandanten eine Kopie der gespeicherten Informationen zur Verfügung. Inhaltlich ist dieser Anspruch umfassender als der Anspruch nach § 50 II BRAO, der nur die dort bezeichneten Dokumente betrifft. Die bisher ergangene Rechtsprechung versteht Art. 15 III DSGVO weit; danach ist auch jegliche Kommunikation mit dem Mandanten herauszugeben, auch per E-Mail oder WhatsApp, und alle Vermerke und Notizen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 50 III BRAO wird dadurch faktisch ausgehebelt. Von den Öffnungsklauseln in Art. 23 I DSGVO, auf deren Basis dies aufgefangen werden könnte, hat der deutsche Gesetzgeber bislang keinen Gebrauch gemacht.

Herausgabepflichten hinsichtlich der Handakten unterliegen Anwält:innen zudem in Aufsichts- und Beschwerdeverfahren gegenüber der Kammer (vgl. § 56 BRAO). Ferner können im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Anwalts oder einer Anwältin aus einer Berufsausübungsgesellschaft Handakten herauszugeben sein;

§ 32 V 1 BORA enthält für diesen häufigen Konflikttherd eine gesonderte Regelung.

Verstöße gegen § 50 BRAO können neben berufsaufsichtlichen Maßnahmen – insb. einer Rüge durch den Kammervorstand – zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Mandanten auslösen. Dies kann insb. der Fall sein, wenn die Anwältin bzw. der Anwalt das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausübt oder zu einer Sache eine Handakte nicht oder nur schlampig führt und dadurch z.B. eine Frist versäumt wird. Im Regressprozess kann das Nicht-Herausgeben der Handakte nach der Rechtsprechung des BGH als Beweisvereitelung zu werten sein. Vernichtet oder entfernt ein Anwalt bzw. eine Anwältin bewusst Akteninhalte, um einem Regress des Mandanten zu entgehen, kann dies als Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) strafbar sein. (tn)

In der Rubrik „Stichwort Berufsrecht“ werden in jeder Ausgabe der BRAK-Mitteilungen Grundbegriffe des anwaltlichen Berufsrechts kurz erklärt. Die BRAK-Mitteilungen wollen so eine schnelle Information über wichtige Bereiche des Berufsrechts wie etwa die Selbstverwaltung oder die anwaltlichen Core Values ermöglichen. Die Stichworte verfassen abwechselnd u.a. Daniela Neumann (DN), Christian Dahns (Da), Dr. Tanja Nitschke (tn) und Prof. Dr. Christian Wolf (CW).

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im März und April 2026. Ein wichtiger Meilenstein war die Neuvergabe von Betrieb und Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs. Rechtspolitisch standen vor allem die geplante Reform des Berufsrechts und der Aufsichtsverfahren der Kammern im Fokus.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf rechtlicher wie auf technischer Ebene bildeten als Daueraufgabe weiterhin einen der Arbeitsschwerpunkte der BRAK.

Wesroc bleibt beA-Dienstleisterin

Weil der derzeitige Vertrag über Betrieb und Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs Ende 2026 ausläuft, führte die BRAK ein förmliches Vergabeverfahren durch. Alte und neue Dienstleisterin ist die Wesroc GbR. Die Bietergemeinschaft aus der Westnacher Solutions GmbH und rockenstein AG, die seit 2019 das beA-System betreibt und entwickelt, reichte das nach Leistung und Preis wirtschaftlichste Angebot ein und erhielt daher den Zuschlag. Der neue Vertrag läuft bis Ende 2033, mit zweimaliger Verlängerungsoption für die BRAK als Auftraggeberin um jeweils ein Jahr.¹

¹ Presseerkl. Nr. 6/2026 v. 14.4.2026; dazu Nachr. aus Berlin 8/2026 v. 15.4.2026.

beA-System

Auch im Berichtszeitraum wurde das beA-System gepflegt und weiterentwickelt. Mitte März wurden die Versionen 4.3 der beA-Webanwendung und der beA-App veröffentlicht. Sie bringen die Neuerung, dass Schriftsätze nunmehr im beA mittels eines Softwarezertifikats und ohne beA-Karte qualifiziert elektronisch signiert werden können. Dazu hat die BRAK umfangreiche Erläuterungen veröffentlicht.²

Zudem können mit der neuen beA-Version sowohl die Webanwendung als auch die App nunmehr mit mehrfachen Signaturen umgehen. Das bedeutet einerseits, dass mehrere Nutzer:innen ihre Signatur an einem Dokument anbringen können, und andererseits, dass das beA-System mehrere Signaturen an einem Dokument prüfen kann.³

Zudem wurde mit der neuen beA-Version die Signaturprüfung auf eine neue Softwarebasis gestellt. Hintergrund ist, dass das bisher dafür verwendete Softwareprodukt nicht weiter verwendet werden kann. Die Signaturprüfung im beA richtet sich nach der EU-Referenzimplementierung, die die Vorgaben der eIDAS-Verordnung erfüllt. In diesem Rahmen wurde auch das Prüfprotokoll neugestaltet; es wird nunmehr im Format PDF ausgegeben.⁴

Mitte April wurde die beA-Version 4.4 ausgerollt. Sie bereitet die Umstellung auf die ab dem 30.4.2026 gültige Version des dem ERV zugrundeliegenden Datenaustauschstandards XJustiz vor. Zudem bringt sie Erleichterung bei der Einhaltung der zugelassenen Dateinamen: Entspricht ein Dateiname nicht den Konventionen der Justiz für Dateibezeichnungen, schlägt das beA-System die automatische Umbenennung in einen kompatiblen Dateinamen vor.⁵ Die neue beA-Version erfordert die vorherige Aktualisierung der beA Client Security; darauf hatte die BRAK wiederholt hingewiesen.⁶ Ende April folgten mit der beA-Version 4.4.4 notwendige technische Aktualisierungen, die zugleich eine Aktualisierung der beA Client Security erfordern.⁷

Rechtlicher Rahmen des ERV

Im Berichtszeitraum begleitete die BRAK weiterhin die Fortentwicklung des rechtlichen Rahmens des ERV. Erfreulicherweise fand die von ihr geübten Kritik am Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung⁸ Beachtung. Der Bundestags-Rechtsausschuss griff ihre Anregungen u.a. zum führenden Dateiformat für strukturierte Datensätze und zur Herstellung vom Gleichlauf des Gesetzes mit der Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Ver-

ordnung sowie des XJustiz-Standards. Das Gesetz tritt im Wesentlichen zum 1.10.2026 in Kraft; bis dahin soll auch eine Zwischenversion von XJustiz vorliegen, welche auch die Änderung der Formulare berücksichtigt.⁹

ANWALTSCHAFT

Zahlenmäßige Entwicklung

Die von der BRAK Mitte April veröffentlichte Mitgliederstatistik zum 1.1.2026¹⁰ zeigt einen leichten Anstieg der Mitgliederzahl aller Kammern insgesamt. Der Abwärtstrend bei niedergelassenen Anwält:innen hält an, ebenso der Anstieg der Syndikuszulassungen. Der Frauenanteil in der Anwaltschaft stieg erneut auf nunmehr 37,9 %. Bei den Fachanwaltschaften ist zwar laut der ebenfalls jüngst veröffentlichten Fachanwält:innenstatistik zum 1.1.2026 die Zahl der Fachanwält:innen erneut leicht gestiegen. Allerdings nahm die Zahl der insgesamt erworbenen Berechtigungen zum Führen eines Fachanwaltstitels leicht ab. Besorgniserregend ist der erneute deutliche Rückgang an Fachanwält:innen für Sozialrecht.¹¹ Wohlfeld erläutert diese Entwicklungen ausführlich.¹²

Wirtschaftliche Situation

Der Ende Februar veröffentlichte STAR-Bericht 2025 (Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwält:innen) gibt im Detail Aufschluss über personen- und kanzleibezogene Umsätze und Gewinne von selbstständigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten insgesamt sowie von solchen, die in Vollzeit tätig sind. Auch die Einkommen von angestellten sowie frei Mitarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie von Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälten wurden erhoben. Ferner liefert die Untersuchung Erkenntnisse über die Struktur von Mandaten und die Zusammensetzung der Einkünfte. Die Ergebnisse wurden auf der Website der BRAK veröffentlicht,¹³ Genithem erläutert sie im Detail.¹⁴

Auf der Basis von STAR 2025 zeigt sich, dass geschlechtsbezogene Einkommensunterschiede in der Anwaltschaft nach wie vor größer sind als in anderen Branchen. Bei angestellten Rechtsanwält:innen beträgt der Gender Pay Gap ca. 21 %, bei Syndikusrechtsanwält:innen ca. 15 %.¹⁵

Gleichstellung

Nicht nur wirtschaftliche, sondern auch strukturelle und kulturelle Benachteiligungen von Anwältinnen beleuchtet eine im März veröffentlichte Studie der International Bar Association (IBA). Der Bericht „Raising the Bar: Wo-

² beA-Newsletter 3/2026 v. 17.3.2026; beA-Supportportal zur kartenlosen Fernsignatur.

³ Vgl. beA-Newsletter 3/2026 v. 17.3.2026.

⁴ Zu Einzelheiten des neuen Prüfprotokolls s. beA-Newsletter 3/2026 v. 17.3.2026; s. ferner beA-Anwenderhandbuch.

⁵ Dazu beA-Newsletter 4/2026 v. 13.4.2026 sowie die Release-Informationen.

⁶ S. beA-Sondernewsletter 1/2026 v. 7.4.2026 sowie beA-Newsletter 2/2026 v. 17.2.2026.

⁷ beA-Sondernewsletter 2/2026 v. 27.4.2026.

⁸ BRAK-Stn.-Nr. 32/2025; dazu Nachr. aus Berlin 17/2025 v. 20.8.2025.

⁹ Vgl. dazu Nachr. aus Berlin 8/2026 v. 15.4.2026.

¹⁰ Vgl. Presseerkl. Nr. 7/2026 v. 15.4.2026 sowie Nachr. aus Berlin 8/2026 v. 15.4.2026.

¹¹ Dazu Wessels, BRAK-Mitt. 2026, 1.

¹² Wohlfeld, BRAK-Mitt. 2026, 168 (in diesem Heft).

¹³ STAR-Bericht 2025; s. hierzu auch Amos, beck-aktuell v. 10.2.2026 sowie Nachr. aus Berlin 4/2026 v. 18.2.2026.

¹⁴ Genithem/Eggert, BRAK-Mitt. 2026, 172 (in diesem Heft).

¹⁵ S. im Detail Nitschke, BRAK-Magazin 2/2026, 8 sowie Nachr. aus Berlin 5/2026 v. 4.3.2026.

men in Law“ untersucht, wie Frauen weltweit den Anwaltsberuf erleben und welche Faktoren ihre Karriere fördern oder behindern. Im Ergebnis fordert die IBA einen grundlegenden kulturellen Wandel, der faire Rahmenbedingungen schafft und strukturelle Barrieren abbaut. *Jönsson* erläutert die Ergebnisse des Berichts im Detail.¹⁶

Dem Thema Gleichstellung von Anwältinnen sowie den Auswirkungen, welche sich daraus aktuell und perspektivisch für die gesamte Anwaltschaft ergeben, widmete sich das BRAK-Magazin 2/2026¹⁷ als Schwerpunktheft.

Internationale Anwaltschaft

Die BRAK unterstützt gemeinsam mit internationalen Partnerorganisationen mit einem Amicus Curiae-Brief vier US-Kanzleien im Kampf gegen Repressalien der Trump-Administration.¹⁸ In dem Schriftsatz an das Berufungsgericht in Washington D.C. betonten die Anwaltsorganisationen die elementare Bedeutung der freien anwaltlichen Berufsausübung für die Garantie der Rechtsstaatlichkeit und den Zugang zum Recht. Sie zeichnen eine klare historische Linie: Die Ausschaltung der unabhängigen Anwaltschaft in der NS-Zeit sei die Voraussetzung für den Missbrauch des Justizsystems gewesen. Auch aktuelle Beispiele aus Russland oder China zeigten, dass Angriffe auf Anwält:innen stets die Justiz als Kontrollinstanz schwächen sollen. Das Verfahren wird nun international genau beobachtet. Nach der Erwiderung der Regierung am 10.4.2026 wurde die mündliche Verhandlung für den 14.5.2026 anberaumt und per Audiostream live übertragen.

BERUFSRECHT

Die BRAK befasste sich im Berichtszeitraum weiterhin intensiv mit den aktuellen Gesetzentwürfen zur Reform der aufsichtsrechtlichen Verfahren sowie zum Anwaltsnotariat.

BRAO-Reform

Zu dem Mitte Dezember beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung, der das Berufsrecht der rechts- und steuerberatenden Berufe umfassend neu regeln soll,¹⁹ hat die BRAK sich in einer Stellungnahme umfassend geäußert.²⁰ Im Fokus stehen dabei besonders die aufsichtsrechtlichen Instrumente der Kammern und Rechtsbehelfe hiergegen²¹ sowie die Abwicklung von Kanzleien nach Berufsaufgabe einer Anwältin bzw. eines Anwalts.

Bei der Abwicklung unterstreicht die BRAK den aus Sicht der Kammern dringenden Reformbedarf, hält den Ansatz des Regierungsentwurfs, der die Bürgenhaftung

der Kammern für die Kosten der Abwicklung einer Kanzlei auf 10.000 Euro begrenzen will, aber für unpraktikabel und nicht weitgehend genug. Sie fordert stattdessen einen Paradigmenwechsel: Nach dem von ihr vorgelegten Reformentwurf soll der Abwickler künftig bestehende Mandate sichten und die Mandantschaft über deren Beendigung informieren.²²

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt betrifft die nach dem Regierungsentwurf deutlich eingeschränkte Möglichkeit von Rechtsanwaltskammern, bei Verstößen gegen Berufspflichten nach dem UWG vorzugehen. Für praxisfremd hält die BRAK hier insb. die Beschränkung auf Verstöße eigener Kammermitglieder – denn Anwält:innen praktizieren bundesweit, so dass ihre Wettbewerbsverstöße sich nicht örtlich umgrenzen lassen. Ferner kritisiert sie die unklare Kollisionsregelung zum Vorgehen gegen Wettbewerbsverstöße von Mitgliedern anderer Berufskammern.²³

Zu dem Gesetzesvorhaben führte der Rechtsausschuss des Bundestags am 22.4.2026 eine Anhörung durch, bei der BRAK-Vizepräsident André Haug als Sachverständiger auftrat. Haug betonte in seinem Statement den dringenden Bedarf der Kammern für eine rechtssichere und praktikable Lösung zur Kanzleiabwicklung. Er verwies dazu auf den Vorschlag der BRAK, der im Kern vorsieht, dass Abwickler laufende Mandate sofort beenden können. Zudem wies Haug erneut auf die Kritikpunkte der BRAK in Bezug auf die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen hin. Die BRAK wird das Gesetzgebungsverfahren weiterhin intensiv begleiten.

Anwaltsnotariat

Nach der Entscheidung des BVerfG im Oktober 2025, wonach die Altersgrenze von 70 Jahren für Anwaltsnotarinnen und -notare verfassungswidrig ist,²⁴ hat das BMJV Mitte Februar den Referentenentwurf vorgelegt, mit dem die Vorgaben des BVerfG umgesetzt und zugleich das Anwaltsnotariat familienfreundlicher gestaltet werden soll. Dazu sieht der Entwurf u.a. Erleichterungen beim Zugang zur notariellen Fachprüfung, eine Verkürzung der örtlichen Wartezeit sowie Rücksicht auf Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeit vor. Damit soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gestärkt und das Anwaltsnotariat insb. für Frauen attraktiver gemacht werden. Die Neuregelungen sollen bereits zum 1.7.2026 in Kraft treten.²⁵

In ihrer Stellungnahme begrüßt die BRAK den Entwurf als verfassungskonforme und praxistaugliche Lösung, betont die Dringlichkeit des fristgerechten Inkrafttretens. Sie schlägt jedoch Anpassungen und Klarstellungen u.a. in Bezug auf die Bedarfsprüfung und auf die Frist für den Verlängerungsantrag nach Erreichen des Alters von 70 Jahren vor.²⁶

¹⁶ *Jönsson*, BRAK-Magazin 2/2026, 6; s. dazu auch Nachr. aus Berlin 7/2026 v. 1.4.2026.

¹⁷ <https://www.brak-mitteilungen.de/flipbook/magazin/2026/02/index.html>.

¹⁸ Presseerkl. Nr. 5/2026 v. 2.4.2026; dazu Nachr. aus Berlin 8/2026 v. 15.4.2026; s. dazu auch nachf. *Gamisch/Wietoska/Boog/Pratscher*, BRAK-Mitt. 2026, 206 (in diesem Heft).

¹⁹ Dazu Nachr. aus Berlin 1/2026 v. 7.1.2026.

²⁰ BRAK-Stn.-Nr. 23/2026; dazu Nachr. aus Berlin 9/2026 v. 29.4.2026.

²¹ Ausführl. dazu *Hölzen*, BRAK-Mitt. 2026, 9.

²² S. im einzelnen Vorschlag der BRAK zur Reform des Abwicklerinstituts sowie BRAK-Stn.-Nr. 23/2026; ausführl. dazu *Handziuk*, BRAK-Mitt. 2026, 2.

²³ S. im Detail BRAK-Stn.-Nr. 23/2026 sowie Nachr. aus Berlin 9/2026 v. 29.4.2026.

²⁴ BVerfG, BRAK-Mitt. 2025, 474 mit Anm. *Hontrich/Hämig*.

²⁵ S. Nachr. aus Berlin 4/2026 v. 18.2.2026.

²⁶ BRAK-Stn.-Nr. 15/2026; dazu Nachr. aus Berlin 6/2026 v. 18.3.2026.

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Die Unterstützung von Anwaltschaft und Rechtsanwaltskammern in Bezug auf Geldwäscheprävention bildete als Daueraufgabe (vgl. § 177 II Nr. 8 BRAO) auch im Berichtszeitraum weiterhin einen Arbeitsschwerpunkt der BRAK.

Bekämpfung internationaler Geldwäsche

Mit dem Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz will das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Zollverwaltung besser für die Bekämpfung von internationaler Geldwäsche und organisierter Kriminalität – vor allem krimineller Finanzströme – rüsten; sie soll systematisch am Prinzip „follow the money“ ausgerichtet werden. Der Ende Februar dazu vorgelegte Referentenentwurf des BMF sieht dazu u.a. eine umfassende strukturelle Reform der Zollverwaltung sowie neue Aufgaben und Befugnisse für sie vor. Diese Zielsetzung begrüßt die BRAK, ebenso wie das Bestreben nach einer verbesserten Zusammenarbeit mit der Financial Intelligence Unit (FIU) in ihrer Stellungnahme.²⁷

Die konkreten Regelungen, insb. diejenigen im Geldwäschegesetz (GwG), kritisiert sie jedoch zum Teil scharf. Sie warnt außerdem vor erheblichen Belastungen durch die geplanten zusätzlichen Analyse-, Berichts- und Prüfpflichten v.a. für kleinere Rechtsanwaltskammern. Insbesondere kritisiert sie den Zeitpunkt der Reform – kurz vor Geltung des EU-Geldwäschepakets, zu dem noch ein Umsetzungsgesetz folgen soll – als wenig sinnvoll. Zudem weist sie darauf hin, dass viele durch die Europäische Kommission noch zu bestimmende Rechtsakte nach der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 und der Geldwäscherichtlinie (EU) 1640/2024 aktuell noch bei der Anti Money Laundering Authority (AMLA) in Arbeit sind.

Melde- und Regulierungsstandards

Zum 1.3.2026 ist die neue GwG-Meldeverordnung in Kraft getreten, die bundeseinheitliche Standards für die Abgabe von Verdachtsmeldungen an die FIU einführt. Anlässlich des Inkrafttretens hat die BRAK die neu gestalteten inhaltlichen Anforderungen sowie die geforderte Form der Meldung erläutert.²⁸

Ebenfalls standardisiert werden sollen die Maßnahmen, die Geldwäsche-Aufsichtsbehörden bei Verstößen gegen Pflichten nach dem GwG verhängen. Dazu hat nach Art. 53 X der Geldwäsche-RL die neue Geldwäschebekämpfungsbehörde AMLA (Anti Money Laundering Authority) bis zum 10.7.2026 sog. technische Regulierungsstandards (RTS) auszuarbeiten. Diese sollen den Aufsichtsbehörden als Maßstab dienen, um die Schwere von Verstößen einzustufen und die Höhe von Sanktionen zu bemessen. Im Rahmen einer Konsultation hat die BRAK zum Entwurf der AMLA für RTS zu finanziellen Sanktionen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldern Stellung genommen.²⁹ Darin begrüßt

sie, dass Verstöße einheitlich, verhältnismäßig und wirksam geahndet werden sollen. Jedoch passen dazu aus ihrer Sicht die vorgesehenen Ermessensentscheidungen einzelner Aufseher nicht; zudem sei unklar, wie die Maßstäbe auf die unterschiedlichen Berufsgruppen des Nichtfinanzsektors – als auch die Anwaltschaft – angewendet werden sollen.³⁰

WEITERE BERUFS- UND RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Im Berichtszeitraum äußerte die BRAK sich zu einer Reihe weiterer gesetzgeberischer Vorhaben.

Verfahrensrecht

Unter anderem äußerte die BRAK sich zu mehreren verfahrensrechtlichen Gesetzesvorhaben. Im Rahmen der Umsetzung der Anti-SLAPP-Richtlinie, die nach europarechtlichen Vorgaben bis zum 7.5.2026 erfolgen muss, trat BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann als Sachverständige bei einer Anhörung im Bundestags-Rechtsausschuss am 16.3.2026 auf. Sie äußerte sich kritisch zu den vorgesehenen speziellen Verfahrensregelungen für missbräuchliche Verfahren.³¹

Grundsätzlich begrüßt hat die BRAK die geplante Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts, mit der das deutsche Schiedsverfahrensrecht auf ein international konkurrenzfähiges Niveau gehoben werden soll. In ihrer Stellungnahme warnt sie jedoch vor mehreren strukturellen Schwächen, die den Reformzielen zuwiderlaufen könnten.³²

Die BRAK hat sich ferner intensiv mit dem Referentenentwurf zur Modernisierung der VwGO befasst, der effizientere Verfahren und eine zukunftsfähige digitale Justiz bringen soll. In ihrer Stellungnahme³³ erkennt die BRAK ausdrücklich den Reformbedarf im Verwaltungsprozessrecht nach Jahrzehnten des Stillstands an. An dem Entwurf vermisst die BRAK allerdings ein kohärentes Gesamtkonzept, er sei vielmehr eine Sammlung punktueller Beschleunigungsinstrumente, bei denen Effizienz systematisch höher gewichtet werde als Einzelfallgerechtigkeit. Kritisch sieht die BRAK insb. die geplante Ausweitung des Einsatzes von Einzelrichter:innen sowie die Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes in Verbindung mit einer verschärften Präklusion.

Strafrecht und Strafprozess

Die geplante Reform des Gewaltschutzes, die auf moderne Technik und präventive Maßnahmen setzt, um Betroffene von häuslicher Gewalt besser zu schützen, sieht die BRAK von ihrer Stoßrichtung her als positiv. Die vorwiegend im zivilrechtlichen Gewaltschutz angesiedelten Maßnahmen sollten aus ihrer Sicht durch strafprozessuale ergänzt werden, u.a. mit einem Aus-

²⁷ BRAK-Stn.-Nr. 20/2026; dazu Nachr. aus Berlin 7/2026 v. 1.4.2026.

²⁸ Nachr. aus Berlin 5/2026 v. 4.3.2026; s. dazu auch nachf. *Gamisch/Wietoska/Boog/Pratscher*, BRAK-Mitt. 2026, 206 (in diesem Heft).

²⁹ BRAK-Stn.-Nr. 17/2026; dazu Nachr. aus Berlin 6/2026 v. 18.3.2026.

³⁰ Ausf. dazu *Bluhm*, BRAK-Magazin 3/2026, 8.

³¹ Ausf. dazu Nachr. aus Berlin 6/2026 v. 18.3.2026; zur Kritik der BRAK s. ferner die schriftliche Stn. *Fuhrmann* sowie BRAK-Stn.-Nr. 30/2025.

³² BRAK-Stn.-Nr. 12/2026; dazu Nachr. aus Berlin 5/2026 v. 4.3.2026.

³³ BRAK-Stn.-Nr. 16/2026; dazu Nachr. aus Berlin 6/2026 v. 18.3.2026; s. ferner kritisch *Wienhues*, BRAK-Magazin 3/2026, 3.

bau der elektronischen Überwachung als milderem Mittel gegenüber einer Untersuchungshaft.³⁴

Für hoch problematisch hält die BRAK sowohl den vom BMJV vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung (StPO) – digitale Ermittlungsmaßnahmen – als auch den Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern zur Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse in der Polizeiarbeit und zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus.³⁵ Im Ergebnis fordert die BRAK eine grundlegende verfassungsrechtliche Überprüfung beider Regelungskomplexe. Nötig seien präzisere gesetzliche Begrenzungen, hohe Eingriffsschwellen, ein wirksamer Richtervorbehalt, strikte Zweckbindung sowie bessere Transparenz-, Benachrichtigungs- und Schutzregelungen. In der vorliegenden Fassung hält sie die Entwürfe für nicht hinnehmbar.

Auf Antrag Thüringens fasste der Bundesrat Anfang März 2026 eine Entschließung zur strafrechtlichen Erfassung verfassungswidriger Kennzeichen an Schulen. Dem Vorstoß des Bundesrats, § 86a StGB entsprechend auszuweiten, begegnet die BRAK mit Skepsis. Die BRAK unterstützt zwar ausdrücklich das Ziel, insb. rechtsextreme Propaganda aus Schulen fernzuhalten, hat aber sowohl rechtspolitische als auch verfassungsrechtliche Bedenken. Sie plädiert dafür, extremistischer Symbolik an Schulen vorrangig mit Prävention, schulrechtlichen Maßnahmen und zivilgesellschaftlichem Engagement entgegenzutreten.³⁶

Weitere Themen

Weitere Stellungnahmen der BRAK im Berichtszeitraum betrafen u.a. die geplante Mietrechtsreform,³⁷ die geplante Änderung des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes³⁸ sowie den Entwurf des ersten Thüringer Entlastungsgesetzes, mit dem Thüringens Landesregierung eine modernere, schnellere, unbürokratischere Verwaltung erreichen will.³⁹

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Auch das Thema Rechtsanwaltsfachangestellte beschäftigte die BRAK im Berichtszeitraum weiterhin.

Rechtsfachwirtin, Bachelor Professional und Berufsspezialist

Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern arbeitet die BRAK intensiv an der Umsetzung der neugeordneten Rechtsfachwirts-Prüfungsverordnung sowie der neuen Fortbildungsabschlüsse zum Bachelor Professional und zum Berufsspezialisten für Insolvenzrecht bzw. für IT und Marketing im Rechtswesen. Die BRAK wirkte gemeinsam mit den Sozialpartnern an der Erarbeitung der Prüfungsverordnungen mit. Nunmehr geht es um die Umsetzung der Fortbildungen sowie der Prüfungen durch die Rechtsanwaltskammern.

³⁴ BRAK-Stn.-Nr. 13/2026; dazu Nachr. aus Berlin 5/2026 v. 4.3.2026.

³⁵ BRAK-Stn.-Nr. 21/2026; dazu Nachr. aus Berlin 8/2026 v. 15.4.2026.

³⁶ BRAK-Stn.-Nr. 22/2026; dazu Nachr. aus Berlin 8/2026 v. 15.4.2026.

³⁷ BRAK-Stn.-Nr. 14/2026; dazu Nachr. aus Berlin 6/2026 v. 18.3.2026.

³⁸ BRAK-Stn.-Nr. 24/2026; dazu Nachr. aus Berlin 9/2026 v. 29.4.2026.

³⁹ BRAK-Stn.-Nr. 19/2026; dazu Nachr. aus Berlin 7/2026 v. 1.4.2026.

Berufsausbildung

Weil ein unterschriebener Ausbildungsvertrag längst keine Garantie mehr dafür ist, dass der Rechtsanwaltsfachangestellten-Nachwuchs auch wirklich seine Tätigkeit in der Kanzlei aufnimmt, hat die BRAK gemeinsam mit dem RENO-Bundesverband, dem Forum deutscher Rechts- und Notarfachwirte und dem Deutschen Anwaltverein eine Handreichung entwickelt.⁴⁰ Darin geben die Berufsverbände praktische Tipps, wie Kanzleien bereits vor dem ersten Arbeitstag ihrer neuen Auszubildenden ein durchdachtes Onboarding organisieren können – mit dem Ziel, den Ausbildungsstart bestmöglich zu gestalten und Auszubildende nachhaltig an die Kanzlei zu binden.

VERANSTALTUNGEN

Im Berichtszeitraum organisierte die BRAK mehrere Veranstaltungen bzw. war an ihnen beteiligt.

„Rechtsstaat braucht Rückgrat“

Am 24.3.2026 veranstaltete die BRAK ein Live-Event unter dem Titel „Rechtsstaat braucht Rückgrat“. In drei Talk-Runden diskutierten Vertreter:innen aus Politik und Anwaltschaft aktuelle Herausforderungen für Rechtsstaat, Politik und Zivilgesellschaft.⁴¹

Nach Grußworten von BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wesels und BRAK-Schatzmeisterin Leonora Holling, die auch der BRAK-Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaates vorsitzt, befasste sich das erste Panel mit dem Thema der Institutionenresilienz. Susanne Hierl, Sprecherin und Vorsitzende der Arbeitsgruppe Recht und Verbraucherschutz der Unionsfraktion im Bundestag, und Philipp Fernis (Noch-)Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz, diskutierten mit der Moderatorin Dr. Helene Bubrowski (Co-Chefredakteurin bei Table-Briefings) u.a. darüber, ob und warum die Unabhängigkeit der Anwaltschaft in der Verfassung abgesichert werden sollte.

Im zweiten Panel, moderiert von BRAK-Pressesprecherin Stephanie Beyrich, diskutierten Dr. Till Steffen, Sprecher der Grünen im Bundestags-Rechtsausschuss, BRAK-Schatzmeisterin Leonora Holling und Dr. Martin Plum, Obmann der Unionsfraktion im Bundestags-Rechtsausschuss, über schwindendes Vertrauen in den Rechtsstaat und politische Debattenkultur.

Das dritte Panel, ebenfalls von Beyrich moderiert, befasste sich unter dem Titel „Hass als Berufsrisiko“ mit dem sensiblen Thema Bedrohungen gegen Politiker:innen und Anwält:innen. Hier diskutierten BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann, die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Vera Hofmann, die SPD-Obfrau im Bundestags-Rechtsausschuss Carmen Wegge und die Rechtspolitikerin Clara Bünger (Die Linke).

⁴⁰ Handreichung „Auszubildenden-Onboarding“; dazu Nachr. aus Berlin 7/2026 v. 1.4.2026.

⁴¹ <https://www.brak.de/recht-interessant/rechtsstaat-braucht-rueckgrat/>; <https://www.brak.de/newsroom/news/rechtsstaat-braucht-rueckgrat-2/>; ausführl. dazu Jönsson, BRAK-Magazin 3/2026, 4.

Polit-Film „Gelbe Briefe“

Der Kinofilm „Gelbe Briefe“ des Regisseurs Ilker Çatak erzählt das Schicksal einer Künstler-Familie im Visier eines autoritären Staates. Er wurde bei der diesjährigen Berlinale mit dem „Goldenen Bären“ ausgezeichnet. Die gezeigte Willkür ist bittere Realität nicht nur für Künstler:innen, sondern auch Journalist:innen und Anwält:innen weltweit. Die BRAK begleitete die Premierenevents in Leipzig und München durch Programmbeiträge von BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann und der Nürnberger Menschenrechtsanwältin Christine Roth, um ein deutliches Zeichen gegen Einschüchterung und für die Verteidigung rechtsstaatlicher Kontrollmechanismen zu setzen.⁴²

Soldan Moot Court

Gemeinsam mit dem Juristen-Fakultätentag, der Soldan Stiftung und dem Deutschen Anwaltverein unterstützt die BRAK seit vielen Jahren den Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis. Für den Studierenden-Wettbewerb, der vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover ausgerichtet wird und vom 8. bis 10.10.2026 stattfindet, werden noch Anwältinnen und Anwälte gesucht, die sich ehrenamtlich für die Durchführung der Verhandlungen und die Bewertung der Kläger- und Beklagenschriftsätze engagieren.⁴³

GUTACHTEN FÜR BUNDESGERICHE

Entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgabe aus § 177 II Nr. 5 BRAO nahm die BRAK auch im Berichtszeitraum auf Anfrage des BVerfG zu zwei dort anhängigen Verfahren Stellung. Beide betrafen – mit etwas unterschiedlichen Ausgangskonstellationen – die gerichtliche Bestätigung von Restrukturierungsplänen nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG), konkret u.a. den Wertersatz, wenn im Rahmen der Sanierung Unternehmensanteile übertragen werden. Die BRAK erhob aus rein verfassungsdogmatischer Sicht Bedenken gegen

⁴² Vgl. Nachr. aus Berlin 6/2026 v. 18.3.2026.

⁴³ www.soldanmoot.de; s. auch Nachr. aus Berlin 6/2026 v. 18.3.2026.

mehrere Regelungen des StaRUG⁴⁴; aus der Perspektive der Insolvenz- und Sanierungspraxis beurteilte sie das StaRUG in einer ergänzenden Stellungnahme⁴⁵ jedoch als verfassungskonform.

Nachwirkungen zeigte jetzt eine Stellungnahme der BRAK zu einem Verfassungsbeschwerdeverfahren im Jahr 2023, das sich im Kern darum drehte, unter welchen Voraussetzungen ein leiblicher Vater die rechtliche Vaterschaft eines anderen anfechten kann.⁴⁶ Das BVerfG hatte 2024 die gesetzlichen Regelungen über die Vaterschaftsanfechtung für verfassungswidrig erklärt – und folgt damit im Ergebnis der Stellungnahme der BRAK.⁴⁷ Zum Entwurf der deshalb nötig gewordenen Neuregelung hatte die BRAK sich im Grundsatz positiv, in einzelnen Punkten aber auch deutlich kritisch geäußert.⁴⁸ Seit dem 1.4.2026 gilt nun ein neues Gesetz zur Vaterschaftsanfechtung. Es setzt das Urteil des BVerfG um und ordnet das Abstammungsrecht neu; einige der Anregungen der BRAK wurden darin aufgegriffen.⁴⁹

PODCAST

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“.⁵⁰ Themen waren u.a. die Arbeit und aktuelle Themen der Satzungsversammlung, Selbstführung, KI-Prompting und Empowerment von Anwältinnen. Zudem erschien eine weitere Folge der Reihe „GG WOW!“, die gemeinsam mit dem GrundGesetzVerstehen e.V. realisiert wird. Darin erläutert Anna Louisa Jeworrek konkrete Fälle zur Pressefreiheit. Ferner erschienen zwei Live-Folgen: zu dem Live-Event „Salongespräche“ Ende 2025 sowie zu dem Live-Event „Rechtsstaat braucht Rückgrat“ im März 2026.

⁴⁴ BRAK-Stn.-Nr. 18/2026 (Ausschluss Verfassungsrecht); dazu Nachr. aus Berlin 7/2026 v. 1.4.2026.

⁴⁵ BRAK-Stn. 26/2026 (Ausschuss Insolvenzrecht); dazu Nachr. aus Berlin 10/2026 v. 13.5.2026.

⁴⁶ BRAK-Stn.-Nr. 26/2023.

⁴⁷ S. Nachr. aus Berlin 8/2024 v. 18.4.2024.

⁴⁸ BRAK-Stn.-Nr. 38/2025.

⁴⁹ Nachr. aus Berlin 8/2026 v. 15.4.2026.

⁵⁰ <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XIV in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., DR. NADJA WIETOSKA, ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M.,
UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im März und April 2026.

STATEMENT DES CCBE ZUR WAHRUNG DES VÖLKERRECHTS

Der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) ruft Staaten, internationale Organisationen, aber auch die

Anwaltschaft selbst auf, sich für die Wahrung des Völkerrechts einzusetzen. Er hat in seiner Plenarsitzung Ende März 2026 ein Statement¹ angenommen, in dem er sich äußerst besorgt angesichts aktueller Entwicklungen zeigt.

¹ https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/Pressreleases/2026/EN_ROL_20260327_PR_0226.pdf

Der CCBE betont, dass Völkerrecht nicht lediglich optional gelte, dazu gehöre auch die vollumfängliche Zusammenarbeit der Staaten mit internationalen Gerichten. Richter, Staatsanwälte aber auch die Anwaltschaft müssen ihre Tätigkeit ohne Einschüchterungen und sonstige Repressalien ausüben können. Alle Akteure dürfen vor Schwächungen der internationalen Rechtsstaatlichkeit nicht die Augen verschließen.

Staaten und internationale Organisationen werden dazu aufgefordert, das Völkerrecht und die Rechtsstaatlichkeit insb. mit Blick auf den Schutz von Grundrechten und Grundfreiheiten auf allen Ebenen zu respektieren und einzuhalten, sie müssen die Unabhängigkeit, Autorität und das effektive Funktionieren internationaler Gerichte und Tribunale achten und vollumfänglich mit ihnen kooperieren. Richter, Staatsanwältinnen und die Anwaltschaft müssen vor Einschüchterungen oder Retaliation geschützt werden und es darf keine Repressalien, Verunglimpfung oder Sanktionierung gegen sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit geben.

Die deutsche Delegation im CCBE setzte sich dabei für ein stärkeres Wording ein, welches explizit auf das Gewaltverbot aus Art. 2 IV UN-Charta verweist.

AML-KONSULTATION ÜBER TECHNISCHE REGULIERUNGSSTANDARDS

Die BRAK hat sich an der Konsultation der neuen EU-Geldwäschebehörde AMLA zum Entwurf eines technischen Regulierungsstandards (RTS) zu finanziellen Sanktionen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldern gem. Art. 53 der Geldwäscherichtlinie beteiligt.²

Sie begrüßt grundsätzlich, dass mit dem Entwurf eine einheitliche sowie verhältnismäßige und wirksame Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sichergestellt werden soll. Dem widerspricht jedoch, dass die Bewertungen und Reaktionen auf Verstöße gleichzeitig im Ermessen der einzelnen Aufseher stehen sollen. Insbesondere mit Blick auf die betroffenen unterschiedlichen Berufsgruppen im Nichtfinanzsektor wirft dies die Frage auf, wie die verschiedenen Indikatoren und Bewertungskriterien konkret auf niedergelassene Einzelanwälte angewendet werden sollen.

Darüber hinaus befürchtet die BRAK u.a. angesichts der Komplexität des Verordnungsentwurfs Schwierigkeiten bei seiner Anwendung und damit eine geringe Wirksamkeit der Regelungen. Dies liegt schon an den zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen.

² BRAK-Stn.-Nr. 17/2026; s. dazu auch Nachr. aus Berlin 5/2026 v. 4.3.2026, sowie Nitschke, BRAK-Mitt. 2026, 201 (in diesem Heft) und ausf. zur AMLA Bluhm, BRAK-Magazin 3/2026, 8.

AUSTAUSCH MIT DER ELFA ZUM EUROPÄISCHEN PROZESSFINANZIERUNGSMARKT

Am 14.3.2026 lud die European Legal Finance Association (ELFA) – als europäische Interessenvertretung gewerblicher Prozessfinanzierer – unter der Überschrift „Enabling access to justice: pragmatic next steps for Third-Party Litigation Funding in Europe“ u.a. Vertreter aus der Praxis der Prozessfinanzierung, der Europäischen Kommission, dem Legal Service, der Wissenschaft sowie der Anwaltschaft, vertreten durch die BRAK, zum Austausch ein. Der Fokus lag u.a. auf der Finanzierung kollektiver Rechtsdurchsetzung sowie auf der in Vergangenheit erwachsenen Frage der Notwendigkeit einer Regulierung gewerblicher Prozessfinanzierer auf EU-Ebene. Die Vertreter der ELFA wiesen im Rahmen des Austauschs drauf hin, dass die Gewährleistung gewisser Sorgfaltspflichten auch durch eigens auferlegte Verhaltenskodizes sichergestellt werden könne.

Jacek Garstka, Generaldirektion Justiz und Verbraucher (DG JUST), gab eingangs einen Überblick über den aktuellen Diskussionsstand auf gesetzgeberischer Ebene: Auf die „Entschließung und Empfehlung an die Europäische Kommission vom 13.9.2022 zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten“ des EP hin, entschloss sich die Europäische Kommission dazu, eine Untersuchung des europäischen Prozessfinanzierungsmarkts in Form einer „Mapping Study“ durchzuführen – deren Ergebnisse vergangenes Jahr veröffentlicht wurden.

Auch die BRAK nahm an der Stakeholder-Befragung teil. Die adressierte Frage, ob Regulierung – sei es auf nationaler oder EU-Ebene – als notwendig befunden werde, wurde vom Adressatenkreis der Justiz, Wissenschaft, Wirtschaft und der Schiedsrichter und Mediatoren im Ergebnis der Umfrage mit zwei Dritteln bejaht. Die Gruppe der Anwaltschaft sprach sich mit mehr als der Hälfte für eine gewisse Regulierung aus. Demgegenüber sahen Prozessfinanzierungsunternehmen sowie befragte Verbraucherorganisationen in der Mehrheit keine solche Notwendigkeit. Insgesamt sprachen sich 58 % für und 29 % gegen einen Regulierungsbedarf aus, wobei die Studie in ihrer Auswertung zwischen drei Gruppen unterscheidet: denjenigen, die keine Notwendigkeit einer Regulierung sehen, denjenigen die eine sog. light-Regulierung begrüßen und der Gruppe der Befürworter einer umfassenden Regulierung.

Die Ergebnisse aufgegriffen nahm auch das High Level Forum on Justice for Growth das Thema auf die letztjährige Agenda – im Ergebnis mit der Empfehlung, den Prozessfinanzierungsmarkt vorerst weiter zu beobachten. Schließlich sei dieser in einigen Mitgliedstaaten noch in früher Entwicklung. Justizkommissar McGrath verkündete, dass die Regulierung von Prozessfinanzierungsunternehmen derzeit keine gesetzgeberische Priorität darstelle.

BRAK UNTERSTÜTZT UNTER DRUCK STEHENDE ANWALTSKANZLEIEN GEGEN US-REGIERUNG

Vier amerikanische Kanzleien wurden von der Trump-Administration massiv unter Druck gesetzt und wehren sich gerichtlich gegen entsprechende Executive Orders. Die BRAK hat sich im März 2026 mit zahlreichen Anwaltsorganisationen, u.a. dem Deutschen Anwaltverein (DAV) und dem Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), an das Berufungsgericht in Washington D.C. mit einem sog. Amicus Curiae-Brief gewandt und die Maßnahmen als Angriff auf den Rechtsstaat und das Grundrecht des Zugangs zum Recht für jedermann kritisiert.

Unter den durch die Executive Orders auferlegten Maßnahmen finden sich z.B. Zugangsverbote von Kanzleimitarbeitern zu Bundesbehörden und der Entzug von Sicherheitsfreigaben der US-Regierung, die für die Bearbeitung bestimmter Mandate erforderlich sind. Auch gab es Kontaktverbote für Regierungsmitarbeiter mit

Kanzleiangehörigen und die Maßgabe, Verträge der Regierung mit Unternehmen, die mit den betroffenen Kanzleien zusammenarbeiten, nach Möglichkeit aufzulösen. In erster Instanz wurden die Executive Orders jeweils für verfassungswidrig erklärt, das US-Justizministerium legte Berufung ein.

Die BRAK hatte bereits im Frühjahr 2025 ihre Solidarität mit der in den USA unter Druck stehenden Anwaltschaft und insb. der American Bar Association (ABA) erklärt.³ Nun hat sie die fundamentale Bedeutung der freien anwaltlichen Berufsausübung für die Gewährleistung des demokratischen Rechtsstaates erneut im Wege einer Presseerklärung unterstrichen.⁴ Die BRAK verfolgt das Verfahren weiterhin genau. Eine mündliche Verhandlung fand am 14.5.2026 statt und wurde live im Wege eines Audiostreams übertragen.

³ Presseerkl. Nr. 3/2025.

⁴ Presseerkl. Nr. 5/2026; s. dazu auch *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2026, 201 (voranstehend in diesem Heft).

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN UND ASS. JUR. KATHARINA VON SCHACK, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im März und April 2026.

ZU GAST BEI FRAU LING

Anlässlich des chinesischen Laternenfests und des Internationalen Frauentags richtete die Botschaftergattin Shi Ling am 3.3.2026 eine „Afternoon Tea Party“ in der Residenz in Berlin aus, die dem fachlichen Austausch und der Vernetzung diente. Neben Mitarbeiterinnen der chinesischen Botschaft waren auch Chinaexpertinnen sowie Vertreterinnen aus Organisationen anwesend, die in unterschiedlichen Bereichen mit China zusammenarbeiten. Die Veranstaltung bot Gelegenheit, bestehende Kontakte zu vertiefen und neue Netzwerke zu knüpfen. Dabei wurden unterschiedliche Perspektiven auf die Zusammenarbeit mit China sowie aktuelle Entwicklungen diskutiert. Für die BRAK nahm die zuständige Referentin, Swetlana Schaworonkowa, den Termin wahr.

KROATISCHER ANWALTSTAG

Vom 19. bis 20.3.2026 nahmen Ilona Treibert, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Bamberg, und Katharina von Schack für die BRAK am 42. Croatian Lawyers' Day in Zagreb teil. Neben zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern der kroatischen Anwaltschaft nahmen auch Delegationen aus Serbien, Bosnien und Herzegowina,

Slowenien, Nordmazedonien, der Slowakei und Tschechien sowie der CCBE und die UIA teil. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die Frage, wie Digitalisierung im Anwaltsberuf so ausgestaltet werden kann, dass sie dem Recht dient und zugleich die ständige Erreichbarkeit von Anwältinnen und Anwälten begrenzt; diskutiert wurden hierzu u.a. Gerichtsferien und Zustellungsfiktionen. Der Kroatische Anwaltstag ist für die BRAK seit vielen Jahren ein wichtiger Rahmen für den fachlichen Austausch und die Vernetzung mit den Anwaltschaften in Zentraleuropa und auf dem Balkan.

TEILNAHME AN DER WZB-KONFERENZ „EQUAL ACCESS TO JUSTICE“

Vom 25. bis 27.3.2026 fand am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) die internationale Konferenz „Equal Access to Justice: Between Normativity and Reality“ statt. Die Veranstaltung widmete sich der Frage, inwieweit der Zugang zum Recht in der Praxis tatsächlich für alle gewährleistet ist. Für die BRAK nahmen Katharina von Schack und Swetlana Schaworonkowa an der Konferenz teil.

Im Mittelpunkt der interdisziplinären Diskussionen stand das Spannungsverhältnis zwischen dem rechtlichen Anspruch auf gleichen Zugang zum Recht und den bestehenden tatsächlichen Ungleichheiten. Thematisiert wurden insb. strukturelle Hürden beim Zugang zu Rechtsberatung und gerichtlichen Verfahren sowie die

Auswirkungen sozialer und ökonomischer Faktoren auf die Rechtsdurchsetzung. Ein weiterer Fokus lag auf der Rolle neuer Entwicklungen, insb. der Digitalisierung, für den Zugang zum Recht. Diskutiert wurde, inwiefern digitale Angebote bestehende Barrieren abbauen können, zugleich aber auch neue Herausforderungen entstehen.

Die Konferenz brachte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Ländern zusammen und bot Raum für einen intensiven Austausch über aktuelle Forschungsergebnisse und Reformansätze. Dabei wurde deutlich, dass die Sicherstellung eines effektiven Zugangs zum Recht weiterhin eine zentrale Herausforderung für den Rechtsstaat darstellt.

ISTANBULER ANWALTSTAG

Die Istanbuler Rechtsanwaltskammer feierte über Ostern das 148. Jubiläum der Unabhängigkeit der Anwaltschaft mit einem internationalen Symposium zum Recht auf ein faires Verfahren, mitorganisiert von der Berliner, der Brüsseler und der Pariser Rechtsanwaltskammer. In den Redebeiträgen wurde betont, dass das faire und gerechte Verfahren sowohl Daseinsberechtigung als auch Verpflichtung des Staates und ein Grundrecht des Einzelnen ist. Es wurde deutlich, wie sehr die türkische Anwaltschaft und der Rechtsstaat insgesamt unter Druck stehen und wie wichtig daher auch die internationale Solidarität ist. Zum Abschluss des Symposiums wurde ein Kranz am Taksim-Platz niedergelegt. Für die BRAK nahmen Vizepräsident Dr. Christian Lemke und Katharina von Schack teil.

KOSOVARISCHE RICHTERINNEN UND RICHTER ZU BESUCH IN DER BRAK

Eine Delegation aus dem Kosovo hat sich am 23.4.2026 in Berlin mit Vertretern der BRAK über die Weiterentwicklung des Zivilprozessrechts sowie Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung ausgetauscht. Zu den Gästen zählten elf Richterinnen und Richter, darunter auch der Präsident des Obersten Gerichts des Kosovo. Gesprächspartner auf deutscher Seite waren BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels und Rechtsanwalt Guido Kutschner, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt und Vorsitzender des ZPO-Ausschusses. Die koso-

varische Delegation erarbeitet momentan eine ZPO-Reform, in die auch die Ergebnisse des Deutschlandbesuchs einfließen sollen.

VERANSTALTUNG ZU BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN IN TUNESIEN UND DEUTSCHLAND

Vom 10. bis 11.4.2026 fand in Kairouan, Tunesien, eine gemeinsame Veranstaltung der tunesischen Anwaltskammer (ONAT) und der BRAK sowie der Zweigstelle der ONAT in Kairouan zu verschiedenen Arten des beschleunigten Verfahrens statt. Riad Khalil Hassanain nahm an der Veranstaltung teil und hielt einen Vortrag zu beschleunigten Verfahren im Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht. Ziel war ein vertiefter Austausch zu den Formen des beschleunigten Verfahrens vor allem im Zivilrecht. Die Veranstaltung wurde von etwa 120 Anwältinnen und Anwälten aus Kairouan, Monastir und Umgebung besucht.

AIJA GERMAN SPEAKING MEETING IN PALMA

Das diesjährige German Speaking Regional Meeting der International Association of Young Lawyers (AIJA) stand unter der Überschrift „Leading with Balance: Erfolgreich und gesund führen, arbeiten und leben“. Für die BRAK nahm Riad Khalil Hassanain an der Veranstaltung vom 16. bis 18.4.2026 in Palma, Spanien, teil.

Inhaltlich wurden in mehreren Panels und Keynotes, durch u.a. Kirsten Freundl, Marguerita Serati-Müller und Aline von Düring Themen wie Leadership-Verständnis und -Level, persönliche Unsicherheit und Resilienz, „Wheel of Balance“, Positive Psychologie (Self Determination Theory), innere Haltung (Wohlfühl- und Werteglück), Selbstmanagement sowie Mitarbeitermotivation und Emotional Engagement behandelt. Ergänzend diskutierte ein Panel aus Kanzleipartnerinnen und -partnern aus Deutschland, der Schweiz, Liechtenstein und Spanien Fragen des Kanzleimanagements, insb. Charakter und Kompetenz von Berufsträgerinnen und -trägern als Grundlage von Vertrauen und Mandatsakquise, unternehmerische Eigenschaften, Strategie und Leadership. Eine abschließende Keynote von Alexander Kollmann widmete sich der finanziellen Steuerung von Kanzleien, einschließlich Pricing, Profitabilität und Ressourcenplanung als Grundlage strategischer Entscheidungen.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

EMRK-VERSTOSS BEI WOHNUNGS-DURCHSUCHUNG EINES ANWALTS

EMRK Art. 8

* 1. Die Durchsuchung von Wohn- und Kanzleiräumen eines Rechtsanwalts sowie die Sicherstellung mandatsbezogener Unterlagen und elektronischer Kommunikation stellen einen besonders intensiven Eingriff in Art. 8 EMRK dar.

* 2. Die Durchsuchung von Kanzleiräumen erfordert besonders hohe verfahrensrechtliche Garantien zum Schutz des Anwaltsgeheimnisses. Dies gilt auch für beruflich genutzten Wohnraum eines Rechtsanwalts, unabhängig von formaler Registrierung als Kanzleisitz, soweit dort mandatsbezogene Unterlagen aufbewahrt werden und der Schutz der Vertraulichkeit berührt ist.

* 3. Eine Durchsuchung wird den Anforderungen des Art. 8 II EMRK nicht gerecht, soweit sie ohne vorherige richterliche Anordnung erfolgt, nicht hinreichend begründet ist und keine wirksamen Vorkehrungen zum Schutz privilegierter Daten vorsieht.

* 4. Mängel der Durchsuchung werden durch eine nachträgliche gerichtliche Kontrolle nicht geheilt, wenn diese die Eingriffsnotwendigkeit und den Umfang der Datenzugriffe nicht substantiiert überprüft.

EGMR, Urt. v. 31.3.2025 – Beschwerdenummer 12013/21

Volltext in englischer Sprache unter <https://hudoc.echr.coe.int>.

HINWEISE DER REDAKTION:

Im zugrundeliegenden Fall durchsuchte die ungarische Steuer- und Zollbehörde ohne richterliche Anordnung die Wohnung eines Rechtsanwalts in Budapest. Hintergrund war ein Steuerstrafverfahren gegen seine Mandanten, im Zuge dessen auch gegen ihn ermittelt wurde. Dabei wurden umfangreiche Akten sowie elektronische Daten und E-Mails sichergestellt. Der Widerspruch des während der Durchsu-

chung anwesenden Anwalts blieb erfolglos, ebenso die nachträgliche gerichtliche Kontrolle, welche die Durchführung der Durchsuchung bestätigte.

Der EGMR stellte hingegen eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest und sprach eine Entschädigung i.H.v. 4.000 Euro zu. Das Argument der ungarischen Behörden, es handle sich nicht um eine offiziell registrierte Kanzleiadresse und dementsprechend würden die strengeren Anforderungen nicht greifen, lässt der Gerichtshof vor dem Hintergrund, dass die durchsuchte Wohnung in Budapest zumindest teilweise zugleich Archiv der Kanzlei war, nicht gelten. Die gesteigerten Schutzanforderungen für Anwaltsräume – unabhängig davon, ob es sich formal um Wohnraum oder Kanzlei handelt – erstrecken sich in dem Fall auch auf die Wohnung des Anwalts. Daran ändert auch die Tatsache, dass das Archiv der Rechtsanwaltskammer gegenüber nicht als solches gemeldet war, nichts.

Mit dieser jüngsten Entscheidung des EGMR zur Durchsuchung von Anwaltswohnungen und Kanzleiräumen reiht sich der EGMR in seine ständige Rechtsprechung ein und bekräftigt erneut, dass der Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK nicht nur auf private Wohnräume beschränkt ist, sondern auch beruflich genutzte Räume wie Kanzleien umfasst – gleichzeitig betont der Gerichtshof, dass die Durchsuchung anwaltlich genutzter Räume vor dem Hintergrund des anwaltlichen Berufsgeheimnisses besonders hohen Schutzanforderungen unterliegt. Dies umfasst auch primär privat genutzte Räumlichkeiten, soweit diese in einer Art genutzt werden, die das berufsbezogene Vertrauensverhältnis betrifft.

Dass Durchsuchungen von Anwaltsräumlichkeiten regelmäßig vom EGMR zu entscheiden sind, zeigten vergangenes Jahr u.a. das Urt. v. 18.12.2025 – 37514/20, 37525/20, 37533/20, 37546/20 und 37555/20, BRAK-Mitt. 2026, 48 Ls. sowie Urt. v. 29.4.2025 – 49617/22, BRAK-Mitt. 2025, 274 Ls.

VERGÜTUNG

KEINE ERSTATTUNG DER DIGITALISIERUNGSKOSTEN VON UNTERLAGEN

ZPO § 91 I 1; WV RVG Nr. 7000

* **1. Digitalisierungskosten für die elektronische Aktenführung durch einen Rechtsanwalt sind im Rahmen des Kostenausgleichs nicht erstattungsfähig, wenn das Verfahren vor dem Gericht ausschließlich in Papierform geführt worden ist.**

* **2. Die Digitalisierung der von der Gegenpartei in Papierform überlassenen Unterlagen dient allein der individuellen Arbeitserleichterung der Rechtsanwälte und ist für die Prozessführung nicht erforderlich.**

OLG Brandenburg, Beschl. v. 5.1.2026 – 6 W 43/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Umgekehrt hat ein Anwalt oder eine Anwältin auch keinen Anspruch auf Erstattung von Kopierkosten für den Ausdruck digital überlassener Akten, wenn ein Ausdruck zur sachgemäßen Bearbeitung nicht erforderlich ist. Wegen der fortschreitenden Digitalisierung ist es für die sachgemäße Bearbeitung einer Rechtssache im Grundsatz nicht erforderlich, eine in elektronischer Form vorhandene Akte auszudrucken. Möchte ein Rechtsanwalt bzw. -anwältin den Ausdruck der elektronischen Akte vergütet bekommen, trifft ihn eine besondere Begründungs- und Darlegungslast, warum dies ausnahmsweise notwendig war. Das Fehlen eines Laptops bzw. eine Präferenz für Papierausdrucke bei Mandantenbesprechungen rechtfertigen die Erstattung der Kopierkosten jedenfalls nicht (vgl. insofern OLG Nürnberg, BRAK-Mitt. 2025, 145 Ls.).

NICHTIGE MANDATSVEREINBARUNG WEGEN BETEILIGUNG AM PROZESSFINANZIERER

BGB §§ 611a, 612 II, 675, 134; BRAO § 49b; RVG § 4a

* **Die (heimliche) Beteiligung eines Rechtsanwalts an einem Prozessfinanzierer mit einer Sperrminorität von 25,1 % begründet eine unzulässige Umgehung des Erfolgshonorarverbots, die im Fall der Insolvenz des Finanzierers Honoraransprüche auch in Höhe gesetzlicher Gebühren ausschließen kann.**

AG Frankenthal, Urt. v. 11.12.2025 – 3a C 199/25

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Parteien streiten um die Zahlung offener Honorarforderungen i.H.v. 1.589,86 Euro netto zuzüglich Zinsen von dem Bekl. an die Kl.

[2] Am 28.7.2020 beauftragte und bevollmächtigte der Bekl. die Kl. mit der rechtlichen Vertretung zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Abgasskandal gegenüber dem Fahrzeughersteller. Zur Übernahme des Prozesskostenrisikos schloss der Bekl. zuvor einen Prozessfinanzierungsvertrag mit der R. GmbH.

[3] Dabei wurde dem Bekl. die bis dahin unbekannte Kl. mit Zusage der Finanzierung und gleichzeitiger Vorlage der Prozessvollmacht zugeführt.

[4] Bei der Prozessfinanzierungsgesellschaft ist der Partner und Namensgeber der Kl. seit dem 29.5.2019 Gesellschafter mit einem Kapitalanteil von 25,1 %. Im Prozessfinanzierungsvertrag vereinbarte der Bekl. mit der R. GmbH eine Erfolgsbeteiligung im Falle des Obsiegens.

[5] Die Mandatsvereinbarung zwischen den Parteien war auf der Rückseite der Vollmacht ausdrücklich festlegt:

[6] *Der Auftrag erfolgt nur, soweit und solange entweder die Rechtsschutzversicherung des Mandanten oder der Prozessfinanzierer R... das Kostenrisiko übernimmt.*

[7] Bei der telefonischen Erstberatung zwischen den Parteien wies die Kl. den Bekl. darauf hin, dass die Tätigkeit nach den gesetzlichen Gebühren des RVG abgerechnet werden, die sich am Gegenstandswert und der tatsächlichen Tätigkeit orientieren. Die Kl. erstelle im Rahmen des Verfahrens Aufforderungsschreiben an den Fahrzeughersteller, reichte beim LG Mainz in erster Instanz Klage ein, nahm an Terminen zur mündlichen Verhandlung teil und legte aufgrund der Beauftragung des Bekl. in zweiter Instanz Berufung zum OLG Koblenz ein.

[8] Die Klage wurde vom LG Mainz am 20.7.2021 abgewiesen und die Berufung auf Hinweis des OLG Koblenz am 20.1.2022 zurückgenommen. Der Prozessfinanzierer meldete nach Abschluss des Berufungsverfahrens im Juli 2022 Insolvenz an. Die Kl. stellte dem Bekl. die Kostenrechnung erst am 24.9.2024 zu.

[9] Die Kl. behauptet, der Prozessfinanzierer habe seine Verpflichtung zur Übernahme der eigenen Anwaltskosten des Bekl. nicht vollumfänglich erfüllt, sondern vor der Insolvenz nur einen Vorschuss i.H.v. 1.740 Euro gewährt. Der Bekl. sei trotz Insolvenz des Prozessfinanzierers weiterhin verpflichtet, die offenen und fälligen Honorarforderungen zu zahlen.

[10] Die Kl. beantragt,

[11] den Bekl. zu verurteilen, an den Kl. 1.589,86 Euro nebst Zinsen hieraus i.H.v. fünf Prozentpunkten über

dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.10.2024, zu zahlen.

[12] Der Bekl. beantragt,

[13] die Klage abzuweisen.

[14] Der Bekl. behauptet, die Mandatsvereinbarung begründe lediglich bei Übernahme der Kosten durch den Prozessfinanzierer eine Zahlungsverpflichtung und die Kl. habe ihre Aufklärungspflicht aufgrund fehlender Information zum Kostenrisiko verletzt. Aufgrund der maßgeblichen Gesellschafterstellung des Partners der Kl. habe die Kl. von der kritischen Situation der Gesellschaft des Prozessfinanzierers mindestens seit dem Jahresabschluss der R. GmbH am 24.2.2021 gewusst und entgegen den Interessen des Bekl. gehandelt. Der Bekl. behauptet weiterhin, die Klageforderung hätte zum Schutz des Mandanten bei zügiger Geltendmachung nach Abschluss des Verfahrens am 20.1.2022 beglichen werden können, da der Prozessfinanzierer zu diesem Zeitpunkt unstreitig noch zahlungsfähig war. Der Bekl. ist der Ansicht, es läge eine Umgehung des Verbotes der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vor, wodurch die Mandatsvereinbarung insgesamt unwirksam sei und es für die Zahlungsverpflichtung an einer vertraglichen Grundlage zwischen den Parteien fehle. Außerdem habe der Bekl. schon die Klageeinreichung beim LG Mainz und die Berufungseinlegung nicht freigegeben. Er meint, der Vergütungsanspruch sei nur für die Verfahrensgebühr der ersten Instanz gegeben, die durch den gezahlten Vorschuss abgedeckt sei. Der Bekl. behauptet weiterhin, dass die Kl. aufgrund der Berufungsrücknahme die Hälfte der Gerichtskosten erstattet bekommen hätte. Die Klageforderung wäre also in jedem Fall um diesen Wert zu reduzieren. Der Kl. sei vorzuwerfen, sie habe trotz mangelnder Erfolgsaussichten im Berufungsverfahren nicht den gesamten Vorschuss für voraussichtlich anfallende Gebühren verlangt.

[15] Die Kl. bestreitet eine Kenntnis von der Insolvenz und behauptet, sie habe keine Aufklärungspflicht verletzt und auch keine Pflichtverletzung begründet. Sie behauptet, der Partner habe als Minderheitsgesellschafter keinerlei Mitspracherecht und sei nur Gesellschafter, um Leads zu erhalten. Des Weiteren habe der Bekl. zu keinem Zeitpunkt eine Beratung zum Inhalt und den Risiken des Finanzierungsvertrages gefordert. Sie sei nicht verpflichtet gewesen, anlasslos auf eine mögliche Insolvenzgefahr des Prozessgegners hinzuweisen oder sich diesbezüglich zu erkundigen. Die Pflicht zur Vermeidung von Schädigungen des Mandanten gelte nur in Grenzen des erteilten Mandats. Sie ist der Ansicht, sie habe auftragsgemäß Klage eingereicht, weil die Mitteilung des Bekl. zu den Daten des Fahrzeugs nach objektivem Empfängerhorizont als Klagefreigabe zu verstehen sei. Der Bekl. habe sich aufgrund des vorher geschlossenen Finanzierungsvertrages an der Klageeinreichung orientiert und später der Weiterführung des Mandats nicht widersprochen. Der Bekl. hatte unstreitig jederzeit Kenntnis von den Vorgängen seiner Rechtsangelegenheiten, die im Kundenportal der R. GmbH abrufbar wa-

ren. Der Prozessfinanzierungsvertrag bestehe zwischen der Kl. und der R. GmbH, weil der Bekl. gerade kein Prozessrisiko tragen wolle. Dieser Vertrag sah eine Klage auf Rückabwicklung vor, sodass dem Bekl. entgegen seiner Vorstellung klar gewesen sein muss, dass er das Fahrzeug zurückgeben muss.

[16] Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[17] Die Klage ist zulässig.

[18] Das angerufene Gericht ist insb. örtlich nach §§ 12, 13 ZPO (Wohnsitz des Bekl.) und sachlich nach § 23 Nr. 1 GVG (Streitwert i.H.v. 1.589,86 Euro) zuständig. Der Klageantrag ist i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt. Das Rechtsschutzbedürfnis ist aufgrund der erhobenen Einwendungen des Bekl. gegen die Festsetzung zu bejahen.

[19] Die Klage ist aber unbegründet.

[20] Die Kl. hat gegen den Bekl. keinen Anspruch auf Zahlung der anwaltlichen Vergütung gem. §§ 611a, 612 II, 675 BGB i.V.m. dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

[21] Zwischen den Parteien ist ein aufgrund der Beauftragung des Bekl. in Form der Mandatsvereinbarung und der Übergabe der Vollmacht ein wirksames Mandatsverhältnis gem. §§ 611a, 612 II, 675 BGB i.V.m. dem RVG zustande gekommen. Der Bekl. beauftragte die Kl. nach Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrages im Wege der Vermittlung über die R. GmbH.

[22] Der Anspruch ist mit Erfüllung der Pflichten aus dem Anwaltsvertrag und Beendigung des Auftrags nach § 8 RVG fällig. Die Kl. hat durch konkrete Ausführungen und die Vorlage der schriftlich erteilten Vollmacht dargelegt, dass sie für den Bekl. anwaltliche Tätigkeiten in Form von Erstberatung, Klageeinreichung, Teilnahme an Verhandlungen und Berufungseinlegung vorgenommen hat.

[23] 2. Der Bekl. schuldet die Vergütung nach gesetzlichen Gebühren, soweit keine abweichende, wirksame Honorarvereinbarung getroffen wurde. Der Anspruch basiert hier auf einer individuellen Vergütungsvereinbarung. Die oben bereits erwähnte Klausel in der Mandatsvereinbarung knüpft den Auftrag ausdrücklich an die Kostenübernahme durch den Prozessfinanzierer („nur, soweit und solange“). Dadurch wird eine auflösende Bedingung i.S.d. § 158 BGB konstituiert. Aus Sicht einer gerichtlichen Entscheidung kommt es darauf an, wie verbindlich die Bedingung der Kostenübernahme formuliert war und ob ein objektiver Vergütungsverzicht vorlag. Aus dem Prozessfinanzierungsvertrag ergibt sich, dass das Mandat der Kl. nur unter der Bedingung der Kostenübernahme durch die R. GmbH wirksam sein sollte. Die Finanzierungszusage war durch die

Zahlung des Vorschusses durch die R. GmbH erfüllt und der Anwaltsvertrag trat zunächst wirksam in Kraft.

[24] 3. Die Klausel ist zulässig. Die Vergütungsvereinbarung erfüllt die erforderlichen Formerfordernisse. Sie wahrt die erforderliche Schriftform nach § 126b BGB. Zwar befinden sich Vollmacht und Mandatsvereinbarung auf einem Dokument mit Vorder- und Rückseite, jedoch ist dies bei Anwaltsverträgen gerade üblich. Aufgrund der Überschriften ist der jeweilige Inhalt klar und die Vollmacht erkennbar und eindeutig.

[25] Die Mandatsvereinbarung unterläuft keine gesetzlichen Mindestgebühren. Der telefonische Hinweis bei der Erstberatung auf die RVG-Abrechnung gilt als ergänzende Erklärung und konkludente Nebenvereinbarung, die den Mandatsvertrag konkretisiert und die Klausel ergänzt. Dies ist eine einvernehmliche Anpassung, die die Bedingung des Auftrags nicht aufhebt, aber das RVG als Vergütungsmaßstab festschreibt. Dass der Bekl. diese Abrechnung als von der Finanzierung abhängig stellte, ergibt sich aus dem objektiven Empfängerhorizont. Er schloss einen Prozessfinanzierungsvertrag gerade aus dem Grund, weil er kein Prozessrisiko bei der Durchsetzung der streitigen Ansprüche tragen wollte.

[26] 4. Die Klausel ist aber unwirksam. Schließlich stellt die Vereinbarung eine ge-

Verstoß gegen Erfolgshonorarverbot

rügte Umgehung von § 49b BRAO i.V.m. § 4a RVG dar. Der Einwand des Bekl., die Mandatsvereinbarung und der Vergütungsanspruch sei wegen Umgehung des Verbots von Erfolgshonoraren nichtig, greift durch. Der Bekl. rügt eine faktische Erfolgsbeteiligung durch die Gesellschafterstellung des RA K. mit einem Kapitalanteil von 25,1 %. Die gesetzlichen Grenzen der Erfolgshonorarregelung werden hier umgangen. Der Partner der Kl. ist wirtschaftlich am Erfolg bzw. dem Gewinn der R. GmbH beteiligt und es liegt eine unzulässige mittelbare Erfolgsvergütung vor. Auch aufgrund der Sperrminorität im Gesellschaftsvertrag lässt sich eine wirtschaftliche Einheit von Kl. und Finanzierer begründen. Eine derartige Verflechtung ist angesichts des Kapitalanteils von 25,1 % und bestimmter Kontroll- und Informationsrechte des Gesellschafters feststellbar. § 49 II 2 BRAO dient dem Schutz des Ansehens der Rechtsanwaltschaft und der anwaltlichen Unabhängigkeit. Die Kl. hat das Mandat nicht erfolgsabhängig ausgestaltet, was für die richterliche Unabhängigkeit spricht. Auch die vereinbarte Abrechnung nach dem RVG und eine nicht erfolgte Vereinbarung über ein Erfolgshonorar unterstreicht dies. Die Finanzierung durch die R. GmbH ist dennoch kein gesondertes Drittverhältnis und Bestandteil der Mandatsvereinbarung selbst. Die Kl. ist also über die Finanzierungsgesellschaft wirtschaftlich am Erfolg des Prozesses beteiligt. Daraus ergibt sich ein Interessenskonflikt der Kl. Die Klausel ist nach § 134 BGB nichtig. Nach der früheren Rechtsprechung (OLG München 23 U 4635/11) war infolgedessen gem. § 139 BGB die gesamte Mandatsvereinba-

barung nichtig und insgesamt würde kein vertraglicher Vergütungsanspruch bestehen. Der BGH hat jedoch 2014 entschieden, dass eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant auch bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen für den Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung wirksam bleibt und sich die Rechtsfolgen nach § 4b RVG richten (BGH IX ZR 137/12). Danach bleibt ein Anspruch auf die gesetzlichen Gebühren nach RVG, nicht jedoch auf das vereinbarte Erfolgshonorar erhalten.

[27] 5. Der Anspruch ist aber aus anderen Gründen ausgeschlossen. Mit dem Wegfall der Finanzierung durch die Insolvenz des Prozessfinanzierers erlischt die Be-

Zahlungspflicht entfallen

auftragung der Kl. Die telefonische RVG-Erwähnung schafft keine konkludente Überwindung der Klausel, da der Mandant auf Finanzierungsabhängigkeit vertrauen durfte und die Schriftform der Klausel überwiegt. Die Kl. kann gegenüber dem durch den Prozessfinanzierer vermittelten Bekl. keine Vergütung verlangen, weil ein unmittelbares Vertragsverhältnis und eine Zahlungspflicht auf den Finanzierer ausgelagert wurden. Der Prozessfinanzierungsvertrag mit der R. GmbH entbindet den Bekl. von seiner Primärpflicht zur Zahlung der Rechtsanwaltsvergütung. Nach der Insolvenz des Finanzierers fällt das Kostenrisiko nicht auf den Mandanten zurück. Der Prozessfinanzierungsvertrag nach den Anlagen K2 und K16 zeigt, dass der Bekl. Vertragspartner des Finanzierers war. Die Kl. war nur mittelbar beteiligt.

[28] Wird die Finanzierung insolvenzbedingt nicht erfüllt, stellt sich die Frage, ob das Risiko hierfür beim Mandanten oder beim Anwalt liegt. Nach herrschender Rechtsprechung (BGH IX ZR 32/22) bleibt grundsätzlich der Mandant Schuldner der Gebühren, es sei denn, die Kanzlei hat ausdrücklich einen bedingten Vergütungsverzicht erklärt oder die Vergütung an den Erfolg bzw. an die Zahlung durch den Finanzierer geknüpft. Die zitierte Klausel deutet daraufhin, dass die Vergütung an die Zahlung durch den Finanzierer geknüpft ist. Nach § 611 BGB bleibt der Mandant Schuldner, wenn der Finanzierer nur ein Dritter ist. Die Ausnahme greift nur, wenn der Anwalt den Mandanten ausdrücklich von jedem Risiko befreit oder sich selbst an die Deckung durch den Finanzierer gebunden hat. Die Honorarforderung war auflösend bedingt. Sie ist mit der Insolvenz des Finanzierers erloschen oder jedenfalls derzeit nicht fällig.

[29] 6. Die Einwendung des Bekl., dass mangels Klage- und Berufungsfreigabe nur Verfahrensgebühren von 845 Euro in der ersten Instanz zu begleichen sind, die mit dem Vorschuss durch die R. GmbH schon abgegolten wurden, ist erheblich. Der Bekl. behauptet, er habe die Klage nie freigegeben, und die Kl. habe eigenmächtig gehandelt. Dies wird als Pflichtverletzung gegen § 43a III BRAO gewertet. Damit ist selbst ein grundsätzlich bestehender Vergütungsanspruch wegen positiver Vertragsverletzung ausgeschlossen. Der Bekl. muss darlegen und beweisen, dass er die Kl. nur für die vorgerichtliche Vertretung mandatiert hat. In der E-Mail v.

19.10.2020 verweigerte der Bekl. aufgrund beruflicher Nutzung des Fahrzeugs ausdrücklich eine Klageeinreichung unter diesen Konditionen. Das Verhalten der Kl. verstößt gegen den Mandatsrahmen aus § 43a III BRAO. Die Behauptung der Kl., der Bekl. habe zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens dem Vorgehen widersprochen und hatte aufgrund des Portals der R. GmbH jederzeit Kenntnis vom aktuellen Stand, ist dabei unbeachtlich.

[30] 7. Auch der Kapitalanteil des Partners der Kl. von 25,1 % verstößt laut Rechtsprechung gegen § 43a IV BRAO, § 3 II BORA. Die

Verstoß gegen § 43a IV BRAO, § 3 II BORA

Gesellschafterstellung des Partners der Kl. bei der Prozessfinanzierungsgesellschaft ermöglicht Einfluss und erfordert Aufklärung. Anwälte müssen Mandanten über Umstände informieren, die ihre Unabhängigkeit oder mögliche Interessenskonflikte in Frage stellen. Wird ein Mandant über eine Gesellschaft vermittelt, an der der Anwalt erheblich beteiligt ist, muss über diese Doppelrolle aufgeklärt werden. Fehlt eine solche Information, liegt ein Verstoß gegen § 43a IV BRAO, § 3 II BORA vor und das Mandatsverhältnis ist wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB unwirksam. Wie bereits oben erwähnt, liegt aufgrund der heimlichen Beteiligung des mit der Prozessführung beauftragten Anwalts an der prozessfinanzierenden Gesellschaft eine unzulässige Umgehung des Verbots von Erfolgshonoraren vor. Die Kl. räumt die Beteiligung ein, argumentiert aber, sie diene nur dem Lead-Erhalt ohne Mitbestimmungsrechte. Das kann die Aufklärungspflicht nur dann entfallen lassen, wenn keine wirtschaftliche oder tatsächliche Einflussmöglichkeit bestand. Infolge des Kapitalanteils von 25,1 % liegt eine Sperrminorität vor. Dadurch wird es Minderheitsgesellschaftern ermöglicht, wichtige Beschlüsse zu blockieren. Ihnen werden bestimmte Kontrollrechte verliehen und deren Interessen geschützt. Der Einwand der Kl., ihr Partner hätte keine Mitbestimmungsrechte bleibt daher ohne Bestand.

[31] Die Kl. war also verpflichtet, den Bekl. über eine mögliche Schieflage der R. GmbH zu informieren.

Hinweispflicht

Nach der Rechtsprechung des BGH (IX ZR 243/20) besteht eine Hinweispflicht des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten, soweit konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Mandanteninteresses vorliegen und sich diese bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängen. Dass der Prozessfinanzierer seit 2019 bilanziell auffällig war, genügt hierfür nicht, zumal der Partner der Kl. lediglich Minderheitsgesellschafter war. Auch die Zahlung des Vorschusses lässt keinen Raum für eine Kenntnis über bevorstehende Insolvenz. Die Kenntnis operativer Risiken war aber spätestens seit dem Jahresabschluss und dem Fehlbetrag der R. GmbH am 24.2.2021 zu vermuten. Die Geschäftsführung wurde ausdrücklich auf das weitere Vorgehen nach §§ 43, 49, 64 GmbHG hingewiesen. Demnach musste eine Gesellschafterversammlung

einberufen worden sein, bei der der Partner der Kl. von den Misständen spätestens erfahren haben muss.

[32] 7. Außerdem liegt eine Verletzung anwaltlicher Sorgfalts- und Aufklärungspflichten vor. Die Kl. hat ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrgenommen. Der Einwand, die Kl. habe die Rechnungsstellung verzögert und dadurch das Insolvenzrisiko vergrößert, lässt sich auf eine Obliegenheitsverletzung bzw. treuwidriges Verhalten nach § 242 BGB stützen. Die Kl. verzögerte die Abrechnung bis 2024, obwohl der Finanzierer bei Abschluss des Verfahrens 2022 noch zahlungsfähig war. Die Pflichtverletzung besteht nicht in der Nichtaufklärung über das Insolvenzrisiko (BGH IX ZR 243/20), sondern in der verspäteten Rechnungsstellung nach § 10 RVG, § 14 BORA. Ein Anwalt muss nach Treu und Glauben abrechnen, sobald seine Gebührenforderung feststeht. Die Kl. stellte die Kostenrechnung erst zwei Jahre nach Abschluss des Mandats. Dies verletzt die Treuepflichten aus dem Mandatsverhältnis.

[33] Weiterhin war die Kl. entgegen der Einwendung des Bekl. nicht dazu verpflichtet, einen weiteren Vorschuss von der R. GmbH zu verlangen. Gemäß § 9 RVG besteht nur die Möglichkeit und nicht die Pflicht eines solchen Vorgehens. Aufgrund der Klageabweisung in erster Instanz wäre dies im Hinblick auf den wahrscheinlichen Misserfolg in der zweiten Instanz interes-senwährend aber notwendig gewesen. Die Kl. hat nach dem Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens dem Prozessfinanzierer nicht Kosten i.H.v. 2.037,99 Euro in Rechnung gestellt, sondern bis nach der Berufung gewartet. Dies entspricht nicht dem anwaltlichen Schutz zum Mandanten, wenn ein Prozessfinanzierer eingeschaltet wird.

[34] 5. Im Übrigen besteht auch kein Anspruch der Kl. nur bezüglich der entstandenen Berufungskosten. Aus dem E-Mail-Verkehr zwischen den Parteien v. 23.9.2021 ergibt sich, dass der Bekl. selbst ohne Finanzierungszusage Berufung eingelegt hätte, weil er sich mit seinem Obsiegen im Fall sicher war. Aus 6. der Mandatsvereinbarung ergibt sich jedoch, dass Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung der Schriftform bedürfen. Eine E-Mail kann die Schriftform für Vertragsänderungen ersetzen, wenn sie den Anforderungen an die Textform erfüllt. Die Textform erlaubt die Verwendung elektronischer Dokumente, solange sie dauerhaft und unveränderlich sind. Bei solchen Vertragsänderungen ist eine eigenhändige Unterschrift erforderlich. Der Bekl. ist als Absender zwar eindeutig identifiziert und die Willenserklärung klar formuliert, dennoch stellt die E-Mail nach dem objektiven Empfängerhorizont keine einvernehmliche Vertragsänderung des Anwaltsvertrags dar.

[35] Mangels Obsiegens in der Hauptsache steht der Kl. auch kein Zinsanspruch hieraus gem. §§ 286, 288 I BGB i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.10.2024 zu.

[36] IV. Weitere Anspruchsgrundlagen, die der Kl. die Zahlung der offenen Honorarforderungen ermöglichen,

sind aufgrund der individuellen Vertragsgestaltung nicht ersichtlich.

ANMERKUNG:

Nach zutreffender Auffassung verbietet jedenfalls § 49b II 2 BRAO auch Umgehungskonstrukte, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dazu führen, dass der Mandant von Kostenrisiken befreit wird. Dazu zählt auch die Beteiligung eines Rechtsanwalts an einem Prozessfinanzierer, abhängig jedoch vom Beteiligungsumfang (a.A. noch OLG München, 31.3.2015 – 15 U 2227/14 Rae, BeckRS 2015, 11352). Die Umgehung entfällt dabei auch nicht deshalb, weil eine Berufsausübungsgesellschaft Mandatsträger ist, Gesellschafter des Prozessfinanzierers jedoch deren Partner. Streitig ist jedoch, ab welcher Beteiligungsquote von einer Umgehung auszugehen ist. Minderheitsbeteiligungen von jedenfalls unter 30 % wurden bislang in Teilen der Literatur als unbedenklich angesehen (zu allem vgl. Henssler/Prütting/Kilian, 6. Aufl. 2024, BRAO § 49b Rn. 116 ff. m.w.N.).

Allerdings erstreckt sich die Nichtigkeitsfolge der §§ 134, 139 BGB bei Verstoß gegen § 49b BRAO, § 4a RVG stets nur auf die Erfolgshonorarvereinbarung, nicht jedoch die gesetzlichen Gebühren. Die Frage, ob der Anspruch nach § 4b RVG unberührt ist, bleibt. Ob dies das AG im Ergebnis zutreffend verneint hat, erscheint zweifelhaft. Zwar soll die nach dem BGH (Urt. v. 5.6.2014 – IX ZR 137/12, BRAK-Mitt. 2014, 220, Anm. Beck-Bever, BRAK-Mitt. 2014, 264) trotz eines Verstoßes gegen § 4a RVG anzunehmende Wirksamkeit der Vereinbarung der Vergütung unter Begrenzung der Höhe auf die RVG-Gebühren im Falle des Misserfolgs der anwaltlichen Bemühungen dazu führen können, dass der Rechtsanwalt aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben gehindert ist, seinen Vergütungsanspruch durchzusetzen (vgl. Henssler/Prütting/Kilian, 6. Aufl. 2024, BRAO § 49b Rn. 190; ebenso Gesetzesbegründung zur Neuregelung des § 4b RVG, BT-Drs. 16/8384, 12 unter Hinweis auf BGH, Urt. v. 26.10.1955 – VI ZR 145/54, BGHZ 18, 340, 347). Dies ließe sich sicher auch annehmen, wenn die Erfolgshonorarvereinbarung in eine Regelung eingekleidet wird, nach der die Mandatierung unter der auflösenden Bedingung der Finanzierung durch einen Dritten steht und dies als gesichert in Aussicht gestellt wird. Der venire contra factum proprium-Einwand stünde auch etwaigen bereicherungsrechtlichen Ansprüchen oder solchen nach Geschäftsführung ohne Auftrag entgegen. Allerdings hat der BGH in seinem Urt. v. 5.6.2014 – IX ZR 137/12 ausgeführt, dass es einer zusätzlichen Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben nicht bedarf, wenn der Rechtsfehler der Vergütungsvereinbarung nicht zu deren Nichtigkeit, sondern zu einer Begrenzung der hiernach geschuldeten Vergütung auf die gesetzlichen Gebühren führt. Nichts anderes gilt danach, wenn die Vergütungsvereinbarung wegen Verstoßes

gegen § 3a I 1 RVG unwirksam ist; auch in diesem Fall greife, bezogen auf das Gesamthonorar, die Deckungsregelung ein. Dieses Verständnis, so der BGH (a.a.O., Rn. 26 ff.), schaffe klare Regelungen für die Folgen von Erfolgshonorarvereinbarungen und führe ohne Rückgriff auf Billigkeitserwägungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu praktikablen Ergebnissen. Im Ergebnis heißt dies: § 4b RVG ist lex specialis zu § 134 BGB.

Dem Amtsgericht ist nun allemal zuzugestehen, dass die Beteiligung an einem Prozessfinanzierer einen die anwaltliche Unabhängigkeit begründenden Interessenkonflikt begründen kann. Schließlich können die Interessen des Mandanten, der auch bei längerer Verfahrensdauer schlicht zu seinem Recht kommen will, den Interessen eines Prozessfinanzierers, dem schon zur Deckung von Refinanzierungskosten eher an einem zügigen Ab- bzw. Vergleichsschluss gelegen ist, deutlich entgegenstehen. Auch der umgekehrte Fall ist denkbar, wenn nämlich der Mandant den Rechtsstreit einfach nur noch erledigt wissen will, der Finanzierer hierdurch jedoch Einbußen fürchtet (instruktiv etwa der Fall Burford/Sysco, in dem der Finanzierer zwischenzeitlich den Vergleichsabschluss der finanzierten Partei per einstweiliger Verfügung verhinderte; vgl. <https://www.reuters.com/legal/litigation-funder-burford-sues-sysco-over-140-mln-antitrust-investment-2023-03-13/>). In gleicher Weise unterliegt allerdings der einen Prozess selbst finanzierende Rechtsanwalt einem Interessenkonflikt, ohne dass ihm deshalb sein Anspruch auf gesetzliches Honorar verwehrt wird – jedenfalls unter Zugrundelegung der bisherigen Rechtsprechung des BGH. Der Gesetzgeber hat diesen Interessenkonflikt in den Fällen der nach § 4a RVG zulässigen Erfolgshonorarvereinbarungen gar billigend in Kauf genommen.

Zwei Anmerkungen verbleiben:

1. Mag der Rechtsanwalt bei unzulässiger Erfolgshonorarvereinbarung seinen Anspruch auf das gesetzliche Honorar behalten, der Vorwurf der Berufsrechtsverletzung bleibt. Und nichts anderes kann im Fall einer das Erfolgshonorarverbot umgehenden Beteiligung an einem Prozessfinanzierer gelten.
2. Der vom Amtsgericht entschiedene Fall wäre gänzlich anders zu beurteilen, hätte der eingeschaltete Finanzierer den Anwalt nicht vermittelt, sondern selbst beauftragt. Ob dies möglicherweise der Fall war, wird aus dem auch im Übrigen nicht immer stringenten Urteil nicht ganz klar.

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Hamburg,
Vizepräsident der BRAK und Präsident der
Rechtsanwaltskammer Hamburg

HINWEISE DER REDAKTION:

Die in Rn. 28 zitierte Entscheidung „BGH – IX ZR 32/22“ ist nicht in der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs enthalten.

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

UNZULÄSSIGE AUSSCHREIBUNG VON RECHTSDIENSTLEISTUNGEN

RDG §§ 2, 5; UWG §§ 3, 3a

1. Der öffentliche Auftraggeber handelt widerrechtlich, wenn er nichtanwaltliche Dritte dazu auffordert, Angebote über die Erbringung von unerlaubten Rechtsdienstleistungen abzugeben.

2. Soll der Beschaffungsdienstleister jede Art von Vergabe und jede Art von Leistung umfassend vorbereiten und vergeben, seien es rechtliche Begründungen für verfahrensprägende Entscheidungen (Losbildung, Zuschlagskriterien), komplexe Nachforderungsprüfungen und Aufklärungen sowie umfassende Eignungsprüfungen und Angebotswertungen unter Zugrundelegung unterschiedlicher, selbst zuvor rechtlich geprüfter und eingeführter Kriterien, dann handelt es sich nach Umfang und Inhalt nicht mehr um eine zulässige Nebenleistung zur Haupttätigkeit.

LG Halle, Urt. v. 18.12.2025 – 8 O 55/25 n.rkr. (Berufung beim OLG Naumburg anhängig unter dem Az. 9 U 8/26)

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Parteien streiten über einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch im einstweiligen Verfügungsverfahren wegen angeblichen Verstoßes der Verfügungsbeklagten gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

[2] Die Kl. ist eine auf das Vergaberecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei. Sie begleitet deutschlandweit Vergabeverfahren. Dabei berät sie in allen vergaberechtlichen Fragen, aber auch in angrenzenden Rechtsgebieten (z.B. Baurecht, IT-Recht, Kartellrecht). Bei entsprechender Mandatierung übernimmt sie die Aufgaben einer externen Kontakt- und Vergabestelle, d.h. sie berät ihren Auftraggeber anwaltlich und wickelt für ihn das betreffende Vergabeverfahren ab.

[3] Die Verfügungsbeklagte ist ein vom Bund gegründetes Unternehmen, dessen Gegenstand die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung sowie die Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der Autobahnen und Fernstraßen in Deutschland umfasst.

[4] Die Verfügungsbeklagte schrieb mit Absendung an das EU-Amtsblatt v. 20.6.2025 unter der Vergabenummer 10251190 im offenen Verfahren den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zu externen Ausschreibungsdienstleistungen 2025-2026 (Anl. AST1 Anlagenordner (AO) Verfahrensklägerin) gem. Leistungsverzeichnis (Anl. AST2 AO Verfahrensklägerin) aus.

[5] Schlusstermin für die Abgabe von Angeboten war der 22.7.2025.

[6] Nach Erkenntniserlangung von der Ausschreibung am 24.6.2025 mahnte die Verfügungsklägerin mit Schreiben v. 9.7.2025 die Verfügungsbeklagte wegen Verstoßes gegen das RDG erfolglos ab. Unter dem 21.7.2025 beantragte die Verfügungsklägerin den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

[7] Am 29.8.2025 erteilte die Verfügungsbeklagte der ..., den Zuschlag für den ausgeschriebenen Rahmenvertrag.

[8] Die Verfügungsklägerin behauptet, die Verfügungsbeklagte fordere von dem Dienstleister gem. dem Leistungsverzeichnis hauptsächlich, wenn nicht ausnahmslos Rechtsdienstleistungen. Die Vorbereitung, die Durchführung und der Abschluss von Vergabeverfahren erfordere umfangreiche Subsumtionen unter detaillierte Vorgaben enthaltende Rechtsnormen. So würden insb. die Ermittlung der Vergabeverfahrensart, die Klärung der Losaufteilung, die Festlegung und Gewichtung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, die formale Angebotsprüfung, die Eignungsprüfung einschließlich etwaiger Nachforderungen und die Fertigung von Aufklärungsschreiben einer rechtlichen Prüfung bedürfen. Der Hinweis auf S. 1 des Leistungsverzeichnisses, dass eine juristische Rechtsberatung weder geschuldet sei noch erwartet werde, ändere an der Ausschreibung von Rechtsdienstleistungen nichts. Die Verfügungsbeklagte, hafte unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme.

[9] Die Verfügungsklägerin beantragt,

[10] wie zuerkannt.

[11] Die Verfügungsbeklagte beantragt,

[12] den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

[13] Sie rügt die Zulässigkeit des angerufenen Rechtswegs und erachtet die Vergabekammern als zuständig. Darüber hinaus wendet sie eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache ein. Ferner hält sie das Verfahren nach Zuschlagserteilung für faktisch erledigt.

[14] In der Sache behauptet die Verfügungsbeklagte, bei den ausgeschriebenen und beanstandeten Dienstleistungen handele es sich um Projektmanagementleistungen, die in der technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Abwicklung von Vergabeverfahren bestehen würden. Selbst wenn einzelne Teilleistungen einen rechtlichen Bezug aufweisen würden, handele es sich dabei um bloße Nebenleistungen zur beruflichen Haupttätigkeit eines fachlich-technischen Beschaffungsdienstleisters i.S.v. § 5 I RDG.

[15] Mit nicht nachgelassenen Schriftsatz v. 24.10.2025 trägt die Verfügungsbeklagte weiter vor.

AUS DEN GRÜNDEN:

[16] I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig.

[17] 1. Der angerufene Rechtsweg vor den Zivilgerichten ist gegeben. Eine ausschließliche Zuständigkeit der Vergabekammern gem. § 156 GWB ist nicht gegeben. Vorliegend geht es nicht um die Geltendmachung der Rechte aus § 97 VI GWB durch die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften. Wegen Widerspruchs zu § 160 II GWB fallen unter sonstige Ansprüche i.S.v. § 156 II GWB nur solche Ansprüche, die sich inhaltlich nicht von den unmittelbaren vergaberechtlichen Ansprüchen unterscheiden, also insb. Ansprüche auf Unterlassung bzw. von Verstößen gegen Vergabevorschriften aus §§ 823 II, 1004 BGB in einem Vergabeverfahren (vgl. *Reidt/Stickler/Glahs*, Vergaberecht, 5. Aufl., § 156 GWB Rn. 9; *Summa/Schneevogel*, jurisPK-Vergaberecht, 7. Aufl., § 156 GWB Rn. 9). Hier geht es indes um wettbewerbsrechtliche Ansprüche wegen Verstoßes gegen das RDG und nicht um Verstöße gegen Vergabevorschriften.

[18] 2. Entgegen der Ansicht der Verfügungsbeklagten liegt auch keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache vor. Es geht vielmehr um die wettbewerbswidrige Unterlassung geschäftlicher Handlungen i.S.v. § 2 I Nr. 2 UWG.

[19] II. Der Antrag ist auch im vollen Umfang gerechtfertigt.

[20] Die Verfügungsklägerin kann gem. §§ 8 I, III, IIIa UWG i.V.m. § 3 RDG von der Verfügungsbeklagten verlangen, Dritte nicht zur Abgabe von Angeboten über die Erbringung von unerlaubten Rechtsdienstleistungen aufzufordern.

[21] 1. Die von der Verfügungsbeklagten ausgeschriebenen Leistungen beinhalten neben den reinen Beschaffungsdienstleistungen in dem von der Verfügungsklägerin monierten Umfang auch Rechtsdienstleistungen i.S.v. § 2 RDG.

[22] Grundsätzlich ist nach § 2 I RDG jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten eine Rechtsdienstleistung, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Die

Rechtsdienstleistungen nach § 2 RDG

Vorschrift des § 2 I RDG erfasst jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht. Ob es sich um eine einfache oder schwierige Rechtsfrage handelt, ist unerheblich. Die Norm erfasst ausnahmslos alle Tätigkeiten in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern, unabhängig davon, wie intensiv oder schwierig diese Prüfung ist (vgl. BGH, NJW-RR 2016, 1056). Diese weite Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Rechtsdienstleistung, die nicht zwischen einfachem und schwierigem Rechtsrat unterscheidet, ergibt sich aus dem Gesetzgebungsprozess, wo in einem ersten Gesetzesentwurf noch eine „besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls“ vorgesehen war, das Wort „besonders“ im Laufe des Prozesses jedoch gestri-

chen wurde. Zudem entspricht dies dem Zweck des § 2 RDG. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz einen weiten Bereich dessen, was nach dem zuvor geltenden, verfassungskonform eingeschränkten Recht schon nicht in den Anwendungsbereich des Rechtsberatungsgesetzes fiel, erfassen und in den für zulässige Nebenleistungen geschaffenen Erlaubnistatbestand des § 5 I RDG überführen soll. Erst innerhalb dieses Erlaubnistatbestands soll unter Berücksichtigung der Schutzzwecke des Rechtsdienstleistungsgesetzes entschieden werden, ob eine Tätigkeit als Nebenleistung zulässig ist oder ob sie als darüberhinausgehende Leistung nicht oder nur durch oder in Zusammenarbeit mit einer Person erbracht werden darf, die diese Rechtsdienstleistung als Hauptleistung erbringen dürfte (Begr. des Regierungsentwurfs zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Drs. 16/3655, 51 f.). Der danach mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz verfolgte Kontrollzweck kann nicht durch eine einengende Auslegung des Begriffs der Rechtsdienstleistung erreicht werden (BGH, a.a.O.) (vgl. OLG Düsseldorf, NZBau 2023, 60 Rn. 88).

[23] Für die Beurteilung der Frage, ob Rechtsdienstleistungen i.S.v. § 2 I RDG ausgeschrieben wurden, ist darauf abzustellen, was der öffentliche Auftraggeber nach seinen Ausschreibungsunterlagen nachgefragt hat, anhand der Leistungsbeschreibung einschließlich der anderen Vergabeunterlagen. Für die Auslegung von Vergabeunterlagen ist auf die objektive Sicht eines verständigen und fachkundigen Bieters abzustellen, der mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung vertraut ist. Maßgeblich ist nicht das Verständnis eines einzelnen Bieters, sondern wie der abstrakt angesprochene Empfängerkreis die Leistungsbeschreibung versteht (vgl. BGH, NZBau 2002, 324; OLG Karlsruhe, NZBau 2016, 449 jeweils m.w.N.). Dabei ist nicht auf die Gesamttätigkeit des Dienstleisters abzustellen, sondern jede einzelne Tätigkeit des Beschaffungsdienstleisters im Vergabeverfahren gesondert zu prüfen, ob sie als Rechtsdienstleistung zu qualifizieren ist oder nicht (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O. Rn. 89 m.w.N.).

[24] Die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Vergabeunterlagen (Antrag zu I.1.) erfordert, die vielfältigen Bestimmungen des Vergaberechts zu Inhalt und Umfang der Vergabeunterlagen auf konkrete Unterlagen einer konkreten Vergabe anzuwenden. Eine rein schematische Rechtsanwendung ist nicht möglich, weil je nach Art der Vergabe und des Leistungsinhalts unterschiedliche Rechtsvorgaben existieren. Die Erstellung aller über die Ausführungsbeschreibung oder das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers hinausgehenden Unterlagen (Antrag zu I.2.) ist ebenfalls eine Rechtsdienstleistung. Zu den namentlich genannten Begründungen für die Dokumentation des Vergabeverfahrens gehören die Darlegung der der Rechtsprechung genügenden Gründe für den Verzicht einer Losaufteilung, die Begründung der

keine schematische Rechtsanwendung möglich

Zulässigkeit einer Hersteller- oder Produktvorgabe, die Begründung der Abweichung von der Regelverfahrensart unter Anwendung der gesetzlichen Ausnahmetatbestände, die Angemessenheitsprüfungen von festzulegenden Einzelfristen, der Vergabevorschlag, Erwägungen zum Umweltrecht, Erwägungen zur Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien etc. Ebenso bedarf die Prüfung und Wertung von Nebenangeboten (Antrag zu I.3.) einer Auseinandersetzung mit § 35 VgV, § 25 UVgO, § 8c EU VOB/A.

[25] Ferner erfordert die Prüfung und Konsolidierung der Zuarbeiten des Auftraggebers (Antrag zu I.4.a)) eine rechtliche Auseinandersetzung mit den geltenden Vergabevorschriften. Die Besprechung der Prüfungsergebnisse (Antrag zu I.4.b)) beinhaltet eine Rechtsberatung.

[26] Auch die Festlegung der Art des Vergabeverfahrens (Antrag zu I.4.c) (1))

Auseinandersetzung mit dem Vergaberecht

erfordert eine rechtliche Auseinandersetzung mit den einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts. Dasselbe gilt für die Prüfung und Festlegung der Lose (Antrag zu I.4.c) (2)) und des Losverzichts (Antrag zu I.4.c) (3)) sowie für die Festlegung des Terminablaufs (Antrag zu I.4.c) (4)), die Erstellung einer Vorinformation (Antrag zu I.4.c) (5)), die Festlegung und Prüfung der Eignungs- und Zuschlagskriterien (Antrag zu I.4.c) (6)) sowie der Zusätzlichen und Besonderen Vertragsbedingungen (Antrag zu I.4.c) (7)) und die Erstellung der Eigenerklärung zur Eignung (Antrag zu I.4.c) (8)) und des Bekanntmachungstextes (Antrag zu I.4.c) (9)). Auch die Prüfung und Erstellung der Vergabedokumentation und des Vergabeverkehrs (Antrag zu I.4.c) (10)) erfordert eine Begründung der getroffenen Entscheidung unter rechtlichen Gesichtspunkten, um die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vergabe zu ermöglichen.

[27] Ferner hat die Beantwortung von Fragen und Rügen (Antrag zu I.4.c) (11))

Berücksichtigung einschlägiger Rechtsprechung

unter Beachtung des Transparenz-, Gleichbehandlungs- und Wettbewerbsgrundsatzes unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung zu erfolgen. Ebenso erfordert die Prüfung und Dokumentation der Angebote und Teilnahmeanträge (Antrag zu I.4.c) (12)), die Eignungsprüfung (Antrag zu I.4.c) (13)), die Prüfung und Information der Ausschlussentscheidung (Anträge zu I.4.c) (14) und (15)), die Preisangemessenheitsprüfung (Antrag zu I.4.c) (16)), die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (Antrag zu I.4.c) (17)) sowie die Bieterinformation und Erstellung der Zuschlags- bzw. Aufhebungsschreiben (Antrag zu I.4.c) (18)) eine rechtliche Auseinandersetzung mit den Vergabebestimmungen.

[28] Hieran ändert auch der Hinweis der Verfügungsbeklagten in Nr. 1.1 des Leistungsverzeichnisses (Anl.

AST2 AO Verfügungsklägerin), wonach eine juristische Rechtsberatung weder geschuldet, noch erwartet werde, nichts. Denn es kommt allein auf den objektiven Inhalt der ausgeschriebenen Leistungen an.

[29] 2. Bei den ausgeschriebenen und monierten Rechtsdienstleistungen handelt es sich nicht um erlaubte Nebenleistungen i.S.v. § 5 I RDG.

[30] Nach § 5 I 1 RDG sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Dabei ist die Frage, ob eine Nebentätigkeit vorliegt, nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen (§ 5 I 2 RDG). Dies ist eine Frage des Einzelfalls (vgl. BGH, NJW 2012, 1589).

[31/32] Zwar werden die Rechtsdienstleistungen vorliegend im sachlichen Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht. Ein Beschaffungsdienstleister ist nach Art. 2 I Nr. 17 der Richtlinie 2014/24/EU „eine öffentliche oder privatrechtliche Stelle, die auf dem Markt Nebenbeschäftigungstätigkeiten anbietet“. Dabei gehören zu der beruflichen Haupttätigkeit des Beschaffungsdienstleisters typischerweise wirtschaftlich und fachlich-technische Beratungsleistungen einerseits und Verwaltungs- und Managementleistungen bei der praktischen Abwicklung des Vergabeverfahrens andererseits. Mit der beruflichen Haupttätigkeit des Beschaffungsdienstleisters sind zudem typischerweise bestimmte Rechtsdienstleistungen verbunden, da der Übergang zwischen bloßer Rechtsanwendung und juristischer Rechtsprüfung fließend ist, zumal dann, wenn von dem Auftraggeber – wie hier – standardisierte Vergaben ausgeschrieben und standardisierte Vorgaben gemacht werden (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O. Rn. 104).

[33] Aber nach Umfang und Inhalt stellen sich die rechtsberatenden Anteile der ausgeschriebenen Beschaffungsdienstleistungen nicht als Nebenleistungen i.S.v. § 5 I RDG dar.

[34] Denn vorliegend soll der Beschaffungsdienstleister (Auftragnehmer) jede Art von Vergabe und jede Art von Leistung umfassend vorbereiten und vergeben,

seien es rechtliche Begründungen für verfahrensprägende Entscheidungen (Losbildung, Zuschlagskriterien), komplexe Nachforderungsprüfungen und Aufklärungen sowie umfassende Eignungsprüfungen und Angebotswertungen unter Zugrundelegung unterschiedlicher, selbst zuvor rechtlich geprüfter und eingeführter Kriterien. Die Rechtsberatung hat innerhalb der Gesamtleistung daher ein solches Gewicht, dass ihre Erbringung die Kompetenz eines Rechtsanwalts oder die besondere Sachkunde einer registrierten Person erfordert (vgl. BGH, NJW 2013, 59).

[35] 3. Den nicht nachgelassenen Schriftsatz der Verfügungsbeklagten v. 24.10.2025 hat die Kammer zur

Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen. Neues Vorbringen in tatsächlicher Hinsicht wäre ohnehin gem. § 296a ZPO inhaltlich nicht zu berücksichtigen. Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung besteht mangels Vorliegens der Voraussetzungen nach § 156 ZPO nicht, unabhängig von der Eilbedürftigkeit des Verfahrens.

[36] 4. Die Verfügungsbeklagte haftet unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme. Die Ausschreibung der Verfügungsbeklagten zielt darauf ab, Beschaffungsdienstleister zu einem Verstoß gegen das RDG zu bewegen.

[37] 5. Die Wiederholungsgefahr ist durch die Zuschlagserteilung der Verfügungsbeklagten mit Schreiben v. 29.8.2025 nicht entfallen, da sie jederzeit eine Ausschreibung mit im Kern gleichartigen Verstößen wiederholen kann.

[38] 6. Die Dringlichkeit wird gem. § 12 I UWG vermutet. Diese ist nicht widerlegt. Unstreitig hat die Verfügungsklägerin am 24.6.2025 von der streitgegenständlichen Ausschreibung Kenntnis erlangt. Eine verzögerte

Antragstellung unter dem 21.7.2025 kann selbst unter Annahme einer – wie von der Verfügungsbeklagten unterstellten – Regelfrist von 1 Monat nicht angenommen werden.

[39] III. Die Androhung von Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

[40] IV. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 91 I ZPO.

[41] V. Eines besonderen Ausspruchs der Vollstreckbarkeit der stattgebenden Verfügung bedarf es nicht, da diese mit Erlass sofort vollstreckbar ist (vgl. BGH, GRUR 2018, 292 Rn. 14; *Zöller/Herget*, ZPO, 36. Aufl., § 929 Rn. 1).

HINWEISE DER REDAKTION:

Über die aktuellen Entwicklungen zum Rechtsdienstleistungsgesetz berichtet in den BRAK-Mitteilungen regelmäßig *Remmert* (zuletzt: BRAK-Mitt. 2025, 429). Sein aktueller Bericht wird im Heft 6/2026 erscheinen.

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

ANGEMESSENE VERGÜTUNG FÜR DIE TÄTIGKEIT EINES ABWICKLERS

BRAO §§ 54 IV 2, 55 III 1; BGB § 666

* 1. Das Verhältnis zwischen einem Abwickler und dem abzuwickelnden Rechtsanwalt ist grundsätzlich rein zivilrechtlicher Natur. Der Bestand dieses Geschäftsbesorgungsverhältnisses ist auch im Grundsatz rechtlich unabhängig von dem verwaltungsrechtlichen Bestellungsakt zum Abwickler.

* 2. Die Systematik der gesetzlichen Regelungen zur Geschäftsbesorgung führen dazu, dass ein Zahlungsanspruch aus dem Geschäftsbesorgungsverhältnis auch für Tätigkeiten geschuldet sein kann, die erst nach der Bestellungszeit geleistet wurden.

* 3. Denn auch nach Beendigung der eigentlichen Geschäftsbesorgung hat der Auftraggeber beispielsweise nach § 666 BGB einen Anspruch auf Rechenschaftslegung, was auch für den Kanzleiabwickler gilt.

* 4. Ist eine solche Rechenschaftslegung nur mit unzumutbarem Arbeitsaufwand zu leisten, muss der Berechtigte die entstehenden Kosten übernehmen.

* 5. Bei der Bemessung der Vergütung ist auch derjenige Zeitaufwand zu berücksichtigen, den ein Abwickler für Rechtsgespräche über die Gestaltung

der Abwicklung mit der Rechtsanwaltskammer geführt hat.

Brandenburgischer AGH, Urt. v. 28.1.2026 – I AGH 4/25 n.rkr. (Berufung beim BGH anhängig unter dem Az. AnwZ (Brfg) 11/26)

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Parteien streiten über die Höhe der Vergütung für die Abwicklung der Kanzlei des Kl.

Der Kl. war vormals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und bis zu seinem Verzicht auf die Zulassung am 3.7.2019 Mitglied der Bekl. Mit am 5.7.2019 der Beigela denen zugestelltem – und zwischenzeitlich bestandskräftig gewordenem – Bescheid wurde diese zur Abwicklerin der Kanzlei des Kl. bestellt. Die Bestellung wurde jährlich verlängert, zuletzt bis zum 31.5.2022.

Der Kl. hat sich in dem Verfahren 1 AGH 1/22 erfolglos gegen Verlängerungsbescheide gewehrt; gegen das Urteil des Senats v. 20.8.2024 hat der Kl. Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, über die bisher nicht entschieden wurde.

In dem finanzgerichtlichen Verfahren „...“ erhielt die Abwicklerin auf ihren Kostenfestsetzungsantrag einen Betrag von 451,50 Euro.

Die Bestellung der Abwicklerin wurde zum 24.5.2022 widerrufen.

Mit Bescheid v. 1.3.2023 setzte die Bekl. die Vergütung der Abwicklerin auf brutto 46.821,50 Euro fest. Dabei

ging die Bekl. von einem durchschnittlichen monatlichen Gehalt von 5.000 Euro aus, welches wegen der Schwierigkeiten und der Berufserfahrung der Abwicklerin auf 6.500 Euro erhöht wurde. Als Stundensatz wurden 37 Euro sowie ein Kanzleikostenanteil von weiteren 37 Euro, d.h. insgesamt 74 Euro netto angesetzt. Die festgesetzte Summe ergab sich auf dieser Basis aus dem von der Abwicklerin angegebenen Aufwand von 531,7 Stunden.

Gegen diesen seinem Prozessbevollmächtigten am 2.3.2023 zugestellten Bescheid legte der Kl. mit Anwaltschreiben v. 31.3.2023 Widerspruch ein, den er nicht weiter begründete. Auch die Abwicklerin hatte Widerspruch gegen den Bescheid mit dem Ziel der Erhöhung der Vergütung eingelegt.

Mit Widerspruchsbescheid v. 7.3.2025 beließ die Bekl. die festgesetzte Vergütung bei dem zuvor festgesetzten Betrag von 46.821,50 Euro mit der bereits gegebenen Begründung. Den Widerspruch der Abwicklerin wies die Bekl. ausdrücklich zurück; den Widerspruch des Kl. wies die Bekl. stillschweigend zurück, indem sie dem Kl. den Bescheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung übersandte.

Gegen den Widerspruchsbescheid richtet sich die Klage, mit der der Kl. moniert, dass die Abwicklerin noch für die Zeit nach Beendigung ihrer Bestellung am 24.5.2022 insgesamt 64,05 Stunden in Ansatz gebracht habe. Zudem habe die Abwicklerin in einem Umfang von 24,20 Stunden Korrespondenz und Telefonate mit der Bekl. in unzulässiger Weise abgerechnet, die ihre Berichtspflichten und eine Rechtsberatung durch die Bekl. über die nähere Ausgestaltung der Abwicklung betreffen. Um weitere 9,20 Stunden sei der Zeitaufwand zu reduzieren, weil die Abwicklerin in der Sache (...) die Abtretung der Forderung an den Kl. nicht beachtet habe und weil derselbe Zeitaufwand bereits im Kostenfestsetzungsverfahren des die Abwicklerin vertretenden Rechtsanwalts geltend gemacht worden sei. Die Vergütung sei um den Betrag zu reduzieren, den die Abwicklerin bereits im Rahmen der Kostenfestsetzung erhalten habe. Die Erhöhung der Vergütung um 30 % wegen der Schwierigkeit der Abwicklung und der Berufserfahrung der Abwicklerin sei ermessenfehlerhaft. Der Kl. sei zuletzt fast ausschließlich im Bereich des Steuerrechts (Kindergeldansprüche ausländischer Arbeitnehmer) tätig gewesen; demgegenüber habe die Beigeladene lediglich über eine Fachanwaltsausbildung im Familienrecht verfügt. Zudem habe sich die Abwicklung weitgehend nur auf die „buchhalterische Erfassung und Erteilung von Sozialleistungen“ erstreckt, was mit der Annahme einer schwierigen Abwicklung unvereinbar sei. Schließlich wendet sich der Kl. auch gegen die Einbeziehung eines Kanzleikostenanteils und nimmt dabei auf die – der Rechtsprechung des Brandenburgischen AGH entgegenstehende – Rechtsprechung des BGH Bezug. Die Abwicklerin sei freie Mitarbeiterin der Kanzlei und als solche scheinselfständige Arbeitnehmerin. Zudem liege keine erhebliche Inanspruchnahme im Sinne der BGH-Rechtsprechung vor, da der zeitliche Anteil der Ab-

wicklung weniger als 8 % der regulären Arbeitszeit betragen habe.

Der Kl. beantragt, den Vergütungsfestsetzungsbeschl. v. 1.3.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 7.3.2025 aufzuheben, hilfsweise, die Abwicklervergütung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des AGH neu festzusetzen.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit Blick auf die nach Ende der Bestellung abgerechneten Stunden ist die Bekl. der Ansicht, dass dieser Zeitaufwand auch noch abgerechnet werden könne. Der Widerruf der Bestellung zur Abwicklerin betreffe lediglich deren Befugnis, gegenüber Dritten auftreten zu können. Es komme allein darauf an, ob sich die erledigten Aufgaben – wie hier – sachlich der Abwicklung der Kanzlei des Kl. zuordnen lassen. In der hier atypischen Situation, dass es für die Fälle des Kl. weder Handakten noch andere nachvollziehbare Unterlagen gegeben habe, sei es geboten gewesen, dass die Abwicklerin sich mit der Bekl., die ja als Bürgin hafte, zur möglichen Klärung in Verbindung setzt. Auch die Erhöhung der Stundenvergütung sei angesichts des fast vollständigen Fehlens von Unterlagen und der daraus resultierenden vielfältigen Schwierigkeiten für die Abwicklerin gerechtfertigt.

Schließlich sei der Kanzleikostenanteil auch nach der Rechtsprechung des BGH geschuldet, weil die Abwicklerin einen solchen Anteil gegenüber der Kanzlei zu tragen habe.

II. Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Die Klage ist als Anfechtungsklage nach § 112c BRAO, § 42 VwGO statthaft. Das Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. VwGO ist durchgeführt worden. Die einmonatige Klagefrist nach § 74 I 1 VwGO ist gewahrt.

2. Die Bekl. hatte gem. § 55 III 1 i.V.m. § 54 IV 2 BRAO die Vergütung der Abwicklerin auf ihren Antrag festzusetzen, nachdem Einigungsversuche mit dem Kl. erfolglos geblieben waren, was beide Seiten im Termin gegenüber dem Senat nochmals bestätigt haben.

3. Die Bekl. hat die Höhe der Vergütung zutreffend festgesetzt. Die dagegen vom Kl. vorgebrachten Einwände bleiben ohne Erfolg.

a) Bei der Bemessung einer angemessenen Vergütung konnte die Bekl. auch die nach Widerruf der Abwicklerbestellung am 24.5.2022 geleisteten Tätigkeiten (64,05 Stunden) berücksichtigen. Denn das Verhältnis zwischen dem Kanzleiabwickler und dem Rechtsanwalt, der seine Zulassung verloren hat, ist grundsätzlich rein zivilrechtlicher Natur. Es handelt sich um ein Geschäftsbesorgungsverhältnis, auf das die §§ 666, 667, 670 BGB gem. § 54 I 3 BRAO entsprechend anzuwenden sind (vgl. BGH, Urt. v. 28.11.2019 – IX ZR 239/18 Rn. 46; Beschl. v. 24.10.2003 – AnwZ (B) 62/02, m.w.N.). Daraus folgt, dass es

Geschäftsbesorgungsverhältnis

sich bei der Vergütung der Abwicklerin materiell-rechtlich um einen auf einem Geschäftsbesorgungsverhältnis beruhenden Zahlungsanspruch handelt, mit der Besonderheit, dass dessen Höhe unter den Voraussetzungen des § 54 IV 2 BRAO vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzt wird. Der Bestand dieses Geschäftsbesorgungsverhältnisses ist grundsätzlich rechtlich unabhängig von dem (verwaltungsrechtlichen) Bestellschluss zum Abwickler. Dabei zwingt die Systematik der gesetzlichen Regelungen zur Geschäftsbesorgung dazu, dass ein Zahlungsanspruch aus dem Geschäftsbesorgungsverhältnis auch für Tätigkeiten geschuldet sein kann, die erst nach Ablauf der Bestelungszeit geleistet wurden.

Denn auch nach Beendigung der eigentlichen Geschäftsbesorgung hat der Auftraggeber z.B. gem.

Anspruch auf Rechenschaftslegung

§ 666 BGB einen Anspruch auf Rechenschaftslegung, was auch für den Abwickler einer Kanzlei gilt (vgl. LG Dessau, Urt. v. 21.1.2005 – 6 O 1726/03). Ist eine solche Rechenschaftslegung nur mit unzumutbarem Arbeitsaufwand zu leisten, muss der Berechtigte die entstehenden Kosten übernehmen (vgl. *Grüneberg*, BGB, 85. Aufl., § 260 Rn. 8 m.w.N.). Auch sonst sind Fallgestaltungen denkbar, wonach eine von Amts wegen erfolgte Bestellung eines Vertreters oder eines Abwicklers kurzfristig widerrufen wird, der Vertreter bzw. Abwickler jedoch die von ihm übernommene Geschäftsbesorgung noch zum Abschluss bringen muss. Da der sich aus der Geschäftsbesorgung ergebende materiell-rechtliche Zahlungsanspruch unabhängig vom Bestellschluss besteht, erschiene es gekünstelt, die Festsetzungskompetenz der Rechtsanwaltskammer strikt auf den Bestelungszeitraum zu beschränken (a.A. Bayerischer AGH, Beschl. v. 16.5.2002 – Bay AGH 1 24/01; *Dahns*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 55 BRAO, Rn. 76; *Nöker/Weyland*, BRAO, 11. Aufl., § 55 Rn. 41). Der Abwickler wäre dann – obwohl seine Tätigkeit dieselbe Abwicklung betrifft – gezwungen, einen Teil seines Zahlungsanspruchs auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen, wobei sich mit Blick auf die Zuordnung von Tätigkeiten zum Bestelungszeitraum schwierige Abgrenzungsfragen (mit verschiedenen Rechtswegzuständigkeiten) ergeben können. Gründe der Einfachheit und Rechtsklarheit sprechen daher aus der Sicht des Senats dafür, die Festsetzungskompetenz der Rechtsanwaltskammer auf sämtliche die Abwicklung betreffenden Tätigkeiten des Abwicklers zu erstrecken.

Dass die hier in Rede stehenden, nach Widerruf der Bestellung geleisteten Tätigkeiten der Abwicklerin noch die Abwicklung der Kanzlei des Kl. betrafen, steht außer Frage. Ausweislich der Stundenaufstellung betraf dies die Abfassung von Schlussberichten zu Einzelakten und den Gesamtschlussbericht sowie die Korrespondenz mit Dritten über die Beendigung der Abwicklung.

b) Bei der Bemessung der Vergütung ist auch derjenige Zeitaufwand zu berücksichtigen, den die Abwicklerin für Rechtsgespräche über die Gestaltung der Abwicklung mit der Bekl. geführt hatte. Die Klärung von Rechtsfragen gehört zu den Kernaufgaben des anwaltlichen Berufs und auch einer Abwicklerin. Eine solche Klärung kann im Rahmen von Gesprächen mit anderen rechtskundigen Personen erfolgen, wobei gerade solche Gespräche – wie die Erfahrung zeigt – äußerst fruchtbar, zielführend und effizient sein können. Die Behauptung des Kl., die Bekl. habe der Abwicklerin Weisungen erteilt oder habe Einfluss auf die Abwicklertätigkeit genommen, ist insofern ohne Belang, da – wie der Kl. selbst ausführt – dies an der Verantwortlichkeit der Abwicklerin nichts ändert. Ob sich insofern das Handeln der Bekl. als (unerlaubte) Rechtsdienstleistung darstellt, ändert nichts daran, dass es sich auf Seiten der Abwicklerin um eine sachlich auf die Abwicklung gerichtete – und damit zu vergütende – Tätigkeit handelt. Dies gilt jedenfalls, soweit – wie hier – keine Vergütung für den Aufwand der Bekl. verlangt wird. Sofern der Kl. die von ihm gegen die Beigeladene angestrebte Zahlungsklage über rund 215.000 Euro vor dem LG Frankfurt (Oder) (Az. 13 O 65/25) thematisiert, unterstreicht er damit nur das Haftungsrisiko der Abwicklerin und die Notwendigkeit zur sorgfältigen Klärung der mit der Abwicklung verbundenen Rechtsfragen.

Die Erörterungen der Abwicklerin mit der Staatsanwaltschaft und einem Notar dienten der Auffindung etwaig Berechtigter bzw. der Klärung der Forderungsinhaberschaft und sind damit gerade nicht abwicklungsfremd.

c) Auch konnte die Bekl. den Zeitaufwand der Abwicklerin in der Sache (...) bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigen. Die Abwicklerin hat den ihr inso-

Zeitaufwand für Schlussbericht

weit entstandenen Zeitaufwand in ihrem Schlussbericht (S. 28, Bl. 89 d.W) ausführlich dargelegt und insb. darauf verwiesen, dass der Kl. seine Abtretung der Abwicklerin gegenüber nicht hinreichend nachgewiesen habe und dass der betreffende Mandant diese Abtretung trotz Nachfrage nicht bestätigt habe. Dem Arbeitsaufwand ist der Kl. im vorliegenden Verfahren nicht entgegen getreten; vielmehr hat er selbst ausführlich den Streit dargelegt. Dass in der vom Kl. dann angestrebten Zahlungsklage weiterer Aufwand durch den Prozessbevollmächtigten der Abwicklerin entstand, lässt den (vorgerichtlichen) Aufwand der Beigeladenen als Abwicklerin nicht entfallen.

d) Die Bekl. war berechtigt, den für die Bemessung der Vergütung angesetzten Stundensatz der Abwicklerin um 30 % zu erhöhen. Denn bei der Bemessung einer angemessenen Vergütung darf berücksichtigt werden, dass die Abwicklertätigkeit in Anbetracht einer unübersichtlichen Akten- und Mandatsführung von überdurch-

schnittlicher Schwierigkeit war (vgl. BGH, Beschl. v. 21.12.2022 – AnwZ (Brfg) 16/22 Rn. 29).

Diese Voraussetzungen liegen hier aufgrund der im Schlussbericht der Abwicklerin enthaltenen Informationen unzweifelhaft vor: die Abwicklerin fand auf zwei Fremdgeldkonten des Kl. einen Betrag von insgesamt rund 290.000 Euro vor, ohne dass es zur Verteilung dieses Betrages auf die Mandanten des Kl. aussagekräftige Unterlagen gab. Die Abwicklerin musste davon ausgehen, dass es sich um Fremdgelder handelt, die sich auf eine Vielzahl von drei- bis fünfstelligen Einzelbeträgen verteilen und die im Rahmen der Abwicklung auszukehren waren. Sie fand jedoch kaum Handakten oder andere Unterlagen, sondern musste versuchen, die vermeintlichen Forderungsinhaber anhand der Kontoauszüge zurückzuverfolgen. Zudem versuchte sie, Auskünfte vorgerichtlich und gerichtlich vom Kl. zu erlangen, was faktisch weitgehend ohne Erfolg blieb. Angesichts des Umstandes, dass sich Forderungsinhaber trotz Nachforschungen nicht meldeten, musste die Abwicklerin auch eine etwaige deliktische Herkunft der Gelder bedenken. Daher war es geboten, staatsanwaltliche Ermittlungsakten nach Informationen zu durchsuchen, vermeintliche Forderungsinhaber ausfindig zu machen und anzuschreiben. Das die Aufarbeitung durch Hilfspersonal hätte erfolgen können, ist angesichts der Komplexität der Aufgabe fernliegend. Denn dabei müssen eine Vielzahl denkbarer Konstellationen sowohl in juristischer wie auch in tatsächlicher Hinsicht durchdacht, verworfen, weiterverfolgt usw. werden. Schon angesichts des Haftungsrisikos trifft es nicht zu „dass sich die Abwicklung maßgeblich beschränkte und erstreckte auf die buchhalterische Erfassung und Erteilung von Sozialleistungen zugunsten polnischer Arbeitnehmer“. Insofern spielt es keine Rolle, dass die Abwicklerin Fachanwältin für Familienrecht ist und die Fremdgelder aus Kindergeldzahlungen der Familienkasse stammten. Zwar waren spezifisch steuerrechtliche Fragen hier tatsächlich nicht zu klären. Der Kl. geht insofern jedoch fehl in der Annahme, dass eine Erhöhung der Vergütung nur dann möglich ist, wenn die spezifisch fachanwaltlichen Qualifikationen des Abwicklers im Rahmen der Abwicklung gefordert sind. Zudem verliert die Abwicklerin durch die Abwicklung die Möglichkeit, anderweitige (fachanwaltliche) Mandate zu akquirieren und zu bearbeiten.

e) Schließlich musste die Bekl. bei der Bemessung der Vergütung auch die von der freiberuflich tätigen Abwicklerin für die Nutzung der Kanzleiressourcen aufgewendeten Kosten berücksichtigen. Die Abwicklerin betrieb keine eigene Kanzlei, sondern nutzte für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin die Dienstleistungen einer fremden Kanzlei. Ausweislich der schriftlichen Mitteilung des Kanzleiinehmers (Bl. 109 d.W) war vertraglich vereinbart, dass die Abwicklerin einen Anteil von 65 % des monatlichen Nettoumsatzes an den Inhaber der von ihr mitgenutzten Kanzlei abzuführen hatte. Für die Höhe

Kosten für Nutzen der Kanzleiressourcen

einer angemessenen Vergütung sind auch die (weiterlaufenden) Kosten der vom Vertreter eingerichteten und unterhaltenen Kanzlei zu berücksichtigen, soweit diese Kosten die Person des Abwicklers unmittelbar treffen (vgl. BGH, Beschl. v. 22.5.2023 – AnwZ (Brfg) 2/23 Rn. 34). Im vorliegenden Fall treffen die Kosten für die Benutzung der Kanzlei die Abwicklerin unmittelbar, da sie selbst unmittelbar vertraglich zur Tragung der Kosten verpflichtet ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Abwicklerin die Dienstleistungen einer bestehenden Rechtsanwaltskanzlei oder etwa eines Büroservices in Anspruch nimmt. Denn diese Dienstleistungen – wie etwa die Zurverfügungstellung von Büroräumen, Computern und Kommunikationsinfrastruktur – sind für die Ausübung der Tätigkeit als Abwicklerin unzweifelhaft notwendig. Auch kann nicht maßgeblich sein, ob die Kosten mit monatlichen Pauschalpreisen oder umsatzabhängig berechnet werden. Zwar entstehen bestimmte Kosten regelmäßig als Fixkosten (z.B. für Raum- und Personalnutzung), jedoch kann eine umsatzabhängige Kostenbeteiligung gerade bei geringen Umsätzen vorteilhaft sein.

Der von der Bekl. zugrunde gelegte Kostenanteil von 50 % entspricht ausweislich einer Umfrage des Soldan-Instituts etwa dem durchschnittlichen Kostenanteil bei Rechtsanwaltskanzleien (vgl. <https://www.soldan.de/in-sights/die-haelfte-des-kanzleiumsatzes-fliesst-in-den-betrieb/>). Dass die Bekl. hier nicht die der Abwicklerin tatsächlich entstehenden 65 % angesetzt hat, gereicht dem Kl. jedenfalls nicht zum Nachteil.

Auch kann der Ansatz von Kanzleikosten jedenfalls im vorliegenden Fall nicht mit dem Argument abgelehnt werden, dass die Abwicklertätigkeit nur einen unerheblichen Anteil der Gesamttätigkeit der Beigeladenen ausgemacht habe. Zwar beträgt der zeitliche Anteil für die Abwicklung – gemessen an der Gesamtdauer der Abwicklung – lediglich 8 % der regulären Wochenarbeitszeit, jedoch muss hier berücksichtigt werden, dass sich die Abwicklung aufgrund der bereits erörterten Schwierigkeiten über einen Zeitraum von fast drei Jahren hinzog und – absolut betrachtet – 531,7 Stunden, d.h. einen Zeitraum von mehr als 13 Vollzeitarbeitswochen ausmachte. Unter diesen Umständen kann die Abwicklung nicht als unerheblich in dem Sinne angesehen werden, dass sie mit einer nur begrenzten Anzahl von zu leistenden Überstunden hätte durchgeführt werden können (vgl. BGH, Ur. v. 28.5.2021 – AnwZ (Brfg) 53/19 Rn. 58). Die Nichtberücksichtigung eines Kanzleikostenanteils würde hier zudem zu untragbaren Ergebnissen führen, da der Abwicklerin bei einem Stundensatz von 37 Euro nach Abzug des Kostenanteils von 65 % lediglich 12,95 Euro pro Stunde verbleiben würde, was nur knapp über dem Mindestlohn für das Jahr 2023 liegt.

f) Die vom Kl. aufgeworfene Frage, ob die Abwicklerin scheinselfständig ist, rührt die Angemessenheit der Vergütung für die Abwicklertätigkeit grundsätzlich nicht, sondern betrifft in erster Linie sozialversicherungsrechtliche Aspekte. Im Übrigen bestehen hier keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte, die für die Rechtsan-

sicht des Kl. streiten. Jedenfalls mit Blick auf die Abwicklerfähigkeit ist nichts dafür ersichtlich, dass diese im Rahmen einer nichtselbstständigen Arbeit erbracht worden ist. Eigene Nachforschungen dazu musste der Senat nicht anstellen. In tatsächlicher Hinsicht hat das Gericht den Sachverhalt zwar von Amts wegen zu erforschen und ist dabei grundsätzlich weder an das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten noch an ihre Beweisanträge gebunden (§ 86 I 2 VwGO). Der Amtsermittlungsgrundsatz wird jedoch – wie sich aus § 86 I 1 Hs. 2 VwGO ergibt – durch die Mitwirkungspflicht der Beteiligten in der Weise begrenzt, dass die Tatsachengerichte nicht in Ermittlungen einzutreten brauchen, die durch das Vorbringen der Beteiligten nicht veranlasst sind. Insofern besteht auch im Verwaltungsprozess eine Prozessförderungspflicht der Beteiligten, wonach jeder Beteiligte grundsätzlich den Prozessstoff, insb. die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, umfassend vorzutragen hat (vgl. BGH, Beschl. v. 21.12.2022 – AnwZ (Brfg) 16/22 Rn. 7). Die vom Kl. unter Beweis gestellte Behauptung, wonach die Abwicklerin „kein eigenes wirtschaftliches Risiko“ und „kein solches in Bezug auf die Kanzlei“ trage, ist angesichts der bereits vorliegenden schriftlichen Erklärung des Kanzleieinhabers ins Blaue hinein aufgestellt und im Übrigen für die Entscheidung nicht relevant. Gleiches gilt für die Behauptung, eine Verbindlichkeit der Abwicklerin gegenüber dem Kl. über 4.263,03 Euro sei nicht von der Abwicklerin, sondern vom Kanzleieinhaber gezahlt worden. Die Beigeladene hat insofern klargestellt, dass die Zahlung zwar vom Kanzleikonto erfolgt war, der Geldbetrag jedoch von ihrer Berufshaftpflichtversicherung stammte.

g) Sofern der Kl. rügt, dass die Abwicklerin ihm den aus der Vergütungsfestsetzung in der Sache (...) erhaltenen Betrag nicht ausgekehrt habe, ändert dies nichts an der Angemessenheit der hier in Rede stehenden Vergütung. Es trifft zwar zu, dass die Abwicklerin den aus der Kostenfestsetzung erhaltenen Betrag an den Kl. auskehren muss. Der entsprechende Anspruch des Kl. folgt aus §§ 55 III 2, 5 BRAO, wonach der Abwickler berechtigt ist, Kostenforderungen des Rechtsanwalts auf dessen Rechnung geltend zu machen (vgl. *Dahns*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl. 2020, § 55 BRAO Rn. 47). Dies berührt die hier streitgegenständliche Vergütungsfestsetzung indes nicht, die denklings zunächst der Höhe nach feststehen muss, bevor dem Gegenansprüche – etwa im Rahmen einer hier nicht erklärten Aufrechnung – entgegengesetzt werden können.

HINWEISE DER REDAKTION:

Diese Entscheidung des Brandenburgischen AGH folgt nicht der herrschenden Rechtsauffassung in Judikatur und Literatur. Der Bayerische AGH (*BRAK-Mitt.* 2004, 134 Ls.) und *Dahns*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl. 2020, § 55 BRAO, Rn. 76 sowie *Nöker*, in *Weyland*, *BRAO*, 11. Aufl., § 55 Rn. 41 vertreten beispielsweise die Auffassung, dass der Abwickler von der Rechtsanwaltskammer ausschließlich für die Dauer seiner Bestellung zum Kanzleiabwickler die Festsetzung der Abwicklervergütung verlangen kann.

PROZESSUALES

KEIN ANSPRUCH AUF BEIORDNUNG EINES NOTANWALTS

ZPO § 78b I

* 1. Hat ein Mandant einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden und entsprechend mandatiert, ist nach einer späteren Niederlegung des Mandats die Beiordnung eines Notanwalts nur dann möglich, wenn der Mandant die Beendigung nicht zu vertreten hat.

* 2. Es widerspräche dem Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung beim BGH und der Eigenverantwortung sowohl des ursprünglich mandatierten als auch eines nachfolgend gem. § 78b I ZPO beigeordneten Rechtsanwalts, wenn eine Partei einen Anspruch auf eine inhaltlich ihren Vorstellungen ent-

sprechende, mit denen ihres Prozessbevollmächtigten aber nicht in Einklang stehende Rechtsmittelbegründung hätte.

BGH, Beschl. v. 12.3.2026 – III ZR 140/25, dazu auch *Jungk/Gerauer/Grams*, *BRAK-Mitt.* 2026, 193 (in diesem Heft)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Antrag nach § 78b I ZPO setzt voraus, dass der Antragsteller einen hinreichend substantiierten Sachverhalt geordnet vorträgt, der es dem Gericht erlaubt, die Erfolgsaussichten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht summarisch zu beurteilen. Die konkrete Anzahl der darüber hinaus anzugebenden erfolglos kontaktierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. In einem großstädtischen Gerichtsbezirk

und ohne Vorliegen besonderer Eilbedürftigkeit erscheint es unbedenklich die Benennung von mindestens zehn Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten zu verlangen (vgl. insofern OLG Nürnberg, BRAK-Mitt. 2023, 124).

BEFANGENHEIT EINER RICHTERIN

ZPO § 42

*** Die Ablehnung einer Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit ist statthaft, wenn der Ehemann der Richterin Partner in der Sozietät ist, die eine der Prozessparteien vertritt.**

OLG Brandenburg (1. Zivilsenat), Beschl. v. 30.1.2026 – 1 W 1/26

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Kl. nimmt den Bekl. aus einem zwischen den Parteien bestehenden Werkvertrag auf Vorschusszahlung zur Mangelbeseitigung in Anspruch. Die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Mängel sind Gegenstand eines seit dem Jahr 2020 anhängigen selbstständigen Beweisverfahrens (Az. ... OH 9/20).

Mit Verfügung v. 20.11.2025 teilte die zuständige Berichterstatterin der ... Zivilkammer des LG Potsdam den Parteien im Verfahren ... OH 9/20 mit, dass der Kammer nunmehr auch Frau Richterin am Landgericht ... (Name) angehöre, deren Ehemann als Rechtsanwalt in der die Kl. vertretenden Kanzlei tätig sei. Dem war ein von der Kammer im Verfahren ... OH 9/20 gefasster Beschluss v. 19.11.2025 zur ergänzenden Beweishebung vorausgegangen, an dem die Richterin am Landgericht ... (Name) bereits als Beisitzerin mitgewirkt hatte.

Der Bekl. lehnte die Richterin am Landgericht ... (Name) darauf mit anwaltlichem Schriftsatz v. 24.11.2025 wegen der Besorgnis der Befangenheit in beiden Verfahren ab. Sie führte insoweit aus, bereits die Zugehörigkeit eines nahen Angehörigen zu einer Kanzlei, welche eine der Prozessparteien vertritt, wecke Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters.

Die abgelehnte Richterin hat am 26.11.2025 eine dienstliche Stellungnahme abgegeben und darin mitgeteilt, dass ihr Ehemann Partner der den Kl. vertretenden Sozietät sei.

Nach Ablauf der den Parteien hierauf eingeräumten Stellungnahmefrist hat das LG das im Klageverfahren gestellte Ablehnungsgesuch mit Beschluss v. 10.12.2025 als unbegründet zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass allein die Ehe mit einem Rechtsanwalt, der zwar Partner in der den Prozessgegner vertretenden Kanzlei sei, die Besorgnis der Befangenheit nicht begründe. Vielmehr müssten – wie im Fall einer engen Freundschaft zwischen Richter und Prozessbevollmächtigtem – konkrete Anhaltspunkte für eine Unvoreingenommenheit hinzutreten, da an-

derndfalls die Ehe zu einem Prozessbevollmächtigten einem gesetzlichen Ausschlussgrund i.S.d. § 41 ZPO gleichgestellt sei.

Mit Schriftsatz v. 25.12.2025 legte der Bekl. sofortige Beschwerde gegen den ihrem Prozessbevollmächtigten am 11.12.2025 zugestellten Beschluss ein, mit der er sein Ablehnungsvorbringen unter Hinweis auf entsprechende Rechtsprechung wiederholte. Durch Beschluss v. 8.1.2026 hat das LG der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des LG v. 10.12.2025 hat Erfolg. Das Ablehnungsgesuch des Bekl. ist begründet, da die Ehe der abgelehnten Richterin einem der Partner der die Kl. vertretenden Rechtsanwaltskanzlei die Besorgnis ihrer Befangenheit rechtfertigen.

1. Nach § 42 II ZPO findet die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn aus der Sicht einer Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Nicht erforderlich ist dagegen, dass tatsächlich eine Befangenheit vorliegt. Vielmehr genügt es, dass die aufgezeigten Umstände geeignet sind, der betroffenen Partei Anlass zu begründeten Zweifeln zu geben; denn die Vorschriften über die Befangenheit von Richtern bezwecken, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität zu vermeiden (st.Rspr.; s. etwa BGH, Beschl. v. 27.2.2020 – III ZB 61/19 Rn. 11 m.w.N.). Solche Zweifel können sich zum einen aus dem Verhalten des Richters innerhalb oder außerhalb des konkreten Rechtsstreits sowie aus einer besonderen Beziehung des Richters zum Gegenstand des Rechtsstreits oder – wie vorliegend in Rede stehend – zu Prozessbeteiligten ergeben. Maßgeblich sind stets die besonderen Umstände des Einzelfalls, die vom Gericht in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind (statt vieler BGH, Beschl. v. 21.6.2018 – I ZB 58/17 Rn. 10 m.w.N.)

2. Gemessen daran ist das auf die Tätigkeit des Ehemanns der zur Entscheidung mitberufenen Richterin am Landgericht (Name) in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten des Kl. gestützte Ablehnungsgesuch der Bekl. begründet.

Schon die besondere berufliche Nähe des Ehemanns der Richterin zu dem Prozessbevollmächtigten des Gegners gibt der Partei begründeten Anlass zur Sorge, dass es dadurch zu einer unzulässigen Einflussnahme auf die Richterin kommen könnte. Eine unzulässige Einflussnahme kann dabei nicht nur darin bestehen, dass der Prozessbevollmächtigte einer Partei – vermittelt über den in seiner Kanzlei tätigen Ehegatten –

besondere berufliche Nähe

der Richterin zu dem Prozessbevollmächtigten des Gegners gibt der Partei begründeten Anlass zur Sorge,

einem Richter rechtliche Gesichtspunkte näherbringt, die eine Entscheidung im Sinne der von ihm vertretenen Partei nahelegen. Das durch die Vorschriften über die Richterablehnung geschützte Vertrauen in die Unvoreingenommenheit, Objektivität und Neutralität kann vielmehr auch dann maßgeblich beeinträchtigt werden, wenn aus der Sicht einer verständigen Prozesspartei zu besorgen ist, dass der Prozessbevollmächtigte der Gegenpartei über den in der Kanzlei tätigen Ehepartner des Richters Einfluss ausübt, der nicht in der Vermittlung von rechtlichen Argumenten, sondern etwa darin besteht, dem Richter die Bedeutung eines Prozessgewinns für das Ansehen oder den wirtschaftlichen Erfolg der Kanzlei nahezubringen (BGH, Beschl. v. 21.6.2018 – I ZB 58/17 Rn. 15). Auch wenn grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Richter über jene innere Unabhängigkeit und Distanz verfügen, die sie befähigen, unvoreingenommen und objektiv zu entscheiden, ist es einer Partei nicht zuzumuten, darauf zu vertrauen, dass eine unzulässige Einflussnahme durch den Gegner unterbleiben wird, und den Richter erst dann abzulehnen, wenn dies doch geschieht und ihr das bekannt wird (BGH, Beschl. v. 15.3.2012, a.a.O. Rn. 11). Die Auffassung des LG, wonach konkrete Anhaltspunkte für eine Unvoreingenommenheit der Richterin hinzutreten müssen, kann danach nicht überzeugen.

Der Senat verkennt dabei nicht, dass es Konstellationen geben mag, bei denen allein aus der Ehe zwischen einer Richterin und einem in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten tätigen Rechtsanwalt oder sonstigen Kanzleimitarbeiter, nicht ohne Weiteres die begründete Besorgnis der Befangenheit zu folgen vermag. Zu denken ist hier insb. an die sog. Großkanzleien mit einer Vielzahl an Anwälten in verschiedenen Teams an zahlreichen Standorten, bei denen es mitunter schon zweifelhaft sein kann, ob sich der als Prozessbevollmächtigte auftretende Anwalt und der Ehepartner einer Richterin oder eines Richters überhaupt kennen. Anders als das LG meint, dürfte es aber des Hinzutretens solcher oder anderer – eine unzulässige Einflussnahme eher unwahrscheinlich erscheinender – Anhaltspunkte und ihrer jeweiligen Würdigung im Einzelfall bedürfen, um eine begründete Besorgnis der Befangenheit zu verneinen.

Solche Anhaltspunkte liegen hier jedoch gerade nicht vor. Vielmehr ist gerichtsbe-

mittelständische Kanzlei

kannt, dass sowohl der Prozessbevollmächtigte der Kl. als auch der Ehemann der Richterin Partner am Potsdamer Standort der die Kl. vertretenden mittelständischen Kanzlei sind, welche Standorte in mehreren Städten in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sowie in Potsdam und Stendal unterhält. Am Potsdamer Standort sind dabei ausweislich des aktuellen Internetauftritts (nur) 13 Anwältinnen und Anwälte tätig. Diese Umstände – nicht zuletzt die gemeinsame Verantwortung für und unmittelbare Beteiligung der beiden als Partner der Kanzlei tätigen Anwälte am wirtschaftlichen Erfolg derselben – sind geeignet,

bei objektiver Betrachtung aus Sicht eines vernünftigen und besonnenen Betrachters die Sorge vor einer unzulässigen Einflussnahme zu rechtfertigen.

3. Eine Kostenentscheidung ist im Ablehnungsverfahren bei erfolgreicher Beschwerde entbehrlich, da es sich insoweit bei den Kosten um solche des Rechtsstreits handelt (vgl. G. Vollkommer, in Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Aufl., 10/2025, § 46 ZPO Rn. 22).

HINWEISE DER REDAKTION:

Ist die Tochter eines Richters als Rechtsreferendarin in der Kanzlei der Beklagten im Rahmen einer Nebenbeschäftigung juristisch tätig, kann auch dies die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen (vgl. Saarländisches OLG, BRAK-Mitt. 2026, 155 Ls.)

UNZULÄSSIGE ABLEHNUNG DER TERMINVERLEGUNG BEI ARBEITSUNFÄHIGKEIT

VwGO § 173 S. 1; ZPO § 227 II

*** Hat ein Rechtsanwalt eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt, bedeutet dies zwar noch nicht zwingend, dass dieser auch verhandlungsunfähig ist. Eine Verhandlungsunfähigkeit liegt dann aber nahe.**

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 25.3.2026 – 4 A 2335/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Wird ein Terminverlegungsantrag erst kurz vor dem anberaumten Termin gestellt und mit einer plötzlichen Erkrankung begründet, muss der Beteiligte zur Glaubhaftmachung die Gründe für die Verhinderung so angeben und untermauern, dass das Gericht die Frage seiner Verhandlungsfähigkeit selbst beurteilen kann. Ein ärztliches Attest muss die Verhandlungsunfähigkeit substantiiert eindeutig und nachvollziehbar beschreiben und sich zu Art und Schwere der Erkrankung äußern, um dem Gericht die Beurteilung der Reise- und Verhandlungsfähigkeit des Beteiligten zu ermöglichen.

Betrifft das Verfahren einen Zulassungswiderruf wegen Vermögensverfalls, sind wegen der durch den Vermögensverfall indizierten Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden strenge Anforderungen an den Verhinderungsgrund und dessen Glaubhaftmachung zu stellen. Hierzu reichen weder eine eigene telefonische Schilderung der Erkrankung gegenüber dem Vorsitzenden des AGH, noch eine nachgereichte „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“. Die alleinige Angabe eines ICD-10-Codes ersetzt nicht per se die erforderliche eindeutige und nachvollziehbare ärztliche Beschreibung der Erkrankung (vgl. BGH, Beschl. v. 24.3.2025 – AnwZ (BrfG) 48/24).

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

EINFACHE SIGNATUR EINER BERUFUNGS- BEGRÜNDUNG DURCH ZWEI ANWÄLTE

ZPO § 130a III 1 Alt. 2

1. Die Anforderungen gem. § 130a III 1 Fall 2 ZPO, nach denen ein elektronisches Dokument (hier: die Berufungsbegründungsschrift) von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden muss, sind auch dann erfüllt, wenn neben dem Rechtsanwalt, der durch eine einfache Signatur und eine Übersendung über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) die Verantwortung für den Inhalt der Berufungsbegründungsschrift übernommen hat, ein weiterer Rechtsanwalt den Schriftsatz einfach signiert hat.

2. (...)

3. (...)

BGH, Urt. v. 11.3.2026 – I ZR 106/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die bisher nicht eindeutig beantwortete Frage, welche Folgen die Signatur mehrerer Rechtsanwälte unter einem Schriftsatz haben, wenn lediglich einer der Unterzeichnenden sodann den Schriftsatz über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ans Gericht übermittelt, hat der BGH mit dieser Entscheidung geklärt und einer zu formalistischen Betrachtung eine Absage erteilt. Siehe dazu ausf. *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2026, 184 (in diesem Heft).

KEINE PERSONENIDENTITÄT BEI EINREICHEN PER BEHÖRDENPOSTFACH

ZPO §§ 130a III, 130d, 753 I; BayVwZVG Art. 26 VII 1, Art. 27 I 1

1. § 130a III 1 ZPO erfordert nicht, dass bei Nutzung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs als sicherem Übermittlungsweg die das elektronische Dokument einfach signierende Person mit derjenigen identisch ist, die es versendet.

2. Die verantwortende Person muss bei der Übermittlung eines Dokuments unter Nutzung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs als sicherem Übermittlungsweg aus der Signatur zu erkennen sein. Zur Wahrung der Form des § 130a III 1 ZPO ist es nicht ausreichend, wenn ein elektronisches Dokument mit dem Namenszug einer Person

einfach signiert wird, die dieses nicht inhaltlich verantwortet.

BGH, Beschl. v. 25.2.2026 – VII ZB 29/24

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Gläubiger, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist die unter der Bezeichnung „B.R.“ tätige Landesrundfunkanstalt im Bundesland B. Er betreibt auf Grundlage der Ausfertigung eines Ausstandsverzeichnisses v. 2.4.2024 die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner wegen rückständiger Rundfunkbeiträge.

[2] Am 9.4.2024 übersandte der Gläubiger ein auf den 2.4.2024 datiertes Vollstreckungsersuchen aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach des Absenders „B.R.B.“ Das Vollstreckungsersuchen enthält am Ende den Namenszug „R., Dr. K.W., Intendantin“. Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts erfolgte die Übersendung durch eine nicht namentlich bekannte Person.

[3] Aufgrund dieses Vollstreckungsersuchens hat der zuständige Gerichtsvollzieher den Schuldner schriftlich zur Abgabe der Vermögensauskunft geladen. Der Schuldner hat mit an das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – gerichtetem Schreiben v. 26.7.2024 vorgebracht, dass die im Ersuchen namentlich bezeichnete Intendantin Dr. K. W. nicht diejenige Person sei, die das Dokument erstellt habe und die Verantwortung für dieses habe übernehmen wollen. Sie habe das Vollstreckungsersuchen nicht selbst versandt.

[4] Das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – hat die darin liegende Erinnerung des Schuldners zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners ist ohne Erfolg geblieben. Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Schuldner seinen Antrag weiter, die Zwangsvollstreckung aufgrund des Vollstreckungsersuchens v. 2.4.2024 für unzulässig zu erklären.

[5] II. Die nach § 574 I 1 Nr. 2, III ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige (§ 575 ZPO) Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung; auf die Erinnerung des Schuldners ist die Zwangsvollstreckung aufgrund des Vollstreckungsersuchens des Gläubigers v. 2.4.2024 für unzulässig zu erklären.

[6] 1. Das Beschwerdegericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

[7] Ein wirksamer Vollstreckungsauftrag liege vor. Dieser sei gem. § 130a IV Nr. 3 ZPO über das besondere Behördenpostfach auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden und enthalte eine maschinenschriftliche Namenswiedergabe am Textende, also eine einfache elektronische Signatur i.S.d. § 130a III 1 ZPO. Es sei nicht erforderlich, dass die Person, deren Namenszug der Vollstreckungsauftrag trage, mit der Per-

son identisch sei, die den Vollstreckungsauftrag tatsächlich versandt habe. Gemäß § 6 I Nr. 4 ERVV müsse lediglich feststellbar sein, dass das elektronische Dokument vom Postfachinhaber versandt wurde. Daran bestünden vorliegend keine Zweifel.

[8] Dass der Ersteller nicht mit der Signierenden identisch sei, berühre die Wirksamkeit des Vollstreckungsauftrags nicht. Die einfache Signatur solle nur sicherstellen, dass die ausgewiesene Person mit der Person identisch sei, welche die inhaltliche Verantwortung für das Dokument habe übernehmen wollen. Dass der Signierende gleichzeitig der Ersteller sei, werde nicht erklärt und nirgends gefordert.

[9] Dass die Signierende nicht selbst die Unterschrift angebracht habe, sei ebenfalls unschädlich. Es sei davon auszugehen, dass der Sachbearbeiter dies mit Befugnis und in Vertretung der Intendantin, welche die inhaltliche Verantwortung übernehmen wolle, getan habe. Die Voraussetzungen des § 130a III 1, IV Nr. 3 ZPO – einfache elektronische Signatur und sicherer Übermittlungsweg – lägen äußerlich jedenfalls vor. Der Gesetzgeber habe bei Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs bewusst auf das Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur verzichtet und somit auf die Möglichkeit, den Unterzeichner zu verifizieren. Die berechnete Verwendung einer einfachen elektronischen Signatur der Intendantin durch einen Sachbearbeiter erinnere an das Zurverfügungstellen einer Blankounterschrift. Mit dieser könne die Form gewahrt werden, wenn der Inhalt des Schriftsatzes so genau festgelegt sei, dass der Unterschreibende die eigenverantwortliche Prüfung bestätigen könne. Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs könne die Verwendung der einfachen elektronischen Signatur der Intendantin regelmäßig die eigenverantwortliche Prüfung bestätigen, weil der Inhalt eines Vollstreckungsauftrags einfach festzulegen sei.

[10] 2. Das hält der rechtlichen Nachprüfung nicht in allen Punkten stand.

[11] a) Gemäß § 801 ZPO i.V.m. Art. 7 S. 1 des bayerischen Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge (AGM) werden in B. rückständige Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) sowie Zinsen, Kosten und Säumniszuschläge, die nach § 9 II 1 Nr. 5 RBStV i.V.m. den entsprechenden Satzungsregelungen zu entrichten sind, im Vollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) beigeschrieben. Für die Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen sowie Zinsen, Kosten und Säumniszuschlägen ist der Gläubiger als Anstalt des öffentlichen Rechts (Art. 1 I Bayerisches Rundfunkgesetz) gem. Art. 27 I 1 und Art. 26 I BayVwZVG i.V.m. Art. 7 S. 2 AGM die zuständige Anordnungsbehörde. Nach Art. 24 I Nr. 2 BayVwZVG ordnet er die Vollstreckung dadurch an, dass er auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids oder eines Ausstandsverzeichnisses die Klausel setzt: „Diese Ausfertigung ist vollstreckbar“ (vgl. zum

Ganzen BGH, Beschl. v. 26.7.2018 – I ZB 78/17 Rn. 10-12, MDR 2019, 58 zur Vorläuferregelung). Soweit das Beschwerdegericht angenommen hat, diese Vollstreckungsvoraussetzungen lägen vor, lässt dies keine Rechtsfehler erkennen und wird von der Rechtsbeschwerde nicht beanstandet.

[12] b) Zutreffend ist das Beschwerdegericht davon ausgegangen, dass sich der Schuldner im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO bereits gegen eine Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft wenden kann (vgl. BGH, Beschl. v. 16.6.2016 – I ZB 58/15 Rn. 9, NJW 2016, 3455).

[13] c) Zu Recht hat das Beschwerdegericht ferner angenommen, dass das Fehlen eines formwirksamen Vollstreckungsauftrags durch den Schuldner mit der Erinnerung geltend gemacht werden kann.

[14] Mit der Erinnerung können Einwände gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung erhoben oder Verstöße des Gerichtsvollziehers gegen das von ihm bei der Zwangsvollstreckung zu beobachtende Verfahren gerügt werden. Hierzu gehören auch die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen für die Zwangsvollstreckung, wozu der Vollstreckungsauftrag als die das Vollstreckungsverfahren erst einleitende Prozesshandlung zählt (vgl. BGH, Beschl. v. 27.4.2016 – VII ZB 61/14 Rn. 12, NJW-RR 2016, 890; *Musielak/Voit/Lackmann*, ZPO, 22. Aufl., vor § 704 Rn. 20). Der Schuldner kann daher mit der Erinnerung nach § 766 ZPO das Fehlen eines Vollstreckungsauftrags rügen (vgl. *Hk-ZV/Sternal*, 5. Aufl., § 766 ZPO Rn. 18-20). Eine Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher ohne Vollstreckungsauftrag muss der Schuldner nicht hinnehmen (vgl. *Anders/Gehle/Vogt-Beheim*, ZPO, 84. Aufl., § 754 Rn. 36).

[15] Gleiches gilt, wenn der in elektronischer Form einzureichende Vollstreckungsauftrag die Anforderungen des § 130a III 1 ZPO nicht wahr. Ein diesen Anforderungen nicht genügender Auftrag entspricht nicht der vorgeschriebenen Form und ist durch den Gerichtsvollzieher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. BGH, Beschl. v. 26.9.2018 – VII ZB 56/16 Rn. 9, NJW 2019, 441 zur Nichtbeachtung eines Formularzwangs). Er kann keine Grundlage für sein Tätigwerden und daher auch nicht für die Ladung des Schuldners zur Abgabe der Vermögensauskunft sein.

[16] d) Entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts hat der Gläubiger mit dem Vollstreckungersuchen v. 2.4.2024 keinen formwirksamen Vollstreckungsauftrag eingereicht.

[17] aa) Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Beschwerdegericht angenommen, dass ein in elektronischer Form eingereichter Vollstreckungsauftrag des Gläubigers als Anstalt des öffentlichen Rechts den Erfordernissen des § 130a ZPO genügen muss.

[18] Gemäß Art. 26 VII 1, Art. 27 I 1 BayVwZVG sind auf die Vollstreckung von Ausstandsverzeichnissen die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der

§§ 883 bis 898 ZPO und damit auch §§ 753 V, 130d ZPO entsprechend anzuwenden.

[19] Gemäß § 130d S. 1 ZPO sind u.a. juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument an die Gerichte zu übermitteln. Davon umfasst sind neben Erklärungen, die der Schriftform bedürfen, auch alle Erklärungen, die in schriftlicher Form abgegeben werden können (BGH, Beschl. v. 1.6.2023 – I ZB 80/22 Rn. 9, NJW 2023, 2643). Diese Verpflichtung gilt entsprechend im Falle der Einreichung von Anträgen und Erklärungen beim Gerichtsvollzieher, § 753 IV, V ZPO. Zu den in § 130d S. 1 ZPO genannten juristischen Personen gehören die Anstalten des öffentlichen Rechts.

[20] bb) Demgegenüber ist die Annahme des Beschwerdegerichts rechtsfehlerhaft, das Vollstreckungsersuchen des Gläubigers v. 2.4.2024 sei unter Verwendung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs formwirksam eingereicht worden.

[21] (1) Nach § 130a III 1 ZPO entspricht der durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts eingereichte Vollstreckungsauftrag den im elektronischen Rechtsverkehr geltenden Formanforderungen, wenn er entweder mit der qualifizierten elektronischen Signatur der ihn verantwortenden Person versehen oder von dieser (einfach) signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden ist. Weitere Formerfordernisse bestehen nicht (vgl. BGH, Beschl. v. 1.6.2023 – I ZB 69/22 Rn. 12 f., MDR 2023, 1340). Nach § 6 I ERVV können juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Übermittlung elektronischer Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg bei Einhaltung bestimmter Anforderungen ein besonderes elektronisches Behördenpostfach nutzen. Durch die Einreichung über einen sicheren Übermittlungsweg ist die Authentizität des Vollstreckungsauftrags mit Blick auf dessen Herkunft von der dazu befugten juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährleistet. Damit wird der Gefahr begegnet, dass nicht zu der juristischen Person des öffentlichen Rechts gehörende Personen einen fingierten Vollstreckungsauftrag einreichen (vgl. BGH, Beschl. v. 6.4.2023 – I ZB 84/22 Rn. 28, NJW-RR 2023, 906).

[22] (2) Für die Wahrung der Formanforderungen nach § 130a III 1 ZPO bedarf es bei Nutzung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs als sicherem Übermittlungsweg allerdings, wie das Beschwerdegericht insoweit mit Recht angenommen hat, keiner Übereinstimmung der das elektronische Dokument einfach signierenden und der dieses versendenden Person.

[23] (a) Zwar ist – worauf die Rechtsbeschwerde verweist – nach einhelliger höchstrichterlicher Rechtsprechung ein elektronisches Dokument, das aus einem persönlich zugeordneten besonderen elektronischen Anwaltspostfach versandt wird und nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, nur dann

wirksam eingereicht, wenn die das Dokument signierende und damit verantwortende Person mit der des tatsächlichen Versenders übereinstimmt (BGH, Beschl. v. 20.8.2025 – VII ZB 16/24 Rn. 19, NJW 2025, 3292). Die einfache Signatur hat in diesem Fall die Funktion zu dokumentieren, dass die durch den sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person mit der die Verantwortung für das elektronische Dokument übernehmenden Person identisch ist (vgl. BGH, Beschl. v. 11.3.2025 – VI ZB 5/24 Rn. 6, MDR 2025, 745; Beschl. v. 7.5.2024 – VI ZB 22/23 Rn. 5 m.w.N., NJW-RR 2024, 1058).

[24] (b) Von der Einreichung aus einem persönlich zugeordneten Anwaltspostfach ist aber die Einreichung eines elektronischen Dokuments über ein besonderes

elektronisches Behördenpostfach zu unterscheiden. Letzteres kann nicht für eine natürliche Person eingerichtet werden. Die einfache Signatur i.V.m. der Übermittlung über dieses Postfach ist nicht geeignet, die Herkunft des Antrags von einer bestimmten Person rechtssicher nachzuweisen. Die damit verbundene Unmöglichkeit der zweifelsfreien Zuordnung einer versandten Nachricht zu einer handelnden Person ist beim besonderen elektronischen Behördenpostfach jedoch hinzunehmen. Die Verantwortlichkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts im Außenverhältnis als auch die Zuordnung zu einer im Innenverhältnis legitimierten Person wird vielmehr hinreichend durch die Regelung des § 8 ERVV gewährleistet (vgl. BGH, Beschl. v. 6.4.2023 – I ZB 103/22 Rn. 25 f. und I ZB 84/22 Rn. 29 f., NJW-RR 2023, 906; ferner BAG, Beschl. v. 24.10.2024 – 2 ABR 38/23 Rn. 20, MDR 2025, 123). Im Falle der Übermittlung auf dem sicheren Übermittlungsweg eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs liegt eine auf dem elektronischen Dokument angebrachte einfache Signatur daher auch dann vor, wenn im Prüfprotokoll der daraus ersichtliche Name nicht erneut erwähnt wird oder gar ein anderer Name erscheint. Vielmehr ist bei Vorliegen dieses sicheren Übermittlungsweges die Einbindung weiterer Personen in den Absendevorgang für die Wahrung der elektronischen Form ohne Relevanz (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.5.2020 – 1 B 23/20, 1 PKH 14/20 Rn. 5). Eine eigenhändige Versendung durch die das elektronische Dokument signierende Person ist bei einer Einreichung über das besondere elektronische Behördenpostfach für die Wahrung der Form nicht erforderlich (vgl. zu § 55a VwGO: BVerwG, Beschl. v. 12.10.2021 – 8 C 4/21 Rn. 10, NVwZ 2022, 649; Beschl. v. 4.5.2020 – 1 B 16/20, 1 PKH 7/20 Rn. 8; VG Meiningen, Ur. v. 6.6.2024 – 6 D 1440/21 Me Rn. 88 f.).

[25] (3) Rechtsfehlerhaft ist jedoch die weitere Annahme des Beschwerdegerichts, das Vollstreckungsersuchen v. 2.4.2024 sei von der verantwortenden Person i.S.v. § 130a III 1 Alt. 2 ZPO einfach signiert. Die hierzu getroffenen Feststellungen des Beschwerdegerichts tragen diese Annahme nicht. Das Beschwerdegericht ist

entsprechend dem Vorbringen des Schuldners davon ausgegangen, dass die namentlich genannte Intendantin das Vollstreckungsersuchen weder selbst erstellt noch ihren Namenszug auf diesem selbst angebracht habe, sondern beides durch einen Sachbearbeiter erfolgt sei. Durch die Anbringung des Namenszuges der Intendantin ist die durch § 130a III 1 Alt. 2 ZPO vorgeschriebene Form jedoch nicht gewahrt worden.

[26] (a) Eine einfache elektronische Signatur i.S.d. § 130a III 1 Alt. 2 ZPO wird durch Wiedergabe des Namens des das Dokument Verantwortenden am Ende des Textes bewirkt, und zwar maschinenschriftlich oder durch eingescannte Unterschrift (*Anders/Gehle/Anders*, ZPO, 84. Aufl., § 130a Rn. 22 m.w.N.).

Signatur = Verantwortungs- übernahme

Entsprechend ist auch bei der Übermittlung eines elektronischen Dokuments aus einem besonderen elektronischen Behördenpostfach für eine einfache Signatur die maschinenschriftliche Wiedergabe der verantwortenden Person – etwa des jeweiligen Sachbearbeiters, der es erstellt hat – ausreichend (vgl. BGH, Beschl. v. 6.4.2023 – I ZB 103/22 Rn. 12 und I ZB 84/22 Rn. 16, NJW-RR 2023, 906). Die einfache Signatur soll – ebenso wie die eigene Unterschrift oder die qualifizierte elektronische Signatur – die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Verfahrenshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen (BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22 Rn. 11, NJW 2022, 3512; ferner BAG, Beschl. v. 14.9.2020 – 5 AZB 23/20, BAGE 172, 186 Rn. 19). Für den dem Gericht oder direkt dem Gerichtsvollzieher elektronisch übermittelten Vollstreckungsauftrag gilt nichts anderes. Auch bei einem Vollstreckungsauftrag nach § 753 I ZPO muss die verantwortende Person aus der einfachen Signatur heraus erkennbar sein (ebenso *D. Müller*, in jurisPK-ERV, 2. Aufl., § 753 ZPO Rn. 95).

[27] (b) Die gleiche Anforderung an die einfache Signatur besteht bei Versendung eines Vollstreckungsauftrags aus einem besonderen elektronischen Behördenpostfach. Auch wenn bei Versendung aus diesem eine rechtssichere Zuordnung zu einem bestimmten Sachbearbeiter nicht möglich ist, und der einfachen Signatur daher nicht die Funktion zukommen kann, die Identität von verantwortender und übermittelnder Person sicherzustellen, ist hieraus nicht zu folgern, eine Identifizierung des Verantwortenden sei entbehrlich; das Gesetz verlangt unverändert auch im Falle der Verwendung eines sicheren Übermittlungswegs in Gestalt des Behördenpostfachs die einfache Signatur durch die verantwortende Person. Die Angabe der verantwortenden Person ist auch hier kein Selbstzweck, weil sie dem Gericht oder eben dem Gerichtsvollzieher den Einstieg in die Prüfung ermöglicht, ob eine Situation wirksamer Vertretung vorliegt (vgl. BGH, Beschl. v. 6.4.2023 – I ZB 84/22 Rn. 30, NJW-RR 2023, 906). Die verantwortende Per-

son muss daher auch bei dieser Form der Übermittlung aus der Signatur zu erkennen sein. Dementsprechend ist es zur Wahrung der Formvorschrift des § 130a III 1 ZPO nicht ausreichend, dass ein elektronisches Dokument mit dem Namenszug einer Person einfach signiert wird, die dieses nicht inhaltlich verantwortet. Erfolgt dies gleichwohl, liegt keine einfache elektronische Signatur i.S.d. § 130a III 1 Alt. 2 ZPO vor. Ist in Abrede gestellt, dass die Person, deren Namenszug das elektronische Dokument ausweist, die verantwortende Person ist, die dieses einfach zu signieren hätte, kann die Wahrung der gesetzlichen Form nicht allein mit dem äußeren Erscheinungsbild des Dokuments begründet werden.

[28] (4) Nichts anderes ergibt sich, wenn auf die von dem Gläubiger erhobene Gegenrüge hin davon auszugehen ist, dass ein vollautomatisiertes elektronisches Verfahren stattfindet, bei dem die Vollstreckungsersuchen des Gläubigers unter Verwendung einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage in einem Massenverfahren sowohl automatisch erstellt und mit dem Namenszug der Intendantin versehen als auch vollautomatisch versendet werden. Im Hinblick auf das gesetzliche Erfordernis einer (einfachen) elektronischen Signatur durch die verantwortende Person und ihres oben dargestellten Zwecks ist auch für ein vollautomatisiertes Verfahren zu fordern, dass eine am Ende des Dokuments bezeichnete natürliche Person den textlichen Inhalt der automatisiert erstellten und versendeten Vollstreckungsersuchen weiterhin verantwortet. Dies setzt zumindest voraus, dass sie den Inhalt der Vollstreckungsersuchen – mit Ausnahme etwa der im Einzelfall variierenden Höhe des zu vollstreckenden Betrags und der Person, gegen die sich die Vollstreckung richtet, – im Sinne eines standardisierten Vorgehens festlegt und dieses Vorgehen damit verantwortet (vgl. ähnlich *Biallaß*, in jurisPK-ERV, 3. Aufl., § 8 ERVV Rn. 9).

[29] Die vom Gläubiger angeführte Gesamtverantwortung für den gesamten Betrieb gem. Art. 12 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der B.R.“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG), mithin auch für die Geltendmachung und Vollstreckung der Rundfunkbeitragsforderungen, hat nicht zur Folge, dass die Intendantin aufgrund dessen stets als die ein konkretes Vollstreckungsersuchen verantwortende Person i.S.d. § 130a III 1 ZPO anzusehen ist. Denn die nach dieser Norm geforderte einfache Signatur dient, wie oben ausgeführt, gleichwohl dazu, den Urheber der schriftlichen Verfahrenshandlung innerhalb der juristischen Person des öffentlichen Rechts zu identifizieren, und nicht dazu, die aufgrund ihrer Organstellung zur Vertretung der juristischen Person des öffentlichen Rechts berufene Person zu bezeichnen.

[30] Dass gem. Art. 24 III BayVwZVG, Art. 7 AGM bei einer Vollstreckungsanordnung, die mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erlassen wird, Unterschrift und Dienstsiegel fehlen dürfen, berührt nicht die gem. Art. 26 VII 1, Art. 27 I 1 BayVwZVG i.V.m. § 130a III 1

abweichende Anforderung für Vollstreckungsanordnung

ZPO maßgeblichen Formanforderungen für die wirkungsvolle elektronische Einreichung des Vollstreckungsersuchens beim zuständigen Vollstreckungsorgan. Dieses Ersuchen ist nach Art. 24 I Nr. 2 BayVwZVG nicht notwendiger Teil der Vollstreckungsanordnung. Auf das Vollstreckungsersuchen als Auftrag zu einem konkreten Tätigwerden und dessen Übersendung an den Gerichtsvollzieher ist daher mangels abweichender Regelung über den in Art. 26 VII BayVwZVG enthaltende Verweis die Zivilprozessordnung unverändert anzuwenden. Die über diese Verweisung in Bezug genommenen Vorschriften der §§ 754, 753 V, 130d, 130a III ZPO legen die formellen Anforderungen für das an den Gerichtsvollzieher gerichtete Vollstreckungsersuchen damit abschließend fest.

[31] Der in der Rechtsbeschwerdeerwiderung angeführte Beschl. des BGH v. 11.6.2015 (I ZB 64/14, DGVZ 2015, 191) gebietet keine andere Betrachtung. Diese zur Vollstreckung der Rundfunkbeitragsforderungen durch den S. nach den Regelungen des Landesrechts Baden-Württembergs ergangene Entscheidung kann – abgesehen davon, dass die Nutzungspflicht aus § 130d ZPO damals noch nicht existierte – nicht herangezogen werden, weil sie sich zu den in der Zivilprozessordnung für den elektronischen Rechtsverkehr geregelten Formerfordernissen nicht verhält. Die Entscheidung befasst sich demgegenüber mit § 15a III LVwVG BW, der zwar für den Fall, dass die Beitreibung dem Gerichtsvollzieher überlassen wird, die Regelungen des Achten Buchs der Zivilprozessordnung und damit auch §§ 753 V, 130d ZPO ähnlich der Gesetzeslage in Bayern für entsprechend anwendbar erklärt. Die Anforderungen an das an den Gerichtsvollzieher gerichtete Vollstreckungsersuchen sind in § 15a IV LVwVG BW jedoch besonders geregelt.

[32] (5) Die weiteren Erwägungen des Beschwerdegerichts, wonach bei Anbringung des Namenszuges der Intendantin durch einen – namentlich nicht genannten – Sachbearbeiter eine einfache elektronische Signatur des Vollstreckungsauftrags i.S.d. § 130a III 1 Alt. 2 ZPO vorliege, sind im Ergebnis nicht tragfähig.

[33] (a) Soweit das Beschwerdegericht seine Auffassung damit begründet hat, der jeweilige Sachbearbeiter sei zur Nutzung des Namens der Intendantin berechtigt gewesen, fehlt es schon an Feststellungen dazu, dass der Signatur mit dem Namenszug der Intendantin des Gläubigers eine solche Ermächtigung durch diese zugrunde liegt. Selbst wenn mit dem Beschwerdegericht davon auszugehen wäre, dass ein Wille der Intendantin vorlag, die Verantwortung für letztlich alle Vollstreckungsersuchen des Gläubigers zu übernehmen, wie auch eine generelle Erlaubnis, ihren Namenszug zu verwenden, wäre die gesetzliche Form gem. § 130a III 1 ZPO nicht gewahrt worden. Diese Umstände machten die Intendantin nicht zu der verantwortenden Person, die ein konkretes elektronisches Dokument zu signieren

hätte. Ein solches Verständnis wäre mit der vorgehend dargestellten Funktion der einfachen elektronischen Signatur nicht zu vereinbaren. Zudem käme eine allgemein vorgesehene Zeichnung aller ausgehenden Dokumente mit dem Namen ihres gesetzlichen Vertreters einer Zeichnung mit der Bezeichnung der juristischen Person des öffentlichen Rechts gleich. Diese wäre zur Wahrung der gesetzlichen Form auch bei Einsatz eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs ebenfalls nicht ausreichend (vgl. Müller, RD 2022, 308, 310). Nichts anderes gilt, wenn mit dem Gläubiger davon ausgegangen wird, dass das Vollstreckungsersuchen unter Verwendung einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage vollautomatisch erstellt und versendet wird.

[34] (b) Die vom Beschwerdegericht herangezogenen Grundsätze zur Zulässigkeit einer Blankounterschrift einer Blankounterschrift (vgl. etwa BGH, Beschl. v. 27.8.2015 – III

ZB 60/14 Rn. 10 m.w.N., NJW 2015, 3246) rechtfertigen gleichfalls nicht die Annahme, der Vollstreckungsauftrag des Gläubigers v. 2.4.2024 sei formwirksam eingereicht worden. Es kann offenbleiben, ob die Anbringung einer einfachen elektronischen Signatur durch eine hiervon namensverschiedene Person zur Wahrung der Form als ausreichend angesehen werden kann, wenn die Verantwortung für das Dokument gleichwohl bei der in der Signatur namentlich genannten Person liegt, weil dessen Inhalt so genau festgelegt ist, dass die namentlich genannte Person dessen eigenverantwortliche Prüfung bestätigen könnte (vgl. BGH, Beschl. v. 21.12.2010 – VI ZB 28/10 Rn. 8, BGHZ 188, 38). Ob das Vorliegen einer einfachen elektronischen Signatur durch die verantwortende Person etwa auch dann bejaht werden könnte, wenn die namentlich in der Signatur genannte Person in die Sachbearbeitung dergestalt eingebunden ist, dass das elektronische Dokument auf Grundlage eines weitgehend formalisierten Textes nach ihrer Anweisung erstellt wird oder es sich zumindest als Ergebnis der von der genannten Person fest vorgegebenen konkreten Arbeits- und Verwaltungsabläufe darstellt, kann ebenfalls dahingestellt bleiben. Ein solcher Hergang ist weder festgestellt noch vom Gläubiger vorgetragen worden.

[35] 3. Nach alledem kann der angefochtene Beschluss des Beschwerdegerichts nicht bestehen bleiben. Er ist aufzuheben (§ 577 IV 1 ZPO). Der Senat kann in der Sache selbst entscheiden, da die Aufhebung der Entscheidung nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Rechts auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist (§ 577 V 1 ZPO). Danach ist auf die sofortige Beschwerde des Schuldners der Beschluss des Amtsgerichts – Vollstreckungsgericht – v. 31.7.2024 aufzuheben und auf die Erinnerung des Schuldners die Zwangsvollstreckung aufgrund des Vollstreckungsersuchens des Gläubigers v. 2.4.2024 für unzulässig zu erklären.

HINWEISE DER REDAKTION:

Ebenso wie eine Berufsausübungsgesellschaft kann auch eine Behörde nicht selbst aus ihrem elektronischen Postfach (Gesellschafts-beA bzw. beBPo) versenden, sondern der Versand muss durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person vorgenommen werden. Ob diese mit der Person identisch sein muss, die das Dokument inhaltlich verantwortet, konnte der BGH (Beschl. v. 16.9.2025 – VIII ZB 25/25, BRAK-Mitt. 2025, 465 mit Anm. v. *Seltmann*) für das Gesellschafts-beA bislang offenlassen, verwies aber auf die Rechtsprechung zum beBPo, die – wie hier – keine Personenidentität fordert. Ausführlich dazu *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2026, 184 (in diesem Heft).

EINFACHE SIGNATUR DURCH VERTEIDIGERIN UND IHREN ALLGEMEINEN VERTRETER

BRAO § 53; StPO §§ 32a III, 32d S. 2

*** Lässt eine Strafverteidigerin eine einfach signierte Berufungsschrift durch ihren allgemeinen Vertreter über dessen eigenes beA übermitteln, genügt dies den Anforderungen der Strafprozessordnung.**

OLG München, Beschl. v. 2.2.2026 – 5 Ws 38/26

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Das AG Neu-Ulm verurteilte den Angeklagten am 28.7.2025 wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gegen das Urteil legte der Angeklagte Berufung ein. Die anwaltliche Berufungsschrift wurde am 4.8.2025 über das besondere elektronische Anwaltspostfach von RA H. übermittelt, der allgemeiner Vertreter (§ 53 BRAO) der Wahlverteidigerin RAin M. (nachfolgend: Verteidigerin) ist. Die Berufung wurde unter dem Briefkopf der Anwaltskanzlei M. eingelegt, in dem RA H. – mit dem Zusatz „Freier Mitarbeiter für Zivilrecht“ – neben der Verteidigerin namentlich genannt ist. Unterhalb der Grußformel heißt es:
IV.

[2] Rechtsanwalt M. H.

[3] U. M.

[4] Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht Mit Verfügung v. 8.11.2025 äußerte das LG unter Ziff. 11 Bedenken im Hinblick auf den Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts v. 19.1.2023 – 207 StRR 2/23, ob die Berufung des Angeklagten entsprechend den Formvorschriften der §§ 314 I, 32d S. 2, 32a III StPO eingelegt worden sei, nachdem die Berufungsschrift nicht von der Verteidigerin über deren besonderes elektronisches Anwaltspostfach, sondern von RA H. (der an dem hier anhängigen Verfahren nicht beteiligt sei) über dessen besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingereicht worden

sei. Die Akte wurde der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme und ggf. Antragstellung zugeleitet. Die Verfügung wurde der Verteidigerin übersandt mit Gelegenheit zur Äußerung zu einem Akteneinsichtsgesuch, mit einem Hinweis in der Sache und dem Zusatz „Zudem wird auf Ziffer 11 dieser Verfügung hingewiesen“.

[5] Mit Schriftsatz seiner Verteidigerin v. 11.11.2025 trat der Angeklagte dem Akteneinsichtsgesuch entgegen.

[6] Die Staatsanwaltschaft beantragte, die Berufung des Angeklagten als unzulässig zu verwerfen. Unter Wiederholung der Bedenken gem. Verfügung v. 8.11.2025 (Ziff. 11) gab das LG der Verteidigerin mit Verfügung v. 25.11.2025 Gelegenheit zur Äußerung.

[7] Mit Schriftsatz v. 26.11.2025 führte die Verteidigerin aus, die Berufung sei zulässig eingelegt. Es bestehe ein Wahlmandat mit der Berechtigung, Untervollmacht zu erteilen (vgl. Vollmacht Bl. 73). RA H. sei ihr ständiger Vertreter i.S.d. § 53 BRAO und somit selbst bei einer Pflichtverteidigung zur Vertretung befugt.

[8] Mit Beschl. v. 9.12.2025, der Verteidigerin zugestellt am 11.12.2025, hat das LG die Berufung des Angeklagten wegen nicht formgerechter Einlegung als unzulässig verworfen. In dem vorliegenden Vertretungsfall habe zwar der Vertreter, RA H., die von der Verteidigerin einfach signierte und über sein Anwaltspostfach übersandte Berufungsschrift zusätzlich einfach signiert unter Beifügung des Zusatzes „i.V.“, jedoch ohne klarzustellen, dass er eine Verantwortung für den Inhalt des Schriftstücks übernehme und eine auf ihn ausgestellte Vollmacht des Angeklagten vorliege. Dies genüge den Anforderungen der §§ 314 I, 32d S. 2, 32a III StPO nicht. Die bloße Berechtigung zur Erteilung einer Untervollmacht im Rahmen des Wahlmandats sei nicht ausreichend; die tatsächliche Erteilung einer Untervollmacht werde schon nicht konkret behauptet. Es sei auch nicht ersichtlich, dass RA H. die Mitverantwortung für den von seiner Verteidigerkollegin verfassten und verantworteten Schriftsatz übernommen habe. Dies gelte unabhängig von seiner Stellung als allgemeiner Vertreter gem. § 53 BRAO.

[9] Gegen den Beschluss hat der Angeklagte mit Schriftsatz seiner Verteidigerin v. 15.12.2025, eingegangen beim LG am selben Tag, sofortige Beschwerde eingelegt und unter erneuter Berufungseinlegung hilfsweise beantragt, ihm Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Berufung zu gewähren. Darin versichert die Verteidigerin anwaltlich, sich am Abend des 3.8.2025 zu einer dreitägigen, jeweils ganztägigen Fortbildung nach München begeben zu haben und daher im Interesse ihres Mandanten RA H. als ihren ständigen Vertreter gem. § 53 BRAO mit der Berufungseinlegung am Tag des Fristablaufs beauftragt zu haben. Dieser habe die Berufung auftragsgemäß mit Schriftsatz v. 4.8.2025 über sein Anwaltspostfach eingelegt unter Verwendung einer um die Urteilsdaten ergänzten Textvorlage. Eine etwaige Fristversäumung beruhe allein auf einem dem Angeklagten nicht zuzurechnenden Ver-

schulden der Verteidigerin. Entsprechend ihrer anwaltlichen Versicherung sei sie davon ausgegangen, dass die erforderliche Form gewahrt worden sei. Nach Erörterung der Frage, über wessen Anwaltspostfach die Berufung einzulegen sei, sei man zu der Einschätzung gelangt, dass der Schriftsatz zwar in Vertretung versendet werde, der Vertreter aber eigenverantwortlich eine eigene Erklärung abgebe und daher verpflichtet sei, sein eigenes Anwaltspostfach zur Versendung zu verwenden.

[10] Mit Schreiben v. 13.1.2026 hat die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, die sofortige Beschwerde als unbegründet zu verwerfen, und die Akten dem OLG vorgelegt.

[11] II.1. Die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen die Verwerfung seiner Berufung durch Beschluss ist gem. § 322 II StPO statthaft und auch im Übrigen zulässig, §§ 306 I, 311 II StPO.

[12] 2. Die sofortige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

[13] a) Der Angeklagte hat mit Schriftsatz v. 4.8.2025 form- und mithin fristgerecht Berufung gegen das Urteil des AG Neu-Ulm v. 28.7.2025 eingelegt.

[14] Die Übermittlung der von der Verteidigerin und ihrem allgemeinen Vertreter einfach signierten Berufungsschrift v. 4.8.2025 über dessen besonderes elektronisches Anwaltspostfach genügt den gesetzlichen Formvorgaben (§ 314 I i.V.m. §§ 32d S. 2 Nr. 1, 32a III StPO).

[15] aa) Die Berufung muss bei Einlegung durch einen Verteidiger oder Rechtsanwalt als elektronisches Dokument übermittelt werden (§ 32d S. 2 Nr. 1 StPO). Die Übermittlung als elektronisches Dokument setzt nach § 32a III StPO voraus, dass das Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder aber – alternativ (BT-Drs. 18/9416, 45) – von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Ein sicherer Übermittlungsweg in diesem Sinne ist gem. § 32a IV 1 Nr. 2 StPO a.F. (§ 32a IV 1 Nr. 1 StPO n.F.) die Übersendung über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b BRAO. In diesem Fall genügt eine einfache Signatur des elektronischen Dokuments und bedarf es keiner qualifizierten elektronischen Signatur. Eine einfache Signatur ist die maschinenschriftliche Anbringung des bürgerlichen Namens der Person, die den Schriftsatz verantwortet, unterhalb des Textes in dem betreffenden Dokument (BGH, Beschl. v. 3.5.2022 – 3 StR 89/22). Im Fall einer einfachen Signatur und Übertragung des Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach als sicherem Übermittlungsweg muss der Verteidiger oder Rechtsanwalt, dessen Name als Signatur in dem Schriftsatz als verantwortende Person aufgeführt ist, selbst die Einreichung vornehmen; bei einer Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach muss die Übertragung mithin über das Postfach dieses Verteidigers oder Rechtsanwalts erfolgen und zudem dieser selbst der tatsächliche Versender

sein (BGH, Beschl. v. 4.10.2023 – 3 StR 292/23; v. 24.1.2023 – 6 StR 466/22; v. 18.10.2022 – 3 StR 262/22; v. 3.5.2022 a.a.O.).

[16] bb) Diesen Anforderungen ist vorliegend Genüge getan. Dies wäre zwar für sich genommen nicht der Fall, soweit die Verteidigerin die Berufungsschrift v. 4.8.2025 einfach signiert hat, jedoch nicht selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht hat. Anders verhält es sich jedoch i.V.m. der einfachen Signatur von RA H., über dessen Postfach die Berufungsschrift übertragen wurde. Diesbezüglich ist durch die anwaltliche Versicherung der Verteidigerin glaubhaft gemacht, dass sie ihn wegen ihrer Kanzleibwesenheit am Tag des Fristablaufs mit der Berufungseinlegung beauftragt hat. Die Befugnis zur Erteilung einer Untervollmacht stand ihr nach der in der Akte befindlichen Vollmacht des Angeklagten v. 4.7.2025 (Bl. 73 d.A.) zu. Mangels Bestellung zur Pflichtverteidigerin fehlt es an einer Niederlegung des Wahlmandats, mit der die Vollmacht erloschen wäre (vgl. BGH, Beschl. v. 1.3.2022 – 5 StR 202/21).

Untervollmacht

RA H. war zudem – wie bereits vom Erstgericht festgestellt – der von der Verteidigerin nach § 53 BRAO bestellte Vertreter. Für diesen sieht § 54 I 1 und 2 BRAO

Vertreter nach § 53 BRAO

vor, dass ihm die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zustehen, den er vertritt, und er in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig wird. Das Vertretungsverhältnis hat RA H. durch die Ergänzung seiner einfachen Signatur um den Zusatz „i.V.“ offengelegt. Anders als der Zusatz „i.A.“ bringt der verwandte Zusatz „i.V.“ vor der Unterschrift eines postulationsfähigen Rechtsanwalts zum Ausdruck, der Rechtsanwalt wolle die Verantwortung für den von ihm unterzeichneten Schriftsatz übernehmen. Für einen Rechtsanwalt versteht es sich im Zweifel von selbst, mit seiner Unterschrift auch eine entsprechende Verantwortung für einen bestimmenden Schriftsatz zu übernehmen und nicht lediglich – wie bei der Hinzufügung des Zusatzes „i.A.“ – als Erklärungsbotte tätig zu werden (BGH, Urt. v. 24.9.2019 – XI ZR 451/17, NJW 2020, 618 Rn. 9 m.w.N.). Durch die Anfügung der einfachen Signatur der Verteidigerin wird überdies zum Ausdruck gebracht, dass diese die vertretene Rechtsanwältin ist. Bei dieser Sachlage besteht aus Sicht des Senats kein Zweifel, dass RA H. zur Einlegung der Berufung für den Angeklagten berechtigt war und bei der Rechtsmitteleinlegung als dieser verantwortender Rechtsanwalt aufgetreten ist.

[17] cc) Aus der vom LG herangezogenen Rechtsprechung ergibt sich keine abweichende Beurteilung.

[18] (1) Anders als in den vom BGH entschiedenen Fallgestaltungen (BGH, Beschl. v. 4.10.2023, 24.1.2023, 18.10.2022 und 3.5.2022 jeweils a.a.O.) ist RA H., der das elektronische Dokument aus seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach übermittelt und zusätz-

lich zu der Verteidigerin einfach signiert hat, sowohl als ihr allgemeiner Vertreter nach § 53 BRAO als auch – über die ihm von der Verteidigerin wirksam erteilte Untervollmacht – als sonstiger Bevollmächtigter des Angeklagten tätig geworden.

[19] (2) Dem Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts v. 19.1.2023 – 207 StRR 2/23 lag zwar – wie hier – eine Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach des gem. § 53 III 1 BRAO bestellten Vertreters des Verteidigers zugrunde. Der weitere Sachverhalt weicht jedoch insoweit entscheidend vom hiesigen Sachverhalt ab, als die dortige Revisionsbegründung vom Verteidiger unterzeichnet und von seinem bestellten Vertreter qualifiziert elektronisch signiert worden war, während die hiesige Berufungsschrift v. 4.8.2025 von der Verteidigerin und ihrem Vertreter unter Offenlegung des Vertreterhandelns einfach signiert ist.

[20] b) Wäre entgegen der Einschätzung des Senats eine form- und mithin fristgerechte Berufungseinlegung zu verneinen, hätte das Vorbringen der Verteidigerin im Schriftsatz v. 26.11.2025 Anlass geboten, auch ohne Antrag des Angeklagten (§ 45 II 3 StPO) über die Gewährung einer Wiedereinsetzung in den Stand vor Ablauf der Berufungseinlegungsfrist zu entscheiden. Dies entspricht den Vorgaben des Bayerischen Obersten Landesgerichts in dem vorgenannten Beschl. v. 19.1.2023.

[21] aa) Der Beschluss wird zwar damit begründet, dass die vom Pflichtverteidiger unterzeichnete Revisionsbegründung aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach eines nicht am Verfahren beteiligten anderen Rechtsanwalts (des gem. § 53 III 1 BRAO bestellten Vertreters des Verteidigers) übersandt und durch diesen qualifiziert elektronisch signiert worden sei, was nicht den Anforderungen der §§ 341 I, 32d S. 2, 32a III StPO genüge, da das elektronische Dokument weder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des den Schriftsatz verantwortenden Verteidigers versehen noch von diesem auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden sei (BayObLG a.a.O. Rn. 2). Zugleich hat das Bayerische Oberste Landesgericht jedoch das dortige Verteidigervorbringen, mit dem die Glaubhaftmachung des Hinderungsgrundes der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung per beA aus technischen Gründen nach Hinweis auf das Fristversäumnis nachgeholt wurde, zum Anlass genommen, der Rechtsmittelführerin von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung wird ausgeführt, der Verteidiger habe zwar nur für seine eigene Person eine Verhinderung zur form- und mithin fristgerechten Begründung des Rechtsmittels dargetan; auf den Kenntnisstand der Angeklagten komme es ausnahmsweise nicht an, weil das Fristversäumnis allein auf der rechtlichen Unwissenheit und damit auf einem Verschulden des Verteidigers beruht habe, welches der Angeklagten nicht zuzurechnen sei (BayObLG a.a.O. Rn. 3 m.w.N.).

[22] bb) Diese Erwägungen lassen sich auf die vorliegende Fallgestaltung übertragen. Die Verteidigerin hat in ihrem Schriftsatz v. 26.11.2025 – auf den erstmals unmissverständlich an sie gerichteten Hinweis des Gerichts v. 25.11.2025 – dargelegt, dass und aus welchen Gründen sie die Berufung für zulässig eingelegt hält. Soweit das LG ungeachtet dessen von einer nicht form- und mithin nicht fristgerechten Berufungseinlegung ausgeht, beruht das Fristversäumnis allein auf einer unzutreffenden rechtlichen Einschätzung der Verteidigerin, die dem Angeklagten nach den vorgenannten Grundsätzen nicht zuzurechnen ist. Das LG hat die Berufung des Angeklagten gem. § 322 ZPO verworfen, ohne dass die angefochtene Entscheidung erkennen lässt, inwieweit es die Gewährung einer Wiedereinsetzung von Amts wegen erwogen hat.

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Rechtsanwalt muss für seine Vertretung sorgen, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben, oder er sich länger als zwei Wochen von seiner Kanzlei entfernen will. Grundsätzlich soll die Vertretung einem anderen Rechtsanwalt übertragen und vom vertretenen Rechtsanwalt selbst bestellt werden. Darüber hinaus kann die Vertretung auch durch Personen erfolgen, die die Befähigung zum Richteramt erworben oder mind. zwölf Monate des Rechtsreferendariats absolviert haben. In diesem Fall und auch dann, wenn der Anwalt keine Vertretung findet, ist die Vertretung auf entsprechenden Antrag von der Rechtsanwaltskammer zu bestellen. Hat es ein Rechtsanwalt trotz Vertretungsbedarfs unterlassen, eine Vertretung zu bestellen oder deren Bestellung zu beantragen, ist die Rechtsanwaltskammer verpflichtet und berechtigt, eine Vertretung von Amts wegen zu bestellen. Die nach früherer Rechtslage bestehende Pflicht zur Anzeige der Vertreterbestellung bei der Rechtsanwaltskammer besteht seit fünf Jahren nicht mehr. Daher wird die Vertretung grundsätzlich nicht mehr in der Mitgliederverwaltung eingetragen und infolgedessen auch nicht mehr im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis angezeigt. Einem Vertreter wird nicht automatisch ein Recht am beA des Vertretenen eingeräumt. Der Vertreter muss selbst aktiv ein solches Recht an seinem beA einrichten, damit der Vertreter Zugang zum dortigen Posteingang erhält.

KEINE PERSONENIDENTITÄT VON ANWALT UND PROZESSVERTRETER

FGO §§ 52a III 1, 52d, 56

1. Entscheidet sich ein Rechtsanwalt, sich in seiner eigenen Angelegenheit durch eine Steuerberaterin vertreten zu lassen, muss diese die Klage über ihr besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach einreichen.

2. Die Identitätsfunktion des § 52a III 1 FGO sieht eine Personenidentität zwischen der verantwortenden Person und dem Einreicher vor.

3. Das Gericht setzt keinen Vertrauenstatbestand, indem es mit dem Kläger über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach kommuniziert.

4. Das Gericht trifft keine Hinweispflicht zu den Voraussetzungen von § 52a III FGO.

FG Berlin-Brandenburg, [Urt. v. 13.1.2026 – 5 K 5014/24](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Das FG Berlin-Brandenburg hat sich mit dieser Entscheidung ausdrücklich einer Rechtsprechung des BFH angeschlossen, nach der selbst innerhalb derselben Berufsausübungsgesellschaft keine Personenidentität zwischen verschiedenen Berufsträgern vorliegt. Der BFH hat mit [Urt. v. 8.4.2025 \(VII R 4/24\)](#) klargestellt, dass ein elektronisches Dokument, das aus einem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach versandt wird und nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, nur dann wirksam auf einem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereicht ist, wenn die das Dokument signierende und damit verantwortende Person mit dem tatsächlichen Versender übereinstimmt. Ausführlich zum Erfordernis der Personenidentität s. [Nitschke, BRAK-Mitt. 2026, 184](#) (in diesem Heft).

ZUSTELLUNG VON BEITRAGSBESCHIEDEN DES VERSORGUNGSWERKES ÜBER DAS beA

BRAO § 31a

1. Zugelassene Rechtsanwälte müssen die Übersendung der Beitragsbescheide ihres Versorgungswerkes über ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) gegen sich gelten lassen.

* 2. Durch die Einrichtung des beA hat die Bundesrechtsanwaltskammer dem über das beA erreichbaren Rechtsverkehr konkludent zu verstehen gegeben, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Lage und Willens sind, Mitteilungen per beA empfangen zu können, soweit sie einen Bezug zu ihrer anwaltlichen Zulassung haben.

* 3. § 31a VI BRAO sieht keine Einschränkungen nur auf bestimmte Mitteilungen für die genuin anwaltliche Tätigkeit mit Bezug zu einem Mandat vor.

VG Düsseldorf, [Urt. v. 18.3.2026 – 20 K 3557/25](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Hat ein Rechtsanwalt seit der ersten Anhörung durch seine Rechtsanwaltskammer zum Vorwurf, er habe gegen die Nutzungspflicht nach § 31a VI BRAO verstoßen, mehr als eineinhalb Jahre verstreichen lassen, ohne sein beA dergestalt einzurichten, dass er seiner passiven Nutzungspflicht hätte nachkommen können, ist ein Verweis und die Verhängung einer Geldbuße ausreichend, aber auch erforderlich (vgl. [AnwG Hamburg, BRAK-Mitt. 2025, 243 Ls.](#)).

(Fortsetzung von S. XII)

Aktuelle Rechtsprechung, Praxisstrategien und taktische Umsetzung
6.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: OWi-Mandat: Verteidigungsstrategien von Mandatsaufnahme bis Rechtsbeschwerde
2.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Regulierung von Personenschäden im Verkehrsunfallmandat
3.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht
16.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen
28.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Berufsunfähigkeitsversicherung: Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen
3.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Chancen medizinischer Gutachten nutzen, Fehler vermeiden
3.7.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Systematik des Hochschul- und Prüfungsrechts – Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen
11.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Subventionsrecht: Aktuelle Entwicklungen einschließlich Agrarrecht
27.8.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

Europa zu Gast in Ihrer Kanzlei!

Werden Sie Gastgeber im multilateralen Hospitationsprogramm 2026 der IRZ



Wer Talente einlädt, zieht Talente an: Bereits zum 32. Mal bieten die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ), die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutsche Anwaltverein (DAV) deutschen Anwaltskanzleien die Möglichkeit, ausländische Kolleginnen und Kollegen im Rahmen einer dreiwöchigen Praxisphase aufzunehmen.

Internationale Netzwerke knüpfen. Ganz unkompliziert.
Vom 5. bis 28. Oktober 2026 erhalten die deutschsprachigen Teilnehmenden vertiefte Einblicke in die deutsche Rechtspraxis. Für Ihre Kanzlei ist dies die perfekte Gelegenheit, ohne großen organisatorischen oder finanziellen Aufwand (keine Vergütungspflicht) das eigene Netzwerk auszubauen und neue Blickwinkel auf rechtliche Fragestellungen zu gewinnen.

- **Jetzt bis 31. Juli 2026 als gastgebende Kanzlei bewerben!**
- **Infos & Anmeldung bei der IRZ: Sidi Mohamed Khairy | khairy@irz.de**

„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN



Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK-Pressesprecherin Stephanie Beyrich seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre an-

waltsspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern und -partnerinnen aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Sie können den Podcast unter <https://www.brak.de/recht-interessant/> anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Amazon Music, Apple, Deezer, Podigee, Podimo oder Spotify anhören oder abonnieren. Folgen Sie (R)ECHT INTERESSANT! auch auf YouTube, Instagram, Threats & TikTok.

Community-Award für BRAK-Podcast

Ausgezeichnet! Die Community hat entschieden: Der Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ der Bundesrechtsanwaltskammer belegt beim Podfluencer Festival 2025 den ersten Platz und gewinnt den „Community-Award“.

Nach dem zweiten Platz im Vorjahr konnte sich das von Stephanie Beyrich, Rechtsanwältin und Pressesprecherin der BRAK, moderierte Format jetzt an die Spitze setzen.

BRAK-Podcast: Hinhören lohnt sich – RI ausgezeichnet

And the winner is ... der BRAK-Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“. Das Format überzeugte erneut beim Jura-Podcast-Preis von JURios – und die neuen Podcastfolgen setzen die ausgezeichnete Rechtsvermittlung weiter fort: Der Bogen spannt sich von der Versammlungs-

Fachanwaltslehrgang
Steuerrecht

Tim M. macht gerade seinen Fachanwalt.

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/str



Fachseminare
von Fürstenberg

NEU

Seminar im **LIVE-STREAM**
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

Dank unseres Blended Learning-Modells kann sich Tim M. die Lernzeiten flexibel einteilen. Und Sie können das auch!

► 50% Seminar

Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem – ein direkter Austausch ist immer gegeben

► 50% online-gestütztes Eigenstudium

Lerneinheiten webbasiert durchführen, wenn es zeitlich am besten passt

► 12 statt 24 Tage

Mehr Zeit für Familie und Kanzlei bei maximaler Flexibilität



ottoschmidt

Moot 2026



| Soldan Moot: Eine Sache der Anwaltschaft

Der Soldan Moot Court ist der Moot Court der Rechtsanwaltschaft. Der Soldan Moot bietet Ihnen die hervorragende Gelegenheit, die praxisorientierte Ausbildung junger, ambitionierter Studierender nachhaltig zu fördern und maßgeblich positiv zu beeinflussen. Als Juror:in haben Sie die Möglichkeit, das Grundverständnis der Studierenden von der Tätigkeit des Rechtsanwalts mit zu prägen und sie für die rechtsstaatliche Bedeutung ihrer Tätigkeit zu sensibilisieren. Auf ungezwungene, einfache Weise kommen Sie mit herausragenden Studierenden frühzeitig in Kontakt und können eine Beziehung aufbauen, die von einem späteren Praktikumsplatz über die Referendarstation bis hin zur späteren Tätigkeit als Partner:in reichen kann.

Weitere Informationen



Soldanmoot.de

Der Terminplan

- Ausgabe des Soldan Moot-Falles
Donnerstag, 02. Juli 2026
- Einreichen der Klageschrift
Donnerstag, 06. August 2026, 24:00 Uhr
- Einreichen der Klageerwidlungsschrift
Donnerstag, 03. September 2026, 24:00 Uhr
- Eröffnungsabend des 14. Soldan Moots
Mittwoch, 07. Oktober 2026
- Mündliche Verhandlungen in Hannover
Do., 08. Okt. 2026 bis Sa., 10. Okt. 2026

Der Fall

Die Studierenden schlüpfen in die Rollen von Kläger- und Beklagtenvertreter:innen und verhandeln vor dem Landgericht einen zivilrechtlichen Prozess. Der zu verhandelnde Fall wirft auch berufsrechtliche Fragen und Probleme aus der anwaltlichen Praxis auf.

Ihre Rolle

Sie wirken als Juror:in oder Richter:in am Soldan Moot mit. Als Juror:in können Sie die von den Teams eingereichten Klageschriftsätze bzw. Klageerwidlungsschriftsätze bewerten. Jeder Schriftsatz wird von drei Juror:innen bewertet. Der Schriftsatz, der die meisten Punkte erzielt, hat gewonnen. Während der mündlichen Verhandlungen in Hannover schlüpfen Sie entweder in die Rolle als Richter:in und leiten die Verhandlung vor dem Landgericht Hannover, oder Sie bewerten die Plädierleistung der Studierenden als Juror:in.

§ 15 FAO

Eine Bescheinigung nach § 15 FAO kann erstellt werden.

Praktiker-Beirat

- Sabine Gries-Redeker (Vorsitzende des Ausschusses für Aus- und Fortbildung, DAV)
- Professor Dr. Reinhard Gaier
(Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.)
- Dr. Thomas Remmers (Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle und Vizepräsident der BRAK)
- Professorin Dr. Johanna Schmidt-Räntsch
(Kontrollbeauftragte beim Unabhängigen Kontrollrat)

Universitärer Beirat

- Professorin Dr. Susanne Hähnchen (Potsdam)
- Professorin Dr. Caroline Meller-Hannich (Halle)
- Professor Dr. Christoph Teichmann (Würzburg)

Das Rahmenprogramm


Den Auftakt bildet die Hannoversche Anwaltskonferenz eine Woche vor Beginn des Soldan Moots. Renommierte Referent:innen aus Wissenschaft und Praxis beleuchten aktuelle Fragestellungen rund um den Soldan Fall. In der kommenden Woche startet der Soldan Moot mit einem Eröffnungsabend, ein erstes Kennenlernen in informeller Runde. Am Donnerstag, Freitag und Samstag werden die mündlichen Verhandlungen vor dem Landgericht Hannover simuliert. Donnerstag und Freitag folgen nach den Verhandlungen jeweils Abendveranstaltungen. Nach den Finalrunden findet die Siegerehrung mit anschließendem Abschlussabend statt.

Die Teams

Teilnahmeberechtigt sind Studierende aller deutschen juristischen Fakultäten. Ein Team besteht dabei aus vier Studierenden. Um den Vorbereitungsaufwand zu begrenzen, sollen zwei Teammitglieder in der mündlichen Verhandlung die Klägerposition und zwei Teammitglieder die Beklagtenposition vertreten. Jede Universität kann beliebig viele Teams zum Wettbewerb anmelden.

Leitung und Kontakt

Institut für Prozess- und Anwaltsrecht
Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover,
Professor Dr. Christian Wolf

 0511 762-8268

 info@soldanmoot.de

Weitere Informationen zum 14. Soldan Moot Court 2026 in Hannover finden Sie auf

 soldanmoot.de

 [instagram.com/SoldanMoot](https://www.instagram.com/SoldanMoot)

freiheit im Alltag bis zu ethischen und rechtlichen Fragen künstlicher Intelligenz.

Erster Platz für den BRAK-Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“

Beim Jura-Podcast-Preis 2025 des JURios-Onlinemagazins erreichte der BRAK-Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ in der Kategorie „Was es sonst noch anzuhören gibt“ den ersten Platz. Gewürdigt wurde insbesondere die kontinuierliche Verbindung aus juristischer Präzision und verständlicher Vermittlung.

Mit 90 veröffentlichten Folgen im Jahr 2025 zählt das Format zu den etablierten juristischen Podcastangeboten. Bereits 2021 war „(R)ECHT INTERESSANT!“ in derselben Kategorie ausgezeichnet worden.

Ergebnis der Endabstimmung 2025

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 153: Na dann frag halt! LMAA und Selbstführung ohne Bullshit | mit Karin Kuschik

In dieser Folge des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“ ist Karin Kuschik zu Gast – Kommunikationsexpertin, Bestsellerautorin und eine der gefragtesten Coaches im deutschsprachigen Raum. Ihr Thema: Souveränität. Nicht als Pose, sondern als innere Haltung, die sich in jedem Satz zeigt.

Alle suchen nach Antworten. Aber was, wenn die richtigen Fragen der eigentliche Schlüssel sind?

Die Kunst, die richtigen Fragen zu stellen

Karin Kuschik taucht tief ein in die Welt der klugen Fragen – und warum gerade Anwältinnen und Anwälte, die täglich fragen, sich viel öfter Gedanken machen sollten, wie, wann und welche Fragen sie stellen. Denn Fragen sind ein mächtiges Tool und weit mehr als ein Gesprächseinstieg. Sie können führen, stoppen, öffnen oder gezielt fokussieren. Wie beim Tennis: Wo du den Ball hinspielst, dahin läuft dein Gegenüber. Und wer das versteht, führt Gespräche – statt von ihnen geführt zu werden.

Vom LMAA zur Apfelschorle – Souveränität klingt anders als gedacht

Fragen öffnen Räume oder schließen sie, sie bauen Vertrauen auf oder decken Lücken auf: Was bedeutet LMAA wirklich? Warum klingt eine klare Ansage am souveränsten, wenn die Stimme dabei klingt wie beim Bestellen einer Apfelschorle? Und welche Frage hilft, wenn ein Gespräch in der emotionalen Endlosschleife dreht – im Büro genauso wie zuhause?

Antworten gibt es in Folge 153. Praxisnah, direkt und mit dem Charme, den Karin Kuschik eben hat.

Folge 142: „LIVE Salongespräch | mit Nina Hagner“

Was verrät ein Blutstropfen über den Moment, in dem er entstand? Mehr, als die meisten ahnen – und deutlich mehr, als Fernsehserien uns glauben machen wollen. In

der nun veröffentlichten Podcast-Folge gibt Kriminalhauptkommissarin Nina Hagner spannende Einblicke in die Blutspurenmusteranalyse.

Schwache Gewalt hinterlässt große Kleckse, feiner Sprühnebel zeugt von brutaler Kraft – und in der Luft nimmt Blut keine Tropfen-, sondern Kugelform an. Was klingt wie ein Drehbuch, ist einfache Physik. Nina Hagner, Kriminalhauptkommissarin am Kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamts Berlin, weiß das besser als die meisten: Als angehende Sachverständige für Bloodstain Pattern Analysis liest sie Tatorte wie andere Menschen Texte – präzise und methodisch.

Spurensuche mit Wissenschaft und Leidenschaft

Im Gespräch mit Host Stephanie Beyrich – aufgenommen live beim Jubiläumsevent „Salongespräche“ in der Berliner Littenstraße – räumt Hagner mit dem auf, was Serien wie „Dexter“ und „CSI“ jahrelang präsentiert haben. Und sie erklärt, wie Blutspurenmusteranalyse in der Praxis tatsächlich funktioniert: als Schnittstelle von Physik, Chemie, Biologie und Medizin, die Tatgeschehen rekonstruiert, Aussagen auf ihre Plausibilität prüft und zwischen Unfall und Straftat unterscheidet.

Eine Folge für alle, die wissen wollen, wie Kriminaltechnik wirklich funktioniert.

Weiterführende Links:

- „LIVE Salongespräch mit Nina Hagner“ auf YouTube
- Jönsson, BRAK-Magazin 6/2025 (zum Jubiläum: Fünf Jahre „(R)ECHT INTERESSANT!“)
- You Tube Salongespräche Teil 1/3 - War KI der Killer? Krimi vs. Realität – zu Gast Florian Schwiecker
- You Tube Salongespräche Teil 2/3 – Gen Z vs. Gen X vs. Boomer: Zwischen Burn-out und Bore-out? – zu Gast Jörg Müller und Ines A. Garritsen

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL – Kurz & knackig

Manche Themen sind so dringend oder spezifisch, dass sie weder warten können noch ins gewohnte Format von (R)ECHT INTERESSANT! passen. Ob die Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen, spannende Fälle, praxisnahe Anleitungen zu Geldwäsche oder rechtspolitische Entwicklungen – all das findet Platz in „Kurz & knackig“. Dabei steht das Spezial-Thema im Fokus, nicht die faszinierenden Gesprächspartnerinnen und -partner aus der Jurabubble. Die Episoden sind kürzer als die regulären Ausgaben und erscheinen je nach aktueller Lage.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge „Kurz & knackig“ – Kanzleipflicht – kann das weg? | André Haug

Kanzleischild dran, Postannahme geregelt, Telefon erreichbar, Besprechungsraum bei Bedarf: Reicht das als Kanzlei? Oder verlangt § 27 BRAO weiterhin mehr – nämlich eigene Räume, in denen Anwältinnen und An-

wälte üblicherweise präsent sind? Diese Folge von (R)ECHT INTERESSANT! greift ein BGH-Urteil auf, das in der Anwaltschaft für reichlich Diskussion sorgt – bis hin zum Vorwurf der „Realitätsverweigerung in Karlsruhe“.

Host Stephanie Beyrich spricht mit Rechtsanwalt André Haug, Vizepräsident der BRAK und Präsident der RAK Karlsruhe, über einen Fall, der zunächst nach Büroorganisation klingt, tatsächlich aber an Grundfragen des anwaltlichen Berufsrechts rührt. Ein Kollege wollte neben seiner Syndikustätigkeit als niedergelassener Anwalt arbeiten und gab als Kanzleiadresse ein Bürocenter an. Dort gab es ein Kanzleischild, Post wurde sicher verwahrt, die telefonische Erreichbarkeit war organisiert, Räume konnten bei Bedarf genutzt werden. Der AGH Berlin fand: zeitgemäß. Der BGH sagte: genügt nicht.

Und damit beginnt die eigentliche Debatte: Was ist eine Kanzlei im digitalen Zeitalter? Ein Raum mit Aktenschrank? Ein Ort für vertrauliche Gespräche? Ein Anlaufpunkt für Rechtssuchende? Oder kann auch ein professionell organisierter Büroservice mit digitaler Arbeitsweise, Verschwiegenheitsvereinbarungen und flexibler Raumnutzung ausreichen?

Lebendiger Schlagabtausch

Beyrich bringt die digitale Praxis auf den Punkt: Mandate kommen per E-Mail, Unterlagen liegen elektronisch vor, Besprechungen finden per Video statt – und viele Mandantinnen und Mandanten möchten gerade nicht erst quer durch die Stadt fahren.

Haug ordnet ein: Der BGH habe § 27 BRAO konsequent ausgelegt. Wenn das nicht mehr zur Lebenswirklichkeit passt, braucht es mehr als Empörung – nämlich eine saubere Diskussion darüber, welche Mindestanforderungen an eine Kanzlei heute wirklich noch notwendig sind.

Aus der Frage nach Coworking und Bürocenter wird schnell eine Debatte über Nachwuchs, Gründungshürden, Zugang zum Recht und die Zukunft anwaltlicher Tätigkeit. Muss man erst Räume anmieten, bevor man loslegen darf? Ist ein ständig besetzter Office-Service manchmal sogar verlässlicher als die klassische Einzelkanzlei? Und wie viel „Ort“ braucht anwaltliche Vertrauensarbeit künftig noch?

Folge „Kurz & knackig“ Deine Show, Deine Regeln! Mit Beschwerdespecial | Viola Hiesserich

Wer bestimmt eigentlich die Regeln der Anwaltschaft? Und was tut man, wenn plötzlich eine Beschwerde der Kammer im Briefkasten liegt? In der neuesten Podcast-Folge spricht Rechtsanwältin Viola Hiesserich, Mitglied der Satzungsversammlung und Vorstandsmitglied der RAK Hamm, über Mitgestaltung und Berufsrecht und gibt einen Blick hinter die Kulissen anwaltlicher Selbstverwaltung.

Deine Show, Deine Regeln!

Satzungsversammlung – klingt trocken? Ist es aber ganz und gar nicht. Denn dort werden zentrale Fragen

des anwaltlichen Berufsrechts diskutiert und mitgestaltet: von Änderungen bei den Fachanwaltschaften über Themen wie Legal Tech und KI bis hin zur Frage, ob und wie die Kanzleipflicht noch zur heutigen Berufswirklichkeit passt.

Viola Hiesserich erklärt, warum die Satzungsversammlung das „Parlament der Anwaltschaft“ ist, wie ihre Ausschüsse arbeiten, welche Themen zuletzt besonders kontrovers waren – und was als Nächstes auf die Agenda rücken könnte. Dabei geht es u.a. um eine mögliche Fachanwaltschaft für Opferrechte, den Umgang mit neuen Technologien und die Frage, wie viel anwaltlicher Alltag heute eigentlich noch analog ist.

Was tun bei Beschwerden?

Und dann wird es praktisch: Was tun, wenn die Kammer eine Anhörung zu einer Beschwerde schickt? Wie sollte man reagieren – und wie besser nicht? Hiesserich nimmt die Hörerinnen und Hörer mit in die Beschwerdeabteilung und erklärt, warum in solchen Fällen vor allem eines gilt: Erst einmal Ruhe bewahren. Nicht jede Beschwerde führt zu einer Rüge – und oft hilft schon der nüchterne Blick ins Gesetz.

Selbstverwaltung: Anwält:innen können mitbestimmen

Die Folge zeigt anschaulich, dass Berufsrecht keine abstrakte Materie ist, sondern den anwaltlichen Alltag unmittelbar prägt. Und sie macht deutlich: Wer anwaltlich tätig ist, kann mehr mitbestimmen, als viele denken – sei es über Wahlen, Kammerarbeit oder Engagement in der Satzungsversammlung.

Außerdem ein klarer Appell von Viola Hiesserich: **Wahlen nicht verstreichen lassen, sondern mitmachen!** Denn wer abstimmt, entscheidet mit, wer die Anwaltschaft vor Ort und auf Bundesebene mitgestaltet.

Eine Folge für alle, die nicht nur anwaltlich arbeiten, sondern den Beruf auch mitprägen wollen.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG – Grundgesetz WOW!

„Grundgesetz WOW!“ – Eine Erklärserie von GrundGesetzVerstehen e.V. und (R)ECHT INTERESSANT! mit einem fundierten, verständlichen und praxisnahen Zugang zu den Grundrechten. Jede Episode nimmt einen Artikel aus dem Grundgesetz unter die Lupe – von Religions- und Meinungsfreiheit über Antidiskriminierung bis zu den Grundrechten in der EU – jenseits von juristischem Fachjargon, dafür mit klarem Alltagsbezug und fachlich fundierter Einordnung. Expertinnen und Experten von GrundGesetzVerstehen e.V. beantworten zentrale Fragen, erklären Hintergründe und zeigen auf, wie das Grundgesetz unseren Alltag prägt. Ob für Schülerinnen und Schüler, interessierte Bürgerinnen und Bürger oder Fachpersonen aus dem juristischen Umfeld – dieses Format schafft Zugänge und Perspektiven, die informieren und zum Nachdenken anregen. Nun startete eine 2. Staffel hier wird es konkreter.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG WOW!: Grundgesetz – Versammlungsfreiheit

Art. 8 – Demo-Special mit Laura Sophie Hemper: „Das Grundgesetz kennt ganz viele Protestformen!“ In Staffel 2 von „#GG WOW!“ wird es konkret: Spannende Fälle rund ums Grundgesetz!

Die Versammlungsfreiheit ist ein zentrales Grundrecht, mit dem man sich richtig gut auskennen sollte. Die Basics dazu haben wir schon in der ersten Episode zu Art. 8 GG gelernt. Heute schauen wir uns mit Laura Sophie Hemper von GrundGesetzVerstehen e.V. konkrete Fälle an!

- Wie ist die Rechtslage, wenn eine Demo ganz gezielt andere Demos stören will? Dürfen die Behörden Auflagen für Demos erlassen? Darf die Polizei Demos einfach auflösen?
- 1. Mai-Demo: Der Klassiker unter den Demos.
- Klimakleber: Sind Sitzblockaden geschützte Versammlungen? Und was ist, wenn sich die Teilnehmer festkleben? Ist das strafbar und falls ja: warum?
- Rückblick Corona-Protteste: Verstößt man eigentlich gegen das Vermummungsverbot, wenn man nicht nur eine Maske, sondern auch ne Kopfbedeckung und ne Sonnenbrille trägt?
- CSD: Manchmal gibt es sogar zur Gegendemo eine Gegendemo.

Merke: Demos sind superwichtig. Das Recht, sich eine Meinung zu bilden und sie öffentlich kundzutun, ist essenziell in einer Demokratie. Ein paar Regeln sollte man dabei aber beachten und nicht vergessen: Auch Toleranz und Offenheit sind wichtige Werte in einer demokratischen Gesellschaft.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG WOW!: Art. 5 GG – Meinungsfreiheit-Special mit Simon Baldus

Meinungsfreiheit – jeder von uns hat damit tagtäglich zu tun, deshalb sollte man sich damit gut auskennen. Die Basics dazu haben wir schon in der ersten Episode zu Art. 5 GG gelernt. Heute schauen wir uns mit **Simon Baldus** von GrundGesetzVerstehen e.V. konkrete Fälle an!

- Schülerin vs. Lehrer
- Fler vs. Bushido
- Böhmermann vs. Imker
- River vs. Sea #Palästina
- Höcke vs. Rechtsstaat

Das Grundgesetz gibt uns viele Freiheiten, aber auch Verantwortung.

Unser Tipp: Lieber einmal nachdenken, bevor man etwas postet, das sich dann schlimmstenfalls verbreitet,

ohne dass man noch Kontrolle darüber hat. Auch immer 'ne gute Idee: Kurzer Faktencheck, statt ungeprüft Aussagen oder „Slogans“ zu übernehmen. Safety first

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG WOW! Art. 3 GG – Antidiskriminierungs-Special mit Ole Nettels

Niemand wird gerne diskriminiert. Und doch findet Diskriminierung statt, jeden Tag. Deshalb ist Art. 3 Abs. 3 GG ein zentrales Grundrecht, mit dem man sich richtig gut auskennen sollte. Die Basics dazu haben wir schon in der ersten Episode zu Art. 3 GG von Jana Zickler (dem Hooligan, Ihr erinnert Euch?) gelernt. Heute schauen wir uns mit **Ole Nettels** von GrundGesetzVerstehen e.V. konkrete Fälle an!

Was ist, wenn der Staat Dich diskriminiert? Wie kann so eine Diskriminierung aussehen? Und was, wenn die Ungleichbehandlung von Privatpersonen ausgeht?

Die Fälle:

- Football's coming home...to Karlsruhe
- Ein Elternteil reicht!
- Das Register kennt Dich nicht
- Falsche Hautfarbe, keine Party!

Unser Tipp: Wirst Du diskriminiert oder eine andere Person in Deiner Gegenwart, immer gleich nach Zeugen schauen, Kontaktdaten austauschen und so dabei helfen, den Vorfall zu dokumentieren.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG WOW!: Art. 5 GG – Pressefreiheit mit Anna Louisa Jeworrek

Art. 5 GG – Presse-Special mit Anna Louisa Jeworrek: „Für Promi-Kinder ist das einfach Lebensrealität.“ In Staffel 2 von „#GG WOW!“ wird es konkret: Spannende Fälle rund ums Grundgesetz!

Die Presse wird nicht ohne Grund oft als 4. Gewalt bezeichnet, denn sie erfüllt in einer Demokratie eine wichtige Aufgabe. Deshalb ist Art. 5 GG ein zentrales Grundrecht, mit dem man sich richtig gut auskennen sollte. Die Basics dazu haben wir schon in der ersten Episode zur Pressefreiheit von Thilo Tesing gelernt.

- Darf man ein Magazin verbieten?
- Darf die Polizei die Presse abhören?
- Darf jeder Journalist zu Bundespressekonferenzen?
- Gibt es Grenzen für die Berichterstattung bei Promi-Kindern?

Heute schauen wir uns mit **Anna Louisa Jeworrek** von GrundGesetzVerstehen e.V. **konkrete Fälle** an!

- Compact kompakt
- Vorsicht Lauschangriff
- Russland ist überall

Ein echter Handwerkskoffer



Duve/Eidenmüller/Hacke/Fries

Mediation in der Wirtschaft

Wege zum professionellen Konfliktmanagement

Von RA Prof. Dr. Christian Duve M.P.A., Prof. Dr. Horst Eidenmüller LL.M., RA Dr. Andreas Hacke, Prof. Dr. Martin Fries LL.M.. 4. neu bearbeitete Auflage 2025, 400 Seiten, brosch., 59,80 Euro ISBN 978-3-504-06264-4.

Mit Hinweisen zur Nutzung digitaler Tools in der Wirtschaftsmediation

Wirtschaftskonflikte haben ihre ganz spezifischen Herausforderungen. Oft geht es um wertvolle und sensible Geschäftsbeziehungen. Der Klassiker von Duve/Eidenmüller/Hacke/Fries vermittelt das notwendige Wissen und Handwerkszeug für ein gelungenes Konfliktmanagement. Der Fokus liegt auf der Einbindung verschiedener digitaler Werkzeuge bis hin zur Anwendung künstlicher Intelligenz.

Das Werk zeigt auf, wie Konflikte in und zwischen Unternehmen entstehen, wie eine Wirtschaftsmediation abläuft und erläutert unterschiedliche Instrumente, mit deren Hilfe sich Wirtschaftskonflikte für alle Beteiligten zufriedenstellend und effizient lösen lassen. Besonders hilfreich sind die vielfältigen Einblicke in echte Praxisfälle.

Leseprobe und Bestellung:
otto-schmidt.de

ottoschmidt

Datenschutz-
recht

Beratermodul

19,50 € mtl. für 3 Nutzer
inklusive Answers
otto-schmidt.de/bmbs

Start-Abo: 3 Monate nutzen,
nur 2 Monate zahlen!

Mit Sicherheit.

Mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung wächst die Bedeutung des Datenschutzes. Mit dieser umfassenden Online-Bibliothek zum deutschen und europäischen Datenschutzrecht beraten Sie verlässlich und auf Höhe der Zeit. Es enthält die erstklassigen Standardwerke von Otto Schmidt und C.F. Müller, darunter Kommentare wie *Plath DSGVO/BDSG/TTDSG* und *Schwartzmann/Jaspers/Eckhardt TTDSG* sowie praxisorientierte Handbücher wie *Moos Datenschutz und Datennutzung* und *Härting/Konrad DSGVO im Praxistest*.

Otto Schmidt Answers ist in diesem Modul enthalten! Nutzen Sie die Inhalte direkt mit der KI von Otto Schmidt. Mit Unterstützung der KI-Lösung formulieren Sie im Handumdrehen ganze Schriftsätze.

Informieren Sie sich im Online-Shop und überzeugen Sie sich von der Leistungsfähigkeit des Beratermoduls plus Answers.

Starke Leistung.



Inklusive
HWK
online

*Henssler/Willemsen/Kalb
Arbeitsrecht Kommentar
Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler,
RA/FAArbR Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen
und VizePräsLAG a.D. Prof. Dr. Heinz-Jürgen
Kalb. Bearbeitet von über 40 namhaften
Experten des Arbeitsrechts.
12. Auflage 2026, 3.428 Seiten, gbd.,
Buch + Datenbankzugang, Code zur
Datenbank im Buch, 199 €,
ISBN 978-3-504-42700-9.*

Das Werk in weiteren Modulen
otto-schmidt.de/aka
juris.de/arbr

Answers
otto-schmidt.de/answers

**Topaktuell mit
Gesetzesstand 15.3.2026**

Henssler/Willemsen/Kalb **Arbeitsrecht** Kommentar

Der HWK bildet das weitverzweigte Arbeitsrecht, verwandtes Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie EU-Vorschriften kraftvoll und kompakt ab. Die Herausgeber und Autoren aus Justiz, Anwaltschaft und Lehre liefern ausgewogene und gerichtsfeste Lösungen. Checklisten, Beispiele und Formulierungsvorschläge erleichtern den Praxisalltag.

Mit Gesetzesstand 15.3.2026 präsentiert sich das Werk topaktuell. Eingearbeitet sind u. a. das WModG, das BEG IV, das BRSG II, die zahlreichen Gesetze zur Digitalisierung der Justiz (Videokonferenztechnik, ERV, E-Akte etc.), das BVaDiG, das MuSchAnpG sowie das ZuFinG. Neu aufgenommen ist eine auszugsweise Kommentierung des ArbSchG.

Dank der inbegriffenen Online-Version profitieren Sie von der Möglichkeit der mobilen Nutzung und Recherche im Werk sowie der Verlinkung von zitierter Rechtsprechung und Gesetzen.

Leseprobe und Bestellung unter otto-schmidt.de

ottoschmidt